

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Dritten AKP-EWG-Abkommen von Lomé vom 8. Dezember 1984
sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen

A. Zielsetzung

Das dritte Abkommen von Lomé soll das bisherige Abkommen vom 1. Oktober 1979 ab 1. März 1985 ersetzen und für wiederum fünf Jahre die wirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Beziehungen zu inzwischen 66 Entwicklungsländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks im Rahmen einer umfassenden partnerschaftlichen Kooperation einheitlich regeln und fortentwickeln. Mit den im Abkommen vorgesehenen Maßnahmen sollen die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung in den Partnerländern wirksam unterstützt sowie die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den AKP-Ländern im Geiste der Solidarität und im beiderseitigen Interesse ausgebaut und konsolidiert werden. Die wichtigsten Instrumente der EG-AKP-Zusammenarbeit sind: Handelszugeständnisse, finanzielle und technische Zusammenarbeit, Stabilisierung der Ausfuhrerlöse und besondere Hilfen für den Bergbau. Das Abkommen sieht eine besondere Förderung von Landwirtschaft und ländlicher Entwicklung vor. Weitere Schwerpunktbereiche sind: Fischerei, industrielle Entwicklung, Verkehrs- und Kommunikationswesen, Handelsförderung und regionale Zusammenarbeit.

B. Lösung

Das Abkommen enthält in großen Zügen folgende Regelungen:

- Im Handelsbereich sind über 99 % der Ausfuhren der AKP-Staaten in die EG von allen Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und mengenmäßigen Beschränkungen befreit. Ausgenommen sind Agrarprodukte, die einer EWG-Marktorganisation unterliegen, allerdings gibt es wie bisher auch hier zahlreiche Präferenzregelungen. Anträge auf weitere Einfuhrerleichterungen können die AKP-Länder auch während der Laufzeit des Abkommens stellen. Die AKP-Staaten sind nicht zur Einräumung entsprechender Handelsvorteile an die EG verpflichtet (Verzicht auf Gegenpräferenzen).
- Die AKP-Staaten erhalten von der Gemeinschaft 7,4 Mrd. ECU Finanzhilfe aus dem 6. Europäischen Entwicklungsfonds (60 % Steigerung gegenüber dem Zweiten Abkommen von Lomé), davon 4,86 Mrd. ECU (66 %) Zuschüsse. Der Rest entfällt auf Sonderdarlehen, Beiträge in Form von haftendem Kapital, Stabilisierung der Ausfuhrerlöse und Sondermittel für den Bergbau. Die Europäische

Investitionsbank stellt darüber hinaus aus eigenen Mitteln 1,1 Mrd. ECU als Darlehen zur Verfügung, die in der Regel mit 3 % aus dem Fonds bonifiziert werden.

- Im Rahmen des Systems zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse (STABEX) erhalten AKP-Länder, die auf die Ausfuhr tropischer Agrarprodukte (z. B. Kaffee, Kakao, Erdnüsse) angewiesen sind, Ausgleichszahlungen, wenn ihre Erlöse aus diesen Ausfuhrerlösen unter eine bestimmte Schwelle sinken. Das Dritte Abkommen von Lomé bringt eine Ausweitung der Produktliste sowie eine Verbesserung der Bedingungen für die Inanspruchnahme von STABEX zugunsten der AKP-Staaten. Zudem wurde die Informationspflicht über die Verwendung der STABEX-Mittel verstärkt.
- Aus dem Sonderfonds für den Bergbau (Sysmin), dessen Einsatzmöglichkeiten im Dritten Abkommen von Lomé erweitert wurden, kann AKP-Staaten, deren Wirtschaft vom Bergbau abhängig ist, bei nicht selbstverschuldeten schwerwiegenden Absatzstörungen geholfen werden, die Lebensfähigkeit ihrer Bergbauproduktionsanlagen zu erhalten.
- Die Bedeutung der Privatinvestitionen für die AKP-Länder sowie die Notwendigkeit, sie zu fördern und zu schützen, wird im neuen Abkommen stärker als bisher hervorgehoben.
- Im Hinblick auf eine wirksame Gestaltung der Zusammenarbeit und bessere Koordination mit anderen Gebern ist im Abkommen erstmals das Dialogprinzip verankert.
- Das Vertragswerk enthält ein Bekenntnis beider Seiten zur Menschenwürde und übernimmt in der Präambel den Menschenrechtspassus aus der Satzung der Vereinten Nationen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der im Internen Finanzierungsabkommen errichtete 6. Europäische Entwicklungsfonds (EEF) ist insgesamt mit 7,5 Mrd. ECU dotiert: 7,4 Mrd. ECU für die AKP-Staaten, 100 Mio ECU für die von Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich abhängigen überseeischen Länder und Gebiete – ÜLG. (Die Beziehungen zu den ÜLG werden – wie schon aus Anlaß des Ersten und Zweiten Abkommens von Lomé – durch autonomen Beschluß des EG-Rates, gestützt auf Artikel 136 des EWG-Vertrags, in enger Anlehnung an das Dritte AKP-EWG-Abkommen von Lomé geregelt.) Die Bundesrepublik Deutschland trägt am 6. EEF einen Anteil von 1,9544 Mrd. ECU oder 26,06 %; das sind etwa 4,4 Mrd. DM. Wegen der Veränderungen des Umrechnungskurses von ECU in DM kann der genaue deutsche Beitrag erst nach der letzten an die EG-Kommission abzuführenden Rate festgestellt werden. Bei der Errechnung der Beitragsschlüssel für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist bereits der Beitrag von Spanien und Portugal – die erst später dem Dritten Abkommen von Lomé beitreten werden – in Höhe von 7,54 % oder 566 Mio. ECU berücksichtigt worden. Die endgültige Festlegung der Beitragsanteile wird nach dem tatsächlichen Beitritt von Spanien und Portugal zum Dritten Abkommen von Lomé vollzogen werden.

Die Auszahlung der Finanzbeträge aus dem 6. Europäischen Entwicklungsfonds und dementsprechend die Abrufe der Mittel aus dem Bundeshaushalt werden sich wie bei den bisherigen Fonds voraussichtlich über einen Zeitraum von etwa 10 Jahren erstrecken.

Für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank in Höhe von 1,12 Mrd. ECU (einschließlich 20 Mio. ECU für die ÜLG) übernehmen die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gegenüber der Bank wiederum eine selbstschuldnerische Bürgschaft für alle Darlehensverpflichtungen im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital (Anteil der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig 21,875 %). Die Bürgschaft beschränkt sich im Regelfall auf 75 % des Gesamtbetrags der von der Bank aufgrund sämtlicher Darlehensverträge bereitgestellten Finanzmittel. Für Investitionsvorhaben im Bergbau und Energiesektor kann die Bürgschaft im Einzelfall bis zu 100 % betragen.

Das Dritte Abkommen von Lomé bringt im Handelsbereich gegenüber den bereits sehr weitgehenden Zugeständnissen in dem Ersten und Zweiten Abkommen von Lomé nur marginale neue Zugeständnisse. Einnahmeausfälle bei Zöllen, Abschöpfungen und bei der Einfuhrumsatzsteuer sind nicht quantifizierbar, da Aussagen über die Entwicklung der Handelsströme während der gesamten Laufzeit des neuen Abkommens bei diesen Erzeugnissen nicht möglich sind. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

14 (41) – 680 08 – As 8/85

Bonn, den 4. Oktober 1985

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Dritten AKP-EWG-Abkommen von Lomé vom 8. Dezember 1984 sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut des Abkommens in deutscher Sprache sowie die Denkschrift hierzu sind beigelegt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von dem Bundesminister des Auswärtigen und von dem Bundesminister für Wirtschaft gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 554. Sitzung am 27. September 1985 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zu dem Dritten AKP-EWG-Abkommen von Lomé vom 8. Dezember 1984 sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Lomé am 8. Dezember 1984 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten

- Dritten AKP-EWG-Abkommen von Lomé sowie den in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumenten,

und den in Brüssel am 19. Februar 1985 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten

- Internen Abkommen über die zur Durchführung des Dritten AKP-EWG-Abkommens von Lomé zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren,
- Internen Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft

wird zugestimmt. Die Abkommen und die Schlußakte zum Dritten AKP-EWG-Abkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem

- das Dritte AKP-EWG-Abkommen nach seinem Artikel 286 Abs. 1 und die in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumente,
- das Interne Durchführungsabkommen nach seinem Artikel 8,
- das Interne Finanzabkommen nach seinem Artikel 31 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich, soweit sie in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da die in Artikel 4 des Protokolls Nr. 3 zum Dritten AKP-EWG-Abkommen über die Vorrechte und Immunitäten enthaltenen steuerrechtlichen Vorschriften sich auch auf Steuern beziehen, die ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zufließen.

Zu Artikel 2

Die Abkommen sollen auch im Land Berlin gelten; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Abkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Die Abkommen führen zu folgenden finanziellen Belastungen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich am 6. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) in Höhe von 7,5 Mrd. ECU gemäß Artikel 1 in Verbindung mit Anhang I und II des Internen Abkommens von 1985 über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft mit einem Betrag von 1,9544 Mrd. ECU; das sind 26,06 % oder etwa 4,4 Mrd. DM. Bei der Ermittlung der Beitragsschlüssel für die einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist bereits der Beitrag von Spanien und Portugal – die erst später dem Lomé-Abkommen beitreten werden – in Höhe von 7,54 % oder 566 Mio. ECU berücksichtigt worden. Die endgültige Festlegung der Beitragsanteile wird nach dem tatsächlichen Beitritt von Spanien und Portugal zum Lomé-Abkommen vollzogen werden.

Der Wert des ECU ändert sich im Verhältnis der Wechselkursschwankungen der im Währungskorb enthaltenen Währungen der Mitgliedstaaten. Der genaue Betrag des von der Bundesrepublik Deutschland aufzubringenden DM-Betrages kann daher erst nach der letzten an die EG-Kommission abgeführten Rate festgestellt werden. Für den deutschen Beitrag von rd. 4,4 Mrd. DM ist ein durchschnittlicher Umrechnungskurs von 2,23 DM/ECU berücksichtigt worden.

Der im Internen Finanzierungsabkommen errichtete 6. EEF umfaßt neben der Finanzhilfe für die AKP-

Staaten auch die Finanzhilfe für die von Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich abhängigen Überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG). Die AKP-Staaten erhalten eine Finanzhilfe von 7,4 Mrd. ECU, die ÜLG erhalten einen Betrag von 100 Mio. ECU.

Der 6. EEF setzt sich wie folgt zusammen (Artikel 2 des Internen Finanzierungsabkommens):

- Zuschüsse 4,915 Mrd. ECU (davon 55 Mio. ECU für ÜLG)
- Sonderdarlehen 625 Mio. ECU (davon 25 Mio. ECU für ÜLG)
- Haftendes Kapital 615 Mio. ECU (davon 15 Mio. ECU für ÜLG)
- Für Maßnahmen der Erlösstabilisierung 930 Mio. ECU (davon 5 Mio. ECU für ÜLG)
- Sonderdarlehen für Investitionen im Bergbau 415 Mio. ECU (für ÜLG –)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften verwaltet die Finanzmittel des Fonds in eigener Verantwortung. Gemäß Artikel 6 des Internen Finanzierungsabkommens teilt die Kommission dem Rat jeweils vor dem 1. Oktober den von ihr geschätzten Mittelbedarf für das kommende Haushaltsjahr sowie die Schätzungen für die 4 darauffolgenden Haushaltsjahre mit. Erst dann legt der Rat mit qualifizierter Mehrheit die Höhe der Abrufe für das folgende Haushaltsjahr fest. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind deshalb auf der Grundlage der Erfahrungen vorangegangener Jahre nur erste Schätzungen möglich. Danach ist für den 6. EEF mit folgenden Abrufen zu rechnen:

Jahr	1986	1987	1988	1989
	– Mio. DM –			
	149	253	406	515

Die Auszahlung der Finanzbeträge aus dem 6. EEF wird sich nach den Erfahrungen der letzten Jahre wie bei den bisherigen Fonds voraussichtlich über einen Zeitraum von etwa 10 Jahren erstrecken. Der deutsche Beitrag zum 6. EEF wird im Einzelplan 23 des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit – Kapitel 2302 Titel 896 02 – veranschlagt und bei der Festlegung des Finanzplans jeweils nach dem neuesten Stand der Schätzung fortgeschrieben.

2. Für die Eigendarlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Höhe von bis zu 1,12 Mrd. ECU übernehmen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gegenüber der Bank wiederum eine selbstschuldnerische Bürgschaft im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital für alle Darlehensverpflichtungen, die aus dem AKP-EWG-Abkommen und dem Ratsbeschluß zugunsten der ÜLG erwachsen. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland am gezeichneten Kapital beträgt gegenwärtig 21,875 %. Die Bürgschaft beschränkt sich im Regelfall auf 75 % des Gesamtbetrags der von der Bank aufgrund sämtlicher Darlehensverträge bereitgestellten Mittel. Für Investitionsvorhaben im Bergbau und Energiesektor im Sinne des Artikels 83 des Lomé-Abkommens kann sich die Bürgschaft bis auf 100 % erhöhen.

Finanzierungen dieser Art bedürfen eines vom Rat der Gouverneure fallweise zu fassenden einstimmigen Beschlusses.

3. Die Einnahmen (Zinsen und Tilgungen) aus früher gewährten Darlehen zu Sonderbedingungen sowie Rückflüsse aus früher gewährten Beiträgen zur Bildung von haftendem Kapital stehen grundsätzlich den Mitgliedstaaten entsprechend ihrer Beitragsleistung an den Fonds zu (Artikel 9 Abs. 1 des Internen Finanzierungsabkommens). Der Rat kann aber auf Vorschlag der Kommission beschließen, daß diese Einnahmen oder Teile davon zur Bildung von Reserven oder anderweitig verwendet werden. Die EIB verwaltet diese Einnahmen für Rechnung der Mitgliedstaaten. Beträge, die die Bundesrepublik Deutschland aus diesem Guthaben abrufen, werden im Bundeshaushalt im Einzelplan 23 des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit – Kapitel 2302 Titel 186 04 – vereinnahmt.
4. Für die Tagungen der gemeinsamen Organe (insbesondere des Ministerrates und der Paritätischen Versammlung) fallen während der Laufzeit des Abkommens Verwaltungskosten an. Das sind Reisekosten, Kosten für das Dolmetschen sowie sonstige Organisationskosten. Die Höhe der Ausgaben ist vor dem Inkrafttreten des neuen Abkommens nicht abschätzbar, weil Anzahl, Umfang und Ort solcher Sitzungen nicht vorhersehbar sind.
Für die Tagung der Paritätischen Versammlung wird für bestimmte Ausgaben während der Laufzeit des Abkommens aus Mitteln des 6. EEF ein Betrag von bis zu 1 Mio. ECU bereitgehalten.
5. Die Kosten für die Verwaltung des 6. EEF (Personalkosten und sächliche Verwaltungsausgaben) werden wie folgt finanziert:
 - Bei der EG-Kommission anfallende Kosten werden im Rahmen der Verwaltungsausgaben des EG-Haushalts getragen.
 - Die Kosten für die Delegationen der Kommission in den AKP-Staaten werden aus einer besonderen Haushaltslinie des EG-Haushalts gezahlt (geschätzter Betrag für 5 Jahre: etwa 280 Mio. ECU).

6. Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten sind wie bisher grundsätzlich frei von Zöllen und ohne mengenmäßige Beschränkungen zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen. Eine Sonderbehandlung erfahren allerdings solche landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen. Für eine Reihe solcher Produkte wurden jedoch präferenzielle Regelungen (wie Zollbefreiung, Zollsensenkungen oder eine Herabsetzung der Abschöpfung) vereinbart. Die Handelszugeständnisse im Rahmen der bisherigen Abkommen waren bereits sehr weitgehend; die Auswirkungen der neuen Zugeständnisse sind daher nur gering. Einnahmeausfälle bei Zöllen, Abschöpfungen und bei der Einfuhrumsatzsteuer sind nicht quantifizierbar, da Aussagen über die Entwicklung der Handelsströme während der gesamten Laufzeit des neuen Abkommens bei diesen Erzeugnissen nicht möglich sind. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Drittes AKP-EWG-Abkommen unterzeichnet am 8. Dezember 1984 in Lomé

Seine Majestät der König der Belgier,
Ihre Majestät die Königin von Dänemark,
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,
Der Präsident der Republik Griechenland,
Der Präsident der Französischen Republik,
Der Präsident Irlands,
Der Präsident der Italienischen Republik,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,
Ihre Majestät die Königin der Niederlande,
Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend die „Gemeinschaft“ genannt, deren Staaten im folgenden als „Mitgliedstaaten“ bezeichnet werden.

und

der Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

einerseits

und

Ihre Majestät die Königin von Antigua und Barbuda,
das Staatsoberhaupt der Bahamas,
das Staatsoberhaupt von Barbados,
Ihre Majestät die Königin von Belize,
der Präsident der Volksrepublik Benin,
der Präsident der Republik Botsuana,
der Präsident des Nationalen Revolutionsrats,
Präsident von Burkina Faso, Regierungschef,
der Präsident der Republik Burundi,
der Präsident der Republik Kamerun,
der Präsident der Republik Kap Verde,
der Präsident der Zentralafrikanischen Republik,
der Präsident der Islamischen Bundesrepublik der Komoren,
der Präsident der Volksrepublik Kongo,
der Präsident der Republik Elfenbeinküste,
der Präsident der Republik Dschibuti,
die Regierung des Dominikanischen Bundes,
der Generalsekretär der Arbeiterpartei von Äthiopien, Vorsitzender des Vorläufigen Militär-Verwaltungsrates und des Ministerrates und Oberbefehlshaber der Revolutionsarmee von Äthiopien,
Ihre Majestät die Königin von Fidschi,
der Präsident der Gabunischen Republik,
der Präsident der Republik Gambia,

das Staatsoberhaupt und Präsident des Vorläufigen nationalen Verteidigungsrats der Republik Ghana,
Ihre Majestät die Königin von Grenada,
der Präsident der Republik Guinea,
der Präsident des Staatsrates von Guinea-Bissau,
der Präsident der Republik Äquatorialguinea,
der Präsident der Kooperativen Republik Guyana,
das Staatsoberhaupt von Jamaika,
der Präsident der Republik Kenia,
der Präsident der Republik Kiribati,
Seine Majestät der König des Königreichs Lesotho,
der Präsident der Republik Liberia,
der Präsident der Demokratischen Republik Madagaskar,
der Präsident der Republik Malawi,
der Präsident der Republik Mali,
der Präsident des Nationalen militärischen Wohlfahrtsausschusses, Staatsoberhaupt der Islamischen Republik Mauretanien,
Ihre Majestät die Königin von Mauritius,
der Präsident der Volksrepublik Mosambik,
der Präsident des Obersten Militärrats,
Staatsoberhaupt des Staates Niger,
der Chef der Militärischen Bundesregierung von Nigeria,
der Präsident der Republik Uganda,
Ihre Majestät die Königin von Papua-Neuguinea,
der Präsident der Republik Ruanda,
Ihre Majestät die Königin von St. Christoph und Nevis,
Ihre Majestät die Königin von Santa Lucia,
Ihre Majestät die Königin von St. Vincent und den Grenadinen,
das Staatsoberhaupt von Westsamoa,
der Präsident der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe,
der Präsident der Republik Senegal,
der Präsident der Republik der Seschellen,
der Präsident der Republik Sierra Leone,
Ihre Majestät die Königin der Salomonen,
der Präsident der Demokratischen Republik Somalia,
der Präsident der Demokratischen Republik Sudan,
der Präsident der Republik Suriname,
Ihre Majestät die regierende Königin des Königreichs Swasiland,
der Präsident der Vereinigten Republik Tansania,
der Präsident der Republik Tschad,
der Präsident der Republik Togo,
Seine Majestät König Taufa'ahau Tupou IV von Tonga,

der Präsident der Republik Trinidad und Tobago,
Ihre Majestät die Königin von Tuvalu,
die Regierung der Republik Vanuatu,
der Präsident der Republik Zaire,
der Präsident der Republik Sambia,
der Präsident der Republik Simbabwe,
deren Staaten im folgenden als „AKP-Staaten“ bezeichnet werden,

andererseits –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und das Abkommen von Georgetown zur Bildung der Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans andererseits,

in dem Bestreben, auf der Grundlage völliger Gleichberechtigung zwischen Partnern und in ihrem gegenseitigen Interesse ihre enge und andauernde Zusammenarbeit im Geiste internationaler Solidarität zu verstärken,

in dem Wunsch, ihre gemeinsamen Willen zum Ausdruck zu bringen, die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Ländern gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen aufrechtzuerhalten und zu entwickeln,

unter erneuter Bekräftigung ihrer Bindung an die Grundsätze der genannten Charta und ihres Glaubens an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie der Völker, seien sie groß oder klein,

in dem festen Willen, gemeinsam ihre Bemühungen zu verstärken, um im Einklang mit dem Bestreben der internationalen Gemeinschaft nach einer neuen, gerechteren und ausgewogeneren Weltwirtschaftsordnung zur internationalen Zusammenarbeit und zur Lösung der internationalen wirtschaftlichen, sozialen, geistigen und humanitären Probleme beizutragen,

entschlossen, mit ihrer Zusammenarbeit einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung und zum sozialen Fortschritt der AKP-Staaten sowie zu einem höheren Lebensstandard ihrer Bevölkerung zu leisten,

haben beschlossen, dieses Abkommen zu schließen; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:

François-Xavier de Donnea,
Staatssekretär für Entwicklungsarbeit;

Ihre Majestät die Königin von Dänemark:

K. E. Tygesen,
Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Peter Scholz,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland bei der Republik Togo;

Dr. Volkmar Köhler,
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

Der Präsident der Republik Griechenland:

Théodore Pangalos,
Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Französischen Republik:

Claude Cheysson,
Bevollmächtigter;
Christian Nucci,
Delegierter Minister beim Minister
für auswärtige Angelegenheiten,
Beauftragter für Zusammenarbeit und Entwicklung;

Der Präsident Irlands:

Jim O'Keeffe, T. D.,
Staatssekretär im Ministerium
für auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Italienischen Republik:

Mario Fioret,
Unterstaatssekretär für auswärtige Angelegenheiten;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

Robert Goebbels,
Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Dr. W. F. van Eekelen,
Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland:

The Rt Honourable Timothy Raison, M. P.,
Stellvertretender Minister
für auswärtige und Commonwealth-Angelegenheiten,
Minister für überseeische Entwicklung;

Der Rat und die Kommission
der Europäischen Gemeinschaften:

Peter Barry,
Minister für auswärtige Angelegenheiten Irlands,
Amtierender Präsident
des Rates der Europäischen Gemeinschaften;
Gaston Thorn,
Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften;

Ihre Majestät die Königin von Antigua und Barbuda:

Ronald Sanders,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Leiter der Mission von Antigua und Barbuda
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Das Staatsoberhaupt des Bundes der Bahamas:

Richard C. Demeritte,
Hochkommissar beim Vereinigten Königreich;

Das Staatsoberhaupt von Barbados:

The Honourable H. B. St John, QC MP,
Stellvertretender Premierminister und Minister für Handel,
Industrie und Fremdenverkehr;

Ihre Majestät die Königin von Belize:

Rudolph I. Castillo, MBE,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Leiter der Mission von Belize
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Der Präsident der Volksrepublik Benin:

Soulé Dankoro,
Minister für Handel, Volkskunst und Fremdenverkehr;

Der Präsident der Republik Botsuana:

The Honourable Mme G. K. T. Chiepe,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident des Nationalen Revolutionsrats,
Präsident von Burkina Faso, Regierungschef:

Youssouf Ouédraogo,
Minister für Planung und Volksentwicklung;

Der Präsident der Republik Burundi:

Stanislas Mandi,
Minister des Präsidenten für die Beziehungen
zur Nationalversammlung;

Der Präsident der Republik Kamerun:

Youssoufa Daouda,
Staatsminister für Planung und Raumordnung;

Der Präsident der Republik Kap Verde:

Silvino Da Luz,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Zentralafrikanischen Republik:

Guy Darlan,
Hochkommissar für Planung und Beauftragter
für wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit;

Der Präsident der Islamischen Bundesrepublik der Komoren:

Yahaia Djamadar,
Reisender Botschafter und Bevollmächtigter;

Der Präsident der Volksrepublik Kongo:

Pierre Moussa,
Minister für Planung;

Der Präsident der Republik Elfenbeinküste:

Abdoulaye Kone,
Minister für Wirtschaft und Finanzen;

Der Präsident der Republik Dschibuti:

Ahmed Ibrahim Abdi,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Leiter der Mission der Republik Dschibuti
bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

Die Regierung des Dominikanischen Bundes:

Romeo Arden Coleridge Shillingford,
Hochkommissar Dominicas beim Vereinigten Königreich;

Der Generalsekretär der Arbeiterpartei von Äthiopien,
Vorsitzender des vorläufigen Militär-Verwaltungsrates
und des Ministerrates und Oberbefehlshaber
der Revolutionsarmee von Äthiopien:

Ijigu Mersie,
Minister für allgemeine Planung;

Ihre Majestät die Königin von Fidschi:

J. D. V. Cavalevu,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, Leiter der
Mission Fidschis bei den Europäischen Gemeinschaften;

Der Präsident der Gabunischen Republik:

Pascal Nze,
Minister für Planung und Raumordnung;

Der Präsident der Republik Gambia:

The Honourable Sheriff Saikouba Sisay,
Minister für Finanzen und Handel;

Das Staatsoberhaupt und Präsident des vorläufigen nationalen
Verteidigungsrats der Republik Ghana:

Dr. Kwesi Botchwey,
Staatssekretär für Finanzen und Wirtschaftsplanung;

Ihre Majestät die Königin von Grenada:

Oswald Moxley Gibbs, CMG.,
Hochkommissar Grenadas beim Vereinigten Königreich;

Der Präsident der Republik Guinea:

Kapitän Fode Momo Camara,
Minister für internationale Zusammenarbeit;

Der Präsident des Staatsrates von Guinea-Bissau:

Bartolomeu Simões Pereira,
Minister für Wirtschaftskoordination,
Planung und internationale Zusammenarbeit;

Der Präsident der Republik Äquatorialguinea:

Fortunato Nzambi Machinde,
Minister für Industrie, Handel
und industrielle Entwicklung;

Der Präsident der Kooperativen Republik Guyana:

Harold Sahadeo,

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Leiter der Mission Guyanas
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Das Staatsoberhaupt von Jamaika:

E. Frank Francis,

Ständiger Sekretär,
Ministerium für auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Republik Kenia:

The Honourable E. Mwangale,

Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Republik Kiribati:

The Rt Honourable Timothy Raison, M.P.,

Stellvertretender Minister
für auswärtige und Commonwealth-Angelegenheiten,
Minister für überseeische Entwicklung
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland;

Seine Majestät der König des Königreichs Lesotho:

The Honourable Dr. K. T. Maphate,

Minister für Verkehr und Fernmeldewesen;

Der Präsident der Republik Liberia:

The Honourable Emmanuel O. Gardiner,

Minister für Planung und Wirtschaft;

Der Präsident der Demokratischen Republik Madagaskar:

Georges Yvan Solofoson,

Minister für Handel;

Der Präsident der Republik Malawi:

E. C. Katola Phiri,

Minister für Handel, Industrie und Fremdenverkehr;

Der Präsident der Republik Mali:

Maitre Alioune Bondin Beye,

Minister für auswärtige Angelegenheiten
und internationale Zusammenarbeit;

Der Präsident

des nationalen militärischen Wohlfahrtsausschusses,
Staatsoberhaupt der Islamischen Republik Mauretanien:

Lieutenant Colonel Ahmed Ould Minnih,

Mitglied des Nationalen militärischen Wohlfahrtsausschusses,
Minister für auswärtige Angelegenheiten
und Zusammenarbeit;

Ihre Majestät die Königin von Mauritius:

The Honourable Nunkeswarsingh Deerpalsingh,

Minister für Landwirtschaft, Fischerei
und natürliche Ressourcen;

Der Präsident der Volksrepublik Mosambik:

Rei Baltazar dos Santos Alves,

Minister für Finanzen;

Der Präsident des obersten Militärrats,
Staatsoberhaupt des Staates Niger:

Almoustapha Soumaïla,

Delegierter Minister beim Premierminister,
Beauftragter für Planung;

Der Chef der militärischen Bundesregierung von Nigeria:

The Honourable Chief M. S. Adigun,

Bundesminister für nationale Planung;

Der Präsident der Republik Uganda:

The Honourable Henry Milton Makmôt,

Vize-Minister für Finanzen;

Ihre Majestät die Königin von Papua-Neuguinea:

The Honourable Rabbie L. Namaliu, CMG. M. P.,

Minister für auswärtige Angelegenheiten und Handel;

Der Präsident der Republik Ruanda:

Ambroise Mulindangabo,

Minister für Planung;

Ihre Majestät die Königin von St. Christoph und Nevis:

Dr. Claudius C. Thomas, C. M. G.,

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Leiter der Mission von Santa Lucia
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Ihre Majestät die Königin von Santa Lucia:

Dr. Claudius C. Thomas, C. M. G.,

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Leiter der Mission von Santa Lucia
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Ihre Majestät die Königin von St. Vincent und den Grenadinen:

Dr. Claudius C. Thomas, C. M. G.,

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Leiter der Mission von Santa Lucia
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Das Staatsoberhaupt von Westsamoa:

The Honourable Tuilaepa Sailele,

Minister für Finanzen;

Der Präsident der Demokratischen Republik São Tomé und
Príncipe:

Dr. Carlos Alberto Tiny,

Minister für Zusammenarbeit;

Der Präsident der Republik Senegal:

Abdourahmane Touré,

Minister für Handel;

Der Präsident der Republik Seschellen:

Calyxte d'Offay,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Direktor für auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Republik Sierra Leone:

The Honourable Salia Jusu-Sheriff, M. P.,
Minister für Entwicklung und Wirtschaftsplanung;

Ihre Majestät die Königin der Salomonen:

The Rt Honourable Timothy Raison, M. P.,
Stellvertretender Minister
für auswärtige und Commonwealth-Angelegenheiten,
Minister für überseeische Entwicklung
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland;

Der Präsident der Demokratischen Republik Somalia:

Mohamed Omar Giama,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Vertreter der Demokratischen Republik Somalia
bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

Der Präsident der Demokratischen Republik Sudan:

Mohamed el Hassan Ahmed El Hag,
Minister des Präsidenten
für allgemeine Sekretariatsangelegenheiten;

Der Präsident der Republik Suriname:

Imro E. Fong Poen,
Minister für Transport, Wirtschaft und Industrie;

Ihre Majestät die regierende Königin
des Königreichs Swasiland:

The Honourable Mr. Mhambi M. Mnisi,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Vereinigten Republik Tansania:

The Honourable Professor Kighoma A. Malima,
Minister für Planung und Wirtschaft;

Der Präsident der Republik Tschad:

Amos Reoulengar,
Staatssekretär für Wirtschaft und Handel;

Der Präsident der Republik Togo:

Yaovi Adodo,
Minister für Planung und Industrie;

Seine Majestät König Taufa'ahau Tupon IV von Tonga:

Seine Königliche Hoheit Kronprinz Tupouto'a,
Minister für auswärtige Angelegenheiten und Verteidigung;

Der Präsident der Republik Trinidad und Tabago:

The Honourable Desmond Cartey,
Minister für Industrie, Handel und Konsum;

Ihre Majestät die Königin von Tuvalu:

J. D. V. Cavalevu,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Leiter der Mission Fidschis
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Die Regierung der Republik Vanuatu:

The Honourable Sela Molisa, M. P.,
Minister für auswärtige Angelegenheiten und Handel;

Der Präsident der Republik Zaire:

Lengema Dulia Yubasa Makanga,
Staatssekretär für internationale Zusammenarbeit;

Der Präsident der Republik Sambia:

The Honourable Leonard.s. Subulwa, M. P.,
Minister für Handel und Industrie;

Der Präsident der Republik Simbabwe:

The Honourable R. C. Hove,
Minister für Handel und auswärtigen Handel;

diese sind nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten

wie folgt übereingekommen:

Erster Teil

Grundlagen der AKP-EWG-Zusammenarbeit

Kapitel 1

Ziele und Grundsätze der Zusammenarbeit

Artikel 1

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die AKP-Staaten andererseits – nachstehend als „Vertragsparteien“ bezeichnet – schließen das vorliegende Kooperationsabkommen, um die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung der AKP-Staaten zu fördern und zu beschleunigen und ihre Beziehungen im Geiste der Solidarität und im beiderseitigen Interesse auszubauen und zu diversifizieren.

Die Vertragsparteien bekräftigen damit ihre Verpflichtung, das durch das Erste und Zweite AKP-EWG-Abkommen eingeführte System der Zusammenarbeit fortzusetzen, zu verstärken und wirksamer zu gestalten, und bestätigen den privilegierten, auf ihrem beiderseitigen Interesse beruhenden Charakter ihrer Beziehungen sowie die besondere Art ihrer Zusammenarbeit.

Die Vertragsparteien bringen ihren Willen zum Ausdruck, ihre Bemühungen um die Schaffung eines Modells für die Beziehungen zwischen entwickelten Staaten und Entwicklungsländern im Hinblick auf eine gerechtere und ausgewogenere Weltwirtschaftsordnung zu verstärken und gemeinsam darauf hinzuwirken, daß den Grundsätzen ihrer Zusammenarbeit auf internationaler Ebene Geltung verschafft wird.

Artikel 2

Die AKP-EWG-Zusammenarbeit, die sich auf rechtliche Vereinbarungen und auf gemeinsame Organe stützt, basiert auf folgenden Grundprinzipien:

- Gleichheit der Partner, Achtung ihrer Souveränität, beiderseitiges Interesse und gegenseitige Abhängigkeit;
- Recht jedes Staates, seine Entscheidungen auf politischem, sozialem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet selbst zu treffen;
- Sicherheit ihrer Beziehungen, die sich auf den Besitzstand ihrer Kooperationsregelung stützt.

Artikel 3

Die AKP-Staaten legen souverän die Grundsätze, Strategien und Modelle für die Entwicklung ihrer Wirtschaft und Gesellschaft fest.

Artikel 4

Durch die AKP-EWG-Zusammenarbeit werden die Bemühungen der AKP-Staaten um eine autonome und sich selbsttragende Entwicklung auf der Basis ihrer sozialen und kulturellen Werte, ihres menschlichen Potentials, ihrer Natur-schätze und ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten mit dem Ziel unterstützt, den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritt der AKP-Staaten und den Wohlstand ihrer Bevölkerung durch die Befriedigung ihrer grundlegenden Bedürfnisse, die Anerkennung der Rolle der Frau und die Entfaltung der menschlichen Fähigkeiten unter Achtung ihrer Würde zu fördern.

Artikel 5

Im Hinblick auf eine ausgewogenere und autonome wirtschaftliche Entwicklung der AKP-Staaten sind in diesem Abkommen besondere Bemühungen vorgesehen, um die Entwicklung in den ländlichen Gebieten, die Ernährungssicherheit der Bevölkerung und die Wiederherstellung und den Ausbau der landwirtschaftlichen Erzeugung der AKP-Staaten zu fördern.

Artikel 6

Um die kollektive Autonomie der AKP-Staaten zu stärken, unterstützt dieses Abkommen die Bemühungen, welche die AKP-Staaten unternehmen, um sich regional zu organisieren und ihre Zusammenarbeit auf regionaler und interregionaler Ebene auszubauen.

In diesem Rahmen wird der Durchführung von Aktionen, bei denen ein regionales Vorgehen besonders angemessen ist und die einen langanhaltenden Einsatz erfordern, bei der Zusammenarbeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Artikel 7

Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit an, den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten eine besondere Behandlung zuteil werden zu lassen und die besonderen Schwierigkeiten der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten zu berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit schenken sie der Verbesserung der Lebensbedingungen der am meisten benachteiligten Bevölkerungsschichten.

Die Zusammenarbeit umfaßt vor allem eine besondere Behandlung bei der Festlegung des Umfangs der Finanzmittel sowie der Voraussetzungen, an die die Gewährung dieser Mittel geknüpft ist, damit diese Staaten die strukturellen und sonstigen Hindernisse überwinden können, die ihrer Entwicklung im Wege stehen.

Hinsichtlich der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten besteht das Ziel der Zusammenarbeit darin, besondere

Maßnahmen festzulegen und zu fördern, um die durch die geographische Lage dieser Staaten hervorgerufenen Entwicklungsprobleme zu lösen.

Artikel 8

Die Vertragsparteien legen, um die Wirksamkeit der Instrumente dieses Abkommens zu verbessern, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Leitlinien, Prioritäten und Maßnahmen fest, die die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens und einer kohärenten finanziellen und technischen Hilfe sowie anderer Instrumente der Zusammenarbeit begünstigen.

In diesem Zusammenhang kommen sie überein, im Rahmen des Abkommens ihren Dialog darüber, wie diese Instrumente noch wirksamer eingesetzt werden können, fortzusetzen.

Artikel 9

Die Organe dieses Abkommens prüfen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit regelmäßig die Ergebnisse der Durchführung dieses Abkommens, geben die notwendigen Impulse und treffen alle für die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zweckdienlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

Probleme, die eine wirksame Durchführung der Ziele dieses Abkommens unmittelbar behindern könnten, können im Rahmen der Organe zur Sprache gebracht werden.

Im Rahmen des Ministerrates finden auf Antrag einer der Parteien in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen oder im Falle von Schwierigkeiten bei der Durchführung oder Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens entsprechende Konsultationen statt.

Gedenkt die Gemeinschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Maßnahme zu treffen, die nach Maßgabe der Ziele dieses Abkommens die Interessen der AKP-Staaten berühren könnte, so unterrichtet sie diese darüber. Die Initiative in bezug auf den Informationsaustausch kann erforderlichenfalls auch von den AKP-Staaten ausgehen. Auf Antrag dieser Staaten finden zu gegebener Zeit Konsultationen statt, damit vor der endgültigen Entscheidung deren Anliegen Rechnung getragen werden kann.

Kapitel 2

Ziele und Leitlinien dieses Abkommens für die wichtigsten Bereiche der Zusammenarbeit

Artikel 10

Die Zusammenarbeit zielt darauf ab, eine Entwicklung der AKP-Staaten zu unterstützen, die auf den Menschen ausgerichtet ist und in der Kultur der einzelnen Völker wurzelt. Sie unterstützt die Politiken und Maßnahmen, welche diese Staaten anwenden, um ihr menschliches Potential zu nutzen, ihre eigenen schöpferischen Fähigkeiten zu steigern und ihre kulturelle Identität zu fördern. Sie begünstigt die Beteiligung der Bevölkerungen an der Konzipierung und Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen.

Bei der Zusammenarbeit werden in den einzelnen Bereichen und in den verschiedenen Phasen der Durchführung die kulturelle Dimension und die sozialen Auswirkungen der Maßnahmen berücksichtigt.

Artikel 11

Im Rahmen der Bemühungen um den Umweltschutz und die Wiederherstellung des natürlichen Gleichgewichts trägt die Zusammenarbeit insbesondere zur Bekämpfung der Dürre und der Wüstenbildung bei und umfaßt noch weitere auf dieses Ziel ausgerichtete thematische Aktionen.

Artikel 12

Die Zusammenarbeit im landwirtschaftlichen Bereich zielt in erster Linie darauf ab, die Selbstversorgung und die Ernährungssicherheit der AKP-Staaten zu erreichen, das Produktionssystem zu entwickeln und zu organisieren, die Lebenshaltung, die Lebensbedingungen und den Lebensrahmen der ländlichen Bevölkerung zu verbessern und eine ausgewogene Entwicklung der ländlichen Gebiete herbeizuführen.

Die Aktionen in diesem Bereich werden flankierend zu den von den AKP-Staaten festgelegten Politiken und Strategien im Agrar- und Ernährungsbereich konzipiert und durchgeführt.

Artikel 13

Die Zusammenarbeit im Bereich von Bergbau und Energie ist darauf ausgerichtet, im beiderseitigen Interesse eine diversifizierte wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und zu beschleunigen, bei der das menschliche Potential und die Naturschätze der AKP-Staaten voll genutzt werden, und eine bessere Integration dieser und anderer Bereiche sowie die Komplementarität zwischen ihnen und den übrigen Bereichen der Wirtschaft zu begünstigen.

Sie zielt darauf ab, dieser Zielsetzung entsprechende sozio-kulturelle und ökonomische Umweltbedingungen sowie materielle Infrastrukturen zu schaffen und auszubauen.

Sie unterstützt die Bemühungen der AKP-Staaten, die darauf ausgerichtet sind, eine ihrer jeweiligen Lage angepaßte Energiepolitik festzulegen und zu verwirklichen, um insbesondere die Abhängigkeit der meisten AKP-Staaten von der Einfuhr von Mineralölprodukten schrittweise zu verringern und neue und regenerierbare Energiequellen zu entwickeln.

Ihr Ziel ist es, zu einer besseren Erschließung der Energie- und Bergbauressourcen beizutragen; sie berücksichtigt die Energieaspekte der einzelnen wirtschaftlichen und sozialen Bereiche und trägt so zu einer Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen und zu einer besseren Erhaltung der Ressourcen der Biomasse, vor allem von Brennholz, bei.

Artikel 14

Die Vertragsparteien erkennen die wichtige Rolle an, die die Industrie als Triebkraft bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung spielt, und sind entschlossen, in den AKP-Staaten eine ausgewogene und autonome Entwicklung zu gewährleisten, für die diese Staaten selber die Prioritäten festlegen. Sie kommen überein, die industrielle Entwicklung in den AKP-Staaten zu begünstigen, damit die Bemühungen dieser Staaten um die Förderung ihrer kollektiven Autonomie und die Vergrößerung ihres Anteils am Welthandel stärker zum Tragen kommen.

Artikel 15

Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei zielt darauf ab, die AKP-Staaten bei der Nutzung ihrer Fischereiresourcen zu unterstützen, damit die für den Eigenverbrauch bestimmte Produktion im Rahmen ihres Strebens nach größerer Ernährungssicherheit und die für die Ausfuhr bestimmte Produktion gesteigert werden. Sie wird im beiderseitigen Interesse der Vertragsparteien unter Achtung ihrer jeweiligen Fischereipolitik konzipiert.

Kapitel 3

Grundsätze für die Handhabung der Instrumente der Zusammenarbeit

Artikel 16

Um zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens beizutragen, wenden die Vertragsparteien Instrumente der Zusammen-

arbeit an, die den Grundsätzen der Solidarität und des beiderseitigen Interesses entsprechen und der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lage der AKP-Staaten und der Gemeinschaft sowie der Entwicklung der internationalen Umwelt angepaßt sind.

Diese Instrumente dienen hauptsächlich dazu, durch Verstärkung der Mechanismen und Systeme

- den Handel zwischen den Vertragsparteien zu verstärken;
- die Bemühungen der AKP-Staaten um eine autonome Entwicklung durch Stärkung ihrer Fähigkeit zur Innovation, Anpassung und Umwandlung der Technologie zu unterstützen;
- den AKP-Staaten bei ihren Bemühungen um einen Zugang zu den Kapitalmärkten zu helfen und private europäische Direktinvestitionen zur Unterstützung der Entwicklung der AKP-Staaten zu fördern;
- der Unbeständigkeit der Erlöse aus der Ausfuhr landwirtschaftlicher Grundstoffe der AKP-Staaten zu begegnen und diese Staaten im Falle ernster Störungen im Bergbau zu unterstützen.

Artikel 17

Um den Handel zwischen den Vertragsparteien zu fördern und zu diversifizieren, kommen die Gemeinschaft und die AKP-Staaten überein,

- eine allgemeine Handelsregelung festzulegen,
- Sonderbestimmungen für die Einfuhr bestimmter AKP-Erzeugnisse durch die Gemeinschaft vorzusehen,
- Bestimmungen zur Förderung der Entwicklung des Handels und der Dienstleistungen der AKP-Staaten, einschließlich des Fremdenverkehrs, festzulegen,
- ein System der gegenseitigen Unterrichtung und Konsultation einzuführen, das die wirksame Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens über die handelspolitische Zusammenarbeit gewährleistet.

Artikel 18

Die allgemeine Handelsregelung, die auf den internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien beruht, zielt darauf ab, eine sichere und feste Grundlage für die handelspolitische Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft zu schaffen.

Sie stützt sich auf den Grundsatz des freien Zugangs der Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten zum Markt der Gemeinschaft, wobei besondere Bestimmungen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie Schutzbestimmungen vorgesehen sind.

In Anbetracht der derzeitigen Entwicklungserfordernisse der AKP-Staaten ist für diese hinsichtlich des freien Zugangs in der Regelung keine Gegenleistung vorgesehen.

Die Regelung stützt sich auch auf den Grundsatz, daß die AKP-Staaten die Mitgliedstaaten nicht unterschiedlich und die Gemeinschaft nicht ungünstiger behandeln dürfen, als dies nach der Meistbegünstigungsregelung möglich ist.

Artikel 19

Die Gemeinschaft trägt zu den Entwicklungsbemühungen der AKP-Staaten durch eine ausreichende finanzielle Hilfe und eine angemessene technische Unterstützung bei, durch die die Fähigkeit dieser Staaten zu einer sich selbsttragenden und integrierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung gestärkt und ein Beitrag zur Hebung des Lebensstandards und des Wohlstands ihrer Bevölkerung geleistet werden soll.

Dieser Beitrag wird auf vorhersehbaren und regelmäßigen Grundlagen geleistet. Er wird von der Gemeinschaft zu mög-

lichst großzügigen Bedingungen gewährt. Dabei wird insbesondere die Lage der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten berücksichtigt.

Artikel 20

Die Vertragsparteien kommen überein, einen stärkeren und stabileren Zustrom von Mitteln des Privatsektors in die AKP-Staaten zu erleichtern, indem sie Maßnahmen treffen, um den AKP-Staaten einen besseren Zugang zu den Kapitalmärkten zu verschaffen und private europäische Investitionen in den AKP-Staaten zu fördern.

Die Vertragsparteien heben die Notwendigkeit hervor, für diese Investitionen gerechte und stabile Rahmenbedingungen anzubieten.

Artikel 21

In Anbetracht der außerordentlichen Abhängigkeit der Volkswirtschaften der weitaus meisten AKP-Staaten von der Ausfuhr landwirtschaftlicher Grundstoffe kommen die Vertragsparteien überein, ihrer Zusammenarbeit auf diesem Gebiet besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um die von den AKP-Staaten festgelegten Politiken und Strategien zu unterstützen und damit die Produktions- und Vermarktungsbedingungen sowie die örtliche Verarbeitung wiederherzustellen und zu verbessern.

Die Vertragsparteien kommen ferner überein, die Bedeutung des Systems der Stabilisierung der Ausfuhrerlöse zu bestätigen und den Prozeß der Konsultationen zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft in den internationalen Gremien und Organisationen, die sich mit der Stabilisierung der Märkte für landwirtschaftliche Grundstoffe befassen, zu verstärken.

In Anbetracht der Bedeutung des Bergbaus bei den Entwicklungsbemühungen zahlreicher AKP-Staaten und der gegenseitigen Abhängigkeit der AKP-Staaten und der Gemeinschaft in diesem Bereich bekräftigen die Vertragsparteien die Bedeutung des Systems zur Unterstützung der AKP-Staaten, die in diesem Bereich ernststen Schwierigkeiten gegenüberstehen, bei der Wiederherstellung von dessen Lebensfähigkeit und bei der Behebung der Folgen dieser Schwierigkeiten für die Entwicklung dieser Staaten.

Kapitel 4

Organe

Artikel 22

Die Organe dieses Abkommens sind der Ministerrat, der Botschafterausschuß und die Paritätische Versammlung.

Artikel 23

(1) Der Ministerrat besteht aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Gemeinschaften und Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und je einem Mitglied der Regierungen der AKP-Staaten andererseits.

(2) Der Ministerrat hat die Aufgabe,

- a) die Hauptleitlinien für die im Rahmen der Anwendung dieses Abkommens durchzuführenden Arbeiten festzulegen, insbesondere wenn es darum geht, zur Lösung grundlegender Probleme bei der durch Solidarität gekennzeichneten Entwicklung der Vertragsparteien beizutragen;
- b) alle politischen Beschlüsse zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu fassen;
- c) Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen spezifischen Bereichen zu fassen;

- d) für das wirksame Funktionieren der in diesem Abkommen vorgesehenen Konsultationsmechanismen zu sorgen;
- e) sich mit den Auslegungsfragen zu befassen, die gegebenenfalls bei der Durchführung dieses Abkommens auftreten;
- f) die Verfahrensfragen und Modalitäten betreffend die Durchführung dieses Abkommens zu regeln;
- g) auf Antrag einer der Vertragsparteien jede Frage, die sich unmittelbar auf die effektive und wirksame Durchführung dieses Abkommens hemmend oder förderlich auswirken kann, oder jede andere Frage, die die Verwirklichung der Abkommensziele behindern könnte, zu prüfen;
- h) alle Vorkehrungen zu treffen, um laufende Kontakte zwischen den Wirtschafts- und Sozialkreisen der Gemeinschaft und der AKP-Staaten herzustellen und für regelmäßige Konsultationen mit ihren Vertretern über Fragen von gegenseitigem Interesse zu sorgen, da die Vertragsparteien anerkannt haben, daß es von Interesse ist, einen echten Dialog zwischen diesen Kreisen herbeizuführen und deren Beitrag zur Zusammenarbeit und Entwicklung sicherzustellen.

Artikel 24

(1) Der Botschafterausschuß besteht aus den Ständigen Vertretern der einzelnen Mitgliedstaaten bei den Europäischen Gemeinschaften und einem Vertreter der Kommission einerseits und aus den Leitern der Missionen der einzelnen AKP-Staaten bei den Europäischen Gemeinschaften andererseits.

(2) Der Botschafterausschuß unterstützt den Ministerrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt jeden ihm vom Rat erteilten Auftrag aus.

Er verfolgt die Durchführung dieses Abkommens sowie die Fortschritte bei der Verwirklichung der darin festgelegten Ziele.

Artikel 25

(1) Die Paritätische Versammlung setzt sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und aus von den AKP-Staaten benannten Parlamentsmitgliedern oder aber von ihnen benannten Vertretern zusammen.

(2) a) Die Paritätische Versammlung hat als beratendes Organ die Aufgabe, im Wege des Dialogs, der Aussprache und der Konzertierung

- ein größeres Verständnis zwischen den Völkern der Mitgliedstaaten einerseits und den Völkern der AKP-Staaten andererseits zu fördern;
- der öffentlichen Meinung die gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Völkern und ihren Belangen sowie die Notwendigkeit einer solidarischen Entwicklung ins Bewußtsein zu rücken;
- Fragen der AKP-EWG-Zusammenarbeit, insbesondere die grundlegenden Fragen der Entwicklung, zu erörtern;
- Forschungstätigkeiten und Initiativen anzuregen und Vorschläge zur Verbesserung und Stärkung der AKP-EWG-Zusammenarbeit zu formulieren;
- die zuständigen Behörden der Vertragsparteien dazu zu bewegen, dieses Abkommen auf die wirksamste Weise durchzuführen, damit seine Ziele in vollem Umfang erreicht werden.

b) Die Paritätische Versammlung sorgt für regelmäßige Kontakte und Konsultationen mit den Vertretern der Wirtschafts- und Sozialkreise der AKP-Staaten und der Gemeinschaft, um deren Stellungnahmen zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens einzuholen.

Zweiter Teil

Bereiche der AKP-EWG-Zusammenarbeit

Titel I

Landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung Erhaltung der Naturschätze

Kapitel 1

Landwirtschaftliche Zusammenarbeit und Ernährungssicherheit

Artikel 26

Die Zusammenarbeit auf dem landwirtschaftlichen und ländlichen Sektor (Landwirtschaft, Tierzucht, Fischerei, Forstwirtschaft) zielt insbesondere darauf ab,

- die Bemühungen der AKP-Staaten um eine erhöhte Nahrungsmittelselbstversorgung zu unterstützen, und zwar insbesondere durch Verstärkung der eigenen Fähigkeit dieser Staaten, ihrer Bevölkerung eine ausreichende Ernährung zu geben und ein befriedigendes Ernährungsniveau zu gewährleisten;
- die Ernährungssicherheit auf einzelstaatlicher, regionaler und interregionaler Ebene zu erhöhen;
- der ländlichen Bevölkerung ein zu einer merklichen Anhebung des Lebenshaltungsniveaus führendes Einkommen zu sichern;
- die aktive Beteiligung der ländlichen Bevölkerung an ihrer eigenen Entwicklung durch Bildung von Zusammenschlüssen sowie eine stärkere Integration der Bauern in den einzelstaatlichen und internationalen Wirtschaftskreislauf zu fördern;
- für die Landbevölkerung befriedigende Lebensbedingungen und einen befriedigenden Lebensraum zu schaffen, insbesondere durch die Entwicklung sozialer und kultureller Tätigkeiten;
- die Produktivität der ländlichen Tätigkeiten insbesondere durch den Transfer geeigneter Technologien und durch rationelle Nutzung der pflanzlichen und tierischen Ressourcen zu verbessern;
- die Verluste nach Einholung der Ernte zu verringern;
- die ländlichen Tätigkeiten, durch die Arbeitsplätze geschaffen werden können, zu diversifizieren und die produktionsverwandten Tätigkeiten zu entwickeln;
- die Produktion zu valorisieren durch Verarbeitung der Erzeugnisse der Landwirtschaft, Tierzucht, Fischerei und Forstwirtschaft an Ort und Stelle;
- ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen landwirtschaftlicher Erzeugung für den Eigenbedarf und Erzeugung für die Ausfuhr zu gewährleisten;
- eine den natürlichen und menschlichen Bedingungen des Landes und der Region angepaßte und den Beratungsbedürfnissen entgegenkommende Ackerbauforschung zu entwickeln;
- im Rahmen der vorstehend genannten Ziele die natürliche Umwelt insbesondere durch spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der Dürre und der Wüstenbildung zu schützen.

Artikel 27

(1) Zur Verwirklichung der in Artikel 26 genannten Ziele sind auf nationaler, regionaler und interregionaler Ebene möglichst vielfältige und möglichst konkrete Maßnahmen zu treffen.

(2) Ihre Planung und Durchführung erfolgt im Hinblick auf die Verwirklichung der von den AKP-Staaten festgelegten Politiken und Strategien unter Beachtung der von diesen Staaten aufgestellten Prioritäten.

(3) Die landwirtschaftliche Zusammenarbeit unterstützt diese Politiken und Strategien gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens.

Artikel 28

(1) Die Entwicklung der Produktion erfolgt über eine Intensivierung der pflanzlichen und tierischen Produktion und setzt folgendes voraus:

- die Verbesserung der verschiedenen Formen des Regenfeldbaus unter Erhaltung der Fruchtbarkeit der Böden;
- die Entwicklung der Bewässerungskulturen insbesondere durch landwirtschaftliche Wasserbauvorhaben verschiedener Art (Wasserbauvorhaben in den Dörfern, Regulierung von Wasserläufen und Erschließung von Anbauflächen), die den optimalen Einsatz und die sparsame Bewirtschaftung des Wassers ermöglichen und von den Landwirten und örtlichen Einrichtungen bedient werden können; ferner bestehen die Maßnahmen in der Reaktivierung vorhandener Anlagen;
- die Verbesserung und Modernisierung der Anbautechniken sowie die bessere Nutzung der Produktionsfaktoren (verbesserte Arten und Rassen, landwirtschaftliches Gerät, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel);
- im Bereich der Tierzucht die Verbesserung der Tierernährung (angemessenere Bewirtschaftung der Weiden, Entwicklung der Futtermittelproduktion, Vermehrung und Reaktivierung der Wasserstellen) und der tiergesundheitlichen Verhältnisse, einschließlich der Entwicklung der dazu erforderlichen Infrastrukturen;
- eine bessere Verbindung von Landwirtschaft und Tierzucht;
- im Bereich der Fischerei modernere Methoden für die Bewirtschaftung der Fischbestände und Entwicklung der Aquakultur.

(2) Ferner setzt die Entwicklung der Produktion folgendes voraus:

- die Ausweitung der flankierenden Sekundär- und Tertiärtätigkeiten in der Landwirtschaft, wie die Herstellung, Modernisierung und Förderung des Einsatzes von landwirtschaftlichem Gerät und landwirtschaftlichen Anlagen sowie von Inputs und gegebenenfalls deren Einfuhr;
- die Schaffung und/oder Verstärkung von den örtlichen Bedingungen gemäßen landwirtschaftlichen Kreditsystemen, um den Zugang der Landwirte zu den Produktionsfaktoren zu fördern;
- die Förderung aller den örtlichen Verhältnissen angemessenen Politiken und Maßnahmen zur Stimulierung der Erzeuger im Hinblick auf eine größere Produktivität und höhere Einkommen für die Landwirte.

Artikel 29

Im Interesse der Valorisierung der Erzeugung trägt die landwirtschaftliche Zusammenarbeit dazu bei, folgendes zu gewährleisten:

- angemessenes Haltbarmachungsmaterial und entsprechende Lagerhaltungsstrukturen auf Erzeugerebene;
- eine wirksame Bekämpfung von Krankheiten, Insektenplagen und sonstigen Ursachen für Produktionsverluste;
- ein grundlegendes Vermarktungssystem, das auf einer geeigneten Organisation der Erzeuger, der die erforderlichen materiellen und finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, sowie auf entsprechenden Kommunikationsmitteln beruht;

- das elastische Funktionieren der Vermarktungssysteme unter Berücksichtigung aller geeigneten öffentlichen oder privaten Initiativen, um die Versorgung der örtlichen Märkte, der Gebiete mit Zuschußbedarf und der städtischen Märkte zu ermöglichen und so die Abhängigkeit von außen zu verringern;
- Mechanismen zur Vermeidung von Versorgungsengpässen (Sicherheitslager) und unkontrollierten Preisschwankungen (Interventionslager);
- die Verarbeitung, Verpackung und Aufmachung sowie Vermarktung der Erzeugnisse entsprechend der Marktentwicklung, insbesondere durch den Aufbau handwerklicher und agroindustrieller Einheiten.

Artikel 30

Die Maßnahmen zugunsten der Landbevölkerung umfassen

- die Bildung von Erzeugerzusammenschlüssen oder -gemeinschaften im Hinblick auf die bessere Nutzung der Märkte, Investitionen und Ausrüstungsgüter von gemeinsamem Interesse;
- die Entwicklung von für die Verbesserung des Lebensrahmens der Landbevölkerung unerläßlichen sozialen und kulturellen Tätigkeiten (Gesundheit, Bildung, Kultur usw.);
- die Ausbildung der Landwirte durch angemessene Beratung und Betreuung;
- die Verbesserung der Bedingungen für die Ausbildung der Ausbilder auf allen Ebenen.

Artikel 31

Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Agrarforschung trägt dazu bei,

- in den AKP-Staaten einzelstaatliche und regionale Forschungskapazitäten aufzubauen, die den natürlichen und den örtlichen sozio-ökonomischen Bedingungen bei der Pflanzen- und Tiererzeugung gerecht werden; besondere Beachtung ist den ariden und semiariden Gebieten zu widmen;
- insbesondere die Arten und Rassen, den Nährwert der Erzeugnisse und deren Verpackung oder Aufmachung zu verbessern und für die Erzeuger brauchbare Techniken und Verfahren zu entwickeln;
- die in AKP-Staaten oder Nicht-AKP-Staaten erzielten Forschungsergebnisse, die in anderen AKP-Staaten angewandt werden könnten, besser zu verbreiten;
- die Forschungsergebnisse an möglichst viele Benutzer weiterzugeben.

Artikel 32

Die Maßnahmen der landwirtschaftlichen Zusammenarbeit erfolgen nach den für die finanzielle und technische Zusammenarbeit festgelegten Einzelheiten und Verfahren; diesbezüglich können sie sich auch auf folgendes beziehen:

1. Im Bereich der technischen Zusammenarbeit:
 - Austausch von Informationen zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten und zwischen den AKP-Staaten untereinander (über Wasserverwendung, Praktiken der Produktionsintensivierung, Forschungsergebnisse usw.);
 - Erfahrungsaustausch zwischen Angehörigen des Kredit- und Sparwesens, der Genossenschaften, der Vereine auf Gegenseitigkeit, des Handwerks, des Kleingewerbes in ländlichen Gebieten usw.
2. Im Bereich der finanziellen Zusammenarbeit:
 - die Lieferung von Produktionsfaktoren;

- die Unterstützung der Marktregulierungseinrichtungen aufgrund einer kohärenten Inangriffnahme der Produktions- und Vermarktungsprobleme;
- die Beteiligung an der Aufbringung von Mitteln für die landwirtschaftlichen Kreditsysteme;
- die Eröffnung von Kreditlinien zugunsten landwirtschaftlicher Berufsorganisationen, des Handwerks und des ländlichen Kleingewerbes entsprechend den jeweiligen Tätigkeiten (Versorgung, Erstvermarktung, Lagerung usw.) sowie zugunsten von Zusammenschlüssen zur Durchführung der thematischen Aktionen;
- die Unterstützung des gemeinsamen Einsatzes von industriellen Mitteln und Fachwissen in den AKP-Staaten und in der Gemeinschaft im Rahmen handwerklicher oder gewerblicher Einheiten für die Herstellung von Inputs und Material, Instandhaltung, Verpackung und Aufmachung, Lagerung, Beförderung und Verarbeitung der Erzeugnisse usw.

Artikel 33

(1) Die Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Ernährungssicherheit der AKP-Staaten werden im Rahmen der Ernährungsstrategien oder -politiken der betroffenen AKP-Staaten und der von diesen festgelegten Entwicklungsziele durchgeführt.

Sie werden in Abstimmung mit den Instrumenten dieses Abkommens im Rahmen der Politiken der Gemeinschaft und der daraus resultierenden Maßnahmen unter Wahrung der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft durchgeführt.

(2) In diesem Zusammenhang können zusammen mit den AKP-Staaten, die dies wünschen, unverbindliche Mehrjahresprogramme aufgestellt werden, damit genauere Prognosen über die Nahrungsmittelversorgung dieser Staaten aufgestellt werden können.

Artikel 34

(1) Für den Bereich der verfügbaren Agrarerzeugnisse verpflichtet sich die Gemeinschaft, dafür zu sorgen, daß für eine Reihe von Erzeugnissen, die entsprechend dem von diesen Staaten geäußerten Nahrungsbedarf bestimmt werden, die Erstattungen bei der Ausfuhr in alle AKP-Staaten länger im voraus festgelegt werden können.

Die Festsetzung kann ein Jahr im voraus erfolgen und diese Vorausfestsetzung wird während der Geltungsdauer dieses Abkommens alljährlich angewendet, wobei die Höhe der Erstattung gemäß den von der Kommission üblicherweise angewandten Methoden festgelegt wird.

(2) Spezifische Vereinbarungen können mit den AKP-Staaten geschlossen werden, die im Rahmen ihrer Politik der Ernährungssicherheit darum ersuchen.

Artikel 35

Im Bereich der Nahrungsmittelhilfe werden die entsprechenden Maßnahmen aufgrund der Zuteilungsregeln und -kriterien beschlossen, die von der Gemeinschaft für alle Empfänger dieser Art von Hilfe festgelegt werden.

Vorbehaltlich dieser Regeln sowie des autonomen Charakters der einschlägigen Gemeinschaftsbeschlüsse wird bei den Nahrungsmittelhilfemaßnahmen von folgenden Leitlinien ausgegangen:

- a) Abgesehen von dringenden Fällen muß sich die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft, die eine vorübergehende Maßnahme ist, in die Entwicklungspolitik der AKP-Staaten einfügen. Dies bedeutet, daß zwischen den Nahrungsmittelhilfemaßnahmen und den übrigen Maßnahmen der Zusammenarbeit ein enger Zusammenhang bestehen muß.

- b) Werden die als Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse verkauft, so muß dies zu einem Preis erfolgen, der auf dem Binnenmarkt keine ernsten Störungen hervorruft. Die erzielten Gegenwertmittel dienen zur Finanzierung der Inangriffnahme und/oder Durchführung von Vorhaben oder Programmen, die in erster Linie die ländliche Entwicklung betreffen.
- c) Werden die gelieferten Erzeugnisse unentgeltlich verteilt, so müssen sie zur Durchführung von Ernährungsprogrammen insbesondere zugunsten anfälliger Bevölkerungsgruppen beitragen oder als Arbeitsentgelt ausgehändigt werden.
- d) Für die Nahrungsmittelhilfemaßnahmen, die sich in Entwicklungsvorhaben oder -programme oder in Ernährungsprogramme einfügen, können Mehrjahresprogramme aufgestellt werden.
- e) Die gelieferten Erzeugnisse müssen in erste Linie den Bedürfnissen der Empfänger gerecht werden. Bei ihrer Auswahl ist insbesondere dem Verhältnis zwischen ihren Kosten und ihrem spezifischen Nährwert sowie den Auswirkungen dieser Auswahl auf die Verbrauchergewohnheiten Rechnung zu tragen.
- f) Ist es aufgrund der Entwicklung der Ernährungslage eines begünstigten AKP-Staates wünschenswert, daß die gesamte Nahrungsmittelhilfe oder ein Teil derselben durch Maßnahmen zur Konsolidierung der derzeitigen Entwicklung ersetzt wird, so können Substitutionsmaßnahmen in Form einer finanziellen und technischen Hilfe gemäß der einschlägigen Gemeinschaftsregelung ergriffen werden. Diese Maßnahmen werden auf Antrag des betreffenden AKP-Staates beschlossen.
- g) Es leitet Anfragen der AKP-Staaten an die zuständigen Einrichtungen weiter oder beantwortet diese Anfragen direkt.
- h) Es erleichtert den regionalen und nationalen Dokumentationsstellen in den AKP-Staaten sowie den Agrarforschungsstellen den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Veröffentlichungen über Fragen der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung sowie zu den Datenbanken der Gemeinschaft und der AKP-Staaten.
- i) Ganz allgemein trägt es dazu bei, den AKP-Staaten den Zugang zu den Arbeitsergebnissen der nationalen, regionalen und internationalen Einrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft und den AKP-Staaten zu erleichtern, insbesondere solcher Einrichtungen, die für technische Fragen der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung zuständig sind, und bleibt mit diesen Einrichtungen in Verbindung.
- j) Es erleichtert den Informationsaustausch zwischen den Trägern der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung über die praktischen Ergebnisse der Entwicklungsmaßnahmen in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich.
- k) Es fördert und unterstützt die Veranstaltung der Tagungen von Fachleuten, Forschern, Planern und Entwicklungsexperten zum Zwecke eines Austausches der in besonderen ökologischen Milieus gewonnenen Erfahrungen.
- l) Es erleichtert den Ausbildern und Beratern der AKP-Staaten den Zugang zu den Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie für die Weiterleitung der Anträge auf spezifische Ausbildungsmaßnahmen an die bestehenden zuständigen Einrichtungen benötigen.
- m) Es trägt dazu bei, die Anpassung der verfügbaren Informationen an den Bedarf der für Entwicklung, Ausbildung und Beratung zuständigen Stellen der AKP-Staaten zu erleichtern.
- n) Es erleichtert die Verbreitung der Information über die Agrarforschung und Beratung entsprechend den Erfordernissen der Entwicklung.

Artikel 36

Bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Kapitels wird auf Antrag der betreffenden Staaten folgendem besondere Aufmerksamkeit gewidmet:

- den spezifischen Schwierigkeiten der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten bei der Verwirklichung der von ihnen festgelegten Politiken und Strategien zur Verbesserung ihrer Selbstversorgung und ihrer Ernährungssicherheit. Dabei erstreckt sich die Zusammenarbeit insbesondere auf die Bereiche Produktion (einschließlich Versorgung mit Inputs), Verkehr, Vermarktung, Verpackung und Aufmachung sowie Schaffung von Lagerhaltungsstrukturen;
- der Einführung eines Sicherheitsvorrat-Systems in den AKP-Binnenstaaten zur Vermeidung der Risiken von Versorgungsunterbrechungen;
- der Diversifizierung der landwirtschaftlichen Grundproduktionen und der Verbesserung der Ernährungssicherheit der AKP-Inselstaaten.

Artikel 37

(1) Das Technische Zentrum für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich steht den AKP-Staaten zur Verfügung; es soll ihnen besseren Zugang zur Information, zur Forschung und zur Ausbildung sowie zu den Neuerungen in der Entwicklung und Beratung in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich ermöglichen. Im Rahmen seines Aufgabenbereichs arbeitet es eng mit den in diesem Abkommen genannten Organen und Einrichtungen zusammen.

(2) Das Zentrum hat folgende Aufgaben:

- a) Es sorgt auf Antrag der AKP-Staaten für die Verbreitung von wissenschaftlichen und technischen Informationen über die Verfahren und Möglichkeiten zur Förderung der Agrarerzeugung und der Entwicklung im ländlichen Bereich (einschließlich der Entwicklungsplanung in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich sowie der Festlegung, Durchführung und Evaluierung von Entwicklungsmaßnahmen in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich).

(3) Das Zentrum widmet bei seiner Tätigkeit den Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten besondere Aufmerksamkeit.

(4) Der Botschafterausschuß ist das Aufsichtsorgan des Zentrums. Er legt die Vorschriften für die Arbeitsweise sowie die Verfahren für die Annahme des Haushaltsplans des Zentrums fest. Der Haushalt des Zentrums wird gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens über die finanzielle und technische Zusammenarbeit finanziert.

(5) a) Das Zentrum wird von einem Direktor geleitet, der vom Botschafterausschuß ernannt wird.

b) Dem Direktor des Zentrums stehen Mitarbeiter zur Seite, die im Rahmen des vom Botschafterausschuß im Haushaltsplan festgelegten Personalbestands eingestellt werden.

c) Der Direktor des Zentrums erstattet dem Botschafterausschuß Bericht über die Tätigkeit des Zentrums.

(6) a) Zur Unterstützung des Direktors des Zentrums in technischen und wissenschaftlichen Fragen bei der Ermittlung geeigneter Lösungen für die sich den AKP-Staaten stellenden Probleme, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung ihres Zugangs zur Information, zu technischen Neuerungen sowie zur Forschung und Ausbildung im Bereich der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung, und bei der Festlegung der Tätigkeitsprogramme des Zentrums wird ein Beratender Ausschuß eingesetzt, der paritätisch aus Sachverständigen für die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung zusammengesetzt ist.

b) Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses werden vom Botschafterausschuß nach den von diesem Ausschuß festgelegten Verfahren und Kriterien ernannt.

Kapitel 2

Bekämpfung der Dürre und der Wüstenbildung

Artikel 38

(1) Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft erkennen an, daß bestimmte AKP-Staaten aufgrund anhaltender Dürre und fortschreitender Wüstenbildung, die alle Entwicklungsbestrebungen zunichte machen und insbesondere das vorrangige Ziel der Nahrungsmittelselbstversorgung und Ernährungssicherheit in Frage stellen, in ihrer natürlichen, wirtschaftlichen und politischen Existenz bedroht sind.

(2) Die beiden Parteien sind sich darüber einig, daß die Bekämpfung der Dürre und der Wüstenbildung für mehrere AKP-Staaten eine dringende Notwendigkeit ist, wenn die Entwicklungsmaßnahmen zum Erfolg führen sollen.

(3) Dies gilt auf kürzere oder längere Sicht auch für die an die betroffenen Gebiete angrenzenden Staaten, für die dieses Phänomen angesichts ihres anfälligen sozio-ökologischen Gleichgewichts eine echte Bedrohung darstellt.

Artikel 39

Die beiden Parteien erkennen an, daß das Aufhalten der Degradation der Böden und Wälder, die Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts, die Erhaltung der natürlichen Ressourcen sowie deren rationelle Nutzung unter anderem grundlegende Ziele sind, die die betroffenen AKP-Staaten mit Hilfe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu erreichen suchen, um insbesondere die Lebensbedingungen ihrer Bevölkerungen zu verbessern.

Artikel 40

(1) Angesichts des räumlichen und zeitlichen Ausmaßes des Phänomens und des Umfangs der einzusetzenden Mittel müssen sich die Maßnahmen in langfristige globale Politiken einfügen, die die AKP-Staaten auf einzelstaatlicher, regionaler und interregionaler Ebene im Rahmen internationaler solidarischer Anstrengungen planen und durchführen.

(2) Zu diesem Zweck kommen die beiden Parteien überein, besonderes Gewicht auf die Durchführung thematischer Maßnahmen zu legen, die neben den Instrumenten dieses Abkommens auch durch alle sonstigen in Betracht kommenden Mittel unterstützt werden.

(3) Für eine Besserung der Lage und eine dauerhafte Entwicklung der von diesen Katastrophen heimgesuchten oder bedrohten Länder ist ein wirksames Konzept erforderlich, das darauf abzielt, durch eine bessere Regulierung des Wasserhaushalts sowie durch die Bekämpfung der Praktiken, auf die das Phänomen der Wüstenbildung zurückgeht, die Wiederherstellung des Gleichgewichts der natürlichen Umwelt effektiv zu begünstigen.

Artikel 41

Die Maßnahmen, die gegebenenfalls durch Forschungsarbeiten abgestützt werden, erstrecken sich insbesondere auf folgende Bereiche:

1. Verbesserung der Kenntnisse und Prognosen im Bereich der zur Wüstenbildung führenden Naturphänomene durch Beobachtung der Geländeentwicklung, Auswertung der festgestellten Ergebnisse und bessere Erfassung der Veränderungen des menschlichen Umfelds nach zeitlichen und räumlichen Maßstäben.
2. Ermittlung der Grundwasservorräte und deren Wiederauffüllungskapazität im Hinblick auf eine genauere Prognose der Wasserversorgung, Nutzung des Oberflächen- und Grundwassers sowie bessere Bewirtschaftung dieser Ressourcen zur Befriedigung des Bedarfs von Mensch und Tier

und Verbesserung der Voraussetzungen für die Wettervorhersage.

3. Schaffung eines Systems zur Verhinderung und Bekämpfung von Buschfeuern und Entwaldung.

Artikel 42

Die beschleunigte Rückkehr zu einem ökologischen Gleichgewicht setzt insbesondere voraus, daß in alle Maßnahmen zur landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung auch Maßnahmen zur Bekämpfung der Dürre und der Wüstenbildung mit einbezogen werden, wobei dieser Prozeß unter anderem folgendes umfaßt:

1. – Ausdehnung der land- und forstwirtschaftlichen Systeme, wobei landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Tätigkeit miteinander in Einklang stehen, sowie Erforschung und Entwicklung der den örtlichen Verhältnissen am besten angepaßten Pflanzenarten;
 - Einführung geeigneter Techniken zur Steigerung oder Erhaltung der Produktivität der für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden, der Ackerböden und der natürlichen Weiden, um den verschiedenen Erosionsformen entgegenzuwirken;
 - erneute Nutzbarmachung der degradierten Böden durch Maßnahmen zur Aufforstung oder Erschließung von Anbauflächen, die durch Folgemaßnahmen zur Erhaltung der erzielten Fortschritte zu ergänzen sind, an denen die betroffene Bevölkerung und die zuständigen Verwaltungsstellen soweit wie möglich beteiligt werden;
2. Entwicklung von Maßnahmen zur Einsparung von Holz als Energiequelle durch Intensivierung der Erforschung und Anwendung neuer und erneuerbarer Energiequellen wie Wind-, Sonnen- und biologischer Energie sowie breitangelegte Information hierüber und durch Verwendung von Herden mit höherer Wärmeleistung;
3. Entwicklung und Bewirtschaftung der Waldbestände auf der Grundlage nationaler und/oder regionaler Pläne zur Waldbewirtschaftung, die auf die optimale Nutzung der Waldbestände abzielen;
4. Fortsetzung der Maßnahmen zur ständigen Aufklärung und Unterrichtung der betroffenen Bevölkerungen über die Phänomene der Dürre und Wüstenbildung und breitangelegte Information über die möglichen Mittel zu deren Bekämpfung.

Artikel 43

Die Gemeinschaft unterstützt die von den AKP-Staaten auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen sowie die von den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Rahmen der einzelstaatlichen und zwischenstaatlichen Optionen und Prioritäten eingeleiteten Maßnahmen.

Kapitel 3

Zusammenarbeit
betreffend landwirtschaftliche Grundstoffe

Artikel 44

Angesichts der sehr starken Abhängigkeit der Wirtschaft der überwiegenden Mehrheit der AKP-Staaten von der Ausfuhr landwirtschaftlicher Grundstoffe und der auf den Märkten für diese Erzeugnisse festgestellten Verschlechterung der Ausfuhrmöglichkeiten der AKP-Staaten in Verbindung mit den extremen Schwankungen der Preise dieser Erzeugnisse auf dem Weltmarkt bringen die Vertragsparteien ihren Willen zum Ausdruck, ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich fortzusetzen, zu verstärken und auszubauen.

Artikel 45

Im Hinblick hierauf muß die Zusammenarbeit in bezug auf die landwirtschaftlichen Grundstoffe so geplant und durchgeführt werden, daß sie die von den AKP-Staaten festgelegten Politiken oder Strategien unterstützt, wobei insbesondere folgende Ziele angestrebt werden:

- Unterstützung der Bemühungen der AKP-Staaten, die Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen wiederherzustellen und zu verbessern, und zwar unter Einschluß von Forschung und Ausbildung, Investitionen, Versorgung mit und Erzeugung von Inputs, Verbreitung von Kenntnissen sowie anderen Maßnahmen wie Kreditvergabe, Lagerung und Konservierung, Beförderung, usw.;
- Hilfe bei der Diversifizierung der Erzeugung, so daß die Abhängigkeit von außen verringert und eine bessere Anpassung an die Anforderungen des Marktes ermöglicht wird;
- Förderung der Verarbeitung an Ort und Stelle, um eine Wertsteigerung unter wirtschaftlich sinnvollen Bedingungen zu erreichen;
- Anregung spezieller Maßnahmen zur leichteren Vermarktung der AKP-Erzeugnisse;
- Hilfe bei der Ausbildung von Unternehmern in den AKP-Ländern, um alle Mechanismen der internationalen Grundstoffmärkte besser zu nutzen;
- Stimulierung und Stabilisierung des Sektors der landwirtschaftlichen Grundstoffe im Rahmen der Wirtschaft der AKP-Staaten;
- Förderung eines stärkeren Zuflusses privater Investitionen in diesen Sektor.

Artikel 46

Um diese Ziele zu erreichen, kommen die Vertragsparteien überein,

- a) eine abgestimmte Aktion durchzuführen, die die Verfolgung der Ziele dieses Abkommens im Sektor der landwirtschaftlichen Grundstoffe erleichtert,
- b) sich nach Kräften zu bemühen, die günstigsten Bedingungen für den Ausbau der Produktion und eine bessere Vermarktung zu schaffen,
- c) alle Instrumente und Mittel dieses Abkommens, die zugunsten dieses Sektors eingesetzt werden können, sinnvoll zu nutzen.

Artikel 47

Angeichts der besonderen Bedeutung und des hartnäckigen Fortbestehens der Probleme in Verbindung mit den landwirtschaftlichen Grundstoffen kommen beide Parteien überein, darauf hinzuwirken, daß eine kontinuierliche und enge Zusammenarbeit in diesem Bereich stattfindet. Im Hinblick hierauf kommen sie überein, einen „Ausschuß für landwirtschaftliche Grundstoffe“ einzusetzen, der die Aufgabe hat,

- a) die allgemeine Durchführung dieses Abkommens im Sektor der landwirtschaftlichen Grundstoffe zu verfolgen,
- b) allgemeine Fragen, die insbesondere den AKP-EWG-Handel mit Grundstoffen betreffen und ihm gegebenenfalls von den in diesem Abkommen vorgesehenen zuständigen Unterausschüssen vorgelegt werden, zu prüfen.
- c) Maßnahmen zur Lösung dieser Probleme zu empfehlen.

Artikel 48

Der Ausschuß für landwirtschaftliche Grundstoffe, dessen Geschäftsordnung vom Ministerrat festgelegt wird, setzt sich aus vom Ministerrat benannten Vertretern der AKP-Staaten und der Gemeinschaft zusammen. Die Arbeiten des Ausschusses werden gemäß Artikel 272 Absatz 2 vom Botschafferaus-

schuß überwacht. Der Ausschuß tritt grundsätzlich jedes Vierteljahr zusammen und tagt gemäß Artikel 270 auf Ministerebene, wenn der Ministerrat dies beschließt.

Artikel 49

Es werden Anstrengungen unternommen, um den Konsultationsprozeß zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft in internationalen Gremien und Organisationen, die sich mit der Stabilisierung der Märkte für landwirtschaftliche Grundstoffe befassen, zu intensivieren. Zu diesem Zweck kann auf Antrag der einen oder anderen Partei ein Gedankenaustausch stattfinden, wenn es um den Abschluß oder die Erneuerung eines internationalen Übereinkommens über landwirtschaftliche Grundstoffe geht. Ziel eines solchen Gedankenaustausches wäre es, die jeweiligen Interessen beider Parteien zu berücksichtigen, wenn ein Übereinkommen geschlossen oder erneuert werden soll.

Titel II

Entwicklung der Fischerei

Artikel 50

Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft erkennen die dringende Notwendigkeit der Förderung der Entwicklung der Fischereiressourcen der AKP-Staaten an; damit wird sowohl ein Beitrag zur Entwicklung des Fischfangs insgesamt geleistet und ein Bereich von gegenseitigem Interesse für die Wirtschaft beider Seiten geschaffen.

Die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zielt auf die optimale Nutzung der Fischereiressourcen der AKP-Staaten ab, wobei die Rechte der Binnenstaaten auf Teilnahme an der Meeresfischerei sowie das Recht der Küstenstaaten, die Gerichtsbarkeit über die Fischereiressourcen des Meeres in ihren ausschließlichen Wirtschaftszonen gemäß dem geltenden Völkerrecht und insbesondere den Schlußfolgerungen der dritten UN-Seerechtskonferenz auszuüben, anerkannt werden.

Artikel 51

Im Interesse einer stärkeren Nutzung der Fischereiressourcen der AKP-Staaten finden auf die Fischerei alle in diesem Abkommen vorgesehenen Mechanismen der Unterstützung und Zusammenarbeit, insbesondere die finanzielle und technische Zusammenarbeit gemäß Titel III des Dritten Teils dieses Abkommens Anwendung.

Vorrangige Ziele dieser Zusammenarbeit sind

- die Förderung der rationellen Nutzung der Fischereiressourcen der AKP-Staaten und der Hochseeressourcen, an denen die AKP-Staaten und die Gemeinschaft ein gemeinsames Interesse haben;
- die Erhöhung des Beitrags des Fischereisektors zur ländlichen Entwicklung unter besonderer Beachtung der Bedeutung des Fischfangs für die Verbesserung der Ernährungssicherheit, des Ernährungsniveaus und des Lebensstandards der ländlichen Bevölkerung;
- die Erhöhung des Beitrags des Fischereisektors zur industriellen Entwicklung durch Erhöhung der Fänge, des Ertrags und der Ausfuhren.

Artikel 52

Die Unterstützung der Entwicklung der Fischerei durch die Gemeinschaft umfaßt unter anderem Hilfsmaßnahmen in folgenden Bereichen:

- a) Fischereiproduktion, einschließlich des Erwerbs von Booten, Ausrüstungen und Fanggeräten, Ausbau der für die Fischereigemeinschaften in ländlichen Gebieten und die Fischereiindustrie erforderlichen Infrastruktur sowie Unter-

stützung von Aquakultur-Projekten, insbesondere durch Eröffnung spezieller Kreditlinien zugunsten entsprechender AKP-Institutionen, die die Darlehen an die betreffenden Unternehmer weiterleiten;

- b) Bewirtschaftung und Schutz der Fischereiressourcen, einschließlich der Evaluierung dieser Ressourcen und des Aquakulturpotentials; bessere Pflege und Überwachung der Umwelt sowie Entwicklung der Fähigkeit der AKP-Küstenstaaten zur Bewirtschaftung der Fischereiressourcen in ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone;
- c) Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen, einschließlich der Entwicklung der Anlagen für die Verarbeitung, Einsammlung, Verteilung und Vermarktung sowie der betreffenden Tätigkeiten; die Verringerung von Verlusten nach den Fängen und die Förderung von Programmen zur Erhöhung des Fischkonsums und Verbesserung der auf Fischereierzeugnissen basierenden Ernährung.

Artikel 53

Bei der Zusammenarbeit zur Entwicklung der Fischereiressourcen wird die Ausbildung von Staatsangehörigen der AKP-Staaten in allen Bereichen des Fischereiwesens, der Entwicklung und Verbesserung der Forschungsmöglichkeiten der AKP-Staaten und der Förderung der Zusammenarbeit zwischen AKP-Staaten und auf regionaler Ebene bei der Bewirtschaftung und Entwicklung des Fischereiwesens besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Artikel 54

Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft erkennen die Notwendigkeit an, unmittelbar oder auf regionaler Basis oder gegebenenfalls in internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Erhaltung und optimale Nutzung der Fischereiressourcen des Meeres zu fördern.

Artikel 55

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten erkennen das Recht der Küstenstaaten an, Hoheitsrechte bei der Exploration, Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen in ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone gemäß dem geltenden Völkerrecht auszuüben. Die AKP-Staaten räumen ein, daß die Fischereiflotten der Gemeinschaft, die rechtmäßig in den der Gerichtsbarkeit der AKP-Staaten unterstehenden Gewässern tätig sind, eine Rolle bei der Entwicklung des Fischereipotentials der AKP-Staaten und bei der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung der AKP-Küstenstaaten spielen können. Die AKP-Staaten sind daher bereit, mit der Gemeinschaft Fischereiabkommen auszuhandeln, mit denen für die Fangtätigkeit von unter der Flagge von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft fahrenden Schiffen beiderseitig zufriedenstellende Bedingungen garantiert werden sollen.

Beim Abschluß oder bei der Durchführung dieser Abkommen vermeiden die AKP-Staaten – unbeschadet besonderer Vereinbarungen zwischen Entwicklungsländern des gleichen geographischen Gebiets, einschließlich von Fischereivereinbarungen auf Gegenseitigkeit – jegliche Diskriminierung gegenüber der Gemeinschaft oder zwischen den Mitgliedstaaten; auch die Gemeinschaft verfährt gegenüber den AKP-Staaten nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

Artikel 56

Falls AKP-Staaten, die in der gleichen Teilregion liegen wie unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft – nachstehend „Vertrag“ genannt – fallende Gebiete, in der betreffenden Fischereizone Fischfang betreiben wollen, nehmen die Gemeinschaft und die AKP-Staaten Verhandlungen über den Abschluß eines Fischereiabkommens im Geiste des Artikels 55 auf, wobei sie die beson-

deren Merkmale dieser Gebiete und das Ziel einer Verstärkung der regionalen Zusammenarbeit zwischen diesen Gebieten und den benachbarten AKP-Staaten berücksichtigen.

Artikel 57

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten erkennen an, daß eine regionale Lösung für den Zugang zur Fischereitätigkeit von Vorteil ist, und werden Initiativen der AKP-Küstenstaaten im Hinblick auf den Abschluß harmonisierter Abkommen über den Zugang der Fischereifahrzeuge zu den Fischereizonen unterstützen.

Artikel 58

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten kommen überein, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Wirksamkeit der Bemühungen einer Zusammenarbeit auf dem Fischereisektor im Rahmen dieses Abkommens sicherzustellen, wobei insbesondere die gemeinsame Erklärung über den Ursprung der Fischereierzeugnisse Beachtung findet.

Bei den Ausfuhren der Fischereierzeugnisse nach den Gemeinschaftsmärkten wird Artikel 284 gebührend berücksichtigt.

Artikel 59

Die in Artikel 55 genannten beiderseits zufriedenstellenden Bedingungen erstrecken sich insbesondere auf die Art und den Umfang des Ausgleichs, der den betreffenden AKP-Staaten aufgrund bilateraler Vereinbarungen zukommt.

Der Ausgleich wird zusätzlich zu den Zuweisungen für Vorhaben im Fischereisektor aufgrund von Titel III des Dritten Teils dieses Abkommens gewährt.

Der Ausgleich wird teils von der Gemeinschaft als solcher und teils von den Reedern in Form eines finanziellen Ausgleichs gewährt, zu dem auch Lizenzgebühren und gegebenenfalls andere von den Vertragsparteien der Fischereiabkommen vereinbarten Faktoren wie das vorgeschriebene Anlanden eines Teils der Fänge, die Beschäftigung von Staatsangehörigen der AKP-Staaten, das Anbordnehmen von Beobachtern, der Technologietransfer sowie Forschungs- und Ausbildungsstipendien gehören können.

Der Ausgleich steht im Verhältnis zu dem Umfang und Wert der in der ausschließlichen Wirtschaftszone der betreffenden AKP-Staaten gebotenen Fangmöglichkeiten.

Außerdem ist hinsichtlich der Befischung der besonders weite Strecken zurücklegenden Wanderfische bei der Art der jeweils in den Vereinbarungen festgelegten Verpflichtungen, einschließlich des finanziellen Ausgleichs, der besondere Charakter dieser Fangtätigkeit zu berücksichtigen.

Die Gemeinschaft trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß ihre Schiffe den ausgehandelten Vereinbarungen und den gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen des betreffenden AKP-Staates entsprechen.

Titel III

Industrielle Entwicklung

Artikel 60

In der Erkenntnis, daß die Industrialisierung eine der treibenden Kräfte bei der Förderung einer ausgewogenen und diversifizierten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und bei der Schaffung günstiger Voraussetzungen für die kollektive Autonomie der AKP-Staaten ist, kommen die Gemeinschaft und die AKP-Staaten überein, die industrielle Entwicklung in den AKP-Staaten zu fördern, um ihnen einen geeigneten Rahmen für die Intensivierung ihrer Entwicklungsanstrengungen und für eine stärkere Beteiligung am Welthandel zu bieten.

Artikel 61

Die industrielle Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten ist insbesondere darauf ausgerichtet, durch die Modernisierung der Gesellschaft in den AKP-Staaten deren menschliche und natürliche Ressourcen in vollem Umfang nutzbar zu machen, Arbeitsplätze zu schaffen, eine Einkommensbildung und -verteilung zu ermöglichen, den Transfer und die Anpassung von Technologien an die besonderen Bedingungen und Erfordernisse der AKP-Staaten zu erleichtern, die gegenseitige Ergänzung zwischen den verschiedenen industriellen Bereichen sowie zwischen diesen Bereichen und dem ländlichen Bereich zu fördern, um die in ihnen vorhandenen Möglichkeiten voll nutzbar zu machen und neue dynamisch-komplementäre Beziehungen im industriellen Bereich zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten zu fördern.

Bei der industriellen Zusammenarbeit wird die Notwendigkeit berücksichtigt, für die Industrialisierung günstige wirtschaftliche, technische, soziale und institutionelle Voraussetzungen zu schaffen und zu stärken. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei der Entwicklung geeigneter Industrien aller Art, der Ausbildung sowie der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der AKP-Staaten gewidmet.

Bei der Verfolgung dieser Ziele wenden die Vertragspartner neben den spezifischen Bestimmungen für die industrielle Zusammenarbeit die Bestimmungen über die Handelsregelung, die Förderung des Handels mit AKP-Erzeugnissen und die privaten Investitionen an.

Artikel 62

Im Hinblick auf die industrielle Zusammenarbeit trägt die Gemeinschaft zur Verwirklichung von Programmen, Vorhaben und Aktionen bei, die ihr von den AKP-Staaten oder mit deren Zustimmung unterbreitet werden. Sie setzt zu diesem Zweck alle in diesem Abkommen vorgesehenen Mittel ein, und zwar insbesondere die ihr im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit zur Verfügung stehenden Mittel und namentlich die von der Europäischen Investitionsbank – nachstehend als „Bank“ bezeichnet – verwalteten Mittel; dies gilt unbeschadet von Aktionen, die den AKP-Staaten dazu verhelfen sollen, Mittel aus anderen Quellen zu beschaffen.

Für die Durchführung der Programme, Vorhaben und Aktionen der industriellen Zusammenarbeit, zu denen die Gemeinschaft finanziell beiträgt, gelten die Bestimmungen von Titel III des Dritten Teils dieses Abkommens unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Maßnahmen im industriellen Bereich.

Artikel 63

Die Gemeinschaft unterstützt die AKP-Staaten, um ihren institutionellen Rahmen zu verbessern, ihre Finanzierungsinstitute zu stärken, die für die Industrie notwendigen Infrastrukturen zu schaffen, wiederherzustellen und zu verbessern und um sie bei ihren Bemühungen um die Integration der industriellen Strukturen und der regionalen und interregionalen Märkte zu unterstützen.

Artikel 64

Auf Antrag eines AKP-Staates leistet die Gemeinschaft die notwendige Unterstützung bei der Ausbildung in Industrieberufen auf allen Ebenen, insbesondere bei der Feststellung des Bedarfs an Ausbildung in Industrieberufen und der Aufstellung der entsprechenden Programme, der Schaffung und dem Betrieb von nationalen oder regionalen AKP-Einrichtungen zur Ausbildung in Industrieberufen, der Ausbildung von Staatsangehörigen der AKP-Staaten in geeigneten Einrichtungen sowie der Ausbildung am Arbeitsplatz in der Gemeinschaft und in den AKP-Staaten sowie bei der Zusammenarbeit zwischen

Einrichtungen zur Ausbildung in Industrieberufen in der Gemeinschaft und den AKP-Staaten, zwischen Einrichtungen zur Ausbildung in Industrieberufen der AKP-Staaten und mit denen anderer Entwicklungsländer.

Artikel 65

Die Gemeinschaft unterstützt die Schaffung und Erweiterung lebensfähiger Unternehmen aller Art, die die AKP-Staaten aufgrund ihrer Entwicklungsziele für wichtig halten.

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten legen besonderes Gewicht auf die Wiederherstellung, die Revalorisierung, Sanierung oder Umstrukturierung der bestehenden und lebensfähigen, jedoch vorübergehend stillgelegten oder leistungsschwachen Industriekapazitäten, sowie auf die Instandhaltung der Ausrüstungen und Betriebe; zu diesem Zweck wird die industrielle Zusammenarbeit insbesondere auf die Unterstützung beim Ingangsetzen oder der Wiederherstellung dieser Betriebe und auf die entsprechende Ausbildung auf allen Ebenen ausgerichtet sein.

Besondere Aufmerksamkeit wird folgenden Industrien gewidmet:

- den Industrien zur Verarbeitung der Rohstoffe der AKP-Staaten im Inland;
- den Agro-Industrien;
- den Industrien mit integrierender Funktion, die Verbindungen zwischen den einzelnen Wirtschaftszweigen herstellen können;
- den Industrien, die günstige Auswirkungen auf Beschäftigung, Handelsbilanz und regionale Integration haben.

Die Finanzierung durch die Gemeinschaft wird vorrangig durch Darlehen der Bank aus eigenen Mitteln und durch Risikokapital gewährleistet, die die spezifischen Finanzierungsarten für Industriebetriebe sind.

Artikel 66

Zur Förderung der beiderseitigen Interessen trägt die Gemeinschaft durch Maßnahmen der gegenseitigen Unterrichtung und Förderung der Industrien zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der AKP- und der EWG-Staaten und zwischen Unternehmen in verschiedenen AKP-Staaten bei.

Ziel dieser Maßnahmen ist es, einen regelmäßigen Informationsaustausch zu verstärken, die notwendigen Kontakte im industriellen Bereich zwischen den Verantwortlichen der Industrie, den Investoren und den Wirtschaftsunternehmen der Gemeinschaft und der AKP-Staaten herzustellen, Untersuchungen, insbesondere Durchführbarkeitsstudien, durchzuführen und die Schaffung und das Funktionieren von AKP-Einrichtungen zur Förderung der industriellen Entwicklung zu erleichtern und auch den Abschluß von Koinvestitionen, von Zulieferungsverträgen und jede andere Form der industriellen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der AKP-Staaten zu fördern.

Artikel 67

Die Gemeinschaft trägt dazu bei, kleine und mittlere Handwerks-, Handels-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe zu errichten und auszubauen, da diese einerseits im modernen und informellen Sektor als ein diversifiziertes wirtschaftliches Geflecht und für die allgemeine Entwicklung der AKP-Staaten eine wesentliche Rolle spielen und andererseits für die Erlangung beruflicher Qualifikationen, den integrierten Transfer und die Anpassung geeigneter Technologien sowie den bestmöglichen Einsatz der einheimischen Arbeitskräfte erhebliche Vorteile bieten. Die Gemeinschaft kann auch zu folgendem beitragen: sektorale Beurteilung und Aufstellung von Interventions-

programmen, Schaffung geeigneter Infrastrukturen sowie Stärkung und Funktionieren von Einrichtungen für Information, Stimulierung, Anpassung, Beratung, Ausbildung, Kredite oder Bürgschaften und Technologietransfer.

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten fördern die Zusammenarbeit und die Kontakte zwischen kleinen und mittleren Unternehmen der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten.

Artikel 68

Um den AKP-Staaten zu helfen, ihre technologische Basis und eigene Kapazität auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklung zu stärken, und um den Erwerb, den Transfer und die Anpassung von Technologien unter Bedingungen zu erleichtern, die den größtmöglichen Nutzen bei möglichst geringen Kosten versprechen, ist die Gemeinschaft bereit, mit den Mitteln der finanziellen und technischen Zusammenarbeit einen Beitrag zu leisten insbesondere

- a) zur Errichtung und Stärkung von industriebezogenen wissenschaftlichen und technischen Infrastrukturen in den AKP-Staaten;
- b) zur Aufstellung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen;
- c) zur Ermittlung und Schaffung von Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit zwischen Forschungsinstituten, Hochschuleinrichtungen und Unternehmen der AKP-Staaten, der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und anderer Länder;
- d) zur Aufnahme und Förderung von Tätigkeiten zur Konsolidierung geeigneter lokaler Technologien und zum Erwerb relevanter ausländischer Technologien, insbesondere von Technologien anderer Entwicklungsländer;
- e) zur Ermittlung, zur Beurteilung und zum Erwerb von industriellen Technologien, einschließlich der Aushandlung günstiger Bedingungen für ausländische Technologien, Patente und anderes ausländisches gewerbliches Eigentum, insbesondere durch Finanzierung und/oder andere geeignete Vereinbarungen mit Unternehmen und Einrichtungen in der Gemeinschaft;
- f) zur Einrichtung von Beratungsdiensten in den AKP-Staaten zur Unterstützung bei der Ausarbeitung von Vorschriften für den Technologietransfer und die Weitergabe verfügbarer Informationen, insbesondere über die Bedingungen von Technologieverträgen, die Technologiearten und -quellen sowie die Erfahrung der AKP-Staaten und anderer Länder mit der Verwendung bestimmter Technologien;
- g) zur Förderung der technologischen Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und zwischen diesen und anderen Entwicklungsländern, um alle besonders geeigneten wissenschaftlichen und technischen Möglichkeiten, über die jene Staaten gegebenenfalls verfügen, optimal zu nutzen;
- h) zur möglichst weitgehenden Erleichterung des Zugangs zu den in der Gemeinschaft verfügbaren Dokumentationsquellen und anderen Datenquellen sowie deren Benutzung.

Artikel 69

Damit die AKP-Staaten aus der Handelsregelung und den übrigen Bestimmungen dieses Abkommens möglichst großen Nutzen ziehen können, werden Aktionen zur Förderung des Absatzes für Industrieerzeugnisse der AKP-Staaten auf dem Gemeinschaftsmarkt und anderen ausländischen Märkten durchgeführt; hierdurch soll zugleich der Austausch von Industrieerzeugnissen zwischen den AKP-Staaten angeregt und entwickelt werden. Gegenstand dieser Aktionen werden insbesondere Marktstudien, Vermarktung, Qualität und Standardisierung von gewerblichen Erzeugnissen gemäß den Artikeln 190 und 191 und unter Berücksichtigung der Artikel 95 und 96 sein.

Artikel 70

(1) Ein Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit, der dem Botschafterausschuß untersteht, ist beauftragt,

- a) die Fortschritte bei der Durchführung des globalen Programms für die industrielle Zusammenarbeit, das sich aus diesem Abkommen ergibt, zu prüfen und gegebenenfalls dem Botschafterausschuß Empfehlungen zu unterbreiten;
- b) die Probleme und Fragen betreffend die Politik der industriellen Zusammenarbeit, die ihm von den AKP-Staaten oder von der Gemeinschaft unterbreitet werden, zu prüfen und alle zweckdienlichen Vorschläge zu unterbreiten;
- c) auf Antrag der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten eine Prüfung der Tendenzen der Industriepolitik der AKP-Staaten und der Mitgliedstaaten sowie der Entwicklung der Lage der Industrie in der gesamten Welt vorzunehmen, um die erforderlichen Informationen zur Verbesserung der industriellen Zusammenarbeit und zur Erleichterung der industriellen Entwicklung der AKP-Staaten auszutauschen;
- d) die Gesamtstrategie des in Artikel 71 genannten Zentrums für industrielle Entwicklung festzulegen, den Direktor und den stellvertretenden Direktor zu ernennen, seinen Verwaltungsrat zu bilden, die beiden Rechnungsprüfer zu ernennen, die in Artikel 73 Absatz 4 vorgesehene finanzielle Gesamtausstattung auf Jahresbasis aufzuteilen und anhand des Jahresberichts des Zentrums die Verwendung dieser Mittel zu prüfen, um festzustellen, ob die Tätigkeiten des Zentrums mit den ihm in diesem Abkommen zugewiesenen Zielen im Einklang stehen, und dem Botschafterausschuß und über ihn dem Ministerrat zu berichten;
- e) alle anderen Aufgaben auszuführen, die ihm vom Botschafterausschuß übertragen werden.

(2) Die Zusammensetzung des Ausschusses für industrielle Zusammenarbeit und die Einzelheiten seiner Arbeitsweise werden vom Ministerrat festgelegt.

Artikel 71

Das Zentrum für industrielle Entwicklung trägt insbesondere durch Förderung der gemeinsamen Initiativen von Wirtschaftsunternehmen der Gemeinschaft und der AKP-Staaten zur Errichtung und Stärkung von Industrieunternehmen in den AKP-Staaten bei.

Als operationelles, auf die Praxis ausgerichtetes Instrument beteiligt sich das Zentrum an der Ermittlung, Förderung und Durchführung lebensfähiger Industrievorhaben, die den Bedürfnissen der AKP-Staaten entsprechen, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Möglichkeiten auf den Binnen- und Außenmärkten für die Verarbeitung einheimischer Rohstoffe, wobei die Ausstattung der einzelnen AKP-Staaten mit Produktionsfaktoren optimal eingesetzt wird.

Bei seinen Bemühungen, die Gründung und Stärkung von Industrieunternehmen in den AKP-Staaten zu unterstützen, trifft das Zentrum im Rahmen seiner Mittel und Aufgaben geeignete Maßnahmen für den Transfer und die Entwicklung der Technologie sowie für die Ausbildung in Industrieberufen und die Industrieinformation.

Bei der Durchführung der obengenannten Aufgaben geht das Zentrum selektiv vor, indem es den kleinen und mittleren Industrieunternehmen, den Reaktivierungsmaßnahmen und der vollen Auslastung der vorhandenen lebensfähigen Industriekapazitäten Vorrang einräumt. Es wird den Schwerpunkt ganz besonders auf die Möglichkeiten für gemeinsame Unternehmen und Zulieferbetriebe legen.

Die Tätigkeiten des Zentrums werden in enger Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten, den Mitgliedstaaten sowie der Kommission und der Bank im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse ausgeführt. Sie werden in regelmäßigen Abständen beurteilt.

Artikel 72

Im Rahmen der in Artikel 71 festgelegten Ziele besteht die Aufgabe des Zentrums darin,

- a) alle zweckdienlichen Informationen über die Entwicklung der Industriezweige in der Gemeinschaft und in den AKP-Staaten zusammenzustellen und zu verbreiten;
- b) Untersuchungen, Marktstudien und Beurteilungen durchzuführen und alle nützlichen Informationen über die Bedingungen und Möglichkeiten der industriellen Zusammenarbeit und insbesondere das wirtschaftliche Klima und die Behandlung, mit der etwaige Investoren rechnen können, sowie über die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten lebensfähiger Industrievorhaben zu sammeln und zu verbreiten;
- c) Kontakte und Treffen aller Art zwischen den Verantwortlichen der Industriepolitik, den Investoren und den Wirtschafts- und Finanzunternehmen der Gemeinschaft und der AKP-Staaten, die es ermittelt, zu organisieren und zu erleichtern;
- d) Studien und Beurteilungen durchzuführen, die die konkreten Möglichkeiten für eine industrielle Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft aufzeigen, um die industrielle Entwicklung der AKP-Staaten zu fördern und die Durchführung dieser Maßnahmen zu erleichtern;
- e) Informationen sowie spezifische Berater- und Gutachterdienste einschließlich Durchführbarkeitsstudien bereitzustellen, mit dem Ziel, die Schaffung oder Erneuerung von Industrieunternehmen zu beschleunigen;
- f) mögliche Partner aus den AKP-Staaten und der Gemeinschaft im Hinblick auf Koinvestitionen zu ermitteln und sich an der Durchführung und den Folgemaßnahmen zu beteiligen;
- g) auf der Grundlage des von den AKP-Staaten angegebenen Bedarfs die Möglichkeiten für eine Ausbildung in Industrieberufen hauptsächlich am Arbeitsplatz, die dem Bedarf der bereits bestehenden und der geplanten Industrieunternehmen in den AKP-Staaten entsprechen, zu ermitteln und zu beurteilen und gegebenenfalls bei ihrer Ausführung Hilfe zu leisten;
- h) Informationen und Gutachten betreffend den Erwerb, die Anpassung und die Entwicklung geeigneter Industrietechnologie für konkrete Vorhaben zu ermitteln, zu sammeln, zu beurteilen und zur Verfügung zu stellen und sich gegebenenfalls an der Durchführung von Modellvorhaben zu beteiligen;
- i) wirtschaftlich lebensfähige industrielle Vorhaben in den AKP-Staaten zu ermitteln, sie zu prüfen, zu beurteilen und zu fördern und zu deren Durchführung beizutragen;
- j) in geeigneten Fällen zur Förderung des Absatzes gewerblicher Erzeugnisse der AKP-Staaten an Ort und Stelle und auf den Märkten der anderen AKP-Staaten und der Gemeinschaft beizutragen, um die optimale Ausnutzung der bestehenden oder zu schaffenden Industriekapazitäten zu fördern;
- k) mögliche Finanzierungsquellen zu ermitteln und entsprechende Informationen zu liefern und gegebenenfalls bei der Bereitstellung von Mitteln aus diesen Quellen für Industrievorhaben in den AKP-Staaten mitzuwirken.

Artikel 73

(1) Das Zentrum wird von einem Direktor geleitet, der von einem stellvertretenden Direktor unterstützt wird; beide werden vom Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit ernannt.

(2) Ein paritätischer Verwaltungsrat hat die Aufgabe,

- a) den Direktor bei seinen Bemühungen um eine dynamische und motivierte Tätigkeit des Zentrums und bei dessen Leitung zu beraten und zu unterstützen;

b) folgende Beschlüsse zu fassen:

- Genehmigung der Haushalte und der Jahresabschlüsse,
- Festlegung der mehrjährigen und der jährlichen Tätigkeitsprogramme,
- Genehmigung des Jahresberichts,
- Festlegung der Organisationsstrukturen, der Personalpolitik und des Organisationsplans.

c) dem Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit einen Jahresbericht zu unterbreiten.

(3) Der Verwaltungsrat setzt sich aus Personen mit umfassender Erfahrung im privaten oder staatlichen Industrie- oder Bankwesen oder in der industriellen Entwicklungsplanung oder -förderung zusammen. Die Mitglieder werden für ihre Person aufgrund ihrer Befähigung unter den Staatsangehörigen der Vertragsstaaten des Abkommens ausgewählt und vom Ausschuß zu den von ihm festgelegten Bedingungen ernannt. Ein Vertreter der Kommission und ein Vertreter der Bank nehmen an der Tätigkeit des Verwaltungsrates teil. Die Sekretariatsgeschäfte werden vom Zentrum wahrgenommen.

(4) Die Gemeinschaft beteiligt sich an der Finanzierung des Haushaltsplans des Zentrums über eine getrennte Mittelzuweisung bis zu einem Höchstbetrag von 40 Millionen ECU, die den nach Artikel 112 der Finanzierung von Vorhaben der regionalen Zusammenarbeit zugewiesenen Mitteln entnommen wird.

(5) Zwei vom Ausschuß ernannte Rechnungsprüfer prüfen die Haushaltsführung des Zentrums.

(6) Die Satzung, die Haushaltsordnungen, das Personalstatut sowie die Geschäftsordnung des Zentrums werden vom Ministerrat auf Vorschlag des Botschafterausschusses nach Inkrafttreten des Abkommens festgelegt.

Artikel 74

Bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Titels gilt die besondere Aufmerksamkeit der Gemeinschaft den spezifischen Bedürfnissen und Problemen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten sowie der AKP-Binnenstaaten und AKP-Inselstaaten, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Verarbeitung der Rohstoffe,
- Entwicklung, Transfer und Anpassung der Technologie,
- Erarbeitung von Aktionen zugunsten der kleinen und mittleren Industriebetriebe und ihre Finanzierung,
- Entwicklung der Industrieinfrastrukturen und der Energie- und Bergbauressourcen,
- angemessene Ausbildung in wissenschaftlichen und technischen Bereichen.

Das Zentrum für industrielle Entwicklung widmet den spezifischen Problemen der Förderung von Industrialisierungsmaßnahmen, die sich in den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten und den AKP-Binnenstaaten und AKP-Inselstaaten stellen, besondere Aufmerksamkeit.

Auf Antrag eines oder mehrerer der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten gewährt das Zentrum besondere Unterstützung bei der örtlichen Ermittlung von Industrievorhaben in diesem Staat bzw. in diesen Staaten sowie bei der Prüfung, Evaluierung und Vorbereitung dieser Vorhaben wie auch im Hinblick auf die Förderung und Unterstützung ihrer Durchführung.

Titel IV

Entwicklung des Bergbau- und Energiepotentials

Artikel 75

Wegen der ernsten Lage im Energiesektor der meisten AKP-Staaten, die zum Teil auf die Krise zurückzuführen ist, die in

vielen Ländern durch die Abhängigkeit von eingeführten Mineralölprodukten und den zunehmenden Mangel an Brennholz ausgelöst worden ist, kommen die AKP-Staaten und die Gemeinschaft überein, auf diesem Gebiet zusammenzuarbeiten, um Lösungen für ihre Energieprobleme zu erarbeiten.

Besondere Bedeutung wird im Rahmen dieser Zusammenarbeit der Aufstellung von Energieprogrammen, den Maßnahmen zur Erhaltung und rationellen Nutzung der Energie sowie der Erkundung des Energiepotentials und der Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen unter angemessenen technischen und wirtschaftlichen Bedingungen beigemessen.

Artikel 76

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten erkennen an, daß die Zusammenarbeit im Energiesektor für beide Seiten Vorteile bringt. Diese Zusammenarbeit wird die Entwicklung des herkömmlichen Energiepotentials und neuer Energiequellen sowie die Selbstversorgung der AKP-Staaten unterstützen und insbesondere darauf ausgerichtet sein,

- a) die wirtschaftliche Entwicklung durch eine bessere Verwertung der nationalen und regionalen Energieressourcen zu fördern;
- b) die Lebensbedingungen in den Ballungsgebieten sowie in den städtischen Randgebieten zu verbessern und dabei den Energiefaktor bei den verschiedenen Maßnahmen der Zusammenarbeit zu berücksichtigen;
- c) die natürliche Umwelt vor allem durch Milderung der Auswirkungen, die das Bevölkerungswachstum auf den Verbrauch der Biomasse und vor allem von Brennholz hat, zu schützen.

Artikel 77

Damit die obengenannten Ziele erreicht werden, kann sich die Zusammenarbeit im Energiesektor auf Wunsch des oder der betreffenden AKP-Staaten insbesondere auf folgende Bereiche konzentrieren:

- a) Zusammenstellung, Analyse und Verbreitung von brauchbaren Informationen;
- b) Verstärkung der Verwaltung und Kontrolle der Energieressourcen der AKP-Staaten durch diese Staaten gemäß ihren Entwicklungszielen zwecks Ermittlung von Energieangebot und -nachfrage sowie zur Entwicklung einer Strategie auf dem Energiesektor, unter anderem durch Unterstützung bei der Aufstellung von Energieprogrammen und technische Hilfe zugunsten der Stellen, die für die Planung und Durchführung der jeweiligen Energiepolitik verantwortlich sind;
- c) Untersuchung der Auswirkungen der Entwicklungsprogramme und -vorhaben auf dem Energiesektor unter Berücksichtigung der Möglichkeiten für Energieeinsparungen und für die Ersetzung der primären Energiequellen insbesondere durch neue und erneuerbare Energien;
- d) Durchführung geeigneter Aktionsprogramme mit kleinen und mittleren Vorhaben zur Energieentwicklung, insbesondere im Hinblick auf Einsparungen und die Ersetzung von Brennholz;
- e) Entwicklung des Investitionspotentials für die Erforschung und Erschließung nationaler und regionaler Energiequellen sowie für die Entwicklung von Großanlagen zur Erzeugung von Energie für Industrien mit starkem Energieverbrauch;
- f) Förderung der Forschung, Anpassung und Verbreitung der entsprechenden Technologien sowie der notwendigen Ausbildung zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs im Energiesektor;
- g) Verstärkung der Leistungsfähigkeit der AKP-Staaten auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung, insbesondere bei neuen und erneuerbaren Energiequellen;

- h) Erneuerung der für die Erzeugung, den Transport und die Verteilung von Energie notwendigen Infrastruktur;
- i) Förderung der Zusammenarbeit zwischen AKP-Staaten im Energiebereich einschließlich Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen diesen Staaten und anderen benachbarten Staaten, die eine Gemeinschaftshilfe erhalten.

Artikel 78

Die Zusammenarbeit im Bergbau ist darauf ausgerichtet, zur Entwicklung des Bergbaus in den betreffenden AKP-Ländern beizutragen, um eine zufriedenstellende Rentabilität des Bergbaus im Rahmen der Gesamtentwicklung dieser Länder zu gewährleisten. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre beiderseitige Abhängigkeit in diesem Sektor und kommen überein, die verschiedenen in diesem Abkommen hierfür vorgesehenen Mittel sowie gegebenenfalls andere Gemeinschaftsmittel in koordinierter Weise einzusetzen.

Artikel 79

Auf Antrag eines oder mehrerer AKP-Staaten wird die Gemeinschaft Maßnahmen der technischen Hilfe und/oder Ausbildungsmaßnahmen durchführen, um die wissenschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der betreffenden Staaten in den Bereichen Geologie und Bergbau zu steigern, so daß diese Staaten aus den verfügbaren Kenntnissen größeren Nutzen ziehen und ihre Forschungs- und Explorationsprogramme sinnvoll ausrichten können.

Artikel 80

Die Gemeinschaft beteiligt sich gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nationalen wie der internationalen Wirtschaftsfaktoren und im Bemühen um eine Diversifizierung durch Programme für eine finanzielle und technische Hilfe an den Bemühungen, die die AKP-Staaten auf den verschiedenen Ebenen für die Forschung und Exploration im Bergbau, und zwar sowohl auf dem Lande als auch auf dem Festlandssockel, wie dieser im Völkerrecht definiert ist, unternehmen.

Sie gewährt gegebenenfalls auch technische und finanzielle Unterstützung bei der Bereitstellung staatlicher oder regionaler Mittel für Explorationsvorhaben in den AKP-Staaten.

Artikel 81

Um die Bemühungen um die Ausbeutung der Bodenschätze in den AKP-Staaten zu unterstützen, leistet die Gemeinschaft einen Beitrag zu Vorhaben für die Reaktivierung, Unterhaltung, Rationalisierung und Modernisierung wirtschaftlich lebensfähiger Produktionsanlagen, um diese leistungsfähiger und wettbewerbsfähiger zu machen.

Sie beteiligt sich auch an der Identifizierung, Ausarbeitung und Durchführung neuer wirtschaftlicher lebensfähiger Vorhaben einschließlich kleiner und mittlerer Vorhaben, soweit dies mit den Investitions- und Verwaltungsmöglichkeiten und der Marktentwicklung vereinbar ist, wobei sie insbesondere die Finanzierung von Durchführbarkeits- und Vorinvestitionsstudien berücksichtigt.

Sie unterstützt ferner die Bemühungen der AKP-Staaten um einen Ausbau der dazugehörigen Infrastruktur sowie die Einbindung der Bergbautätigkeit in das soziale und wirtschaftliche Gefüge der betreffenden Staaten.

Artikel 82

Im Hinblick auf die vorstehend genannten Zielsetzungen ist die Gemeinschaft bereit, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um nach den Modalitäten der einzelnen Instrumente, über die sie verfügt, und im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens, zur Erschließung des Bergbau- und Energiepotentials der AKP-Staaten beizutragen.

Bei den Forschungsarbeiten und Investitionen zur Vorbereitung der Inbetriebnahme der Energie- und Bergbauvorhaben kann die Gemeinschaft eine Hilfe in Form von haftendem Kapital gewähren, gegebenenfalls in Verbindung mit Kapitalbeteiligungen der betreffenden AKP-Staaten und anderen Finanzierungsquellen gemäß Artikel 199.

Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Mittel können bei Vorhaben von gegenseitigem Interesse ergänzt werden durch

- a) andere finanzielle und technische Mittel der Gemeinschaft,
- b) Maßnahmen zur Bereitstellung von staatlichem und privatem Kapital, einschließlich Mitfinanzierungsmaßnahmen.

Artikel 83

Die Bank kann im Einklang mit ihrer Satzung je nach Fall ihre eigenen Mittel über den in Artikel 194 festgelegten Betrag hinaus für Investitionsvorhaben im Bergbau und Energiesektor binden, die von dem betreffenden AKP-Staat und der Gemeinschaft als im beiderseitigen Interesse liegend anerkannt worden sind.

Titel V

Verkehrs- und Kommunikationswesen

Artikel 84

(1) Die Zusammenarbeit im Verkehrswesen zielt auf die Entwicklung des Straßen- und Eisenbahnverkehrs, der Hafeneinrichtungen und des Seeverkehrs, des Verkehrs auf Binnenwasserstraßen und des Luftverkehrs ab.

(2) Die Zusammenarbeit im Kommunikationswesen zielt auf die Entwicklung des Post- und Fernmeldewesens, einschließlich des Funkverkehrs, ab.

(3) Durch die Zusammenarbeit in diesen Bereichen sollen insbesondere die folgenden Ziele verwirklicht werden:

- a) Schaffung günstiger Voraussetzungen für den Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene
- b) Einrichtung, Wiederherstellung, Wartung und rationelle Nutzung von Systemen, die auf Kosten/Nutzen-Kriterien beruhen, den Erfordernissen der sozio-ökonomischen Entwicklung entsprechen und den Bedürfnissen der Benutzer sowie der gesamtwirtschaftlichen Lage der betroffenen Staaten gerecht werden
- c) Größere Komplementarität der Verkehrs- und Kommunikationssysteme auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene
- d) Harmonisierung der in den einzelnen AKP-Staaten bestehenden Systeme unter gleichzeitiger Förderung der Anpassung an den technischen Fortschritt
- e) Abbau der Hindernisse im Verkehrs- und Kommunikationswesen, insbesondere auf der Ebene der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Verwaltungsverfahren zwischen den betreffenden Staaten.

Artikel 85

(1) Bei der Durchführung aller entsprechenden Vorhaben und Aktionsprogramme ist die Gewährleistung eines angemessenen Technologie- und Know-how-Transfers anzustreben.

(2) Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Ausbildung von Staatsangehörigen der AKP-Staaten auf dem Gebiet der Planung, der Verwaltung, der Wartung und des Betriebs von Verkehrs- und Kommunikationssystemen.

Artikel 86

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Verkehrsdienste der Seeschifffahrt als eine Triebkraft für die wirtschaftliche Entwicklung und die Förderung des Handels zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft an.

(2) Die Zusammenarbeit auf diesem Sektor hat zum Ziel, die harmonische Entwicklung wirksamer und zuverlässiger Verkehrsleistungen der Seeschifffahrt unter wirtschaftlich befriedigenden Bedingungen dadurch zu gewährleisten, daß allen Parteien die aktive Teilnahme unter Wahrung des Grundsatzes eines uneingeschränkten Zugangs zum Verkehrssektor auf kommerzieller Basis erleichtert wird.

Artikel 87

(1) Die Vertragsparteien betonen die Bedeutung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen und der diesbezüglichen Ratifikationsurkunden, die die Wettbewerbsbedingungen im Bereich des Seeverkehrs wahren und unter anderem den Reedereien der Entwicklungsländer größere Möglichkeiten zur Teilnahme am Konferenzsystem einräumen.

(2) Die Vertragsparteien kommen daher überein, bei der Ratifikation des Verhaltenskodex rasch die zu seiner Durchführung auf nationaler Ebene erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit dem Anwendungsbereich und den Bestimmungen des Verhaltenskodex zu treffen. Die Gemeinschaft wird die AKP-Staaten bei der Anwendung des Verhaltenskodex unterstützen.

(3) Entsprechend der Entschließung Nr. 2 über die nicht einer Konferenz angehörigen Reedereien im Anhang des Verhaltenskodex hindern die Vertragsparteien die nicht einer Konferenz angehörenden Reedereien nicht daran, zu einer Konferenz in Wettbewerb zu treten, solange sie die Grundsätze eines lautereren Wettbewerbs auf kommerzieller Basis wahren.

Artikel 88

Im Rahmen der Zusammenarbeit wird der Förderung der effizienten Beförderung der Ladungen zu wirtschaftlich und kommerziell signifikativen Frachtsätzen und den Bemühungen der AKP-Staaten um eine größere Beteiligung an derartigen internationalen Seetransporten Beachtung gewidmet. In diesem Zusammenhang erkennt die Gemeinschaft die Bestrebungen der AKP-Staaten an, einen größeren Anteil am Seetransport von Massengütern zu erreichen. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß der Zugang zum Wettbewerb auf dem Verkehrssektor nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 89

Im Rahmen der finanziellen und technischen Unterstützung für den Seeverkehr wird dem Technologietransfer (auch im kombinierten Verkehr und Container-Verkehr), der Förderung gemeinsamer Unternehmen und – insbesondere durch die berufliche Ausbildung – der Einführung geeigneter rechtlicher und administrativer Infrastrukturen und der Verbesserung der Hafenverwaltung, der Entwicklung des Seeverkehrs zwischen Inseln und der Infrastruktur der Verkehrsverbindungen sowie einer verstärkten Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern besondere Beachtung gewidmet.

Was den technischen Beistand im Versicherungswesen angeht, so finden die im Rahmen der Entwicklung des Handels und der Dienstleistungen vorgesehenen Verfahren Anwendung.

Artikel 90

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Sicherheit auf See, die Sicherheit der Besatzungen und die Maßnahmen zur Verhütung der Verschmutzung zu fördern.

Artikel 91

Zur wirksamen Durchführung der Artikel 86 bis 90 können auf Antrag einer der Vertragsparteien und gegebenenfalls nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften des Artikels 9 Konsultationen stattfinden.

Artikel 92

(1) Bei der Zusammenarbeit im Kommunikationswesen gilt ein besonderes Augenmerk der technologischen Entwicklung durch Unterstützung der AKP-Staaten bei ihren Bemühungen um die Einrichtung und Entwicklung leistungsfähiger Systeme. Hierzu gehören auch – sofern dies operationell gerechtfertigt ist – Untersuchungen und Programme im Bereich der Nachrichtenübertragung durch Satelliten, und zwar insbesondere auf regionaler und subregionaler Ebene. Die Zusammenarbeit betrifft auch die Einrichtungen zur Erdbeobachtung durch Satelliten im Bereich der Meteorologie und der Fernerkundung.

(2) Im Hinblick auf die Stimulierung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in ländlichen Gebieten ist der Telekommunikation in diesen Gebieten besondere Bedeutung beizumessen.

Artikel 93

In allen Bereichen des Verkehrs- und Nachrichtenwesens gilt ein besonderes Augenmerk den sich aus der geographischen Lage ergebenden spezifischen Bedürfnissen der AKP-Binnen- und Inselstaaten sowie der wirtschaftlichen Lage der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten.

Artikel 94

Die Kooperationsaktionen auf dem Gebiet des Verkehrs- und Kommunikationswesens werden nach den in Titel III des Dritten Teils dieses Abkommens festgelegten Bestimmungen und Verfahren durchgeführt.

Titel VI**Entwicklung des Handels und der Dienstleistungen****Artikel 95**

Um die in Artikel 129 festgelegten Ziele zu erreichen, führen die Vertragsparteien von der Phase der Konzeption bis zur Schlußphase der Warenverteilung Aktionen zur Entwicklung des Handels und der Dienstleistungen durch.

Durch diese Aktionen soll erreicht werden, daß die AKP-Staaten aus den Bestimmungen dieses Abkommens betreffend die kommerzielle, landwirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit möglichst großen Nutzen ziehen, und an den Märkten der Gemeinschaft, den Binnenmärkten, den regionalen und den internationalen Märkten durch Diversifizierung des Angebots und Steigerung des Wertes und Umfangs des AKP-Handels mit Gütern und Dienstleistungen unter möglichst günstigen Bedingungen teilnehmen können.

Artikel 96

(1) Im Rahmen der Bemühungen zur Förderung der Entwicklung des Handels und der Dienstleistungen, einschließlich des Fremdenverkehrs, wird zusätzlich zum Ausbau des Handels zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft besondere Aufmerksamkeit den Aktionen gewidmet, die darauf ausgerichtet sind, die Eigenständigkeit der AKP-Staaten zu vergrößern, den Handel zwischen ihnen zu entwickeln und die regionale Zusammenarbeit im Bereich des Handels und der Dienstleistungen auszubauen.

(2) Die auf Wunsch der AKP-Staaten unternommenen Aktionen betreffen hauptsächlich folgende Bereiche:

- Einführung einer kohärenten Handelsstrategie;
- berufliche Ausbildung und Weiterbildung des im Handels- und im Dienstleistungssektor tätigen Personals;
- Schaffung und Ausbau von Einrichtungen in den AKP-Staaten zur Entwicklung des Handels und der Dienstleistungen;
- Intensivierung der Kontakte und des Informationsaustausches zwischen den Wirtschaftsunternehmen einschließlich der Beteiligung an Messen und Ausstellungen;
- Unterstützung der Bemühungen der AKP-Staaten um eine Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse, um deren Anpassung an die Markterfordernisse sowie um eine Diversifizierung ihrer Absatzmärkte;
- Unterstützung der Bemühungen der AKP-Staaten um eine Verbesserung der Dienstleistungsinfrastruktur, einschließlich der Beförderungs- und Lagereinrichtungen.

(3) Die Beteiligung der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnen- und Inselstaaten an den verschiedenen Maßnahmen zur Entwicklung des Handels und der Dienstleistungen einschließlich des Fremdenverkehrs wird durch Sonderbestimmungen gefördert; insbesondere werden bei ihrer Teilnahme an Messen und Ausstellungen die Beförderungskosten für Personal und Exponate übernommen.

Artikel 97

Die Maßnahmen zur Entwicklung des Handels und der Dienstleistungen umfassen eine spezifische Zusammenarbeit im Bereich des Fremdenverkehrs. Diese Zusammenarbeit hat zum Ziel, die Bemühungen der AKP-Staaten um eine Verbesserung der Dienstleistungen dieser Industrie zu unterstützen. Gemäß den Artikeln 116 und 117 wird besonderes Augenmerk darauf gerichtet, daß der Fremdenverkehr in das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Leben der Bevölkerung zu integrieren ist.

Artikel 98

Gemäß den in Titel III des Dritten Teils dieses Abkommens vorgesehenen Regelungen und Verfahren können die Bestimmungen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs auf nationaler und regionaler Ebene betreffen. Abgesehen von den in den Artikeln 95 und 96 festgelegten wesentlichen Ausrichtungen sowie den Bestimmungen über die Entwicklung der Klein- und Mittelbetriebe und des Handwerks gemäß Artikel 67, erstrecken sich diese Maßnahmen unter anderem auf folgendes:

- Entwicklung, Reaktivierung und Unterhaltung touristischer Anlagen, wie z. B. Stätten und Denkmäler von nationaler Bedeutung;
- Ausbildung von Fachleuten für die Planung und Entwicklung des Fremdenverkehrs;
- Vermarktung, einschließlich der Teilnahme an internationalen Messen und Ausstellungen, Absatzförderung und Werbung;
- Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die sich mit dem Aufbau der Fremdenverkehrsindustrie befassen;
- quantitative und qualitative Erfassung, Analyse, Verbreitung und Verwendung von Fremdenverkehrsinformationen;
- Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten im Bereich des Fremdenverkehrs.

Artikel 99

Im Rahmen der in diesem Abkommen vorgesehenen Instrumente und gemäß den Artikeln 95 und 96 umfaßt die Hilfe für die Entwicklung des Handels und der Dienstleistungen eine

technische Unterstützung für die Einrichtung und den Ausbau von Versicherungs- und Kreditinstituten im Zusammenhang mit der Entwicklung des Handels.

Artikel 100

Zusätzlich zu den Mitteln, die im Rahmen der in Artikel 215 vorgesehenen einzelstaatlichen Richtprogramme jedem AKP-Staat für die Finanzierung der Maßnahmen zur Entwicklung der in den Artikeln 95 bis 99 genannten Bereiche zugewiesen werden können, kann der Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung dieser Maßnahmen, sofern sie regionaler Art sind, im Rahmen der in Artikel 112 genannten Programme für regionale Zusammenarbeit bis zu 60 Mio. ECU betragen.

Titel VII

Regionale Zusammenarbeit

Artikel 101

Die Gemeinschaft unterstützt die Bemühungen der AKP-Staaten um die Förderung der kollektiven und autonomen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie um eine größere regionale Selbstversorgung.

Um das gemeinsame Potential der AKP-Staaten zu stärken, leistet die Gemeinschaft eine wirksame Hilfe zur Verwirklichung der Ziele und Prioritäten, die sich diese Staaten im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit gesetzt haben, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Regionen und innerhalb der AKP-Staaten.

Artikel 102

(1) Die regionale Zusammenarbeit erstreckt sich auf Aktionen, die zwischen folgenden Partnern vereinbart wurden:

- mehreren AKP-Staaten;
- einem oder mehreren AKP-Staaten mit einem oder mehreren benachbarten Nicht-AKP-Staaten oder -Gebieten;
- mehreren regionalen Organisationen, denen AKP-Staaten angehören;
- einem oder mehreren AKP-Staaten und regionalen Organisationen, denen AKP-Staaten angehören.

(2) Die regionale Zusammenarbeit kann sich auch auf Aktionen erstrecken, die zwischen zwei oder mehreren AKP-Staaten und einem oder mehreren nichtbenachbarten Nicht-AKP-Entwicklungsländern vereinbart wurden, und sofern besondere Umstände dies rechtfertigen, auch auf Aktionen, die zwischen einem einzigen AKP-Staat und einem oder mehreren nichtbenachbarten Nicht-AKP-Entwicklungsländern vereinbart wurden.

Artikel 103

Im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit werden folgende Faktoren besonders berücksichtigt:

- a) Ermittlung und Nutzung der vorhandenen und potentiellen dynamischen Ergänzungsmöglichkeiten in allen in Betracht kommenden Bereichen.
- b) Maximale Nutzung des menschlichen Potentials in den AKP-Staaten sowie optimale und weitsichtige Erforschung, Erhaltung, Verarbeitung und Ausbeutung der Naturschätze der AKP-Staaten.
- c) Beschleunigung der wirtschaftlichen Diversifizierung und Verstärkung der Zusammenarbeit und der Entwicklung innerhalb der Regionen der AKP-Staaten und zwischen diesen Regionen.
- d) Förderung der Ernährungssicherheit.

e) Verstärkung eines Verbindungsnetzes zwischen einzelnen Ländern oder Gruppen von Ländern mit gemeinsamen Merkmalen, verwandten Beziehungen und gemeinsamen Problemen.

f) Maximale Nutzung der Größenordnungsvorteile in allen Bereichen, in denen regionale Lösungen wirksamer sind als einzelstaatliche Lösungen.

g) Erweiterung der Märkte der AKP-Staaten durch Förderung des Handels zwischen den AKP-Staaten sowie zwischen AKP-Staaten und benachbarten Drittländern.

h) Integration der Märkte der AKP-Staaten durch Liberalisierung ihres Handels und Beseitigung der Zoll-, Währungs- und Verwaltungshemmnisse.

i) Jede Unterstützung der regionalen Integrierung.

Artikel 104

Die Vorhaben und Programme für Aktionen der regionalen Zusammenarbeit werden unter Berücksichtigung der Ziele und Merkmale dieser Zusammenarbeit nach den Modalitäten und Verfahren verwirklicht, die für die finanzielle und technische Zusammenarbeit festgelegt sind, soweit sie darunter fallen.

Artikel 105

Die Gemeinschaft gewährt für die bestehenden regionalen Organisationen sowie für die Schaffung neuer regionaler Organisationen eine finanzielle und technische Unterstützung, soweit diese Organisationen für die Verwirklichung der Ziele der regionalen Zusammenarbeit unerlässlich sind.

Artikel 106

Eine Aktion hat regionalen Charakter, wenn sie unmittelbar zur Lösung eines Entwicklungsproblems, das mehrere Länder gemeinsam betrifft, durch gemeinsame Aktionen oder koordinierte einzelstaatliche Aktionen beiträgt und wenn sie mindestens einem der folgenden Kriterien entspricht:

- a) Die Aktion muß aufgrund ihrer Art oder ihrer Merkmale über die Grenzen eines AKP-Staates hinausgehen und kann weder von einem Staat allein durchgeführt werden, noch kann sie in einzelstaatliche Aktionen aufgespalten werden, die sich von jedem Staat selbst verwirklichen lassen.
- b) Die regionale Lösung ermöglicht aufgrund der Größenvorteile erhebliche Kostenersparnisse gegenüber einzelstaatlichen Aktionen.
- c) Die Aktion entspricht nicht den unter den Buchstaben a oder b genannten Kriterien, aber die daraus resultierenden Vorteile und Kosten sind auf die Länder, die aus ihr Nutzen ziehen, ungleichmäßig verteilt.

Artikel 107

Unbeschadet des Artikels 106 gelten für den Umfang des Beitrags der Gemeinschaft zur regionalen Zusammenarbeit bei Aktionen, die sich teilweise auf einzelstaatlicher Ebene verwirklichen ließen, folgende Kriterien:

- a) Die Aktion verstärkt die Zusammenarbeit zwischen den betreffenden AKP-Staaten auf der Ebene der Verwaltung, der Institutionen oder der Unternehmen dieser Staaten durch Einschaltung regionaler Einrichtungen oder durch Behebung gesetzlicher oder finanzieller Hindernisse.
- b) Die Aktion wird auf der Basis gegenseitiger Verpflichtungen zwischen mehreren Staaten durchgeführt, insbesondere hinsichtlich der Aufteilung der Ergebnisse, der Investitionen und der Leitungsaufgaben.
- c) Die Aktion ist die regionale Umsetzung einer sektoralen Strategie.

Artikel 108

(1) Die Anträge auf eine Finanzierung aus den Mitteln, die für die regionale Zusammenarbeit zur Verfügung stehen, werden von jedem AKP-Staat gestellt, der sich an einer regionalen Aktion beteiligt.

(2) Wenn eine Aktion regionaler Zusammenarbeit ihrer Art nach für andere AKP-Staaten von Interesse sein kann, werden diese oder gegebenenfalls sämtliche AKP-Staaten von der Kommission im Einvernehmen mit den Staaten, die den Antrag gestellt haben, davon unterrichtet. Die interessierten AKP-Staaten bestätigen dann ihre Absicht, an der Aktion teilzunehmen.

Ungeachtet dieses Verfahrens prüft die Kommission den Finanzierungsantrag unverzüglich, sofern dieser mindestens von zwei AKP-Staaten eingereicht worden ist. Der Finanzierungsbeschluß ergeht, sobald die konsultierten Staaten ihre Absicht mitgeteilt haben.

(3) Hat sich ein einzelner AKP-Staat mit Nicht-AKP-Staaten gemäß Artikel 102 zusammengeschlossen, so genügt der Antrag dieses AKP-Staates.

(4) Die Einrichtungen der regionalen Zusammenarbeit können Finanzierungsanträge für eine oder mehrere spezifische Aktionen der regionalen Zusammenarbeit im Namen und mit ausdrücklicher Zustimmung der beteiligten AKP-Staaten stellen.

(5) Jeder Finanzierungsantrag, der im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit gestellt wird, muß gegebenenfalls Vorschläge enthalten für

- a) das Eigentumsrecht an den Gütern und Dienstleistungen, die im Rahmen der Aktion finanziert werden, sowie für die Aufteilung der Verantwortung für Betrieb und Unterhalt;
- b) die Benennung des regionalen Anweisungsbefugten und des Staates oder der Einrichtung, die zur Unterzeichnung des Finanzierungsabkommens im Namen aller teilnehmenden AKP-Staaten oder AKP-Einrichtungen befugt ist.

Artikel 109

Der AKP-Staat oder die AKP-Staaten oder regionalen Einrichtungen, die gemeinsam mit Drittländern an einer regionalen Aktion gemäß Artikel 102 teilnehmen, können bei der Gemeinschaft die Finanzierung des Anteils an dieser Aktion beantragen, für den sie verantwortlich sind, oder eines Teils, der den ihnen aus der Aktion zufließenden Vorteilen entspricht.

Artikel 110

Wird eine Aktion von der Gemeinschaft über eine Einrichtung der regionalen Zusammenarbeit finanziert, so werden die Bedingungen dieser Finanzierung, die auf die Endbegünstigten anzuwenden sind, zwischen der Gemeinschaft und dieser Einrichtung im Einvernehmen mit dem betreffenden AKP-Staat bzw. den betreffenden AKP-Staaten vereinbart.

Artikel 111

Im Hinblick auf die Förderung ihrer regionalen Zusammenarbeit genießen die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten bei den Vorhaben zugunsten mindestens eines dieser Staaten Vorrang, während die AKP-Binnenstaaten und AKP-Inselstaaten bei der Überwindung ihrer Entwicklungshindernisse besondere Berücksichtigung finden.

Artikel 112

Von den in Artikel 194 vorgesehenen finanziellen Mitteln für die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der AKP-Staaten wird ein Beitrag von 1 000 Millionen ECU der Finanzierung ihrer regionalen Vorhaben und Programme vorbehalten.

Artikel 113

Der Anwendungsbereich der regionalen Zusammenarbeit umfaßt unter Berücksichtigung des Artikels 103 folgendes:

- a) Landwirtschaft, Entwicklung im ländlichen Bereich, insbesondere Selbstversorgung und Ernährungssicherheit,
- b) Gesundheitsprogramme, einschließlich von Programmen zur Erziehung, Ausbildung, Forschung und Unterrichtung betreffend die grundlegende Gesundheitspflege und die Bekämpfung der wichtigsten Krankheiten, einschließlich der wichtigsten Tierseuchen,
- c) Feststellung, Entwicklung, Ausbeutung und Erhaltung der Fischereiressourcen und Meeresschätze, einschließlich der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit bei der Überwachung der ausschließlichen Wirtschaftszonen,
- d) Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, insbesondere durch Programme zur Bekämpfung der Wüstenbildung, der Bodenerosion, der Verschlechterung des Zustands der Küsten und der Verschmutzung der Meere, um eine sinnvolle und ökologisch ausgewogene Entwicklung zu ermöglichen,
- e) Industrialisierung, einschließlich der Schaffung regionaler und interregionaler Unternehmen für Erzeugung und Vermarktung,
- f) Ausbeutung der Naturschätze, insbesondere Energieerzeugung und -verteilung,
- g) Transport und Kommunikation: Straßen- und Eisenbahnnetz, Luft- und Seeverkehr, Binnenschiffsverkehrswege, Post und Fernmeldewesen,
- h) Entwicklung und Ausweitung des Warenverkehrs,
- i) Unterstützung der Aktionsprogramme, die von den beruflichen und kommerziellen AKP- und AKP-EWG-Organisationen durchgeführt werden, um die Erzeugung und Vermarktung der Erzeugnisse auf den ausländischen Märkten zu verbessern,
- j) Erziehung und Ausbildung, Forschung, Wissenschaft und Technologie, Information und Kommunikation, Errichtung und Verbesserung der Ausbildungs- und Forschungsinstitute und der technischen Organe für den Technologieaustausch sowie der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen,
- k) Fremdenverkehr, einschließlich der Schaffung und des Ausbaus von Zentren zur Förderung des Fremdenverkehrs,
- l) Tätigkeiten auf dem Gebiet der kulturellen und sozialen Zusammenarbeit.

Titel VIII

Zusammenarbeit im kulturellen und sozialen Bereich

Artikel 114

Die Zusammenarbeit trägt zur autonomen auf den Menschen ausgerichteten und in der Kultur der einzelnen Völker wurzelnden Entwicklung der AKP-Staaten bei. Sie unterstützt die Politiken und Maßnahmen dieser Staaten zur Nutzbarmachung des menschlichen Potentials, zur Steigerung der eigenen schöpferischen Fähigkeiten und zur Förderung ihrer kulturellen Identität. Sie fördert die Beteiligung der Bevölkerung am Entwicklungsprozeß.

Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, im Bestreben um Dialog, Austausch und gegenseitige Bereicherung auf der Grundlage der Gleichheit ein besseres gegenseitiges Verständnis sowie eine größere Solidarität zwischen den Regierungen und Bevölkerungen der AKP-Staaten und der EWG zu fördern.

Artikel 115

(1) Die sozio-kulturelle Zusammenarbeit findet ihren Ausdruck in

- der Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Dimension der Vorhaben und Aktionsprogramme;
- Aktionen, die die Nutzbarmachung des menschlichen Potentials zum Ziel haben, damit die Naturschätze sinnvoll und optimal genutzt und die materiellen und geistigen Grundbedürfnisse befriedigt werden können;
- der Förderung der kulturellen Identität der Bevölkerung der einzelnen AKP-Länder, um dadurch deren Selbstentwicklung zu begünstigen und deren Kreativität zu fördern.

(2) Die Maßnahmen der sozio-kulturellen Zusammenarbeit werden nach den in Titel III des Dritten Teils festgelegten Regelungen und Verfahren durchgeführt. Für sie gelten die in den Richtprogrammen oder im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit festgelegten Prioritäten und Ziele nach Maßgabe der ihnen jeweils eigenen Merkmale.

Kapitel 1

Berücksichtigung
der kulturellen und sozialen Dimension

Artikel 116

(1) Konzipierung, Prüfung, Durchführung und Bewertung der einzelnen Vorhaben und Aktionsprogramme gründen auf dem Verständnis für die besonderen kulturellen und sozialen Gegebenheiten, die entsprechende Berücksichtigung finden sollen.

(2) Dies setzt insbesondere folgendes voraus:

- gründliche Kenntnis des betreffenden menschlichen Umfeldes;
- Bewertung des für die Ausführung der Vorhaben und deren Unterhaltung verfügbaren menschlichen Potentials;
- Beurteilung der Möglichkeiten für eine Beteiligung der Bevölkerung;
- Analyse der lokalen Techniken sowie anderer geeigneter Techniken;
- sachkundige Unterrichtung aller an Konzipierung und Durchführung der Maßnahmen Beteiligten, einschließlich des Personals für die technische Zusammenarbeit;
- Aufstellung integrierter Programme zur Förderung des menschlichen Potentials.

Artikel 117

Bei der Prüfung der Vorhaben und Programme ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) unter den sozialen Aspekten die Auswirkungen auf
 - die Stärkung der Eigenentwicklungskapazitäten und -strukturen;
 - die Situation und die Rolle der Frauen;
 - den Beitrag zur Befriedigung der kulturellen und materiellen Grundbedürfnisse der Bevölkerung;
 - die Beschäftigung und die Ausbildung;
 - das Gleichgewicht zwischen Demographie und anderen Ressourcen;
 - die Formen der sozialen und zwischenmenschlichen Beziehungen;
 - die Arten und Formen von Produktion und Verarbeitung;
- b) unter den kulturellen Aspekten
 - die Abstimmung auf die kulturellen Gegebenheiten und die diesbezüglichen Auswirkungen;

- die Einbeziehung und Nutzbarmachung des lokalen Kulturerbes, insbesondere der Wertsysteme, Lebensgewohnheiten, Denk- und Verfahrensweisen sowie der Stile und Werkstoffe;
- die Arten des Erwerbs und der Weitergabe von Wissen;
- die Interaktion zwischen Mensch und Umwelt.

Kapitel 2

Maßnahmen zur Nutzbarmachung
des menschlichen Potentials

Artikel 118

Die Zusammenarbeit trägt im Rahmen integrierter und koordinierter Programme zur Nutzbarmachung des menschlichen Potentials durch Aktionen in den Bereichen Bildung und Ausbildung, Forschung, Wissenschaft und Technik, Information und Kommunikation, Beteiligung der Bevölkerung, Rolle der Frau und Gesundheit bei.

Artikel 119

(1) Um dem unmittelbaren und absehbaren Bildungs- und Ausbildungsbedarf auf den Stufen und in den Sektoren zu entsprechen, die in den nationalen und regionalen Programmen als vorrangig ausgewiesen sind, wird im Rahmen der Zusammenarbeit folgendes unterstützt:

- a) die Einrichtung und die Erweiterung von Bildungs- und Ausbildungsstätten;
- b) die Bemühungen der AKP-Staaten um die Umstrukturierung ihrer Bildungseinrichtungen und -systeme mit dem Ziel einer Erneuerung der Bildungsinhalte sowie der Methoden und Techniken im Interesse einer größeren Effizienz und einer Kostensenkung bei allen Ausbildungsarten;
- c) die Erstellung des Verzeichnisses der für die Erreichung der Entwicklungsziele der einzelnen AKP-Länder notwendigen Fachkenntnisse und Ausbildungsgänge;
- d) die direkten Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen, insbesondere die Programme zur Alphabetisierung und nicht traditionsgebundenen Ausbildung für funktionale und berufliche Zwecke;
- e) die Ausbildung der Ausbilder, Bildungsplaner und Fachleute für Lehrmitteltechnik;
- f) die Ermittlung des Bedarfs der AKP-Staaten im Bereich neuer, angemessener Techniken sowie den Erwerb dieser Techniken;
- g) Vereinigungen und Partnerschaften zwischen Universitäten und Hochschulen der AKP-Staaten und der Gemeinschaft sowie der Austausch und die Übertragung von Kenntnissen und Techniken zwischen diesen Einrichtungen.

(2) Die Ausbildungsmaßnahmen werden in Form integrierter Programme mit klar definierter Zielsetzung für einen bestimmten Sektor oder für einen allgemeineren Rahmen konzipiert.

(3) Diese Maßnahmen werden vorrangig in dem AKP-Staat bzw. in der Region durchgeführt, denen sie zugute kommen. Sie können, soweit notwendig, in einem anderen AKP-Staat oder in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft durchgeführt werden. Bei besonders auf den Bedarf der AKP-Staaten abgestimmten Ausbildungsgängen können Ausbildungsmaßnahmen in Ausnahmefällen auch in einem anderen Entwicklungsland durchgeführt werden.

Artikel 120

(1) Die Zusammenarbeit unterstützt die Bemühungen der AKP-Staaten um eine eigene wissenschaftliche und techni-

sche Kapazität; sie trägt zur Durchführung von Forschungsprogrammen bei, die von den AKP-Staaten festgelegt werden und in die anderen Entwicklungsmaßnahmen integriert sind.

(2) Die Forschungsprogramme werden vorrangig im nationalen oder regionalen Rahmen der AKP-Staaten durchgeführt; sie tragen den Bedürfnissen und den Lebensbedingungen der betroffenen Bevölkerung Rechnung. Sie unterstützen die Entwicklung in den vorrangigen Bereichen und umfassen, je nach Bedarf, folgende Maßnahmen:

- a) Ausbau oder Aufbau von Einrichtungen der Grundlagenforschung oder der angewandten Forschung;
- b) wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit der AKP-Staaten untereinander sowie mit anderen Entwicklungsländern;
- c) Nutzbarmachung der lokalen Techniken, Auswahl der importierten Techniken und Abstimmung dieser Techniken auf den spezifischen Bedarf der AKP-Staaten;
- d) Verbesserung der wissenschaftlichen und technischen Information und Dokumentation;
- e) Bekanntmachung der Forschungsergebnisse bei den Benutzern.

Artikel 121

Die Zusammenarbeit in Fragen der Information ist auf folgendes abgestellt:

- a) Steigerung der Fähigkeit der AKP-Staaten, aktiv zum internationalen Informations- und Kenntnisfluß beizutragen. In dieser Hinsicht unterstützt sie insbesondere die Schaffung und Stärkung der nationalen und regionalen Kommunikationsinstrumentarien;
- b) Sicherstellung einer besseren Information der AKP-Bevölkerung im Hinblick auf die Beherrschung ihrer Entwicklung im Wege von Vorhaben und Programmen, die auf die Unterrichtung und die Meinungsäußerung der Bevölkerung abgestellt sind, und unter weitgehender Nutzung der Kommunikationssysteme an der Basis.

Artikel 122

(1) Die Zusammenarbeit unterstützt die Bemühungen der AKP-Staaten um die Sicherstellung einer engen und anhaltenden Beteiligung der Basisgemeinschaften an den Entwicklungsmaßnahmen. Im Hinblick darauf kommen folgende Punkte in Betracht, wobei von der Eigendynamik der Bevölkerung auszugehen ist:

- a) Stärkung der Einrichtungen, die die Beteiligung der Bevölkerung durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation, der Ausbildung des Personals und der Verwaltung unterstützen können,
- b) Unterstützung der Bevölkerung bei dem Bemühen, sich insbesondere in genossenschaftlichen Zusammenschlüssen zu organisieren, und Bereitstellung von Mitteln zur Ergänzung der Eigeninitiativen und Eigenbemühungen der verschiedenen betroffenen Gruppen,
- c) Ermutigung zu Beteiligungsinitiativen durch Bildung, Ausbildung, kulturelle Veranstaltungen und Förderung des kulturellen Lebens,
- d) Hinzuziehung der betroffenen Bevölkerung, einschließlich der Frauen, der Jugendlichen, der älteren Menschen und der Behinderten in den einzelnen Entwicklungsstadien,
- e) Entwicklung der Beschäftigungsmöglichkeiten, auch im Rahmen der Durchführung der in den Entwicklungsmaßnahmen vorgesehenen Arbeiten.

(2) Die bereits bestehenden Einrichtungen oder Zusammenschlüsse werden so weit wie möglich für die Vorbereitung und die Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen eingesetzt.

Artikel 123

(1) Im Rahmen der Zusammenarbeit werden die Bemühungen der AKP-Staaten um die Aufwertung der Arbeit der Frau, die Verbesserung ihrer Lebensbedingungen, die Ausweitung ihrer Rolle und die Förderung ihrer Stellung im Produktions- und Entwicklungsprozeß unterstützt.

(2) Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Zugang der Frauen zu allen Ausbildungsbereichen, zu verbesserten Techniken, zum Kreditwesen und zu den genossenschaftlichen Vereinigungen sowie zu Techniken, die geeignet sind, den Frauen die Schwere ihrer Aufgaben zu erleichtern.

Artikel 124

Die zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der AKP-Bevölkerung bestimmten Maßnahmen betreffen vorrangig die Ernährung, die Hygiene, die Erziehung zur Gesundheitspflege, die Sicherheit der Arbeitnehmer, die Dienste der Grundgesundheitsfürsorge und vorbeugenden Medizin, die Bekämpfung der großen Seuchen sowie die Aufwertung der herkömmlichen Medizin und Arzneimittelkunde. Diese Maßnahmen berücksichtigen die wirtschaftlichen Bedingungen und die Bedürfnisse der am meisten benachteiligten Gruppen.

Kapitel 3

Förderung der kulturellen Identität

Artikel 125

Die Zusammenarbeit trägt zu den Maßnahmen bei, die sich in die Politiken der AKP-Staaten einfügen, bei denen es um die Förderung der kulturellen Identität ihrer Völker, ihr Kulturschaffen, die Erhaltung und Erweiterung ihres Kulturerbes sowie die Verbreitung der kulturellen Güter und Leistungen der AKP-Staaten geht.

Artikel 126

(1) Die Maßnahmen der Zusammenarbeit mit dem Ziel der Entwicklung des Kulturschaffens der AKP-Staaten sind wie folgt konzipiert:

- a) entweder als Bestandteil eines integrierten Programms, insbesondere in Form der Herstellung, Verteilung und Verbreitung von Lehrmaterial oder audiovisuellen Mitteln zur Information oder Wissensvermittlung;
- b) oder als spezifische Vorhaben, insbesondere zur
 - Produktion oder Koproduktion in Rundfunk und Fernsehen;
 - Produktion und Verbreitung von Schallplatten und Kassetten, Filmen, Büchern, Zeitschriften usw.

(2) Soweit es sich um kulturelle Erzeugnisse handelt, die für den Markt bestimmt sind, kommen für ihre Herstellung und Verbreitung die im Rahmen der industriellen Zusammenarbeit und der Absatzförderung vorgesehenen Hilfen in Betracht.

Artikel 127

Im Rahmen der Zusammenarbeit werden die Maßnahmen der AKP-Staaten unterstützt, die folgendes zum Ziel haben:

- a) die Wahrung und Pflege ihres Kulturerbes, insbesondere durch die Einrichtung von Kulturdatenbanken sowie von Tonarchiven für die Sammlung der mündlichen Überlieferungen und die Valorisierung ihrer Inhalte;
- b) den kulturellen Austausch zwischen den AKP-Staaten in Bereichen von hohem Aussagewert für ihre jeweilige Identität;
- c) die Erhaltung der historischen Denkmäler und Kulturdenkmäler sowie die Förderung der traditionellen Architektur.

Artikel 128

Ziel der Zusammenarbeit ist auch die Förderung der Verbreitung der kulturellen Güter und Leistungen der AKP-Staaten, die für ihre kulturelle Identität in hohem Maße repräsentativ sind, in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Dritter Teil

Die Instrumente der AKP-EWG-Zusammenarbeit

Titel I

Handelspolitische Zusammenarbeit

Kapitel 1

Allgemeine Handelsregelung

Artikel 129

(1) Auf dem Gebiet der handelspolitischen Zusammenarbeit ist es das Ziel dieses Abkommens, sowohl den Handel zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft, und zwar unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstands, als auch den Handel zwischen den AKP-Staaten zu fördern.

(2) Bei der Verfolgung dieses Ziels wird besonders darauf geachtet, daß dem Warenverkehr der AKP-Staaten mit der Gemeinschaft tatsächliche zusätzliche Vergünstigungen gewährt und die Bedingungen für den Zugang ihrer Waren zum Markt verbessert werden, damit das Wachstumstempo ihres Handels und insbesondere der Strom ihrer Ausfuhren nach der Gemeinschaft beschleunigt und ein besseres Gleichgewicht im Warenverkehr der Vertragsparteien erreicht wird.

(3) Zu diesem Zweck führen die Vertragsparteien die Bestimmungen dieses Titels sowie andere geeignete Maßnahmen durch, die im Titel III dieses Teils sowie im zweiten Teil dieses Abkommens vorgesehen sind.

Artikel 130

(1) Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten sind frei von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

- (2) a) Für Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten,
- die in der Liste des Anhangs II des Vertrages aufgeführt sind und einer gemeinsamen Marktorganisation nach Artikel 40 des Vertrages unterliegen,
 - die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik einer Sonderregelung unterliegen,

gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft abweichend von der allgemeinen Regelung, die gegenüber Drittländern Anwendung findet, folgende Bestimmungen:

- i) Waren, für die nach den zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden gemeinschaftlichen Bestimmungen außer Zöllen keine andere Maßnahme bei der Einfuhr vorgesehen ist, sind zollfrei zur Einfuhr zugelassen;
- ii) für andere als die unter Ziffer i fallenden Waren ergreift die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, um eine günstigere Regelung als diejenige für Drittländer, denen für die gleichen Waren die Meistbegünstigung eingeräumt wird, zu gewährleisten.

b) Beantragen die AKP-Staaten während der Durchführung dieses Abkommens, daß für neue Agrarproduktionen oder für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die bei Inkrafttreten des Abkommens nicht unter eine Sonderregelung fallen, eine

solche Regelung eingeräumt wird, so prüft die Gemeinschaft diese Anträge in Konsultation mit den AKP-Staaten.

c) Unbeschadet dessen wird die Gemeinschaft im Rahmen der privilegierten Beziehungen und der Besonderheit der AKP-EWG-Zusammenarbeit die Anträge der AKP-Staaten auf einen präferentiellen Zugang ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Gemeinschaftsmarkt fallweise prüfen und ihre Entscheidung über diese ordnungsgemäß begründeten Anträge binnen einer Frist von nicht mehr als sechs Monaten nach ihrer Vorlage mitteilen.

Im Rahmen von Buchstabe a unter ii) faßt die Gemeinschaft ihre Beschlüsse insbesondere im Hinblick auf Zugeständnisse, die in der Entwicklung befindlichen Drittländern gewährt worden wären. Sie berücksichtigt dabei die Möglichkeiten des Marktes außerhalb der betreffenden Jahreszeit.

d) Die unter Buchstabe a genannte Regelung tritt gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft und gilt während der gesamten Laufzeit des Abkommens.

Wenn die Gemeinschaft jedoch während der Durchführung dieses Abkommens

- eine oder mehrere Waren einer gemeinsamen Marktorganisation oder im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik einer Sonderregelung unterwirft, behält sie sich vor, die Einfuhrregelung für diese Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten nach Konsultation im Ministerrat anzupassen. In diesem Fall findet Buchstabe a Anwendung;

- eine gemeinsame Marktorganisation oder eine im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführte Sonderregelung ändert, behält sie sich vor, die Regelung für die Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten nach Konsultation im Ministerrat zu ändern. In diesem Fall verpflichtet sich die Gemeinschaft, für die Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten eine Vergünstigung beizubehalten, die mit der Vergünstigung vergleichbar ist, die ihnen vorher gegenüber den Ursprungswaren der Drittländer, denen die Meistbegünstigung eingeräumt ist, gewährt wurde.

e) Erwägt die Gemeinschaft den Abschluß eines Präferenzabkommens mit dritten Staaten, so unterrichtet sie die AKP-Staaten hiervon. Auf Antrag der AKP-Staaten finden Konsultationen zur Wahrung ihrer Interessen statt.

Artikel 131

(1) Die Gemeinschaft wendet bei der Einfuhr von Ursprungswaren der AKP-Staaten keine mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung an.

(2) Absatz 1 gilt jedoch unbeschadet der Einfuhrregelung, die den in Artikel 130 Absatz 2 Buchstabe a erster Gedankenstrich genannten Waren vorbehalten ist.

Die Gemeinschaft unterrichtet die AKP-Staaten von der Aufhebung der restlichen mengenmäßigen Beschränkungen für diese Waren.

Artikel 132

(1) Artikel 131 steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

(2) Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen auf keinen Fall ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels im allgemeinen darstellen.

Beeinträchtigt die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen die Interessen eines oder mehrerer AKP-Staaten,

so finden auf deren Antrag Konsultationen gemäß Artikel 9 Absatz 2 im Hinblick auf eine befriedigende Lösung statt.

Artikel 133

Die Behandlung von Ursprungswaren der AKP-Staaten bei der Einfuhr darf nicht günstiger sein als diejenige, die für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gilt.

Artikel 134

Besteht die Gefahr, daß neue Maßnahmen oder Maßnahmen, die im Rahmen der von der Gemeinschaft zwecks Verbesserung des Warenverkehrs beschlossenen Programme zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind, die Interessen eines oder mehrerer AKP-Staaten beeinträchtigen, so unterrichtet die Gemeinschaft vor Erlaß dieser Maßnahmen die AKP-Staaten über den Ministerrat davon.

Damit die Gemeinschaft die Interessen der betreffenden AKP-Staaten berücksichtigen kann, finden auf deren Antrag Konsultationen gemäß Artikel 9 Absatz 2 im Hinblick auf eine befriedigende Lösung statt.

Artikel 135

(1) Beeinträchtigen bestehende, zur Erleichterung des Warenverkehrs getroffene Regelungen der Gemeinschaft oder die Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieser Regelungen die Interessen eines oder mehrerer AKP-Staaten, so finden auf deren Antrag Konsultationen im Hinblick auf eine befriedigende Lösung statt.

(2) Die AKP-Staaten können im Ministerrat auch andere Schwierigkeiten des Warenverkehrs, die sich aus von den Mitgliedstaaten getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen ergeben, zur Sprache bringen, damit eine befriedigende Lösung gefunden werden kann.

(3) Die zuständigen Organe der Gemeinschaft unterrichten im Interesse wirksamer Konsultationen den Ministerrat im weitestmöglichen Umfang über derartige Maßnahmen.

Artikel 136

(1) Die AKP-Staaten sind in Anbetracht ihrer derzeitigen Entwicklungserfordernisse nicht gehalten, während der Geltungsdauer dieses Abkommens in bezug auf die Einfuhr von Ursprungswaren der Gemeinschaft Verpflichtungen einzugehen, die den Verpflichtungen entsprechen, die die Gemeinschaft aufgrund dieses Kapitels hinsichtlich der Einfuhr der Ursprungswaren der AKP-Staaten eingegangen ist.

(2) a) Im Rahmen des Handelsverkehrs mit der Gemeinschaft unterlassen die AKP-Staaten jede Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten und räumen der Gemeinschaft eine Behandlung ein, die nicht weniger günstig ist als die Meistbegünstigung.

b) Die Meistbegünstigung im Sinne von Buchstabe a) gilt nicht für die wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen zwischen AKP-Staaten oder zwischen einem oder mehreren AKP-Staaten und anderen Entwicklungsländern.

Artikel 137

Sofern dies nicht schon in Anwendung der vorausgehenden AKP-EWG-Abkommen geschehen ist, teilt jede Vertragspartei dem Ministerrat binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens ihren Zollltarif mit. Sie teilt ihm auch alle späteren Änderungen in ihrem Tarif mit, sobald sie in Kraft treten.

Artikel 138

(1) Die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ zur Durchführung dieses Kapitels sowie die Methoden für die

Zusammenarbeit der Verwaltungen auf diesem Gebiet sind im Protokoll Nr. 1 definiert.

(2) Der Ministerrat kann Änderungen zum Protokoll Nr. 1 erlassen.

(3) Soweit der Begriff „Ursprungswaren“ für eine bestimmte Ware noch nicht in Durchführung von Absatz 1 oder Absatz 2 definiert ist, wendet jede Vertragspartei weiterhin ihre eigene Regelung an.

Artikel 139

(1) Wenn die Anwendung dieses Kapitels ernste Störungen für einen Wirtschaftsbereich der Gemeinschaft oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten mit sich bringt oder deren äußere finanzielle Stabilität gefährdet oder wenn Schwierigkeiten auftreten, die die Beeinträchtigung eines Wirtschaftsbereichs der Gemeinschaft oder einer ihrer Regionen nach sich ziehen könnten, so kann die Gemeinschaft Schutzmaßnahmen treffen oder den betreffenden Mitgliedstaat dazu ermächtigen. Diese Maßnahmen, ihre Dauer und die Einzelheiten ihrer Durchführung werden dem Ministerrat unverzüglich bekanntgegeben.

(2) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verpflichten sich, Schutzmaßnahmen und andere Mittel nicht zu protektionistischen Zwecken oder zur Behinderung einer strukturellen Entwicklung einzusetzen.

(3) Diese Schutzmaßnahmen müssen sich auf die Maßnahmen beschränken, die die geringsten Störungen für den Handel zwischen den Vertragsparteien bei der Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens mit sich bringen, und dürfen nicht über das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

(4) Bei den Schutzmaßnahmen werden zum Zeitpunkt ihrer Anwendung der Umfang der jeweiligen Ausfuhren der AKP-Staaten nach der Gemeinschaft und ihr Entwicklungspotential berücksichtigt.

Artikel 140

(1) Über die Anwendung der Schutzklausel finden, unabhängig davon, ob es sich um die Einführung oder die Verlängerung solcher Maßnahmen handelt, vorherige Konsultationen statt. Die Gemeinschaft erteilt den AKP-Staaten alle für diese Konsultationen notwendigen Auskünfte und stellt ihnen die Daten zur Verfügung, anhand deren festgestellt werden kann, in welchem Maße die Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem oder mehreren AKP-Staaten die in Artikel 139 Absatz 1 genannten Wirkungen hervorgerufen haben.

(2) Haben Konsultationen stattgefunden, so treten die Schutzmaßnahmen oder jede zwischen den betreffenden AKP-Staaten und der Gemeinschaft geschlossene Vereinbarung nach Abschluß dieser Konsultationen in Kraft.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen vorherigen Konsultationen stehen jedoch sofortigen Beschlüssen nicht entgegen, die die Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten gemäß Artikel 139 Absatz 1 fassen könnten, wenn besondere Umstände dies erfordern.

(4) Zur leichteren Prüfung der Fakten, die Marktstörungen hervorrufen können, wird ein Mechanismus geschaffen, der die statistische Überwachung bestimmter Ausfuhren der AKP-Staaten nach der Gemeinschaft gewährleisten soll.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, regelmäßige Konsultationen durchzuführen, um befriedigende Lösungen für die Probleme zu finden, die zur Anwendung der Schutzklausel führen könnten.

(6) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten vorherigen Konsultationen und regelmäßigen Konsultationen sowie der genannte Überwachungsmechanismus werden entsprechend der diesem Abkommen beigefügten gemeinsamen Erklärung durchgeführt.

Artikel 141

Der Ministerrat prüft auf Antrag einer betroffenen Vertragspartei die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Anwendung der Schutzklausel.

Artikel 142

Bei Genehmigung, Änderung oder Aufhebung von Schutzmaßnahmen wird den Interessen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Artikel 143

Um eine wirksame Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens im Bereich der handelspolitischen Zusammenarbeit zu gewährleisten, beschließen die Vertragsparteien, sich gegenseitig zu unterrichten und zu konsultieren.

Abgesehen von den Fällen, in denen Konsultationen in den Artikeln 129 bis 142 ausdrücklich vorgesehen sind, finden Konsultationen auf Antrag der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten nach Maßgabe der Verfahrensregeln des Artikels 9 insbesondere in folgenden Fällen statt:

1. Beabsichtigen die Vertragsparteien handelspolitische Maßnahmen zu treffen, die die Interessen einer oder mehrerer Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens beeinträchtigen, so unterrichten sie den Ministerrat hiervon. Auf Antrag der betreffenden Vertragsparteien finden Konsultationen statt, damit die jeweiligen Interessen berücksichtigt werden können.
2. Gelangen die AKP-Staaten während der Laufzeit dieses Abkommens zu der Auffassung, daß die unter Artikel 130 Absatz 2 Buchstabe a fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die keine Sonderregelung gilt, die Gewährung einer solchen Regelung rechtfertigen, so können im Ministerrat Konsultationen stattfinden.
3. Wenn eine Vertragspartei zu der Auffassung gelangt, daß der Warenverkehr aufgrund einer in einer anderen Vertragspartei bestehenden Regelung, ihrer Auslegung, ihrer Anwendung oder ihrer Durchführung behindert wird.
4. Treffen die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 139, so können im Ministerrat auf Antrag der betroffenen Vertragsparteien über diese Maßnahmen Konsultationen insbesondere mit dem Ziel stattfinden, die Einhaltung von Artikel 139 Absatz 3 sicherzustellen.

Kapitel 2

Besondere Verpflichtungen betreffend Rum und Bananen

Artikel 144

Bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Marktorganisation für Alkohol wird die Einfuhr von Waren der Tarifstelle 22.09 C I – Rum, Arrak, Taffia – mit Ursprung in den AKP-Staaten in die Gemeinschaft unbeschadet von Artikel 130 Absatz 1 durch das Protokoll Nr. 5 geregelt.

Artikel 145

Damit die Produktions- und Vermarktungsbedingungen für Bananen mit Ursprung in den AKP-Staaten verbessert werden können, vereinbaren die Vertragsparteien die in Protokoll Nr. 4 festgelegten Zielsetzungen.

Artikel 146

Dieses Kapitel sowie die Protokolle Nr. 4 und Nr. 5 gelten nicht für die Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und den französischen überseeischen Departements.

Titel II

Zusammenarbeit im Bereich der Grundstoffe

Kapitel 1

Stabilisierung der Erlöse aus der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Grundstoffen

Artikel 147

(1) Um die schädlichen Auswirkungen der Schwankungen der Ausfuhrerlöse zu beheben und den AKP-Staaten zu helfen, eines der Haupthindernisse für die Stabilität, die Rentabilität und das anhaltende Wachstum ihrer Wirtschaft zu überwinden, um ihre Entwicklungsanstrengungen zu unterstützen und ihnen die Möglichkeit zu geben, auf diese Weise den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Bevölkerung zu sichern und zum Schutz ihrer Kaufkraft beizutragen, wird ein System angewandt, das die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse gemäß Artikel 160 für die von den AKP-Staaten nach der Gemeinschaft oder nach anderen Bestimmungen im Sinne des Artikels 150 ausgeführten Waren, von denen ihre Wirtschaft abhängig ist und die Preis- oder Mengenschwankungen oder gleichzeitigen Schwankungen dieser beiden Faktoren unterliegen, gewährleisten soll.

(2) Zur Verwirklichung dieser Ziele müssen die transferierten Mittel für die Erhaltung der Finanzströme in dem betreffenden Sektor verwendet oder zwecks Diversifizierung in andere geeignete Sektoren geleitet werden und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dienen.

Artikel 148

(1) Folgende Waren sind in das System einbezogen:

	NIMEXE-Kennziffer
1. Erdnüsse, in Schalen oder ohne Schalen	12.01-31 bis 12.01-35
2. Erdnußöl	15.07-74 und 15.07-87
3. Kakaobohnen	18.01-00
4. Kakaomasse	18.03-10 bis 18.03-30
5. Kakaobutter	18.04-00
6. Kaffee, roh oder geröstet	09.01-11 bis 09.01-17
7. Kaffeeauszüge oder -essenzen	21.02-11 bis 21.02-15
8. Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt	55.01-10 bis 55.01-90
9. Baumwoll-Linters	55.02-10 bis 55.02-90
10. Kokosnüsse	08.01-71 bis 08.01-75
11. Kopra	12.01-42
12. Kokosnußöl	15.07-29, 15.07-77 und 15.07-92
13. Palmöl	15.07-19, 15.07-61 und 15.07-63
14. Palmkernöl	15.07-31, 15.07-78 und 15.07-93
15. Palmnüsse und Palmkerne	12.01-44
16. Rohe Häute und Felle	41.01-11 bis 41.01-95
17. Rind- und Kalbleder	41.02-05 bis 41.02-98
18. Schaf- und Lammleder	41.03-10 bis 41.03-99
19. Ziegen- und Zickelleder	41.04-10 bis 41.04-99
20. Rohholz	44.03-20 bis 44.03-99
21. Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet, aber nicht weiterbearbeitet	44.04-20 bis 44.04-98
22. Holz, in der Längsrichtung gesägt	44.05-10 bis 44.05-79
23. Bananen, frisch	08.01-31

24. Tee	09.02-10 bis 09.02-90
25. Rohsisal	57.04-10
26. Vanille	09.05-00
27. Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	09.07-00
28. Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt	53.01-10 bis 53.01-40
29. Feine Angoraziegenhaare	53.02-95
30. Gummi arabicum	13.02-91
31. Pyrethrum (Blüten, Blätter, Stiele, Rinde, Wurzeln) sowie Säfte und Auszüge von Pyrethrum	12.07-10 und 13.03-15
32. Aetherische, nicht terpenfrei gemachte Öle von Gewürznelken, Niaouli und Ylang-Ylang	33.01-23
33. Sesamsamen	12.01-68
34. Kaschunüsse und Kaschukerne	08.01-77
35. Pfeffer	09.04-11 und 09.04-70
36. Garnelen	03.03-43
37. Kalmare	03.03-68
38. Baumwollsamens	12.01-66
39. Ölkuchen	23.04-01 bis 23.04-99
40. Kautschuk	40.01-20 bis 40.01-60
41. Erbsen	07.01-41 bis 07.01-43 07.05-21 und 07.05-61
42. Bohnen	07.01-45 bis 07.01-47 07.05-25, 07.05-65 und ex 07.05-99
43. Linsen	07.05-30 und 07.05-70
44. Muskatnüsse und Muskatblüte	09.08-13, 09.08-06 09.08-60 und 09.08-70
45. Lamynüsse	12.01-70
46. Lamynuöl	ex 15.07.82 und ex 15.07.98
47. Mangofrüchte	ex 08.01-99
40. Bananen, getrocknet	08.01-35II

(2) Bei der Vorlage jedes Transferantrags wählt der AKP-Staat zwischen folgenden Systemen:

- jede in Absatz 1 aufgeführte Ware stellt eine Ware im Sinne dieses Kapitels dar;
- die Warengruppen 1 und 2, 3 bis 5, 6 und 7, 8 und 9, 10 bis 12, 13 bis 15, 16 bis 19, 20 bis 22, 23 und 48, 45 und 48 stellen jeweils eine Ware im Sinne dieses Kapitels dar.

Artikel 149

Treten zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens für eine oder mehrere Waren, die nicht in Artikel 148 aufgeführt sind, von denen aber die Wirtschaft eines oder mehrerer AKP-Staaten in erheblichem Umfang abhängig ist, starke Schwankungen auf, so äußert sich der Ministerrat spätestens sechs Monate, nachdem der oder die betreffenden AKP-Staaten einen Antrag gestellt haben, zur Aufnahme dieser Ware oder Waren in die Liste; dabei berücksichtigt er Faktoren wie Beschäftigungslage, Verschlechterung der Austauschrelationen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden AKP-Staat und Entwicklungsstand des betreffenden AKP-Staates sowie die Bedingungen, die für die Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft kennzeichnend sind.

Artikel 150

(1) Die Ausfuhrerlöse, auf die das System Anwendung findet, sind die Erlöse aus der Ausfuhr

- des einzelnen AKP-Staates jeder Ware der Liste des Artikels 148 nach der Gemeinschaft;
- der AKP-Staaten, die bereits in den Genuß der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Ausnahmeregelung kommen, jeder Ware der Liste des Artikels 148, für die diese Ausnahme gewährt wurde, nach den anderen AKP-Staaten;
- der AKP-Staaten, die bereits in den Genuß der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Ausnahmeregelung kommen, jeder Ware der Liste des Artikels 148 nach jedweder Bestimmung.

(2) Auf Antrag eines oder mehrerer AKP-Staaten betreffend eine oder mehrere der in Artikel 148 genannten Waren kann der Ministerrat auf der Grundlage eines Berichts, den die Kommission in Verbindung mit dem oder den antragstellenden AKP-Staaten erstellt, spätestens sechs Monate nach Einreichen des Antrags beschließen, daß das System auf die Ausfuhr der betreffenden Waren durch diesen bzw. diese AKP-Staaten nach anderen AKP-Staaten Anwendung findet.

(3) Auf Antrag eines AKP-Staats, dessen Ausfuhr zum größten Teil nicht für die Gemeinschaft bestimmt sind, kann der Ministerrat auf der Grundlage eines Berichts, den die Kommission in Verbindung mit dem antragstellenden AKP-Staat erstellt, spätestens sechs Monate nach Einreichen des Antrags beschließen, daß das System auf alle Ausfuhr der betreffenden Waren ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung Anwendung findet.

Artikel 151

Der betreffende AKP-Staat bescheinigt, daß die Waren, auf die das System Anwendung findet, im Sinne von Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 ihren Ursprung in seinem Gebiet haben.

Artikel 152

Für die in Artikel 147 genannten Zwecke stellt die Gemeinschaft für die Laufzeit dieses Abkommens für das System einen Betrag von 925 Millionen ECU bereit, der zur Erfüllung ihrer gesamten Verpflichtungen im Rahmen des Systems bestimmt ist. Dieser Betrag wird von der Kommission verwaltet.

Artikel 153

(1) Der Gesamtbetrag nach Artikel 152 wird entsprechend der Zahl der Anwendungsjahre in gleiche jährliche Tranchen geteilt.

(2) Der im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni anfallende Zinsertrag aus der Anlage des der Hälfte jeder jährlichen Tranche entsprechenden Betrages abzüglich der in diesem Zeitraum getätigten Zahlungen für Vorschüsse und Transfers wird den für das System verfügbaren Mitteln zugeschlagen. Der im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. März anfallende Zinsertrag aus der Anlage des der zweiten Hälfte jeder jährlichen Tranche entsprechenden Betrages abzüglich der Zahlungen für Vorschüsse und Transfers während dieses zweiten Zeitraums werden den für das System verfügbaren Mitteln zugeschlagen.

(3) Restbeträge am Ende eines jeden der ersten vier Anwendungsjahre dieses Abkommens werden automatisch auf das folgende Jahr übertragen.

Artikel 154

Die für jedes Anwendungsjahr verfügbaren Mittel bestehen aus der Summe

- der jährlichen Tranche, gekürzt um die gegebenenfalls aufgrund von Artikel 155 Absatz 1 verwendeten Beträge;
- der gemäß Artikel 153 Absatz 3 übertragenen Mittel;
- der gemäß der Artikel 172 bis 174 zur Auffüllung gezahlten Beträge;

4. der gegebenenfalls gemäß Artikel 155 Absatz 1 freigegebenen Beträge;
5. des Zinsertrags gemäß Artikel 153 Absatz 2.

Artikel 155

(1) Übersteigt der Gesamtbetrag der gemäß Artikel 158 Absatz 2 berechneten und gegebenenfalls gemäß Artikel 164 herabgesetzten Transfergrundlagen für ein Anwendungsjahr die für das betreffende Jahr zur Verfügung stehenden Mittel des Systems, so wird jedes Jahr, außer im letzten, automatisch ein Vorgriff von höchstens 25% auf die Tranche des folgenden Jahres vorgenommen.

(2) Sind die verfügbaren Mittel nach der Maßnahme gemäß Absatz 1 immer noch geringer als der Gesamtbetrag der Transfergrundlagen für dasselbe Anwendungsjahr, so wird der Betrag jeder Transfergrundlage, der im Falle der in Artikel 257 genannten AKP-Staaten 2 Millionen ECU und im Falle der in Artikel 263 genannten AKP-Staaten 1 Million ECU übersteigt, gemäß Absatz 3 gekürzt.

(3) a) Jede Transfergrundlage wird um einen Betrag gekürzt, der durch Anwendung des in Artikel 162 für den jeweiligen AKP-Staat genannten Prozentsatzes auf das betreffende Bezugsniveau ermittelt wird.

b) Ist der Gesamtbetrag der so ermittelten Transfergrundlagen nach der Kürzung gemäß Buchstabe a geringer als die verfügbaren Mittel, so wird der Restbetrag proportional zu den Kürzungen der Transfergrundlagen aufgeteilt.

c) Auf keinen Fall beträgt die Kürzung jeder Transfergrundlage gemäß Buchstabe a mehr als

- 30% bei den AKP-Staaten der Liste der Artikel 257 und 260
- 40% bei den anderen AKP-Staaten.

(4) Übersteigt der Gesamtbetrag der Transfers, die Zahlungen bewirken können, nach der gemäß Absatz 3 durchgeführten Kürzung die verfügbaren Mittel, so nimmt der Ministerrat anhand eines Berichts der Kommission eine Lagebeurteilung der voraussichtlichen Entwicklung des Systems vor und prüft die Maßnahmen, die im Rahmen dieses Abkommens zu treffen sind, um diese Situation zu beheben.

Artikel 156

Vor Ablauf des in Artikel 152 vorgesehenen Zeitraums beschließt der Ministerrat über die Verwendung etwaiger Restbestände des in Artikel 152 genannten Gesamtbetrags einschließlich des Zinsertrags im Sinne des Artikels 153 Absatz 2 sowie über die Bedingungen der weiteren Verwendung der Beträge, die von den AKP-Staaten nach Ablauf des in Artikel 152 genannten Zeitraums aufgrund der Artikel 172 bis 174 noch zur Auffüllung zu zahlen sind.

Artikel 157

Alle Transferanträge enthalten außer den erforderlichen statistischen Angaben konkrete Angaben über die festgestellten Einnahmeverluste sowie über die Programme und Maßnahmen, denen der AKP-Staat entsprechend den Zielsetzungen von Artikel 147 bereits Mittel zugeführt hat oder zuzuführen sich verpflichtet.

Die Anträge sind an die Kommission zu richten, die sie in Verbindung mit dem betreffenden AKP-Staat prüft, um die Höhe der Transfergrundlage und der Abzüge, die gegebenenfalls gemäß Artikel 164 vorgenommen werden können, festzustellen.

Artikel 158

(1) Zur Durchführung des Stabilisierungssystems werden für jeden AKP-Staat und für die Ausfuhr jeder Ware nach der

Gemeinschaft oder nach anderen Bestimmungen gemäß Artikel 150 ein Bezugsniveau und eine Transfergrundlage errechnet.

(2) Die Differenz zwischen dem Bezugsniveau und den tatsächlichen Erlösen, zuzüglich 2 % für statistische Irrtümer und Auslassungen, bildet die Transfergrundlage.

(3) Dieses Bezugsniveau entspricht dem Durchschnitt der Ausfuhrerlöse während der vier Jahre vor jedem Anwendungsjahr.

(4) Wenn jedoch ein AKP-Staat

- die Verarbeitung einer traditionell im Rohzustand ausgeführten Ware aufnimmt oder
- mit der Ausfuhr einer traditionell nicht erzeugten Ware beginnt,

so kann das System auf der Grundlage eines Bezugsniveaus angewendet werden, das aufgrund der drei dem Anwendungsjahr vorangegangenen Jahre berechnet wird.

Artikel 159

(1) Als Transfergrundlage für die AKP-Staaten, auf die die Ausnahmeregelung von Artikel 150 Absatz 2 Anwendung findet, gelten die Erlöse aus der Ausfuhr der betreffenden Ware oder Waren nach der Gemeinschaft und nach den anderen AKP-Staaten.

(2) Als Transfergrundlage für die AKP-Staaten, auf die die Ausnahmeregelung von Artikel 150 Absatz 3 Anwendung findet, gelten die Erlöse aus der Ausfuhr der betreffenden Ware oder Waren nach allen Bestimmungsländern.

(3) Die Transfergrundlagen für die AKP-Staaten, auf die die Ausnahmeregelung von Artikel 150 Absatz 3 nicht Anwendung findet, dürfen auf keinen Fall höher als diejenigen sein, die nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels errechnet werden.

Artikel 160

(1) Bei der Bestimmung der Ausfuhrerlöse für jedes Jahr des Bezugszeitraums sowie für das Anwendungsjahr wird der in der Landeswährung des betreffenden AKP-Staates ausgedrückte Gegenwert der Deviseneinnahmen zugrunde gelegt.

(2) Zum Zwecke der Berechnung des Bezugsniveaus werden die Ausfuhrerlöse für jedes Jahr des Bezugszeitraums – zu dem auf das entsprechende Jahr anwendbaren Jahresdurchschnittskurs für die Umrechnung der Landeswährung des betreffenden AKP-Staates in ECU – in ECU umgerechnet.

(3) Zum Zwecke der in Artikel 158 Absatz 2 vorgesehenen Berechnung werden die Erlöse des Anwendungsjahres – zu dem auf das Anwendungsjahr anwendbaren Jahresdurchschnittskurs für die Umrechnung der Landeswährung des betreffenden AKP-Staates in ECU – in ECU umgerechnet.

(4) Schwankt der auf das Anwendungsjahr anwendbare Jahresdurchschnittskurs für die Umrechnung der Landeswährung des betreffenden AKP-Staates in ECU gegenüber dem Mittelwert der Jahresdurchschnittskurse für jedes Jahr des Bezugszeitraums um mehr als 10 %, so werden die Einnahmen des Anwendungsjahres abweichend von Absatz 3 und unbeschadet des Absatzes 2 zu einem Kurs in ECU umgerechnet, der in einer Höhe festgesetzt wird, bei der die Schwankungen gegenüber dem genannten Mittelwert auf 10 % begrenzt sind.

Artikel 161

(1) Das System findet auf die Erlöse eines AKP-Staates aus der Ausfuhr der in Artikel 148 aufgeführten Waren Anwendung, wenn die Erlöse aus der Ausfuhr der einzelnen Waren nach allen Bestimmungen im Jahr vor dem Anwendungsjahr mindestens 6 % seiner Gesamterlöse aus der Warenausfuhr, nach Abzug der Wiederausfuhren, ausgemacht haben. Dieser Satz beträgt für Sisal 4,5 %.

(2) Der in Absatz 1 genannte Satz beläuft sich für die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die AKP-Binnenstaaten und die AKP-Inselstaaten auf 1,5%.

(3) Ist während des dem Anwendungsjahr vorangehenden Jahres die Produktion der betreffenden Ware aufgrund einer Naturkatastrophe erheblich zurückgegangen, so wird bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Satzes statt der gesamten Ausfuhrerlöse des dem Anwendungsjahr vorangehenden Jahres der Durchschnitt der in den drei ersten Bezugsjahren für die betreffende Ware erzielten Ausfuhrerlöse zugrunde gelegt.

Als erheblich gilt ein Produktionsrückgang, der mindestens der Hälfte der Durchschnittsproduktion in den drei ersten Bezugsjahren entspricht.

Artikel 162

(1) Ein AKP-Staat hat das Recht, einen Transfer zu beantragen, wenn aufgrund der Ergebnisse eines Kalenderjahres die in Artikel 165 definierten tatsächlichen Erlöse aus der Ausfuhr der einzelnen Waren nach der Gemeinschaft oder – in den in Artikel 150 Absatz 1 Buchstabe b genannten Fällen – nach anderen AKP-Staaten oder – in den in Artikel 150 Absatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Fällen – nach allen Bestimmungen mindestens 6 % unter dem Bezugsniveau liegen.

(2) Der in Absatz 1 genannte Satz beläuft sich für die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die AKP-Binnenstaaten und die AKP-Inselstaaten auf 1,5 %.

Artikel 163

Transferanträge sind nicht zulässig, wenn

- a) der Antrag nach dem 31. März des auf das Anwendungsjahr folgenden Jahres gestellt wird;
- b) es sich bei der Prüfung des Antrags, welche die Kommission in Verbindung mit dem betreffenden AKP-Staat vornimmt, zeigt, daß der Rückgang der Erlöse aus der Ausfuhr nach der Gemeinschaft die Folge einer Handelspolitik dieses AKP-Staates ist, die besonders die Ausfuhren nach der Gemeinschaft ungünstig beeinflusst.

Artikel 164

Werden bei der Prüfung der Entwicklung der Ausfuhr eines AKP-Staates nach allen Bestimmungen und der Produktion der fraglichen Ware durch den betreffenden AKP-Staat sowie der Nachfrage in der Gemeinschaft erhebliche Veränderungen festgestellt, so finden zwischen der Kommission und dem antragstellenden AKP-Staat Konsultationen statt mit dem Ziel zu ermitteln, ob und inwieweit die Transfergrundlage beibehalten oder gekürzt werden muß.

Artikel 165

(1) Die Durchführung des Systems betrifft die in Artikel 148 aufgeführten Waren,

- a) die in der Gemeinschaft in den freien Verkehr gebracht werden oder
- b) die in der Gemeinschaft dem aktiven Veredelungsverkehr im Hinblick auf ihre Verarbeitung unterworfen sind.

(2) Die Statistiken, die zur Durchführung des Systems herangezogen werden, ergeben sich

- a) entweder aus dem Vergleich der Statistiken der Gemeinschaft und der AKP-Staaten unter Berücksichtigung der fob-Werte
- b) oder aus der Multiplikation der aus den Statistiken des betreffenden AKP-Staates ermittelten Einheitswerte der Ausfuhren dieses Staates mit den von der Gemeinschaft

eingeführten Mengen, die aus den Gemeinschaftsstatistiken hervorgehen.

(3) Bei Einreichung des Transferantrags für die einzelnen Waren entscheidet sich der antragstellende AKP-Staat für eines der beiden oben beschriebenen Systeme.

(4) Findet auf eine Ware oder mehrere Waren eines AKP-Staates die Ausnahmeregelung nach Artikel 150 Absätze 2 und 3 Anwendung, so gelten für sie die Ausfuhrstatistiken des betreffenden AKP-Staates.

Artikel 166

(1) Um ein wirksames und rasches Funktionieren des Stabilisierungssystems zu gewährleisten, wird zwischen jedem AKP-Staat und der Kommission eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Statistik und des Zollwesens eingeführt.

(2) Zu diesem Zweck übermittelt jeder AKP-Staat der Kommission monatliche statistische Angaben über den Umfang und den Wert seiner gesamten Ausfuhren in die Gemeinschaft und – sofern verfügbar – über den Umfang der vermarkteten Produktion jeder in der Liste des Artikels 148 aufgeführten Ware, auf die das System angewandt werden kann.

(3) Die AKP-Staaten und die Kommission beschließen im gegenseitigen Einvernehmen alle praktischen Maßnahmen, um insbesondere den Austausch der erforderlichen Informationen, die Vorlage der Transferanträge, die Angaben über die Verwendung der Transfers, die Durchführung der Bestimmungen über die Auffüllung und alle sonstigen Einzelheiten des Systems durch möglichst weitgehende Verwendung einheitlicher Formblätter zu erleichtern.

Artikel 167

(1) Nachdem die Kommission in Verbindung mit dem antragstellenden AKP-Staat sowohl die statistischen Angaben und die Transfergrundlage, die eine Zahlung bewirken kann, als auch die in Artikel 157 genannten Angaben geprüft hat, faßt sie einen Transferbeschluß.

(2) Über jeden Transfer wird zwischen der Kommission und dem betreffenden AKP-Staat ein Transferabkommen geschlossen.

(3) Die Transferbeträge werden nicht verzinst.

Artikel 168

(1) Der betreffende AKP-Staat und die Kommission setzen alles daran, um den in Artikel 165 vorgesehenen Vergleich der Statistiken spätestens an dem auf den Eingang der Anträge folgenden 31. Mai abzuschließen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt teilt die Kommission dem antragstellenden AKP-Staat das Ergebnis des Vergleichs bzw. die Begründung dafür mit, daß dieser Vergleich nicht abgeschlossen werden konnte.

(2) Der betreffende AKP-Staat und die Kommission setzen alles daran, damit die in Artikel 164 vorgesehenen Konsultationen innerhalb von zwei Monaten, vom Zeitpunkt der in Absatz 1 genannten Mitteilung an gerechnet, abgeschlossen werden können. Nach Ablauf dieser Frist teilt die Kommission dem AKP-Staat den Transferbetrag mit, der sich aus der Bearbeitung des Antrags ergibt.

(3) Unbeschadet von Artikel 170 Absatz 1 faßt die Kommission spätestens an dem auf den Eingang der Anträge folgenden 31. Juli Beschlüsse über sämtliche Transferanträge, ausgenommen diejenigen Anträge, bei denen der Vergleich der Statistiken und/oder die Konsultationen noch nicht abgeschlossen sind.

(4) An dem auf den Eingang der Anträge folgenden 30. September erstattet die Kommission dem Botschafterausschuß über den Stand der Behandlung sämtlicher Transferanträge Bericht.

Artikel 169

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem antragstellenden AKP-Staat und der Kommission über die Ergebnisse der in den Artikeln 163 und 164 vorgesehenen Prüfung hat der antragstellende AKP-Staat das Recht, unbeschadet eines Rückgriffs auf Artikel 278 ein Vermittlungsverfahren einzuleiten.

(2) Dieses Vermittlungsverfahren wird unter der Leitung eines einvernehmlich von der Kommission und dem antragstellenden AKP-Staat benannten Sachverständigen durchgeführt.

(3) Die Ergebnisse dieses Verfahrens werden innerhalb von zwei Monaten nach dieser Benennung dem betreffenden AKP-Staat sowie der Kommission mitgeteilt, die sie bei ihrem Transferbeschluß berücksichtigt.

Der betreffende AKP-Staat und die Kommission setzen alles daran, damit dieser Beschluß spätestens an dem auf den Eingang des Antrags folgenden 31. Oktober gefaßt wird.

(4) Dieses Verfahren darf nicht dazu führen, daß die Behandlung der übrigen für dasselbe Anwendungsjahr gestellten Transferanträge verzögert wird.

Artikel 170

(1) Der betreffende AKP-Staat und die Kommission treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um einen raschen Transfer gemäß den in Artikel 168 vorgesehenen Verfahren sicherzustellen. Zu diesem Zweck können insbesondere Vorauszahlungen geleistet werden.

(2) Die Programme und Maßnahmen, denen die transferierten Mittel zuzuführen der begünstigte AKP-Staat sich verpflichtet, werden von diesem Staat unter Beachtung der in Artikel 147 festgelegten Ziele beschlossen.

(3) Der AKP-Staat, der einen Transfer erhalten hat, übermittelt vor Unterzeichnung des Transferabkommens die wesentlichen Angaben über die Programme und Maßnahmen, denen er die Mittel entsprechend den in Artikel 147 festgelegten Zielen zugewiesen hat oder zuzuweisen sich verpflichtet. Als wesentlich gelten im Rahmen des vorliegenden Artikels sowie im Rahmen des Artikels 157 Angaben, die sich auf die von dem antragstellenden AKP-Staat vorgenommene Diagnose des betreffenden Sektors bzw. der betreffenden Sektoren, auf die von ihm erstellten Statistiken und die von ihm bestimmte Verwendung der Mittel beziehen. Gedenkt der begünstigte AKP-Staat, die Mittel gemäß Artikel 147 Absatz 2 außerhalb des Sektors zu verwenden, in dem die Erlöse einbuße eingetreten ist, so teilt er der Kommission die Gründe für diese Verwendung der Mittel mit. In allen Fällen vergewissert sich die Kommission, daß diese Mitteilung Artikel 157 entspricht.

Artikel 171

(1) Binnen zwölf Monaten nach Unterzeichnung des Transferabkommens übermittelt der AKP-Empfängerstaat der Kommission einen Bericht darüber, wie die transferierten Mittel verwendet wurden. Dieser Bericht enthält alle Angaben, die auf dem Formblatt ausgewiesen werden, welches nach Artikel 166 im gegenseitigen Einvernehmen erstellt wird.

(2) Wird der in Absatz 1 genannte Bericht nicht in der vorgesehenen Frist übermittelt oder gibt er Anlaß zu Bemerkungen, so verlangt die Kommission eine Rechtfertigung von seiten des betreffenden AKP-Staates, der gehalten ist, binnen zwei Monaten zu antworten.

(3) Nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist kann die Kommission nach Befassung des Ministerrates und ordnungsgemäßer Unterrichtung des betreffenden AKP-Staates drei Monate nach Abschluß dieses Verfahrens die Anwendung eines Beschlusses über einen erneuten Transfer so lange aussetzen, bis dieser Staat die erforderlichen Angaben erteilt.

Dieser Beschluß wird dem betreffenden AKP-Staat unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 172

Die AKP-Staaten, die Transfers erhalten haben, tragen – soweit es sich nicht um die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten handelt – zur Auffüllung der von der Gemeinschaft für das System bereitgestellten Mittel bei. Die Verpflichtung zur Auffüllung entfällt, wenn während eines Zeitraums von sieben Jahren nach dem Jahr, in dem der Transfer gezahlt worden ist, die in Artikel 173 genannten Bedingungen nicht gegeben waren.

Artikel 173

(1) Soweit die Entwicklung der Erlöse aus der Ausfuhr einer Ware, die aufgrund eines Ausfuhrerlösrückgangs zu einem Transfer Anlaß gegeben hat, dies gestattet, trägt der betreffende AKP-Staat zur Auffüllung der Mittel des Systems bei.

(2) Im Hinblick auf die Anwendung von Absatz 1 ermittelt die Kommission

- zu Beginn jedes Jahres während der sieben Jahre, die auf das Jahr folgen, in dem der Transfer gezahlt worden ist,
- solange nicht der gesamte Transferbetrag dem System erstattet worden ist,
- nach Maßgabe des Artikels 165,

ob für das Vorjahr

- a) der Einheitswert der betreffenden nach der Gemeinschaft ausgeführten Ware höher ist als der durchschnittliche Einheitswert während der vier dem Vorjahr vorangegangenen Jahre,
- b) die tatsächlich nach der Gemeinschaft ausgeführte Menge dieser Ware mindestens gleich dem Durchschnitt der Mengen ist, die in den vier dem Vorjahr vorangegangenen Jahren nach der Gemeinschaft ausgeführt worden sind,
- c) die Erlöse des betreffenden Jahres für die betreffende Ware mindestens 106 % der durchschnittlichen Erlöse aus der Ausfuhr nach der Gemeinschaft während der vier dem Vorjahr vorangegangenen Jahre erreichen.

(3) Sind die drei in Absatz 2 Buchstaben a, b und c aufgeführten Bedingungen gleichzeitig erfüllt, so entrichtet der AKP-Staat an das System einen Beitrag in Höhe der Differenz zwischen den im Vorjahr tatsächlich erzielten Erlösen aus den Ausfuhren nach der Gemeinschaft und dem Durchschnittswert der Erlöse aus den Ausfuhren nach der Gemeinschaft in den vier dem Vorjahr vorangegangenen Jahren, wobei der Beitrag zur Auffüllung der Mittel des Systems auf den betreffenden Transferbetrag begrenzt ist.

(4) Bei der Durchführung der Absätze 2 und 3 werden die bei den Ausfuhren nach allen Bestimmungen festgestellten Entwicklungen berücksichtigt.

Artikel 174

(1) Nach einem Zahlungsaufschub von zwei Jahren, der in dem Jahr wirksam wird, in dem die Verpflichtung zur Beteiligung an der Auffüllung festgestellt worden ist, wird der in Artikel 173 Absatz 3 genannte Betrag in jährlichen Raten von einem Fünftel als Beitrag an das System entrichtet.

(2) Die Entrichtung kann auf Antrag des AKP-Staates auf folgende Weise vorgenommen werden:

- entweder unmittelbar an das System,
- oder durch Anrechnung auf seine von einer etwaigen Anwendung von Artikel 155 festgestellten Transferrechte,
- oder durch Zahlung in einheimischer Währung. In diesem Fall wird der betreffende Betrag vorrangig zur Deckung der örtlichen Ausgaben verwendet, die der Europäische Ent-

wicklungsfonds – nachstehend „Fonds“ genannt – im Rahmen der von ihm mitfinanzierten Entwicklungsvorhaben zu tragen hat.

Kapitel 2

Besondere Verpflichtungen betreffend Zucker

Artikel 175

(1) Gemäß Artikel 25 des am 28. Februar 1975 unterzeichneten AKP-EWG-Abkommens von Lomé und dem Protokoll Nr. 3 im Anhang dazu hat sich die Gemeinschaft für unbestimmte Zeit verpflichtet, unbeschadet der übrigen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, bestimmte Mengen rohen oder weißen Rohrzuckers mit Ursprung in den rohrzuckererzeugenden und -ausführenden AKP-Staaten, zu deren Lieferung sich diese Staaten verpflichtet haben, zu garantierten Preisen zu kaufen und einzuführen.

(2) Die Bedingungen für die Anwendung des vorgenannten Artikels 25 sind in dem in Absatz 1 genannten Protokoll Nr. 3 festgelegt worden. Der Text dieses Protokolls ist im Anhang dieses Abkommens als Protokoll Nr. 7 enthalten.

(3) Artikel 139 des vorliegenden Abkommens findet im Rahmen des genannten Protokolls keine Anwendung.

(4) Zum Zwecke der Anwendung von Artikel 8 des genannten Protokolls können während des Zeitraums der Anwendung des vorliegenden Abkommens die durch dieses Abkommen eingesetzten Organe in Anspruch genommen werden.

(5) Artikel 8 Absatz 2 des genannten Protokolls findet Anwendung, wenn das vorliegende Abkommen außer Kraft tritt.

(6) Die in den Anhängen XIII, XXI und XXII der Schlußakte des am 28. Februar 1975 unterzeichneten AKP-EWG-Abkommens von Lomé enthaltenen Erklärungen werden erneut bekräftigt und behalten Geltung. Diese Erklärungen werden unverändert in den Anhang des vorliegenden Abkommens aufgenommen.

(7) Dieser Artikel und das in Absatz 1 genannte Protokoll Nr. 3 gelten nicht für die Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und den französischen überseeischen Departements.

Kapitel 3

Bergbauerzeugnisse: Besondere Finanzierungsfazilität (SYSMIN)

Artikel 176

Um zur Schaffung einer stabileren Grundlage für die Entwicklung der AKP-Staaten beizutragen, deren Wirtschaft vom Bergbau abhängt, und um insbesondere diesen Staaten zu helfen, der Verringerung ihrer Kapazität zur Ausfuhr von Bergbauerzeugnissen nach der Gemeinschaft und der entsprechenden Verringerung ihrer Ausfuhrerlöse entgegenzuwirken, wird ein System eingeführt, das diese Staaten bei ihren Bemühungen um die Sanierung des Bergbausektors bzw. um die Behebung der nachteiligen Auswirkungen unterstützen soll, die die vorübergehenden oder unvorhersehbaren und von dem Willen der betroffenen AKP-Staaten unabhängigen schweren Störungen im Bereich des Bergbaus auf ihre Entwicklung haben.

Artikel 177

(1) Das in Artikel 176 vorgesehene System findet insbesondere auf folgende Bergbauerzeugnisse Anwendung:

- Kupfer, einschließlich der damit verbundenen Kobaltproduktion;

- Phosphate;
- Mangan;
- Bauxit und Aluminiumoxyd;
- Zinn;
- Eisenerz (Erze, Konzentrate, Schwefelkiesabbrände), auch agglomeriert (einschließlich Pellets).

(2) Treten für eine oder mehrere Waren, die in dieser Liste nicht erfaßt sind, von denen die Volkswirtschaft eines oder mehrerer AKP-Staaten jedoch weitgehend abhängig ist, frühestens 12 Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens schwerwiegende Störungen auf, so äußert sich der Ministerrat zur Aufnahme dieser Ware oder Waren in die Liste spätestens 6 Monate nach einem entsprechenden Antrag des oder der betreffenden AKP-Staaten.

Artikel 178

(1) Für die in Artikel 176 genannten Zwecke wird für die Laufzeit dieses Abkommens eine besondere Finanzierungsfazilität geschaffen, für die die Gemeinschaft zur Erfüllung ihrer gesamten Verpflichtungen im Rahmen dieses Systems einen Gesamtbetrag von 415 Millionen ECU bereitstellt:

- a) Dieser Gesamtbetrag wird von der Kommission verwaltet.
- b) Er wird entsprechend der Zahl der Anwendungsjahre in gleiche jährliche Tranchen aufgeteilt. Jedes Jahr, außer im letzten Jahr, kann der Ministerrat auf der Grundlage eines ihm von der Kommission vorgelegten Berichts, sofern erforderlich, einen Vorgriff von höchstens 50 % auf die Tranche des folgenden Jahres genehmigen.
- c) Restbeträge am Ende eines jeden Anwendungsjahres dieses Abkommens – mit Ausnahme des letzten Jahres – werden automatisch auf das folgende Jahr übertragen.
- d) Reichen die Mittel für ein Anwendungsjahr nicht aus, so werden die fälligen Beträge entsprechend gekürzt.
- e) Die für jedes Anwendungsjahr verfügbaren Mittel bestehen aus der Summe
 - der jährlichen Tranche, gekürzt um die gegebenenfalls aufgrund von Buchstabe b verwendeten Beträge;
 - der gemäß Buchstabe c übertragenen Mittel.

(2) Der Ministerrat beschließt vor Ablauf des in Artikel 291 vorgesehenen Zeitraums über die Verwendung etwaiger Restmittel aus dem im vorliegenden Artikel genannten Gesamtbetrag.

Artikel 179

(1) Die Mittel der besonderen Fazilität nach Artikel 178 können

- a) von den gemäß Artikel 180 Buchstabe a in Betracht kommenden Ländern für eine von Artikel 177 erfaßte und nach der Gemeinschaft ausgeführte Ware,
- b) von den gemäß Artikel 180 Buchstabe b, nicht aber gemäß Artikel 180 Buchstabe a in Betracht kommenden Ländern in Fall für Fall zu bestimmenden Abweichungen von Artikel 177 und Artikel 180 Buchstabe a

in Anspruch genommen werden, wenn festgestellt wird oder in den folgenden Monaten damit gerechnet werden kann, daß ihre Produktions- oder Ausfuhrkapazitäten oder ihre Ausfuhrerlöse für in Artikel 177 und Artikel 180 Buchstabe b erfaßte Bergbauerzeugnisse so stark zurückgehen, daß die Rentabilität von im übrigen lebensfähigen und wirtschaftlichen Produktionen ernstlich gefährdet ist, mit der Folge, daß die Produktionsanlagen oder die Ausfuhrkapazität nicht normal erneuert oder erhalten werden können und die Finanzierung großer Entwicklungsvorhaben unterbrochen wird, für die der betreffende AKP-Staat die Erlöse aus Bergbauerzeugnissen vorrangig verwendet hat.

(2) Die Mittel der besonderen Fazilität können ebenfalls gemäß Absatz 1 in Anspruch genommen werden, wenn infolge ernster technischer Zwischenfälle oder Störungen oder infolge schwerwiegender interner oder externer politischer Ereignisse oder wichtiger technologischer und wirtschaftlicher Veränderungen, die die Rentabilität der Produktion beeinträchtigen, ein wesentlicher Rückgang der Produktions- oder Ausfuhrkapazitäten eintritt oder vorherzusehen ist.

(3) Als wesentlichen Rückgang der Produktions- und Ausfuhrkapazitäten gilt ein Absinken um 10 %.

Artikel 180

Ein AKP-Staat, der in der Regel während zumindest zwei der vier vorangegangenen Jahre

- a) mindestens 15 % seiner Ausfuhrerlöse aus der Ausfuhr einer von Artikel 177 erfaßten Ware, oder
- b) in Fall für Fall zu bestimmenden Abweichungen von Artikel 177 und von Buchstabe a mindestens 20 % seiner Ausfuhrerlöse aus der Ausfuhr seiner gesamten Bergbauerzeugnisse (ausgenommen Edelmetallerze, Erdöl und Gas)

bezogen hat, kann eine Finanzhilfe aus den Mitteln der besonderen Finanzierungsfazilität beantragen, wenn die Bedingungen des Artikels 179 erfüllt sind.

Im Falle der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten, beträgt der in Buchstabe a vorgesehene Satz 10 % und der in Buchstabe b vorgesehene Satz 12 %.

Artikel 181

Der Antrag auf Finanzhilfe wird an die Kommission gerichtet, die ihn in Verbindung mit dem betreffenden AKP-Staat prüft. Erforderlichenfalls kann ein Eilgutachten zur technischen und finanziellen Diagnose der betreffenden Produktionskapazität aus den in Artikel 178 vorgesehenen Mitteln finanziert werden, um insbesondere eine raschere Prüfung des Antrags zu ermöglichen.

Die Erfüllung der Bedingungen wird von der Gemeinschaft und dem AKP-Staat im gegenseitigen Einvernehmen festgestellt. Die von der Kommission dem AKP-Staat notifizierte Feststellung gibt letzterem einen Anspruch auf die Finanzhilfe der Gemeinschaft aus den Mitteln der besonderen Finanzierungsfazilität.

Artikel 182

Die in Artikel 180 vorgesehene Finanzhilfe wird zur Erreichung der in Artikel 176 festgelegten Ziele verwendet.

Sie dient vorrangig zur Finanzierung von Reaktivierungs-, Unterhaltungs- und Rationalisierungsvorhaben in Ergänzung zu den Bemühungen des betreffenden AKP-Staates, die gefährdete Produktions- und Ausfuhrkapazität wieder auf einen wirtschaftlich lebensfähigen Stand zu bringen, wobei der reibungslosen Eingliederung in den Gesamtentwicklungsprozeß des Landes besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Erweist es sich als unmöglich, die Kapazität auf einen wirtschaftlich lebensfähigen Stand zu bringen, so ermitteln die Parteien die Vorhaben oder Programme, durch die sich die Ziele des Systems am besten verwirklichen lassen.

Bei Anwendung von Artikel 179 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 180 Buchstabe b werden die Mittel der besonderen Finanzierungsfazilität vorrangig zur Unterstützung der Anstrengungen eingesetzt, die der betreffende AKP-Staat unternimmt, um eine Unterbrechung der Entwicklungsvorhaben nach Artikel 179 zu verhindern oder um Vorhaben zu fördern, die geeignet sind, die gefährdeten Kapazitäten als Ausfuhrerlösquellen zumindest teilweise zu ersetzen.

Der Betrag der Finanzhilfe wird von der Kommission nach Maßgabe der für die besondere Finanzierungsfazilität verfü-

baren Mittel, der Art der von dem betreffenden AKP-Staat vorgeschlagenen Vorhaben oder Programme und der Möglichkeit einer Mitfinanzierung festgesetzt.

Bei der Festsetzung dieses Betrags werden der Umfang des Rückgangs der Produktions- und Ausfuhrkapazitäten und der von den AKP-Staaten erlittenen Einnahmeverluste im Sinne von Artikel 179 sowie die relative Bedeutung der betreffenden Bergbauindustrie für die Ausfuhrerlöse des AKP-Staates berücksichtigt.

In keinem Fall können einem einzigen AKP-Staat mehr als 35 % der im Rahmen der jährlichen Tranche verfügbaren Mittel gewährt werden. Im Falle eines Beitrags auf der Grundlage von Artikel 179 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 180 Buchstabe b beträgt dieser Satz 15 %.

Die Verfahren für die Gewährung einer Hilfe unter den oben genannten Bedingungen und die Durchführungsmodalitäten dazu sind in Titel III des Dritten Teils dieses Abkommens festgelegt; sie tragen der Notwendigkeit einer raschen Abwicklung der Hilfe Rechnung.

Artikel 183

(1) Um vorsorgliche Maßnahmen zu ermöglichen, durch die sich Schäden an Produktionsanlagen während der Prüfung oder Durchführung dieser Vorhaben oder Programme verhindern lassen, kann die Gemeinschaft einem AKP-Staat auf Antrag eine Vorauszahlung gewähren. Diese Möglichkeit schließt nicht aus, daß der AKP-Staat die Soforthilfen gemäß Artikel 203 in Anspruch nimmt.

(2) Da die Vorauszahlung zur Vorfinanzierung der Vorhaben oder Programme gewährt wird, die mit ihr vorbereitet werden, werden bei der Festsetzung ihrer Höhe Bedeutung und Art dieser Vorhaben oder Programme berücksichtigt.

(3) Die Vorauszahlung wird in Form von Lieferungen, Dienstleistungen oder auch als Barzahlung gewährt, wenn letztere für geeigneter gehalten wird.

(4) Die Vorauszahlung wird in den Betrag der Hilfen der Gemeinschaft in Form von Vorhaben oder Programmen bei der Unterzeichnung des diesbezüglichen Finanzierungsabkommens einbezogen.

Artikel 184

Die aus den Mitteln der besonderen Finanzierungsfazilität gewährten Hilfen werden zu den gleichen Bedingungen wie die Sonderdarlehen zurückgezahlt, wobei die Bestimmungen zugunsten der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten berücksichtigt werden.

Titel III

Finanzielle und technische Zusammenarbeit

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1

Ziele und Grundsätze

Artikel 185

Die finanzielle und technische Zusammenarbeit zielt darauf ab,

- a) den AKP-Staaten durch ausreichende Finanzmittel und geeignete technische Hilfe wesentlich bei der Verwirklichung der Ziele des Abkommens zu helfen, indem auf der

Grundlage des gegenseitigen Interesses und im Geiste der Interdependenz die Bemühungen dieser Staaten, ihre integrierte, selbstbestimmte, auf eigene Kraft gestützte und sich selbst tragende soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung zu gewährleisten, unterstützt und gefördert werden;

- b) zur Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung der AKP-Staaten und zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen beizutragen;
- c) Maßnahmen zu fördern, die die Initiative der Bevölkerung mobilisieren können, und die Mitarbeit der Personen zu fördern und zu unterstützen, die von der Konzipierung und Durchführung der Entwicklungsvorhaben betroffen sind;
- d) die Bemühungen der AKP-Staaten zu ergänzen und sich harmonisch in diese Bemühungen einzufügen;
- e) die optimale Entwicklung des menschlichen Potentials zu fördern und zu einer rationellen Nutzung der Naturschätze der AKP-Staaten beizutragen;
- f) die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und die regionale Zusammenarbeit der AKP-Staaten zu fördern;
- g) im Hinblick auf eine neue internationale Wirtschaftsordnung die Herstellung ausgewogenerer wirtschaftlicher und sozialer Beziehungen und die Schaffung eines besseren Verständnisses zwischen den AKP-Staaten, den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der übrigen Welt zu ermöglichen;
- h) es den AKP-Staaten, die sich außerordentlich ernsten wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten gegenübersehen, die auf Naturkatastrophen oder vergleichbare außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind, zu ermöglichen, in den Genuß von Soforthilfen zu kommen;
- i) den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, den AKP-Binnenstaaten und AKP-Inselstaaten zu helfen, die besonderen Hindernisse, die ihre Entwicklungsbemühungen hemmen, zu überwinden.

Artikel 186

Die finanzielle und technische Zusammenarbeit

- a) wird auf der Grundlage der von den AKP-Staaten festgelegten Zielsetzungen und Prioritäten unter Berücksichtigung der jeweiligen geographischen, sozialen und kulturellen Besonderheiten dieser Staaten, ihrer spezifischen Möglichkeiten und ihrer Entwicklungsstrategien durchgeführt;
- b) wird zu den liberalsten Bedingungen gewährt, die der Gemeinschaft möglich sind;
- c) wird nach einfachen und rationellen Verfahren verwaltet;
- d) trägt zur größtmöglichen Beteiligung der Mehrheit der Bevölkerung an den Früchten der Entwicklung bei und unterstützt die erforderlichen strukturellen Veränderungen;
- e) sieht vor, daß die technische Hilfe auf Ersuchen des betreffenden AKP-Staates gewährt wird, daß sie von bestmöglicher Qualität ist, dabei jedoch eine günstige Kosten-Nutzen-Relation bietet, und daß auch Vorkehrungen getroffen werden, um die rasche Ausbildung einheimischen Personals zu gewährleisten, das die Ablösung der technischen Hilfe sicherstellen soll;
- f) sieht vor, daß der Zufluß der Mittel mit größerer Berechenbarkeit und Regelmäßigkeit erfolgt;
- g) gewährleistet die Teilnahme der AKP-Staaten an der Verwaltung und dem Einsatz der Finanzmittel sowie eine größere und wirksamere Dezentralisierung der Entscheidungsbefugnisse.

Abschnitt 2

Anwendungsbereich

Artikel 187

Im Rahmen dieses Abkommens umfaßt die finanzielle und technische Zusammenarbeit

- a) die Investitionsvorhaben,
- b) die Programme sektorieller Art,
- c) die Reaktivierung von Vorhaben und Programmen,
- d) die Programme für die technische Zusammenarbeit,
- e) die Schaffung abgestimmter Mechanismen zur Unterstützung der Eigeninitiative der kleinen Gemeinden.

Artikel 188

(1) Die finanzielle und technische Zusammenarbeit wird ferner auf Antrag für die sektoriellen Entwicklungs- und Einfuhrprogramme gewährt, deren Ziel ist, zu einer optimalen Leistung der Produktionssektoren und zur Befriedigung der Grundbedürfnisse des Menschen beizutragen. In den genannten Programmen kann die Finanzierung von Inputs für das Produktionssystem, z. B. Rohstoffe, Ersatzteile, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Lieferungen zur Verbesserung des Gesundheits- und des Bildungswesens, mit Ausnahme der laufenden Verwaltungskosten, enthalten sein.

Diese Hilfen werden im Falle einer strukturbedingten ersten Lage flankierend zu den Maßnahmen eingesetzt, die der betreffende AKP-Staat selbst trifft, um die dieser Lage zugrundeliegenden Probleme zu lösen. Ihr Ziel ist die allmähliche Beseitigung der Bedarfssituationen, denen sie entsprechen.

(2) Die finanzielle und technische Zusammenarbeit darf sich auf die laufenden Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten für neue, laufende oder abgeschlossene Vorhaben und Programme nur insoweit erstrecken, als die in den nachstehenden Buchstaben a und b genannten Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Finanzierung von Vorhaben und Aktionsprogrammen kann sich auf die streng auf die Anlaufzeit begrenzten Ausgaben erstrecken, soweit diese im Finanzierungsvorschlag aufgeführt und für die Erstellung, den Betriebsbeginn und die Nutzung der Anlagen erforderlich sind.
- b) Vorübergehend und degressiv können Folgehilfen die Betriebs-, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten für früher ausgeführte Investitionsvorhaben und -programme decken, um deren volle Nutzung sicherzustellen.
- c) Der Festlegung und Durchführung der unter den Buchstaben a und b genannten flankierenden Hilfen und Folgehilfen wird in den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten besonderer Vorrang eingeräumt und eine besondere Behandlung gewährt.

Artikel 189

Mit der Finanzhilfe können sowohl die Ausgaben im Ausland als auch die örtlich anfallenden Ausgaben für die Durchführung der Vorhaben und Aktionsprogramme bestritten werden.

Artikel 190

(1) Die Vorhaben und Aktionsprogramme können sowohl im Rahmen der von den AKP-Staaten festgelegten Prioritäten als auch im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit folgende Bereiche betreffen:

- a) ländliche Entwicklung, insbesondere das Bemühen um Selbstversorgung und Ernährungssicherheit;
- b) Industrialisierung, Handwerk, Energiewirtschaft, Bergbau, Fremdenverkehr, wirtschaftliche und soziale Infrastruktur;

- c) Strukturverbesserungen in den produktiven Wirtschaftszweigen;
- d) Umweltschutz;
- e) Aufsuchen, Exploration und Nutzung von Bodenschätzen;
- f) Ausbildung, angewandte wissenschaftliche und technische Forschung, Anpassung oder technische Neuerung sowie Technologietransfer;
- g) Industrieförderung und -information;
- h) Vermarktung und Absatzförderung;
- i) Förderung der einheimischen Klein- und Mittelbetriebe;
- j) Unterstützung der Entwicklungsbanken und der örtlichen und regionalen Finanzinstitute;
- k) Kleinstvorhaben zur Entwicklung an der Basis;
- l) Verkehr und Kommunikationswesen;
- m) Maßnahmen zur Förderung des Waren- und Personenverkehrs im Luft- und Seeverkehr;
- n) Maßnahmen zur Entwicklung der Fischereitätigkeiten;
- o) Entwicklung und optimale Nutzung des menschlichen Potentials unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der Frau im Rahmen der Entwicklung;
- p) Verbesserung der soziokulturellen Infrastruktur und der entsprechenden Dienste, ferner des Wohnungsbaus und der Wasserversorgung der Bevölkerung.

(2) Diese Vorhaben und Aktionsprogramme können auch thematische Aktionen betreffen, so z. B.

- die Bekämpfung von Dürre und Wüstenbildung;
- die Bekämpfung der Folgen von Naturkatastrophen durch Schaffung von Instrumenten zur Vorbeugung und Hilfeleistung in den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, den Binnenstaaten und den Inselstaaten;
- die Bekämpfung der großen Endemien und Epidemien des Menschen;
- die Hygiene und den grundlegenden Gesundheitsschutz;
- die Bekämpfung von Viehseuchen;
- das Bemühen um Energieeinsparungen
- und generell Aktionen, die auf lange Sicht angelegt sind und somit einen festen Zeithorizont übersteigen.

Artikel 191

(1) Im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit werden begünstigt:

- a) die AKP-Staaten;
- b) die regionalen oder zwischenstaatlichen Einrichtungen, an denen sich ein oder mehrere AKP-Staaten beteiligen und die von diesen bevollmächtigt sind;
- c) die von der Gemeinschaft und den AKP-Staaten geschaffenen gemischten Einrichtungen, die von diesen Staaten bevollmächtigt sind, bestimmte spezifische Ziele, insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen, industriellen und handelspolitischen Zusammenarbeit, zu verfolgen.

(2) Im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit werden im Einvernehmen mit dem oder den betreffenden AKP-Staaten für von diesen Staaten genehmigte Vorhaben oder Aktionsprogramme auch begünstigt:

- a) öffentliche oder mit öffentlicher Beteiligung arbeitende Entwicklungseinrichtungen der AKP-Staaten, insbesondere deren Finanzinstitute und nationale oder regionale Entwicklungsbanken;
- b) kleine Gemeinden und private Einrichtungen, die in den betreffenden Ländern zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung beitragen;

- c) Unternehmen, die ihre Tätigkeiten nach betriebswirtschaftlichen Methoden ausüben und als Gesellschaften eines AKP-Staates im Sinne von Artikel 253 gegründet wurden;
- d) Verbände von Erzeugern, die Staatsangehörige der AKP-Staaten sind;
- e) Stipendiaten und Praktikanten.

Abschnitt 3

Verantwortlichkeiten der AKP-Staaten und der Gemeinschaft

Artikel 192

(1) Die von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen werden von den AKP-Staaten und der Gemeinschaft als gleichgestellten Partnern in enger Zusammenarbeit durchgeführt.

(2) Die AKP-Staaten sind verantwortlich für

- a) die Festlegung der Ziele und Prioritäten, die den Richtprogrammen zugrunde liegen;
- b) die Auswahl der Vorhaben und Aktionsprogramme, die sie der Gemeinschaft zur Finanzierung vorzulegen beschließen;
- c) die Vorbereitung der Unterlagen für die Vorhaben und Aktionsprogramme und ihre Vorlage bei der Gemeinschaft;
- d) die Vorbereitung, die Aushandlung und die Vergabe der Aufträge;
- e) die Ausführung der von der Gemeinschaft finanzierten Vorhaben und Aktionsprogramme;
- f) die Verwaltung und Unterhaltung der im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit verwirklichten Vorhaben.

(3) Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft sind gemeinsam verantwortlich für

- a) die Festlegung der allgemeinen Leitlinien für die finanzielle und technische Zusammenarbeit im Rahmen der gemeinsamen Organe;
- b) die Aufstellung der Richtprogramme für die Gemeinschaftshilfe;
- c) die Prüfung der Vorhaben und Aktionsprogramme, auch unter dem Aspekt ihrer Übereinstimmung mit den Zielen und Prioritäten und mit den Bestimmungen dieses Abkommens;
- d) die geeigneten Durchführungsmaßnahmen zur Gewährleistung gleicher Bedingungen für die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen;
- e) die Evaluierung der Auswirkungen und Ergebnisse der abgeschlossenen oder laufenden Vorhaben und Aktionsprogramme;
- f) die Nachprüfung, ob die Ausführung der von der Gemeinschaft finanzierten Vorhaben und Aktionsprogramme im Einklang mit den beschlossenen Zweckbestimmungen und den Bestimmungen dieses Abkommens steht.

(4) Die Gemeinschaft ist verantwortlich für die Finanzierungsbeschlüsse betreffend die Vorhaben und Aktionsprogramme.

Artikel 193

(1) Der Ministerrat prüft mindestens einmal jährlich die Verwirklichung der Ziele der finanziellen und technischen Zusammenarbeit sowie die allgemeinen und spezifischen Probleme, die im Zuge dieser Zusammenarbeit auftreten. Diese Prüfung erstreckt sich auch auf die regionale Zusammenarbeit und die Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten.

(2) Zu diesem Zweck wird im Rahmen des Ministerrats ein AKP-EWG-Ausschuß eingesetzt, der folgende Aufgaben hat:

- a) Er sammelt Informationen über die bestehenden Verfahren zur Durchführung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit und erteilt die erforderlichen Erläuterungen zu den Verfahren.
- b) Er prüft auf Antrag der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten anhand konkreter Beispiele alle bei der Durchführung dieser finanziellen und technischen Zusammenarbeit auftretenden allgemeinen oder spezifischen Probleme.
- c) Er prüft die Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung der in Artikel 216 Absatz 2 und in Artikel 220 Absatz 2 vorgesehenen Zeitpläne für die Mittelbindung, Ausführung und Zahlung, um die Beseitigung etwaiger Schwierigkeiten und Engpässe auf den verschiedenen Ebenen zu ermöglichen.
- d) Er stellt sicher, daß die Ziele der finanziellen und technischen Zusammenarbeit verwirklicht und ihre Grundsätze eingehalten werden.
- e) Er hilft bei der Festlegung der allgemeinen Leitlinien für die finanzielle und technische Zusammenarbeit entsprechend den Bestimmungen dieses Abkommens.
- f) Er erstellt die Ergebnisse der Evaluierung der Vorhaben und Aktionsprogramme und unterbreitet sie dem Ministerrat.
- g) Er unterbreitet dem Ministerrat Anregungen zur Verbesserung oder Beschleunigung der Durchführung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit.
- h) Er sorgt für die Weiterverfolgung und Durchführung der vom Ministerrat verabschiedeten Leitlinien und Entschlüsse in bezug auf die finanzielle und technische Zusammenarbeit.
- i) Er führt alle anderen Aufgaben aus, die ihm vom Ministerrat übertragen werden.

(3) Der AKP-EWG-Ausschuß, der vierteljährlich zusammentritt, setzt sich auf paritätischer Grundlage aus vom Ministerrat bestellten Vertretern der AKP-Staaten und der Gemeinschaft oder deren Bevollmächtigten zusammen. Der Ausschuß tritt jedes Mal, wenn eine der beiden Parteien es verlangt, mindestens aber einmal jährlich auf Ministerebene zusammen. Ein Vertreter der Bank nimmt an den Sitzungen des Ausschusses teil.

(4) Der Ministerrat legt die Geschäftsordnung des AKP-EWG-Ausschusses fest, insbesondere die Bedingungen der Vertretung und die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses, die Beratungsmodalitäten und die Bedingungen für die Ausübung des Vorsitzes.

(5) Mit Zustimmung des Botschafterausschusses kann der AKP-EWG-Ausschuß Sachverständigensitzungen einberufen, die in regelmäßigen Zeitabständen Ursachen etwaiger Schwierigkeiten oder Engpässe bei der Durchführung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit untersuchen sollen. Diese Sachverständigen schlagen dem Ausschuß Mittel und Wege zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten und Engpässe vor.

(6) Jedes bei der finanziellen und technischen Zusammenarbeit auftretende spezifische Problem kann dem AKP-EWG-Ausschuß unterbreitet werden, der es binnen sechzig Tagen prüft, um eine angemessene Lösung herbeizuführen.

(7) Zur Erleichterung der Arbeit des AKP-EWG-Ausschusses unterbreiten die AKP-Staaten und deren begünstigte regionale Einrichtungen sowie die Kommission in Zusammenarbeit mit der Bank dem Ausschuß einen Jahresbericht über die Verwaltung der finanziellen und technischen Hilfe der Gemeinschaft.

Dieser Bericht gibt insbesondere Aufschluß über den Stand der Bindung, Durchführung und Verwendung der Hilfe nach

Finanzierungsart sowie über die Ergebnisse der Arbeiten zur Evaluierung der Vorhaben und Aktionsprogramme, und er enthält konkrete Beispiele für Probleme, die bei der Durchführung aufgetreten sind.

(8) Der AKP-EWG-Ausschuß prüft die Jahresberichte über die Verwaltung der finanziellen und technischen Hilfe der Gemeinschaft, die ihm von der Kommission und den AKP-Staaten gemäß Absatz 7 vorgelegt werden. Er verabschiedet im Rahmen der ihm vom Ministerrat übertragenen Befugnisse an diesen gerichtete Empfehlungen und Entschlüsse betreffend die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der finanziellen und technischen Zusammenarbeit. Er erstellt einen Jahresbericht über den Stand seiner Arbeiten, der vom Rat auf dessen Jahrestagung, auf der die Politik und die allgemeinen Leitlinien für die finanzielle und technische Zusammenarbeit festgelegt werden, geprüft wird.

(9) Anhand der in den Absätzen 7 und 8 genannten Informationen legt der Ministerrat die Politik und die allgemeinen Leitlinien für die finanzielle und technische Zusammenarbeit fest und nimmt Entschlüsse oder Leitlinien zu den Maßnahmen an, die von der Gemeinschaft und den AKP-Staaten zur Verwirklichung der Ziele der Zusammenarbeit zu ergreifen sind.

(10) Soweit es sich um Finanzierungen von Vorhaben handelt, die in den Zuständigkeitsbereich der Bank fallen, können die in den Kapiteln 3 und 4 festgelegten Modalitäten und Verfahren für die Durchführung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit im Benehmen mit den betreffenden AKP-Staaten angepaßt werden, um der Art der von der Bank finanzierten Vorhaben Rechnung zu tragen und um es ihr zu ermöglichen, im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Verfahren ihre Transaktionen gemäß den Zielen dieses Abkommens durchzuführen.

Kapitel 2

Finanzielle Zusammenarbeit

Abschnitt 1

Finanzmittel

Artikel 194

Während der Geltungsdauer dieses Abkommens beläuft sich der Gesamtbetrag der Hilfe der Gemeinschaft auf 8 500 Millionen ECU.

Dieser Betrag umfaßt folgendes:

1. 7 400 Millionen ECU aus dem Fonds, davon
 - a) für die in den Artikeln 185, 186 und 187 genannten Zwecke 6 060 Millionen ECU, nämlich
 - 4 860 Millionen ECU in Form von Zuschüssen;
 - 600 Millionen ECU in Form von Sonderdarlehen;
 - 600 Millionen ECU in Form von haftendem Kapital;
 - b) für die in den Artikeln 147 bis 174 genannten Zwecke bis zu 925 Millionen ECU in Form von Transfers zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse;
 - c) für die in den Artikeln 176 bis 184 genannten Zwecke eine besondere Finanzierungsfazilität bis zu 415 Millionen ECU für SYSMIN;
2. für die in den Artikeln 185, 186 und 187 genannten Zwecke bis zu 1 100 Millionen ECU in Form von Darlehen der Bank, die diese aus Eigenmitteln nach Maßgabe ihrer Satzung sowie dieses Abkommens gewährt. Diese Darlehen werden unter den Bedingungen des Artikels 196 mit einer Zinsvergütung zu Lasten der Mittel des Fonds gewährt.

Artikel 195

(1) Wird dieses Abkommen von einem AKP-Staat nicht ratifiziert oder gekündigt, so werden die Beträge der in diesem Abkommen vorgesehenen Finanzmittel von den Vertragsparteien angepaßt.

(2) Diese Anpassung erfolgt auch im Falle

- a) des Beitritts neuer AKP-Staaten zu diesem Abkommen, die an seiner Aushandlung nicht beteiligt waren;
- b) der Erweiterung der Gemeinschaft um neue Mitgliedstaaten.

Abschnitt 2**Darlehensbedingungen****Artikel 196**

(1) Um eine wirksame Unterstützung der Entwicklungsprogramme der AKP-Staaten zu gewährleisten, kommen die Vertragsparteien überein, daß alle Darlehen an die AKP-Staaten zu günstigen Bedingungen gewährt werden.

(2) Die Sonderdarlehen aus dem Fonds werden unter folgenden Bedingungen gewährt:

- a) Laufzeit von 40 Jahren mit
- b) obligatorischem Tilgungsaufschub von 10 Jahren;
- c) diese Darlehen werden mit 1 % jährlich verzinst, mit Ausnahme der Darlehen an die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, für die ein auf 0,50 % ermäßigter Zinssatz gilt.

(3) Die Darlehen der Bank werden unter folgenden Bedingungen gewährt:

- a) Es wird der von der Bank zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des jeweiligen Darlehensvertrags erhobene Zinssatz angewandt;
- b) außer bei Darlehen für Investitionen im Erdölsektor wird dieser Zinssatz durch eine Zinsvergütung von 3 % gesenkt, wobei der Vergütungssatz automatisch in der Weise angepaßt wird, daß der vom Darlehensnehmer tatsächlich gezahlte Zinssatz nicht weniger als 5 % und nicht mehr als 8 % beträgt;
- c) der Gesamtbetrag der Zinsvergütungen, der nach dem zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Darlehensvertrags geltenden Wert kapitalisiert wird, wird auf den Betrag der Zuschüsse aus dem Fonds angerechnet und unmittelbar an die Bank überwiesen;
- d) die Laufzeit der von der Bank aus Eigenmitteln gewährten Darlehen wird nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen des Vorhabens festgelegt; sie darf höchstens 25 Jahre betragen. Diese Darlehen sind in der Regel mit einem Tilgungsaufschub verbunden, der entsprechend der Dauer der Bauarbeiten sowie dem Mittelbedarf für das Vorhaben festgesetzt wird.

Abschnitt 3**Finanzierungsformen****Artikel 197**

(1) Die Vorhaben oder Aktionsprogramme können durch Zuschüsse, Sonderdarlehen, haftendes Kapital oder Darlehen der Bank aus Eigenmitteln oder aber durch Verbindung mehrerer dieser Finanzierungsformen finanziert werden.

(2) Für die von der Kommission verwalteten Mittel des Fonds werden die Finanzierungsformen für das jeweilige Vorhaben oder Programm gemeinsam von der Gemeinschaft und dem oder den betreffenden AKP-Staaten entsprechend dem Ent-

wicklungsstand und der geographischen, wirtschaftlichen und finanziellen Lage des oder der betreffenden Staaten festgelegt. Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Auswirkungen dieser Finanzierungsformen werden gleichfalls berücksichtigt.

(3) Für die von der Bank verwalteten Mittel des Fonds werden die Finanzierungsformen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und finanziellen Merkmale des betreffenden Vorhabens oder Programms sowie entsprechend dem Entwicklungsstand und der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des oder der betreffenden AKP-Staaten in enger Fühlungnahme mit dem jeweiligen AKP-Staat oder dem Empfänger festgelegt.

(4) Für die eigenen Mittel der Bank werden die Finanzierungsformen entsprechend der Art des Vorhabens, seiner voraussichtlichen wirtschaftlichen und finanziellen Rentabilität sowie dem Entwicklungsstand und der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des oder der betreffenden AKP-Staaten festgelegt. Außerdem werden die Faktoren berücksichtigt, die bei rückzahlbaren Hilfen deren Rückzahlung gewährleisten. Die Prüfung der Förderungswürdigkeit der Vorhaben sowie die Gewährung von Darlehen aus eigenen Mitteln durch die Bank erfolgen im Benehmen mit dem oder den betroffenen AKP-Staaten entsprechend den Modalitäten, Bedingungen und Verfahren nach Maßgabe der Satzung der Bank und dieses Abkommens.

(5) Die Bank hat die Aufgabe, durch Einsatz ihrer eigenen Mittel in den AKP-Staaten zu deren wirtschaftlicher und industrieller Entwicklung auf nationaler und regionaler Ebene beizutragen. Daher wird die Finanzierung der produktiven Vorhaben und Aktionsprogramme in der Industrie und Agro-Industrie, im Fremdenverkehr und im Bergbau sowie in den Bereichen Energieproduktion, Transport und Telekommunikation in Verbindung mit diesen Sektoren vorrangig durch Darlehen der Bank aus Eigenmitteln und in Form von haftendem Kapital gewährleistet. Diese sektoriellen Prioritäten schließen nicht aus, daß die Bank auch auf anderen Sektoren, insbesondere im Bereich der gewerblichen Landwirtschaft, produktive Vorhaben und Aktionsprogramme aus Eigenmitteln finanzieren kann, sofern diese den Kriterien der Bank für ein Tätigwerden gerecht werden.

(6) Kommt ein bei der Kommission oder der Bank eingereicherter Antrag auf Finanzierung eines Vorhabens oder Programms für die Finanzierung durch eine der Formen der Hilfe, für die diese Institutionen jeweils zuständig sind, nicht in Frage, so wird dieser Antrag nach Benachrichtigung des eventuellen Begünstigten von der betreffenden Institution unverzüglich an die jeweils andere weitergereicht.

(7) Die Zuschüsse oder Darlehen können einem AKP-Staat, unmittelbar dem Begünstigten oder über eine Entwicklungsbank oder auch über diesen Staat einem Endbegünstigten gewährt werden.

(8) Im letzteren Falle werden die Bedingungen für die Zuweisung der Finanzmittel durch den AKP-Staat an den Endbegünstigten im Finanzierungsabkommen oder Darlehensvertrag festgelegt.

(9) Bei ihren finanziellen Operationen arbeitet die Bank eng zusammen mit den nationalen Entwicklungsbanken der AKP-Staaten. Sie bemüht sich im Interesse der Zusammenarbeit um Herstellung geeigneter Kontakte zu den Bank- und Finanzinstituten in den von ihren Maßnahmen betroffenen AKP-Staaten.

(10) Alle Gewinne, die dem AKP-Staat daraus erwachsen, daß er einen Zuschuß erhält oder ein Sonderdarlehen, dessen Zinssatz oder Rückzahlungsfristen günstiger sind als die des Enddarlehens, werden von dem AKP-Staat unter den im Finanzierungsabkommen oder Darlehensvertrag vorgesehenen Bedingungen für Entwicklungszwecke verwendet.

(11) Den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten wird bei der Festlegung des Volumens der finanziellen Mittel, die diese

Staaten von der Gemeinschaft im Rahmen ihres Richtprogramms erwarten können, eine besondere Behandlung eingeräumt. Außerdem wird den besonderen Schwierigkeiten der AKP-Binnenstaaten und AKP-Inselstaaten Rechnung getragen. Diese finanziellen Mittel werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und der Art der Bedürfnisse der einzelnen Staaten zu besonders günstigen Finanzierungsbedingungen gewährt. Es handelt sich hauptsächlich um Zuschüsse und, soweit angebracht, um Sonderdarlehen, haftendes Kapital oder Darlehen der Bank, wobei die Kriterien des Absatzes 4 berücksichtigt werden.

Artikel 198

Die Gemeinschaft gewährt den AKP-Staaten auf Antrag technische Hilfe bei der Suche nach konkreten Lösungen für ihre Verschuldungs-, Schuldendienst- und Zahlungsbilanzprobleme.

Abschnitt 4 Haftendes Kapital

Artikel 199

(1) Zur Förderung von Maßnahmen, die für die Wirtschaft der AKP-Staaten von allgemeinem Interesse sind, kann die Gemeinschaft zur Bildung von haftendem Kapital beitragen, das insbesondere zur Erreichung folgender Ziele eingesetzt werden kann:

- a) unmittelbare oder mittelbare Aufstockung der Eigenmittel oder der diesen gleichgestellten Mittel von öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmen und Gewährung von Hilfen in Form von Quasi-Kapital an diese Unternehmen;
- b) Finanzierung von spezifischen Untersuchungen zur Vorbereitung und Ausarbeitung von Vorhaben und Unterstützung der Unternehmen während der Anlaufzeit oder zu Zwecken der Reaktivierung;
- c) Finanzierung von vorbereitenden Forschungsarbeiten und Investitionen für die Durchführung von Vorhaben und Programmen im Bergbau- und Energiesektor.

(2) a) Zur Erreichung dieser Ziele kann das haftende Kapital dafür verwendet werden, namens der Gemeinschaft zeitweilige Minderheitsbeteiligungen am Kapital der betreffenden Unternehmen oder der Einrichtungen für Entwicklungsfinanzierung in den AKP-Staaten zu erwerben. Diese Beteiligungen können in Verbindung mit einem Darlehen der Bank oder mit einer anderen Hilfe in Form von haftendem Kapital erfolgen. Sobald die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, werden diese Beteiligungen abgetreten, und zwar vorzugsweise an Staatsangehörige oder Einrichtungen der AKP-Staaten.

b) Die Finanzierungsbeschlüsse in bezug auf das haftende Kapital werden von der Gemeinschaft gemäß Artikel 220 Absätze 5 bis 8 gefaßt.

(3) Die Hilfen in Form von Quasi-Kapital können sein:

- a) nachgeordnete Darlehen, bei denen Tilgung und gegebenenfalls Zinszahlung erst einsetzen, nachdem die sonstigen Bankforderungen beglichen worden sind;
- b) bedingte Darlehen, bei denen Tilgung oder Laufzeit von der Erfüllung der bei der Darlehensgewährung festgelegten Bedingungen abhängen. Bedingte Darlehen können mit Zustimmung des betreffenden AKP-Staates einem bestimmten Unternehmen direkt gewährt werden. Sie können ferner einem AKP-Staat oder Finanzierungseinrichtungen der AKP-Staaten gewährt werden, damit diese sich am Kapital von Unternehmen in den in Artikel 197 Absatz 5 genannten Sektoren beteiligen können, sofern diese Maß-

nahmen zur Finanzierung von vorbereitenden Investitionen oder von neuen produktiven Investitionen gehört und sich durch eine andere finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft, gegebenenfalls aus anderen Finanzierungsquellen, im Rahmen einer Kofinanzierung ergänzen läßt. In Abweichung von Artikel 191 können diese Darlehen auf Antrag des betreffenden AKP-Staates von Fall zu Fall zu denselben Bedingungen auch einem Unternehmen eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft gewährt werden, damit dieses auf dem Gebiet dieses AKP-Staates eine produktive Investition tätigen kann;

- c) Darlehen an finanzielle Einrichtungen der AKP-Staaten, sofern die Art ihrer Tätigkeit und Verwaltung dies gestatten. Solche Darlehen können an andere Unternehmen rückübertragen werden und für Beteiligungen an anderen Unternehmen verwendet werden.

(4) Die Bedingungen für die in Absatz 3 genannten Hilfen in Form von Quasi-Kapital werden entsprechend den Merkmalen des jeweils zu finanzierenden Vorhabens festgelegt. Allerdings sind die Bedingungen für die Gewährung der Hilfe in Form von Quasi-Kapital im allgemeinen günstiger als bei zinsbegünstigten Darlehen der Bank. Der Zinssatz darf nicht höher sein als bei den zinsbegünstigten Darlehen.

(5) Werden die in diesem Artikel genannten Hilfen Planungsbüros gewährt oder dienen sie zur Finanzierung von vorbereitenden Forschungsarbeiten oder Investitionen für die Durchführung eines Vorhabens, so können sie in die Kapitalhilfe einbezogen werden, die die Trägergesellschaft bei Verwirklichung des Vorhabens erhalten kann.

(6) Hilfen in Form von Quasi-Kapital gemäß Absatz 3 dieses Artikels können auch für Vorhaben und Programme gewährt werden, die von den gemischten Einrichtungen festgelegt und gefördert werden, die von der Gemeinschaft und den AKP-Staaten eingesetzt und von diesen Staaten für die Durchführung spezifischer Aufgaben im Rahmen von Artikel 191 Absatz 1 Buchstabe c bevollmächtigt worden sind.

Abschnitt 5 Kofinanzierungsmaßnahmen

Artikel 200

(1) Auf Antrag der AKP-Staaten können die Finanzmittel der Gemeinschaft für Kofinanzierungsmaßnahmen verwendet werden, insbesondere wenn dadurch die Ausweitung der Finanzströme nach den AKP-Staaten begünstigt und deren Bemühungen um eine Harmonisierung der internationalen Zusammenarbeit zugunsten ihrer Entwicklung unterstützt werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Möglichkeit von Kofinanzierungsmaßnahmen bei

- a) Großvorhaben, die nicht von einem Geldgeber allein finanziert werden können;
- b) Vorhaben, bei denen die Beteiligung der Gemeinschaft und ihre Erfahrung mit Vorhaben die Beteiligung anderer Finanzierungseinrichtungen erleichtern könnten;
- c) Vorhaben, bei denen eine gemischte Finanzierung, d. h. eine Finanzierung zu flexiblen sowie zu normalen Bedingungen möglich ist;
- d) Vorhaben, die sich in Teilvorhaben zerlegen lassen, für die verschiedene Finanzierungsquellen in Betracht kommen;
- e) Vorhaben, bei denen sich eine Diversifizierung der Finanzierung unter dem Gesichtspunkt der Finanzierungs- oder Investitionskosten sowie anderer mit der Verwirklichung dieser Vorhaben zusammenhängender Aspekte als vorteilhaft erweisen kann;
- f) regionale oder interregionale Vorhaben.

(2) Kofinanzierungsmaßnahmen können in Form einer gemeinsamen Finanzierung oder einer Parallelfinanzierung durchgeführt werden.

Vorzug wird der Lösung gegeben, die in bezug auf Kosten und Nutzeffekt am besten geeignet erscheint.

(3) Die Kommission und die Bank bemühen sich, wann immer dies möglich ist, den Privatsektor an den von ihnen finanzierten Vorhaben zu beteiligen und insbesondere

- a) mit Partnern des Privatsektors die Möglichkeiten für gemeinsame Finanzierungsmaßnahmen zu ermitteln und auszuhandeln;
- b) die verschiedenen Techniken anzuwenden, die in den letzten Jahren entwickelt worden sind, um Mittel des Privatsektors für Kofinanzierungsmaßnahmen zu gewinnen.

(4) Im Einvernehmen mit den Beteiligten wird bei den Maßnahmen der Gemeinschaft und denen der anderen Geldgeber für die erforderliche Harmonisierung und Koordinierung gesorgt, damit die Zahl der von den AKP-Staaten durchzuführenden Verfahren nicht zu groß wird und diese Verfahren flexibler gestaltet werden können, und zwar insbesondere in bezug auf

- a) die Erfordernisse der Begünstigten und der übrigen Geldgeber;
- b) die Auswahl der für die Kofinanzierung in Betracht kommenden Vorhaben und die Bestimmungen über ihre Durchführung;
- c) die Harmonisierung der Regeln und Verfahren für die Verträge über Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen;
- d) die Zahlungsbedingungen;
- e) die Auswahlkriterien und Wettbewerbsregeln;
- f) die für AKP-Unternehmen eingeräumte Präferenzspanne.

(5) Im Einvernehmen mit dem betreffenden AKP-Staat kann die Gemeinschaft den beteiligten Geldgebern auf Wunsch verwaltungstechnische Unterstützung gewähren, um die Durchführung der gemeinsam finanzierten Vorhaben oder Programme zu erleichtern.

(6) Auf Antrag des betreffenden AKP-Staates und im Einvernehmen mit den anderen Beteiligten können sowohl die Kommission als auch die Bank bei den Vorhaben, an deren Finanzierung sie sich beteiligen, die Federführung oder die Koordinierung übernehmen.

Abschnitt 6 Kleinstvorhaben

Artikel 201

(1) Um den Erfordernissen der Gebietskörperschaften im Bereich der Entwicklung konkret Rechnung zu tragen, beteiligt sich der Fonds auf Antrag der AKP-Staaten an der Finanzierung von Kleinstvorhaben.

(2) Die Kleinstvorhabenprogramme betreffen kleine Vorhaben im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 187 sowie andere Vorhaben, die den Kriterien nach Absatz 3 entsprechen und sich wirtschaftlich und sozial auf das Leben der Bevölkerung und der Gemeinden der AKP-Staaten auswirken. Diese Vorhaben werden grundsätzlich auf dem Land durchgeführt. Die Gemeinschaft kann sich jedoch auch an der Finanzierung von Kleinstvorhaben in den städtischen Siedlungsgebieten beteiligen.

(3) Kleinstvorhaben kommen für eine Finanzierung durch die Gemeinschaft in Betracht, wenn sie

- einem echten und vorrangigen örtlichen Bedarf entsprechen, der bekundet und festgestellt worden ist;

- unter aktiver Beteiligung der Gebietskörperschaften durchgeführt werden.

(4) Der Ausarbeitung und Durchführung von Kleinstvorhaben in den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten wird besonderer Vorrang eingeräumt.

Artikel 202

(1) Jedes Vorhaben, für das die Unterstützung der Gemeinschaft beantragt wird, muß auf eine Initiative der Gebietskörperschaft zurückgehen, die den Nutzen daraus ziehen wird. Kleinstvorhaben werden grundsätzlich finanziert von

- der begünstigten Körperschaft in Form von Sach-, Dienst- oder Barleistungen, die ihrer Leistungsfähigkeit entsprechen;
- dem Fonds.

Der betreffende AKP-Staat kann sich ebenfalls beteiligen, und zwar durch eine finanzielle Beteiligung, durch Bereitstellung öffentlicher Ausrüstungen oder durch Erbringung einer Dienstleistung.

(2) Die Beteiligung des Fonds darf grundsätzlich zwei Drittel der Gesamtkosten eines jeden Vorhabens, auf jeden Fall aber 250 000 ECU nicht überschreiten. Die Leistungen der Beteiligten sind gleichzeitig bereitzustellen. Die Körperschaft verpflichtet sich, die Instandhaltung und den Betrieb der betreffenden Anlagen erforderlichenfalls mit Unterstützung der staatlichen Behörden sicherzustellen.

(3) Die Beiträge des Fonds werden auf die für Zuschüsse verfügbaren Mittel des Richtsprogramms für die Gemeinschaftshilfe gemäß Artikel 215 angerechnet.

Abschnitt 7

Soforthilfe sowie Flüchtlings- und Repatriierungshilfe

Artikel 203

(1) AKP-Staaten, die sich infolge von Naturkatastrophen oder sonstigen vergleichbaren außergewöhnlichen Umständen in ersten wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten mit Ausnahmecharakter befinden, werden Soforthilfen gewährt.

(2) a) Die Soforthilfe erstreckt sich auf die bei Eintreten einer Ausnahmesituation unmittelbar erforderliche Hilfe. Sie kann in Form von Bauleistungen, Lieferungen, Dienstleistungen und Barleistungen erfolgen. Sie kann zur Lieferung von Nahrungsmitteln, Saatgut, Notunterkünften, Baumaterial, medizinischen Hilfsgütern, Bekleidung und Transportmitteln dienen. Die Bedingungen für die Durchführung dieser Hilfe werden auch im Hinblick auf sonstige spezifische Wünsche der AKP-Staaten so flexibel gestaltet, daß eine erweiterte Skala von Erzeugnissen und Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden kann.

b) Die Soforthilfe kann sich auch auf die Finanzierung von Sofortmaßnahmen erstrecken, die die Wiederinbetriebnahme und eine minimale Benutzbarkeit beschädigter Anlagen und Einrichtungen gewährleisten sollen.

c) Die Soforthilfe kann auch in die nationalen Richtprogramme integriert werden, um durch die Finanzierung der Sofortmaßnahmen nach Buchstabe b im Rahmen dieser Programme die Durchführung von Wiederaufbau- oder Sanierungsmaßnahmen vorzubereiten.

(3) Die Soforthilfen

- a) tragen zur Finanzierung der Maßnahmen bei, die zur Überwindung der ersten Schwierigkeiten am besten geeignet sind;

- b) sind nicht rückzahlbar;
- c) werden rasch und flexibel bewilligt und bereitgestellt;
- d) stellen einen echten Beitrag zur Lösung der betreffenden Probleme dar.

(4) Die AKP-Staaten können für alle Soforthilfemaßnahmen im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Kommission und unter den Bedingungen des Artikels 234 die Vergabe von Aufträgen im Wege beschränkter Ausschreibungen oder die freihändige Vergabe von Aufträgen sowie die Durchführung in staatlicher Regie genehmigen.

Sie können ihren Versorgungsbedarf nach Maßgabe von Artikel 232 auf den Märkten der Gemeinschaft, der AKP-Staaten oder dritter Länder decken.

(5) Gegebenenfalls können diese Hilfen mit Zustimmung des betreffenden AKP-Staates durch Vermittlung von Facheinrichtungen oder unmittelbar von der Kommission durchgeführt werden.

(6) Die Einzelheiten der Gewährung dieser Hilfen werden im Dringlichkeitsverfahren festgelegt. Die Zahlungs- und Durchführungsbedingungen werden von Fall zu Fall festgesetzt; bei Ausführung auf der Grundlage eines Kostenvoranschlags kann der nationale Anweisungsbefugte Vorauszahlungen gewähren.

(7) Die Gemeinschaft trifft die erforderlichen Vorkehrungen zur Erleichterung einer raschen Durchführung der Maßnahmen, die angesichts der Notsituation erforderlich werden; hierzu gehört auch die rückwirkende Finanzierung sofortiger Hilfsmaßnahmen, die die AKP-Staaten selbst ergriffen haben.

(8) a) Die Soforthilfemittel müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Festlegung der Einzelheiten für die Durchführung der Maßnahmen gebunden werden, sofern diese Einzelheiten nichts anderes bestimmen und sofern nicht während der Durchführungszeit aufgrund außergewöhnlicher Umstände einvernehmlich eine Fristverlängerung vereinbart wird.

b) Sind die bereitgestellten Mittel nicht in voller Höhe fristgerecht gebunden worden, so kann die Mittelbindung des Fonds auf den Betrag gekürzt werden, der den fristgemäß gebundenen Mitteln entspricht.

c) Die nichtverwendeten Mittel werden in diesem Fall der Sonderrückstellung wieder zugeführt.

Artikel 204

(1) AKP-Staaten, die Flüchtlinge oder Rückwanderer aufnehmen, können Hilfen gewährt werden, damit die dringenden Bedürfnisse, die durch die Soforthilfe nicht abgedeckt werden, befriedigt werden können und damit längerfristig Vorhaben und Programme mit dem Ziel der Selbstversorgung und der Integration bzw. Reintegration dieser Bevölkerungsteile durchgeführt werden können.

(2) Diese Hilfen werden nach Verfahren verwaltet und durchgeführt, die ein rasches Eingreifen ermöglichen. Die Zahlungs- und Durchführungsbedingungen werden von Fall zu Fall festgesetzt.

(3) Mit Zustimmung des betreffenden AKP-Staats können diese Hilfen entweder unter Einschaltung von Sonderorganisationen, insbesondere der Vereinten Nationen, und in Koordination mit diesen oder aber unmittelbar von der Kommission selbst durchgeführt werden.

Artikel 205

(1) Für die Finanzierung der Hilfen nach Artikel 203 und Artikel 204 wird im Rahmen des Fonds eine Sonderrückstellung in Höhe von 290 Millionen ECU gebildet, wovon 210 Millionen

ECU für die Hilfen gemäß Artikel 203 und 80 Millionen ECU für die Hilfen gemäß Artikel 204 bestimmt sind.

(2) Sind die für einen der vorgenannten Artikel vorgesehenen Mittel vor Ablauf dieses Abkommens erschöpft, so sind Übertragungen der für den anderen Artikel vorgesehenen Mittel zulässig.

(3) Bei Ablauf dieses Abkommens werden die nicht gebundenen Mittel für Soforthilfen sowie Flüchtlings- und Repatriierungshilfen den Mitteln des Fonds wieder zugeführt und können zur Finanzierung anderer Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich der finanziellen und technischen Zusammenarbeit fallen, verwendet werden, sofern der Ministerrat nichts anderes beschließt.

(4) Ist die Sonderrückstellung vor Ablauf dieses Abkommens erschöpft, so beschließen die AKP-Staaten und die Gemeinschaft im Rahmen der zuständigen gemeinsamen Organe geeignete Maßnahmen, um bei Situationen im Sinne der Artikel 203 und 204 Abhilfe zu schaffen.

Abschnitt 8

Klein- und Mittelbetriebe

Artikel 206

(1) Die Gemeinschaft finanziert Maßnahmen zugunsten von Klein- und Mittelbetrieben der AKP-Staaten. Die Art der Finanzierung richtet sich nach den Merkmalen des von diesen Staaten vorgelegten Aktionsprogramms.

(2) Die technische Hilfe der Gemeinschaft trägt dazu bei, die Tätigkeit der Einrichtungen der AKP-Staaten zur Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben zu unterstützen und die für diese Betriebe erforderliche Berufsausbildung sicherzustellen.

(3) Die Finanzierungen der Gemeinschaft können in Form von direkten oder indirekten Hilfen mittels rückzahlbarer oder gegebenenfalls nichtrückzahlbarer Hilfen erfolgen. Die indirekten Hilfen können gewährt werden:

- von der Bank aus den von ihr verwalteten Mitteln an Banken oder Kreditinstitute zugunsten von Klein- und Mittelbetrieben der Industrie, der Agroindustrie und des Fremdenverkehrs;
- von der Kommission aus den von ihr verwalteten Mitteln an öffentliche Einrichtungen, Körperschaften oder Genossenschaften, deren Aufgabe in der Entwicklung von Handwerk, Handel und Landwirtschaft besteht, sowie für die Gründung oder Unterstützung von Garantiefonds für Darlehen an Klein- und Mittelbetriebe.

(4) Erfolgt die Finanzierung über eine eingeschaltete Einrichtung, so trägt diese die Verantwortung für die Vorlage der einzelnen Vorhaben innerhalb des vorher genehmigten Aktionsprogramms und für die Verwaltung der ihr zur Verfügung gestellten Finanzmittel. Die Finanzierungsbedingungen für die Endbegünstigten werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem betreffenden AKP-Staat, dem zuständigen Organ der Gemeinschaft und der eingeschalteten Einrichtung festgelegt.

(5) Die Vorhaben werden von der Finanzierungseinrichtung geprüft. Diese beschließt in eigener finanzieller Verantwortung die Gewährung der Enddarlehen zu Bedingungen, die im Einklang mit den in dem betreffenden AKP-Staat für Maßnahmen dieser Art üblichen Bedingungen festgesetzt werden.

(6) Bei der Gewährung der Finanzierungsbedingungen berücksichtigt die Gemeinschaft, daß die Finanzierungseinrichtung ihre Verwaltungskosten, ihre Wechselkurs- und Finanzrisiken sowie die Kosten der technischen Hilfe decken muß, die den Unternehmen oder anderen Enddarlehensnehmern geleistet wird.

Kapitel 3 Technische Zusammenarbeit

Artikel 207

(1) Ziel der technischen Zusammenarbeit ist eine verstärkte Unterstützung bei der Entwicklung des menschlichen Potentials in den AKP-Staaten.

(2) Wenn diese Zusammenarbeit einen zusätzlichen Einsatz von Fachkräften von außen erfordert, gelten folgende Grundprinzipien:

- a) Technische Zusammenarbeit, die zur Entsendung von Personal der technischen Hilfe (Studienbüros, Ingenieure oder Sachverständige in Beraterfunktion, Ausbildungs- oder Forschungseinrichtungen) führt, wird nur auf Antrag des oder der betreffenden AKP-Staaten gewährt;
- b) es werden jedoch Vorkehrungen getroffen, um die Ausbildung von örtlichem Personal zu gewährleisten, damit die technische Hilfe schrittweise abgebaut und als ständiges Personal für die Vorhaben ausschließlich einheimische Kräfte vorgesehen werden können;
- c) im Rahmen der Zusammenarbeit werden Vorkehrungen getroffen, um die Fähigkeit der AKP-Staaten zur Erweiterung ihrer technischen Kenntnisse und zur Verbesserung der beruflichen Befähigung ihrer eigenen Berater, Studienbüros und Sachverständigen zu fördern. Die zuverlässige Ausbildung von örtlichem Personal gehört daher zu den Aufgaben des im Rahmen der technischen Zusammenarbeit tätigen Personals;
- d) die im Rahmen dieser Zusammenarbeit bereitgestellten Sachverständigen müssen die erforderliche Befähigung für die Durchführung ihrer spezifischen Aufgaben entsprechend dem Antrag des betreffenden AKP-Staates besitzen.

(3) Zu den Dienstleistungsverträgen, in deren Rahmen das Personal der technischen Hilfe eingestellt wird, gehören auch die Einstellungsverträge für die Berater und sonstigen technischen Sachverständigen; sie werden vorbehaltlich der Zustimmung des Beauftragten der Kommission von dem betreffenden AKP-Staat ausgehandelt, erstellt und geschlossen.

(4) Die Gemeinschaft ergreift konkrete Maßnahmen, um die den AKP-Staaten übermittelten Informationen über die Verfügbarkeit und die Befähigung entsprechender Fachkräfte auszuweiten und zu verbessern.

Artikel 208

(1) Die technische Zusammenarbeit kann an Maßnahmen gebunden sein oder im allgemeinen Rahmen erfolgen.

(2) Die an Maßnahmen gebundene technische Zusammenarbeit umfaßt insbesondere:

- a) Entwicklungsstudien;
- b) die für die Ausarbeitung der Vorhaben und Aktionsprogramme notwendigen technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und kaufmännischen Studien sowie die erforderlichen Forschungs- und Prospektionsarbeiten;
- c) Hilfe bei der Zusammenstellung der Unterlagen;
- d) Hilfe bei der Durchführung und Überwachung der Arbeiten;
- e) die vorübergehende Übernahme der Kosten für die Techniker und die Lieferung der für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlichen Mittel;
- f) die Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit, die vorübergehend für die Errichtung, die Inbetriebnahme, den Betrieb und die Instandhaltung eines bestimmten Vorhabens erforderlich sein können;
- g) Hilfe bei der Evaluierung der Maßnahmen;
- h) integrierte Ausbildungs-, Informations- und Forschungsprogramme.

(3) Die allgemeine technische Zusammenarbeit umfaßt insbesondere:

- a) Untersuchungen über die Entwicklungs- und Diversifizierungsaussichten bzw. -möglichkeiten der Wirtschaft der AKP-Staaten sowie über Probleme, die Gruppen von AKP-Staaten oder alle diese Staaten betreffen;
- b) Untersuchungen nach Wirtschaftszweigen und nach Erzeugnissen;
- c) Entsendung von Sachverständigen, Beratern, Technikern und Ausbildern mit einem bestimmten und befristeten Auftrag;
- d) Lieferung von Lehr-, Versuchs-, Forschungs- und Vorführmaterial;
- e) allgemeine Unterrichtung und Dokumentation zur Förderung der Entwicklung der AKP-Staaten sowie der vollen Verwirklichung der Ziele der Zusammenarbeit;
- f) Austausch von Führungs- und Fachkräften, Studenten und Forschern sowie von Betreuern und Leitern für Vereinigungen oder Verbände mit sozialen oder kulturellen Zielsetzungen;
- g) Vergabe von Stipendien für Studienaufenthalte oder Praktika, insbesondere an Personen, die schon im Berufsleben stehen und eine ergänzende Ausbildung benötigen;
- h) Organisation von Bildungs-, Informations- und Weiterbildungsseminaren oder -tagungen;
- i) Schaffung oder Ausbau von Informations- und Dokumentationseinrichtungen, insbesondere zum Zweck des Austauschs von Kenntnissen, Methoden und Erfahrungen zwischen den AKP-Staaten selbst oder zwischen diesen und der Gemeinschaft;
- j) Zusammenarbeit oder Partnerschaften zwischen AKP-Einrichtungen selbst oder zwischen diesen und entsprechenden Einrichtungen der Gemeinschaft, insbesondere zwischen Hochschulen und anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen in den AKP-Staaten und der Gemeinschaft;
- k) Unterstützung wichtiger kultureller Veranstaltungen.

Artikel 209

(1) Die technische Zusammenarbeit erfolgt im Wege von Dienstleistungsverträgen mit einzelnen Sachverständigen, Studienbüros, Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen; in Ausnahmefällen kann sie in Regie durchgeführt werden.

Die Wahl zwischen der Beauftragung eines Studienbüros oder einzelner Sachverständiger ist abhängig von der Art der Probleme, dem Umfang und der Komplexität der technischen Mittel und der erforderlichen Verwaltungsarbeit sowie vom Ergebnis eines Kostenvergleichs zwischen diesen beiden Lösungen.

(2) Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner und ihres Personals sind:

- a) fachliche Befähigung (technische Kompetenz und ausbildende Fähigkeiten) und menschliche Qualitäten;
- b) Respektierung der kulturellen Werte und der politischen und verfassungsmäßigen Verhältnisse des oder der betreffenden AKP-Staaten;
- c) die zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Sprachkenntnisse;
- d) praktische Erfahrung mit den zu lösenden Problemen;
- e) die Kosten.

(3) Bei gleicher Kompetenz wird Sachverständigen, Einrichtungen oder Studienbüros der AKP-Staaten der Vorzug gegeben.

(4) Die Einstellung von Fachkräften der technischen Hilfe, die Festlegung von deren Zielen und Aufgaben, Dienstvergütungen und Beiträgen zur Entwicklung der AKP-Staaten, in denen sie Dienst tun, müssen den Grundsätzen für die Politik der technischen Zusammenarbeit gemäß Artikel 207 entsprechen. Die in diesem Zusammenhang anzuwendenden Verfahren müssen die Objektivität der Auswahl und die Qualität der erbrachten Leistungen gewährleisten. Außerdem gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Einstellung wird von den nationalen Einrichtungen, die die technische Hilfe in Anspruch nehmen werden, unter Mitwirkung der Kommission und ihres Beauftragten vorgenommen;
- b) es wird angemessen berücksichtigt, ob geeignete Kandidaten verfügbar sind, die den Kriterien des Absatzes 2 entsprechen und in dem AKP-Staat selbst oder in der Region ansässig sind;
- c) es werden Vorkehrungen getroffen, um den direkten Kontakt zwischen dem Bewerber und dem künftigen Empfänger der technischen Hilfe zu erleichtern.

Artikel 210

(1) Die Dienstleistungsaufträge werden nach beschränkter Ausschreibung vergeben.

(2) Bestimmte Aufträge können jedoch freihändig vergeben werden, insbesondere in folgenden Fällen:

- Maßnahmen geringeren Umfangs und von kurzer Dauer;
- Maßnahmen, die einzelnen Sachverständigen übertragen werden;
- Maßnahmen zur Fortsetzung bereits eingeleiteter Maßnahmen;
- im Anschluß an eine ergebnislos verlaufene Ausschreibung.

(3) a) Verfügt ein AKP-Staat unter seinen administrativen und technischen Führungskräften über einheimisches Personal, das einen erheblichen Teil des Personalbedarfs für die Ausführung einer Maßnahme der technischen Zusammenarbeit in staatlicher Regie ausmacht, so kann die Gemeinschaft in Ausnahmefällen durch Übernahme der Kosten für bestimmte, diesem Staat fehlende Sachmittel oder durch Stellung ausländischer Sachverständiger zur Ergänzung seines Personalbestands zu den Aufwendungen der Regie beitragen.

b) Die Beteiligung der Gemeinschaft darf sich nur auf die Übernahme der Kosten für ergänzende Maßnahmen sowie auf vorübergehende Ausführungsausgaben erstrecken, wobei diese Kosten unter Ausschluß aller ständigen Betriebskosten ausschließlich auf den Bedarf für die betreffende Maßnahme zu begrenzen sind.

(4) Die Vergabeart bzw. die Ausführung in Regie wird bei jedem einzelnen Auftrag von der Kommission und dem betreffenden AKP-Staat im gegenseitigen Einvernehmen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse dieses Staates sowie der verfügbaren Mittel beschlossen.

Artikel 211

(1) a) Für jede Maßnahme der technischen Zusammenarbeit, bei der eine Ausschreibung stattfinden soll, wird von der Kommission und dem betreffenden AKP-Staat binnen zwei Monaten nach dem Antrag im gegenseitigen Einvernehmen gegebenenfalls nach Vorauswahl eine begrenzte Liste von Bewerbern aufgestellt, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten und/oder der AKP-Staaten sind und die unter Berücksichtigung ihrer Rechtsstellung und finanziellen Lage, ihrer Qualifikation, ihrer Erfahrung, ihrer Unabhängigkeit und ihrer Verfügbarkeit sowie der Kriterien und Grundsätze des Artikels 209 ausgewählt werden.

b) Je nach Fall kann sich die Ausschreibung erstrecken:

- auf die Konzeption der Maßnahmen der Zusammenarbeit, die zu erbringenden Leistungen und/oder das einzusetzende Personal, während die finanziellen Aspekte gleichzeitig, aber gesondert vorgelegt und die zu zahlenden Preise zu einem späteren Zeitpunkt ausgehandelt werden;
- oder in gerechtfertigten besonderen Fällen, wenn die Maßnahme der Zusammenarbeit nicht sehr kompliziert ist, auch auf die Preise.

c) Die von dem AKP-Staat im Einvernehmen mit der Kommission erstellten Ausschreibungsunterlagen geben Auskunft über die Art der Einreichung der Angebote sowie die Kriterien für die Wahl des Auftragnehmers, die binnen dreißig Tagen nach Beginn der Sicherung der Angebote erfolgen muß.

d) Unbeschadet der jeweiligen Befugnisse des nationalen Anweisungsbefugten und des Beauftragten gemäß den Artikeln 227 und 228 vergeben die zuständigen Behörden des AKP-Staats vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission den Auftrag. Zu wählen ist das günstigste Angebot, wobei insbesondere sein technischer Wert, die für die Durchführung der Leistungen vorgeschlagene Organisation und Methodik, die Sachkenntnis, Erfahrung und Befähigung des für die Maßnahme einzusetzenden Personals sowie – in dem in Buchstabe b zweiter Gedankenstrich dieses Absatzes genannten Fall – der Preis der Leistungen berücksichtigt werden.

(2) Wird das Verfahren der freihändigen Vergabe angewandt, so wird der Auftragnehmer auf Vorschlag der Kommission von dem AKP-Staat bestimmt. Der AKP-Staat kann gleichfalls einen Bewerber vorschlagen.

Der Vorschlag der Kommission wird dem AKP-Staat binnen einem Monat nach Einreichung seines Antrags mitgeteilt. Der Beschluß des AKP-Staates erfolgt in dem auf diese Mitteilung folgenden Monat.

(3) Zur Beschleunigung der Verfahren können die Dienstleistungsaufträge, einschließlich der Einstellung von Beratern und anderen Fachleuten der technischen Hilfe, entweder von dem nationalen Anweisungsbefugten auf Vorschlag der Kommission bzw. mit deren Zustimmung oder von der Kommission im Einvernehmen mit dem betreffenden AKP-Staat ausgehandelt, erstellt und abgeschlossen werden, insbesondere wenn es sich um dringende Maßnahmen oder um Maßnahmen geringeren Umfangs oder von kurzer Dauer handelt und namentlich bei Gutachten, die der Ausarbeitung und Durchführung der Maßnahmen dienen.

(4) Auf Antrag des betreffenden AKP-Staates kann die Kommission, wenn es sich bei der technischen Hilfe um eine Einzelmaßnahme handelt, die Einstellung und Betreuung hierfür angeworbener Sachverständigen über ihre zuständige Außenstelle vornehmen lassen.

(5) Die Studienbüros in den AKP-Staaten, die für Maßnahmen im Rahmen der technischen Zusammenarbeit in Frage kommen, werden von der Kommission und dem oder den betreffenden AKP-Staaten im gegenseitigen Einvernehmen ausgewählt.

(6) In außergewöhnlichen Fällen können im Einvernehmen mit der Kommission die Dienste von Studienbüros oder Sachverständigen aus dritten Ländern in Anspruch genommen werden.

Artikel 212

(1) Die Dienstleistungsaufträge werden von den zuständigen Behörden der AKP-Staaten im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Kommission im Rahmen eines allgemeinen Lastenheftes ausgehandelt, erstellt und abgeschlossen; dieses Lastenheft enthält die allgemeinen Bedingungen für die Vergabe und Durchführung der Aufträge; es wird nach Stellungnahme des in Artikel 193 genannten AKP-EWG-Ausschusses durch Beschluß des Ministerrates auf dessen erster Tagung nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgelegt.

(2) Bis zum Inkrafttreten des Beschlusses nach Absatz 1 unterliegen die Vergabe und die Durchführung der durch den Fonds finanzierten Dienstleistungsaufträge den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der AKP-Staaten oder deren Gepflogenheiten bei Verträgen unter internationaler Beteiligung oder, falls die AKP-Staaten es wünschen, den geltenden allgemeinen Klauseln für die durch den Fonds finanzierten Verträge.

Artikel 213

Um die Fähigkeit der AKP-Staaten zur Erweiterung ihrer technischen Kenntnisse und zur Verbesserung des technischen Know-hows ihrer Berater weiterzuentwickeln, wird die Zusammenarbeit zwischen Studienbüros, beratenden Ingenieuren, Sachverständigen und Einrichtungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der AKP-Staaten, durch Arbeitsgemeinschaften, Weitervergabe an Nachunternehmer oder Heranziehung von Sachverständigen der AKP-Staaten in den Teams von Studienbüros, beratenden Ingenieuren oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten gefördert.

Artikel 214

Im Rahmen der technischen Zusammenarbeit werden Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen unter den Bedingungen des Artikels 119 unterstützt.

Kapitel 4

Durchführungsverfahren

Abschnitt 1

Programmierung, Prüfung, Durchführung und Evaluierung

Artikel 215

(1) Die von der Gemeinschaft finanzierten und die Anstrengungen der AKP-Staaten ergänzenden Maßnahmen fügen sich in den Rahmen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungspläne und -programme dieser Staaten ein und stimmen auf nationaler wie auf regionaler Ebene mit den von ihnen festgelegten Zielen und Prioritäten überein.

(2) Zu Beginn des von diesem Abkommen erfaßten Zeitraums und vor der Aufstellung des Richtprogramms erhält jeder AKP-Staat von der Kommission so bald wie möglich klare Angaben über den programmierbaren Betrag, über den er im Laufe dieses Zeitraums verfügen kann, sowie sämtliche anderen zweckdienlichen Auskünfte.

(3) Anhand der Informationen gemäß Absatz 2 erstellt jeder AKP-Staat nach Maßgabe seiner Entwicklungsziele und -prioritäten den Entwurf eines Richtprogramms, den er der Gemeinschaft unterbreitet; dieser Entwurf enthält Angaben über

- die vorrangigen nationalen und regionalen Entwicklungsziele des betreffenden AKP-Staates;
- den oder die Sektoren, bei denen eine Konzentrierung der Finanzhilfe der Gemeinschaft am geeignetsten erscheint;
- die zur Verwirklichung der Ziele in jedem der Sektoren gemäß dem zweiten Gedankenstrich am besten geeigneten Maßnahmen und Aktionen oder, wenn diese Aktionen nicht genau genug festgelegt sind, die Grundzüge der Programme zur Unterstützung der von dem betreffenden Land für diese Sektoren festgelegten Politik;
- spezifische einzelstaatliche Vorhaben und Aktionsprogramme, die die Erreichung der Entwicklungsziele ermöglichen, sofern sie eindeutig festgelegt worden sind, können ebenfalls aufgeführt werden; das gilt insbesondere für Vorhaben und Programme zur Fortsetzung von bereits eingeleiteten Aktionen;

– regionale Vorhaben und Programme, die Gegenstand eines Vorschlags sein können.

(4) Die Programmierung anhand des Vorschlags für ein Richtprogramm gemäß Absatz 3 wird vor Inkrafttreten dieses Abkommens durchgeführt, und soweit dies möglich ist, abgeschlossen.

(5) Über den vorstehend genannten Vorschlag für ein Richtprogramm findet zwischen den Vertretern des betreffenden AKP-Staates und der Gemeinschaft ein Meinungsaustausch mit dem Ziel statt, eine größtmögliche Wirksamkeit der Kooperationsmaßnahmen zu gewährleisten.

Damit sich die beiden Vertragsparteien vergewissern können, daß die im Abkommen vorgesehenen Instrumente und Mittel auch optimal eingesetzt werden, nehmen die Gemeinschaft und die AKP-Staaten so rasch wie möglich zu einem von der Kommission und den AKP-Staaten einvernehmlich festgelegten Zeitpunkt unter Berücksichtigung ihrer gemeinsamen Erfahrung einen Meinungsaustausch vor.

Dieser Meinungsaustausch soll ermöglichen, daß der Gemeinschaft die Entwicklungsziele und -prioritäten des betreffenden AKP-Staates zur Kenntnis gebracht werden, die beiden Vertragsparteien anhand der Vorschläge dieses Staates den oder die Sektoren, den die Gemeinschaft unterstützen wird, sowie die zur Verwirklichung der verfolgten Ziele geeigneten Mittel bestimmen und die AKP-Staaten sich vergewissern, daß die vereinbarten Maßnahmen sich harmonisch und wirksam in ihre Entwicklungsstrategien einfügen.

(6) Auf der Grundlage der Vorschläge des betreffenden AKP-Staates wird von der Gemeinschaft und diesem Staat im gegenseitigen Einvernehmen das Richtprogramm aufgestellt; es bindet die Gemeinschaft ebenso wie diesen Staat.

(7) Die Maßnahmen, Vorhaben und Aktionsprogramme gemäß Absatz 3 sowie die Maßnahmen, Vorhaben und Aktionsprogramme, die anschließend unter Berücksichtigung der im Richtprogramm festgelegten Ziele und Prioritäten ausgewählt werden, werden nach Maßgabe von Artikel 219 geprüft.

(8) Die Richtprogramme sind so flexibel, daß die Übereinstimmung der Aktionen mit den Zielen stets gewährleistet ist und mögliche Änderungen der wirtschaftlichen Lage eines AKP-Staates und jede Änderung seiner ursprünglichen Prioritäten und Ziele berücksichtigt werden können. Jedes Programm kann auf Antrag des betreffenden AKP-Staates geändert werden. Auf jeden Fall wird es mindestens einmal während des von diesem Abkommen erfaßten Zeitraums überprüft.

Artikel 216

(1) Im Richtprogramm werden die Gesamtbeträge der programmierbaren Hilfe festgelegt, die den einzelnen AKP-Staaten zur Verfügung gestellt werden kann. Unbeschadet der Mittel, die für Soforthilfen, Zinsvergütungen und die regionale Zusammenarbeit zurückgestellt werden, umfaßt die programmierbare Hilfe einerseits Zuschüsse und andererseits eine rückzahlbare Hilfe, die Sonderdarlehen und nach Möglichkeit auch haftendes Kapital umfaßt.

(2) Die einzelnen AKP-Staaten und die Gemeinschaft einigen sich bei der Programmierung auf einen Zeitplan für die Mittelbindungen und treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung dieses Zeitplans.

(3) Der am Ende des letzten Anwendungsjahres dieses Abkommens gegebenenfalls verbleibende Restbetrag aus dem Fonds wird bis zu seiner völligen Ausschöpfung nach den gleichen Bedingungen, wie sie in diesem Abkommen vorgesehen sind, verwendet.

(4) Jedes Jahr erstellen der nationale Anweisungsbefugte und der Beauftragte der Kommission eine Gegenüberstellung der Mittelbindungen und Zahlungen; sie treffen die für die Einhaltung der Zeitpläne gemäß Absatz 2 erforderlichen Maßnahmen.

men und ermitteln die Ursachen für die bei ihrer Durchführung festgestellten Verzögerungen, um die zu ihrer Behebung gebotenen Maßnahmen vorzuschlagen.

Artikel 217

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gilt jede Entscheidung, die der Zustimmung der Gemeinschaft oder ihrer zuständigen Dienststellen bedarf, als angenommen, wenn die Gemeinschaft nicht innerhalb von sechzig Tagen nach der Notifizierung durch die betreffenden AKP-Staaten ihre Zustimmung erteilt hat.

Artikel 218

(1) a) Für die Auswahl der Vorhaben und Aktionsprogramme, die aufgrund der Richtprogramme vorgeschlagen werden, und für die Ausarbeitung der diesbezüglichen Unterlagen sind die betreffenden AKP-Staaten oder die von ihnen anerkannten anderen Begünstigten verantwortlich.

b) Die Unterlagen müssen alle zur Prüfung des Vorhabens bzw. Aktionsprogramms notwendigen Auskünfte enthalten.

c) Die Gemeinschaft kann auf Wunsch bei der Erstellung dieser Unterlagen Hilfe leisten.

(2) Diese Unterlagen werden von den AKP-Staaten oder den anderen in Artikel 191 Absatz 1 vorgesehenen Begünstigten offiziell dem Beauftragten übermittelt, der die erforderlichen Schritte unternimmt. Handelt es sich um Begünstigte nach Artikel 191 Absatz 2, so ist die ausdrückliche Zustimmung des oder der betreffenden Staaten erforderlich.

Artikel 219

(1) Die im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit erfolgende Auswahl, Vorbereitung und Prüfung der Vorhaben und Aktionsprogramme

- a) ermöglichen es, die Wirksamkeit, die Lebensfähigkeit und die Rentabilität der beantragten Vorhaben und Aktionsprogramme zu beurteilen;
- b) tragen den direkten und indirekten sozio-kulturellen Aspekten gemäß den in Artikel 117 vorgesehenen Kriterien Rechnung;
- c) gewährleisten die Anpassung der finanziellen Kriterien, so daß der längerfristigen sozialen Rentabilität und insbesondere den entsprechenden zusätzlichen Auswirkungen in den AKP-Staaten in vollem Umfang Rechnung getragen werden kann;
- d) sind, was die Möglichkeiten der AKP-Staaten in bezug auf die Instandhaltung und Verwaltung anbelangt, den örtlichen Bedingungen angepaßt;
- e) berücksichtigen die Bemühungen der betreffenden AKP-Staaten sowie die sonstigen Mittel;
- f) tragen den Erfahrungen Rechnung, die schon früher mit ähnlichen Maßnahmen gesammelt wurden;
- g) werden den Zielen und Prioritäten der AKP-Staaten gerecht.

(2) Der Nutzeffekt der Vorhaben und Aktionsprogramme wird anhand einer Analyse, bei der die einzusetzenden Mittel den erwarteten Auswirkungen gegenübergestellt werden, nach technischen, sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen, finanziellen und umweltspezifischen Gesichtspunkten beurteilt; die möglichen Varianten werden geprüft.

(3) Die Lebensfähigkeit der Vorhaben und Aktionsprogramme wird für die jeweils betroffenen Wirtschaftssubjekte beurteilt, um sicherzustellen, daß die Maßnahme während des für diese Art von Maßnahme als normal geltenden Zeitraums die erwarteten Auswirkungen hat.

(4) Die Rentabilität der Vorhaben und Aktionsprogramme wird nach Maßgabe der verschiedenen erwarteten Auswirkungen, insbesondere der materiellen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und finanziellen Auswirkungen, nach Möglichkeit anhand einer Kosten-Nutzen-Analyse, beurteilt.

(5) Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten prüfen die Vorhaben und Aktionsprogramme in enger Zusammenarbeit.

(6) Die spezifischen Schwierigkeiten und Zwänge der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die sich auf den Nutzeffekt, die Lebensfähigkeit und die Rentabilität der Vorhaben und Aktionsprogramme negativ auswirken, werden bei deren Prüfung berücksichtigt.

Artikel 220

(1) Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Finanzierungsvorschlag zusammengefaßt.

(2) Der Finanzierungsvorschlag umfaßt einen Zeitplan für die technische und finanzielle Durchführung des Vorhabens oder Programms; der Zeitplan ist im Finanzierungsabkommen enthalten und betrifft die Dauer der einzelnen Phasen der Durchführung.

(3) Der von den zuständigen Dienststellen der Gemeinschaft abgefaßte Finanzierungsvorschlag wird den betreffenden AKP-Staaten offiziell übermittelt; diese können gegebenenfalls Bemerkungen dazu vorbringen.

(4) Der Beschluß der Gemeinschaft wird anhand dieses Finanzierungsvorschlags gefaßt, der gegebenenfalls abgeändert wird, um diesen Bemerkungen Rechnung zu tragen.

(5) Wird der Finanzierungsvorschlag von der Gemeinschaft nicht in Betracht gezogen, so werden der oder die betreffenden AKP-Staaten über die Gründe dieses Beschlusses unterrichtet.

(6) In diesem Falle können die Vertreter des oder der betreffenden AKP-Staaten beantragen, daß

- die Frage in dem in Artikel 193 genannten AKP-EWG-Ausschuß zur Sprache gebracht wird;
- sie von den beschlußfassenden Organen der Gemeinschaft angehört werden.

(7) Ein endgültiger, positiver oder negativer Beschluß wird nach dieser Anhörung von dem zuständigen Organ der Gemeinschaft gefaßt, dem der oder die betreffenden AKP-Staaten alle ihnen notwendig erscheinenden Angaben übermitteln können, um seine Informationen vor dieser Beschlußfassung zu ergänzen.

(8) Die Gemeinschaft beschließt über den Finanzierungsvorschlag so rasch wie möglich und zwar, außer unter außergewöhnlichen Umständen, innerhalb von höchstens vier Monaten nach Übermittlung des Finanzierungsvorschlags an den betreffenden AKP-Staat.

Artikel 221

(1) Zwecks Beschleunigung der Verfahren können die Finanzierungsvorschläge mehrjährige Programme oder Globalbeträge betreffen, wenn es sich um die Finanzierung folgender Maßnahmen handelt:

- a) Ausbildungsprogramme,
- b) Programme für Kleinstvorhaben,
- c) Maßnahmen im Rahmen der Absatzförderung,
- d) Maßnahmenpakete begrenzten Umfangs auf einen bestimmten Sektor,
- e) Maßnahmenpakete im Rahmen der technischen Zusammenarbeit.

(2) Zur Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstaben a bis d erstellt der betreffende AKP-Staat ein Pro-

gramm, aus dem die Vorhaben in großen Zügen ersichtlich sind, und unterbreitet es dem Beauftragten der Kommission.

(3) Der Finanzierungsbeschluß betreffend die Maßnahmen gemäß Absatz 1 wird von der Kommission im Rahmen der gleichfalls in Absatz 1 genannten Globalbeträge gefaßt.

(4) Der Beschluß über jede einzelne Maßnahme gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis d wird im Rahmen der genehmigten Programme bei Maßnahmen, die in einem AKP-Staat durchgeführt werden, von diesem Staat mit Zustimmung des Beauftragten der Kommission, und in den übrigen Fällen von der Kommission gefaßt. Die Zustimmung gilt nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses als erteilt.

(5) Zum Ende eines jeden Jahres unterbreitet der betreffende AKP-Staat im Benehmen mit dem Beauftragten der Kommission dieser einen Bericht über die Durchführung der Programme und Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis d.

Artikel 222

(1) Für jedes Vorhaben oder Aktionsprogramm, das durch einen Zuschuß des Fonds finanziert wird, wird zwischen der Kommission im Namen der Gemeinschaft und dem oder den betreffenden AKP-Staaten ein Finanzierungsabkommen geschlossen.

In diesem Abkommen werden insbesondere die finanziellen Verpflichtungen des Fonds sowie die Finanzierungsmodalitäten und -bedingungen angegeben.

(2) Für jedes durch ein Sonderdarlehen finanzierte Vorhaben oder Aktionsprogramm wird zwischen der Kommission im Namen der Gemeinschaft und dem Darlehensnehmer ein Darlehensvertrag erstellt.

(3) Nach Unterzeichnung des Finanzierungsabkommens werden die Zahlungen entsprechend dem vereinbarten Finanzierungsplan vorgenommen. Ist ein detaillierter Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen, so gilt er nach Ablauf von dreißig Tagen nach seiner Vorlage als angenommen.

Artikel 223

(1) Die Überschreitung der durch den Finanzierungsbeschluß eröffneten Kredite geht zu Lasten des AKP-Empfängerstaates.

(2) Die AKP-Staaten sehen zur Deckung der Kostensteigerungen und unvorhergesehenen Ausgaben in ihren Richtprogrammen eine Reserve vor.

(3) In den Finanzierungsabkommen für Vorhaben und Aktionsprogramme sind Mittel zur Deckung der Kostensteigerungen und unvorhergesehener Ausgaben in entsprechender Höhe enthalten.

(4) Sobald sich die Möglichkeit einer Mittelüberschreitung abzeichnet, informiert der nationale Anweisungsbefugte den Hauptanweisungsbefugten hiervon über den Beauftragten der Kommission. Der Hauptanweisungsbefugte wird dabei von den Maßnahmen unterrichtet, die der nationale Anweisungsbefugte zur Deckung dieser Mittelüberschreitung zu treffen beabsichtigt, sei es eine Einschränkung des Vorhabens oder Aktionsprogramms, sei es ein Rückgriff auf inländische Mittel oder andere nicht-gemeinschaftliche Mittel.

(5) Die Überschreitung kann ausnahmsweise von der Gemeinschaft finanziert werden, wenn nicht einvernehmlich beschlossen wird, den Umfang des Vorhabens oder Aktionsprogramms zu verringern, oder wenn es nicht möglich ist, die Überschreitung aus anderen Mitteln zu decken.

(6) Es ist jedoch möglich, die Restbeträge, die nach Abschluß der im Rahmen des Richtprogramms finanzierten Vorhaben und Aktionsprogramme festgestellt werden und die diesem Programm nicht für die Finanzierung neuer Maßnahmen erneut zugeteilt worden sind, zur Deckung von Über-

schreitungen zu verwenden. Der nationale Anweisungsbefugte kann im Benehmen mit dem Hauptanweisungsbefugten diese Restbeträge zur Deckung der Überschreitungen im Rahmen des Höchstbetrags verwenden, der auf 15 % der für das betreffende Vorhaben bzw. Aktionsprogramm vorgesehenen finanziellen Verpflichtung festgelegt worden ist.

(7) Um etwaige Mittelüberschreitungen auf das Mindestmaß zu beschränken, bemühen sich die AKP-Staaten und die Gemeinschaft,

- sämtliche für die Evaluierung der Maßnahmen erforderlichen Faktoren zu erhalten, insbesondere Angaben über die geschätzten tatsächlichen Kosten;
- möglichst jeweils vor dem Finanzierungsbeschluß Ausschreibungen vorzunehmen.

Artikel 224

(1) a) Während der Durchführung der Vorhaben und Aktionsprogramme wird eine Evaluierung vorgenommen. Die betreffenden AKP-Staaten und die Gemeinschaft erstellen gemeinsam in vereinbarten regelmäßigen Abständen einen Evaluierungsbericht, der auf die verschiedenen Aspekte des Verlaufs der Maßnahme und auf ihre Ergebnisse eingeht.

b) Dieser Bericht kann als Grundlage für eine Neuorientierung der in Durchführung befindlichen Vorhaben oder Aktionsprogramme dienen, die im gegenseitigen Einvernehmen beschlossen wird.

(2) a) Die abgeschlossenen Vorhaben und Aktionsprogramme werden von den betreffenden AKP-Staaten und der Gemeinschaft gemeinsam beurteilt. Die Evaluierung betrifft die Ergebnisse verglichen mit den Zielen, die Verwaltung und den Betrieb der abgeschlossenen Vorhaben sowie deren Instandhaltung. Die Ergebnisse dieser Evaluierungen werden von den beiden Parteien geprüft.

b) Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft und der betreffenden AKP-Staaten treffen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Maßnahmen, die sich aufgrund der Evaluierungsarbeiten als notwendig erweisen.

Abschnitt 2

Durchführung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit

Artikel 225

(1) Die finanzielle und technische Zusammenarbeit wird mit dem geringstmöglichen Aufwand an Verwaltungsformalitäten und vereinfachten Verfahren durchgeführt, damit die Vorhaben und Aktionsprogramme rasch und wirkungsvoll durchgeführt werden können.

(2) Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten gewährleisten jeweils für ihren Bereich durch angemessene Maßnahmen, daß die nachstehend genannten Aufgaben und Zuständigkeiten von den dafür zuständigen Verwaltungsorganen zügig und effizient übernommen bzw. wahrgenommen werden:

- a) Vorbereitung und Genehmigung der Ausschreibungen;
- b) Veröffentlichung der Ausschreibungen;
- c) Annahme und Prüfung der Angebote;
- d) Entscheidung über die Angebote, Vorschlag für die Erteilung und endgültige Genehmigung der Aufträge;
- e) Unterzeichnung der entsprechenden Verträge und Unterlagen.

(3) Die AKP-Staaten und die von ihnen ermächtigten anderen Begünstigten führen die von der Gemeinschaft finanzierten

Vorhaben und Aktionsprogramme durch; sie sind insbesondere für die Vorbereitung, die Aushandlung und den Abschluß der zur Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Aufträge verantwortlich.

Artikel 226

(1) Die Kommission bestellt den Hauptanweisungsbefugten des Fonds; dieser hat die Verantwortung für die Verwaltung der Mittel des Fonds. In dieser Eigenschaft nimmt er insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 216 Absatz 2 genannten Zeitpläne für die Mittelbindungen und Zahlungen die Mittelbindungen sowie die Feststellung und Anordnung der Ausgaben vor und sorgt für die buchmäßige Erfassung der Mittelbindungen und Auszahlungsanordnungen.

(2) In enger Zusammenarbeit mit dem nationalen Anweisungsbefugten sorgt der Hauptanweisungsbefugte dafür, daß für die Teilnahme an den Ausschreibungen gleiche Bedingungen für alle bestehen, daß Diskriminierungen in den Ausschreibungsunterlagen beseitigt werden und daß das wirtschaftlich günstigste Angebot gewählt wird. Vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Beauftragten der Kommission nach Artikel 228 nimmt er das Ergebnis der Auswertung der Angebote entgegen und billigt den Vorschlag für die Auftragsvergabe.

(3) Vorbehaltlich der Zuständigkeiten des nationalen Anweisungsbefugten nach Artikel 227 nimmt der Hauptanweisungsbefugte die Änderungen vor und beschließt die Mittelbindungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der genehmigten Maßnahmen unter den wirtschaftlich und technisch günstigsten Bedingungen erforderlich sind.

Artikel 227

(1) a) Die Regierung jedes AKP-Staates bestellt einen nationalen Anweisungsbefugten, der die Behörden seines Landes bei allen Maßnahmen vertritt, die aus den von der Kommission verwalteten Mitteln des Fonds finanziert werden.

b) Der nationale Anweisungsbefugte kann einen Teil seiner Aufgaben übertragen; er unterrichtet den Hauptanweisungsbefugten von den von ihm vorgenommenen Befugnisübertragungen.

(2) Neben seinen Aufgaben in der Phase der Vorbereitung, der Vorlage und der Prüfung der Vorhaben und Aktionsprogramme nimmt der nationale Anweisungsbefugte in enger Zusammenarbeit mit dem Beauftragten der Kommission die Bekanntgabe der Ausschreibungen vor, nimmt die eingehenden Angebote entgegen, führt die Aufsicht über die Angebotsauswertung, stellt das Ergebnis der Auswertung fest, unterzeichnet die Aufträge, Nachtragsvereinbarungen und Kostenvoranschläge und notifiziert sie dem Beauftragten der Kommission. Vor Bekanntgabe der Ausschreibung unterbreitet er die Ausschreibungsunterlagen dem Beauftragten zur Genehmigung.

(3) a) Der nationale Anweisungsbefugte teilt dem Beauftragten das Ergebnis der Auswertung der Angebote zusammen mit einem Vorschlag für die Vergabe des Auftrags mit; der Beauftragte prüft die Übereinstimmung der Angebote mit den Vorschriften und teilt seine Bemerkungen innerhalb der in Artikel 228 Absatz 3 Buchstaben c und d genannten Frist mit, die mit dem Tag des Eingangs des Vorschlags bei dem Beauftragten beginnt.

b) Nach Ablauf dieser Frist gilt der Vorschlag des nationalen Anweisungsbefugten als von der Kommission angenommen.

(4) Im Rahmen der ihm zugewiesenen Mittel nimmt der nationale Anweisungsbefugte die Feststellung und Anordnung der Ausgaben vor. Er bleibt für die ihm anvertrauten Mittel verantwortlich, bis die Kommission die Maßnahmen genehmigt hat, für deren Durchführung ihm die Mittel anvertraut wurden.

(5) Vorbehaltlich der entsprechenden Unterrichtung des Beauftragten der Kommission nimmt der nationale Anweisungsbefugte während der Durchführung der Maßnahmen die Änderungen vor, die für die ordnungsgemäße Durchführung der genehmigten Maßnahmen unter wirtschaftlich und technisch zufriedenstellenden Bedingungen erforderlich sind.

Zu diesem Zweck entscheidet der nationale Anweisungsbefugte über

- a) technische Detailänderungen, sofern sie die vereinbarten technischen Lösungen nicht verändern und sich im Rahmen der Rückstellung für Detailänderungen halten;
- b) Detailänderungen bei Kostenvoranschlägen für laufende Arbeiten;
- c) Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb der Kostenvoranschläge;
- d) aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen gerechtfertigte Standortänderungen bei aus mehreren Einheiten bestehenden Anlagen;
- e) Verhängung oder Erlaß von Vertragsstrafen;
- f) Befreiung der Bürgen;
- g) Käufe auf dem örtlichen Markt ohne Rücksicht auf den Ursprung;
- h) Verwendung von nicht aus den Mitgliedstaaten oder den AKP-Staaten stammendem Baustellengerät, für das es in den Mitgliedstaaten und in den AKP-Staaten keine vergleichbare Produktion gibt;
- i) Weitervergabe an Nachunternehmen;
- j) endgültige Abnahmen; der Beauftragte ist jedoch verpflichtet, an den vorläufigen Abnahmen teilzunehmen, und versieht die entsprechenden Protokolle mit seinem Sichtvermerk; er hat gegebenenfalls auch an den endgültigen Abnahmen teilzunehmen, insbesondere dann, wenn wegen des Umfangs der Beanstandungen bei der vorläufigen Abnahme wesentliche Nachbesserungen vorgenommen werden müssen;
- k) Heranziehung von Beratern und anderen Sachverständigen der technischen Hilfe.

(6) Bei Aufträgen von weniger als 4 Millionen ECU und generell bei allen Aufträgen, bei denen ein beschleunigtes Verfahren angewandt wird, gelten die Beschlüsse, die der nationale Anweisungsbefugte im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse faßt, nach Ablauf von dreißig Tagen nach ihrer Notifizierung an den Beauftragten der Kommission als von der Kommission genehmigt.

Artikel 228

(1) a) Zur Durchführung dieses Abkommens und für die von der Kommission verwalteten Mittel ist die Kommission in jedem AKP-Staat oder in jeder regionalen Gruppe, die dies ausdrücklich wünscht, durch einen Beauftragten vertreten, der die Zustimmung des betreffenden AKP-Staates bzw. der betreffenden AKP-Staaten erhalten hat.

b) Wird ein Beauftragter für eine Gruppe von AKP-Staaten bestellt, so werden geeignete Maßnahmen getroffen, damit er in jedem der Staaten der Gruppe, in dem er keinen Geschäftssitz hat, durch einen am Ort ansässigen Bediensteten vertreten ist.

(2) Auf ausdrücklichen Wunsch des betreffenden AKP-Staates leistet der Beauftragte bei der Vorbereitung und Prüfung der aus den Mitteln des Fonds finanzierten Vorhaben technische Hilfe. Zu diesem Zweck kann er sich an der Vorbereitung der Unterlagen, an der Aushandlung – mit externer technischer Hilfe – von Verträgen über Studien, Gutachten und Überwachung der Arbeiten, an der Bemühung um Wege zur Vereinfachung der Prüfung der Vorhaben und der Verfahren zu

ihrer Durchführung sowie an der Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen beteiligen.

(3) Die Kommission erteilt ihrem Beauftragten die erforderlichen Weisungen und überträgt ihm die erforderlichen Befugnisse zur Erleichterung und Beschleunigung der Vorbereitung, Prüfung und Durchführung der Maßnahmen, die aus den von ihr verwalteten Mitteln des Fonds finanziert werden. Bei der Ausübung seiner Tätigkeit arbeitet der Beauftragte eng mit dem nationalen Anweisungsbefugten zusammen, gegenüber dem er die Kommission vertritt.

Als solcher

- a) erteilt er bei Ausschreibungen im beschleunigten Verfahren seine Zustimmung zu den Ausschreibungsunterlagen oder übermittelt diese in den übrigen Fällen innerhalb eines Monats nach Eingang der Unterlagen dem Hauptanweisungsbefugten zwecks Veröffentlichung;
- b) ist er bei der Öffnung der Angebote anwesend und erhält eine Kopie dieser Angebote sowie der Ergebnisse ihrer Prüfung;
- c) erteilt er bei Ausschreibungen in beschleunigten Verfahren innerhalb eines Monats seine Zustimmung zu dem Vorschlag für die Auftragsvergabe;
- d) erteilt er – unabhängig von der Höhe des Auftrags – innerhalb eines Monats seine Zustimmung zu dem vom nationalen Anweisungsbefugten erstellten Vorschlag für die Auftragsvergabe, wenn das ausgewählte Angebot folgende drei Bedingungen erfüllt:
 - Es handelt sich um das niedrigste Angebot,
 - es ist das wirtschaftlich günstigste Angebot,
 - die Angebotssumme bleibt im Rahmen der für den Auftrag bereitgestellten Mittel;
- e) übermittelt er, wenn die unter Buchstabe d genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, den Vorschlag für die Auftragsvergabe dem Hauptanweisungsbefugten zur Zustimmung. Dieser entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des endgültigen Ergebnisses der Angebotsauswertung und des Vorschlags für die Auftragsvergabe bei dem Beauftragten der Kommission; auf jeden Fall wird der Beschluß über die Vergabe des Auftrags vor Ablauf der Geltungsdauer der Angebote gefaßt.

(4) Der Beauftragte bereitet den Finanzierungsvorschlag vor.

(5) Der Beauftragte unterrichtet die einzelstaatlichen Behörden regelmäßig und in bestimmten Fällen auf besondere Weisung der Kommission über die gemeinschaftlichen Tätigkeiten, die für die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten unmittelbar von Bedeutung sein könnten.

(6) Der Beauftragte arbeitet bei der regelmäßigen Evaluierung der Maßnahmen mit den einzelstaatlichen Behörden zusammen. Er erstellt Evaluierungsberichte, die er dem betreffenden AKP-Staat und der Kommission zuleitet.

(7) Der Beauftragte nimmt jährlich eine Evaluierung der Maßnahmen des Fonds in dem Staat oder in der regionalen AKP-Gruppe vor, in dem oder in der er die Kommission vertritt. Die diesbezüglichen Berichte werden der Kommission und dem betreffenden AKP-Staat zugeleitet.

(8) a) Der Beauftragte prüft im Namen der Kommission nach, ob die Vorhaben und Aktionsprogramme, die aus den von der Kommission verwalteten Mitteln des Fonds finanziert werden, in finanzieller und technischer Hinsicht ordnungsgemäß ausgeführt werden;

b) in diesem Zusammenhang versieht er die Aufträge, Nachtragsvereinbarungen und Kostenvoranschläge sowie die Zahlungsanweisungen des nationalen Anweisungsbefugten mit einem Sichtvermerk.

Artikel 229

(1) Zur Ausführung der Zahlungen in den Landeswährungen der AKP-Staaten werden in jedem AKP-Staat im Namen der Kommission auf die Währung eines Mitgliedstaats oder auf ECU lautende Konten bei einem staatlichen oder halbstaatlichen Kreditinstitut eröffnet, das im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem AKP-Staat und der Kommission ausgewählt wird. Dieses Kreditinstitut nimmt die Aufgaben einer beauftragten Zahlstelle wahr.

(2) Die Kommission weist den in Absatz 1 genannten Konten entsprechend dem tatsächlichen Kassenbedarf und gemäß dem in Artikel 216 Absatz 2 vorgesehenen Zeitplan für die Zahlungen Mittel zu. Die Mittel werden in der Währung eines Mitgliedstaates oder in ECU überwiesen und nach Maßgabe der Fälligkeit der zu leistenden Zahlungen in die Landeswährung der AKP-Staates konvertiert.

(3) Die beauftragte Zahlstelle erbringt ihre Dienstleistungen unentgeltlich; auf die Einlagen wird kein Zins gezahlt.

(4) Die beauftragte Zahlstelle nimmt im Rahmen der verfügbaren Mittel die angeordneten Zahlungen vor, nachdem sie die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Belege sowie die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung nachgeprüft hat.

(5) Als Beitrag zum Schuldendienst für die Gemeinschaftsdarlehen, wie Darlehen aus Eigenmitteln der Bank, Sonderdarlehen und haftendes Kapital, können die AKP-Staaten nach Modalitäten, die von Fall zu Fall mit der Kommission zu vereinbaren sind, die in Absatz 2 genannten Devisenguthaben entsprechend der Fälligkeit der Schuld innerhalb der Grenzen des Bedarfs an Devisen für die Zahlungen in Landeswährung verwenden.

(6) Die Bezahlung der Leistungen in anderen Währungen als den Landeswährungen der AKP-Staaten erfolgt gemäß den Weisungen der Kommission durch Ziehung auf ihre Konten.

Artikel 230

Die Zahlungen erfolgen im allgemeinen in Form von Vorschüssen an die AKP-Staaten, so daß sie nicht mit der Vorfinanzierung belastet werden; die Gemeinschaft kann nach vorheriger Genehmigung durch die betreffenden AKP-Staaten und nach Vorlage der entsprechenden Konformitätsbescheinigungen eine unmittelbare Zahlung an die Vertragspartner leisten.

Artikel 231

Die Verfahren für die Feststellung, Anordnung und Zahlung der Ausgaben sind vom Zeitpunkt des Entstehens der Schuld an gerechnet innerhalb der folgenden maximalen Fristen abzuschließen:

- bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen innerhalb von zwei Monaten;
- bei Bauaufträgen innerhalb von drei Monaten.

Abschnitt 3

Wettbewerb und Bevorzugung

Artikel 232

(1) Die aus den von der Kommission verwalteten Mitteln des Fonds finanzierten Bau- und Lieferaufträge werden im allgemeinen im Anschluß an eine öffentliche Ausschreibung vergeben.

(2) Bei Maßnahmen, die von der Gemeinschaft finanziert werden, steht die Beteiligung an Ausschreibungen und Aufträ-

gen allen natürlichen Personen und allen Gesellschaften, die in den Anwendungsbereich des Vertrages fallen, sowie allen natürlichen Personen und allen Gesellschaften der AKP-Staaten zu gleichen Bedingungen offen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Gesellschaften sind die Gesellschaften im Sinne des Artikels 253.

(3) Die Maßnahmen zur Begünstigung der Beteiligung der Unternehmen der AKP-Staaten an der Ausführung der Aufträge sollen die größtmögliche Nutzung des natürlichen und menschlichen Potentials dieser Staaten ermöglichen.

(4) Absatz 2 bedeutet nicht, daß die von der Gemeinschaft bereitgestellten Mittel ausschließlich für den Kauf von Gütern oder die Vergütung von Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und den AKP-Staaten verwendet werden müssen.

(5) Zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit der AKP-Staaten und im Hinblick auf ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis des Systems können die durch globale Kooperationsabkommen mit der Gemeinschaft assoziierten Entwicklungsländer, die nicht zu den AKP-Staaten gehören, auf begründeten Antrag der betreffenden AKP-Staaten von Fall zu Fall und jeweils ausnahmsweise ermächtigt werden, sich an den von der Gemeinschaft finanzierten Aufträgen zu beteiligen.

(6) Die betreffenden AKP-Staaten stellen der Kommission die für die Beschlußfassung über diese Ausnahmen erforderlichen Angaben zur Verfügung. Die Kommission prüft diese Angaben und schenkt dabei folgenden Aspekten besondere Beachtung:

- a) geographische Lage des betreffenden AKP-Staates;
- b) Wettbewerbsfähigkeit der Lieferanten und Unternehmer der Gemeinschaft und der AKP-Staaten;
- c) Vermeidung eines übermäßigen Anstiegs der Durchführungskosten;
- d) Beförderungsschwierigkeiten und Verzögerungen aufgrund von Lieferfristen und ähnlichen Problemen;
- e) am besten geeignete und den örtlichen Bedingungen am besten angepaßte Technologie.

(7) Beteiligt sich die Gemeinschaft an der Finanzierung von Maßnahmen der regionalen oder interregionalen Zusammenarbeit, an denen Drittländer interessiert sind, oder beteiligt sie sich gemeinsam mit anderen Geldgebern an der Finanzierung von Vorhaben, so kann die Beteiligung dritter Länder an den von der Gemeinschaft finanzierten Aufträgen genehmigt werden.

Artikel 233

(1) Die AKP-Staaten und die Kommission treffen geeignete Maßnahmen, um unter gleichen Bedingungen eine möglichst umfassende Beteiligung an den Ausschreibungen und Aufträgen für Bauarbeiten und Lieferungen zu gewährleisten, die aus den von der Kommission verwalteten Mitteln des Fonds finanziert werden.

(2) Mit diesen Maßnahmen soll insbesondere erreicht werden, daß

- a) die Ausschreibungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in den Amtsblättern der AKP-Staaten sowie durch andere geeignete Informationsträger veröffentlicht werden;
- b) diskriminierende Praktiken oder technische Spezifikationen ausgeschlossen werden, die einer umfassenden Beteiligung unter gleichen Bedingungen im Wege stehen könnten;
- c) die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten insbesondere durch Vorauswahl und Bildung von Arbeitsgemeinschaften gefördert wird.

Artikel 234

Im Hinblick auf eine rasche und wirksame Durchführung der von der Gemeinschaft finanzierten Vorhaben und Aktionsprogramme wird wie folgt verfahren:

1. Maßnahmen mit geschätzten Kosten unter 4 Millionen ECU können vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinschaft in staatlicher Regie vergeben werden, wenn bei den staatlichen Stellen des begünstigten AKP-Staats geeignete Ausrüstungen und qualifiziertes Personal in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

2. Unbeschadet der in Nummer 1 enthaltenen Regelung wird bei Bauaufträgen, deren geschätzte Kosten weniger als 4 Millionen ECU betragen, ein beschleunigtes Ausschreibungsverfahren durchgeführt.

Die Durchführung dieses beschleunigten Verfahrens schließt nicht aus, daß eine internationale Ausschreibung eingeleitet werden kann, wenn die Art der durchzuführen den Arbeiten oder der Vorteil einer breiteren Beteiligung die Hinzuziehung der internationalen Konkurrenz gerechtfertigt erscheinen lassen.

3. Bei den Maßnahmen im Zusammenhang mit Soforthilfen sowie bei anderen Maßnahmen, sofern ihre Dringlichkeit festgestellt wird oder die Art, der geringe Umfang oder die besonderen Merkmale der Bauarbeiten oder Lieferungen es rechtfertigen, können die AKP-Staaten im Einvernehmen mit der Kommission die Auftragsvergabe in direkter Absprache oder nach beschränkter Ausschreibung genehmigen. Bei den Soforthilfen kann auch das Verfahren der staatlichen Regie angewandt werden.

Artikel 235

Zur Förderung einer möglichst umfassenden Beteiligung der einheimischen Unternehmen der AKP-Staaten an der Ausführung von Bau- und Lieferaufträgen, die aus den von der Kommission verwalteten Mitteln des Fonds finanziert werden, werden folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Es wird für die Ausführung von Arbeiten im Werte von weniger als 4 Millionen ECU den einheimischen Unternehmen der AKP-Staaten bei der Gegenüberstellung von wirtschaftlich und technisch gleichwertigen Angeboten eine Präferenz von 10 % eingeräumt. Diese Präferenz ist den nach dem Recht des betreffenden AKP-Staates bestimmten einheimischen Unternehmen dieser Staaten mit der Maßgabe vorbehalten, daß sie ihren Steuersitz und ihre Haupttätigkeit in einem AKP-Staat haben und daß ein erheblicher Teil des Kapitals und der Führungskräfte von einem oder mehreren AKP-Staaten gestellt wird.
2. Es wird für Lieferungen – unabhängig von ihrem Wert – den Unternehmen der AKP-Staaten bei der Gegenüberstellung von wirtschaftlich und technisch gleichwertigen Angeboten eine Präferenz von 15 % eingeräumt. Diese Präferenz wird nur den einheimischen Unternehmen der AKP-Staaten gewährt, die einen ausreichenden Mehrwert schaffen.

Artikel 236

(1) Bei jeder Maßnahme gelten als Kriterien für die Wahl des wirtschaftlich günstigsten Angebots insbesondere die von den Bietern gebotenen Qualifikationen und Garantien, die Art der Bauarbeiten oder Lieferungen und die Bedingungen für ihre Ausführung, die Preise der Leistungen, die Kosten der Nutzung, der technische Wert und das Angebot eines Kundendienstes in dem betreffenden AKP-Staat.

(2) Werden unter Zugrundelegung der vorgenannten Kriterien zwei Angebote als gleichwertig anerkannt, so wird der Vorzug dem Angebot des einheimischen Unternehmens eines AKP-Staates oder, falls ein solches Angebot nicht vorliegt, demjenigen Angebot gegeben, das die größtmögliche Nutzung des natürlichen und menschlichen Potentials der AKP-Staaten ermöglicht.

(3) Die AKP-Staaten und die Kommission tragen dafür Sorge, daß alle Auswahlkriterien in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt sind.

Artikel 237

(1) Die allgemeinen Bedingungen für die Vergabe und Ausführung der Bau- und Lieferaufträge, die aus den von der Kommission verwalteten Mitteln des Fonds finanziert werden, sind in den Allgemeinen Vergabebedingungen aufgeführt, die nach Stellungnahme des in Artikel 193 genannten AKP-EWG-Ausschusses durch Beschluß des Ministerrats auf dessen erster Tagung nach Inkrafttreten dieses Abkommens festgelegt werden.

(2) Bis zur Anwendung des in Absatz 1 vorgesehenen Beschlusses gelten für die Vergabe und die Ausführung der durch den Fonds finanzierten öffentlichen Aufträge

- für die AKP-Vertragsstaaten des am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichneten Abkommens die am 31. Januar 1975 geltenden Rechtsvorschriften;
- für die anderen AKP-Staaten ihre eigenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder die für internationale Aufträge anerkannten Praktiken.

Artikel 238

(1) Streitigkeiten zwischen der Verwaltung eines AKP-Staates und einem Unternehmer, einem Lieferanten oder einem Dienstleistungserbringer – sei er Bewerber oder Bieter – im Zusammenhang mit der Vergabe oder Ausführung eines vom Fonds finanzierten Auftrags werden im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit nach einer vom Ministerrat festgelegten Verfahrensregelung entschieden.

(2) Die Verfahrensregelung wird nach Stellungnahme des in Artikel 193 genannten AKP-EWG-Ausschusses vom Ministerrat spätestens auf dessen erster Tagung nach Inkrafttreten dieses Abkommens festgelegt.

(3) Bis zur Anwendung der in Absatz 2 genannten Verfahrensregelung werden vorübergehend alle Streitigkeiten nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer endgültig entschieden.

Abschnitt 4

Steuer- und Zollregelung

Artikel 239

Die Steuer- und Zollregelung, die in den AKP-Staaten für die von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge gilt, ist Gegenstand des Protokolls Nr. 6.

Titel IV

Investitionen, Kapitalverkehr, Niederlassung und Dienstleistungen

Kapitel 1

Investitionen

Artikel 240

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der privaten Investitionen für die Stärkung ihrer entwicklungspolitischen Zusammenarbeit und dabei auch die Notwendigkeit an, Maßnahmen zur Förderung derartiger Investitionen zu treffen. Diesbezüglich kommen die Vertragsparteien gemeinsam und solidarisch überein,

- a) Maßnahmen zu treffen, um die Privatunternehmer, welche die Ziele und Prioritäten ihrer entwicklungspolitischen Zusammenarbeit sowie die einschlägigen Gesetze und Bestimmungen der einzelnen Staaten beachten, zur Mitwirkung bei ihren Entwicklungsbemühungen zu ermutigen;
- b) solchen Anlegern eine gerechte und angemessene Behandlung zuteil werden zu lassen und zur Förderung von deren Mitwirkung auf klare und stetige Bedingungen hinzuwirken bzw. solche Bedingungen zu schaffen;
- c) ein berechenbares und sicheres Investitionsklima zu erhalten, wozu die Bereitschaft gehört, Abkommen auszuhandeln, die dieses Klima verbessern und damit ihrem beiderseitigen Interesse dienen;
- d) eine echte Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsteilnehmern auf beiden Seiten zu fördern.

Artikel 241

(1) Um ihre entwicklungspolitische Zusammenarbeit und die Expansion der direkt produktiven Investitionen stärker zu beschleunigen, kommen die Vertragsparteien überein, unter Einsatz der im Rahmen des Abkommens gewährten finanziellen und technischen Hilfe zu prüfen, welche Maßnahmen zur Erleichterung und Verstärkung eines beständigeren Zuflusses von privatem Kapital und zur Förderung

- a) von gemeinsam mit dem Privatsektor getätigten produktiven Investitionen,
- b) des Zugangs der betreffenden AKP-Staaten zu den internationalen Kapitalmärkten,
- c) der Tätigkeit und der Effizienz der internen Kapitalmärkte getroffen werden können.

(2) Zu diesem Zweck kommen die Vertragsparteien überein, die wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder institutionellen Hemmnisse, die eine solche Entwicklung derzeit behindern, sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Hemmnisse unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen zu untersuchen, damit eine raschere Entwicklung der produktiven Investitionen erreicht wird.

Artikel 242

(1) In Anbetracht des Zusammenhangs zwischen den Investitionsentscheidungen, der Fähigkeit der AKP-Staaten, angemessene Ausfuhrerlöse zu erzielen, um diese Investitionen zu bedienen, und der Fähigkeit, bisherige und neue Investitionen wirksam zu stützen, wird die Gemeinschaft nach Mitteln und Wegen suchen, um im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit

- a) Kreditlinien für die Finanzierung der Einfuhr von Zwischenerzeugnissen, die für die Ausfuhrindustrie eines antragstellenden AKP-Staates notwendig sind, bereitzustellen,
- b) die Ausfuhrförderung sachgerecht und wirksam zu unterstützen.

(2) Angesichts der Mittlerrolle der nationalen Einrichtungen für die Entwicklungsfinanzierung bei der Stimulierung des Zuflusses von privatem Kapital für die entwicklungspolitische Zusammenarbeit kommen die Vertragsparteien überein, im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit die Schaffung bzw. Stärkung

- a) nationaler oder regionaler Finanzeinrichtungen für Ausfuhrfinanzierung und Ausfuhrkreditbürgschaften,
- b) regionaler Zahlungsmechanismen zur möglichen Erleichterung des Handels zwischen den AKP-Staaten zu fördern.

Artikel 243

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen, daß es notwendig ist, die Investitionen jeder Seite in ihren jeweiligen Gebieten zu

fördern und zu schützen, und stellen in diesem Zusammenhang fest, daß es wichtig ist, im beiderseitigen Interesse zwischenstaatliche Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen zu schließen, welche auch die Grundlage für Versicherungs- und Bürgerschaftssysteme darstellen können.

(2) Zur Förderung europäischer Investitionen in von den AKP-Staaten betriebenen Entwicklungsvorhaben von besonderer Bedeutung können zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten auf der einen und den AKP-Staaten auf der anderen Seite auch Abkommen über spezifische Vorhaben von beiderseitigem Interesse abgeschlossen werden, wenn sich die Gemeinschaft und europäische Unternehmer an ihrer Finanzierung beteiligen.

Artikel 244

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, eine gemeinsame Untersuchung über den Anwendungsbereich und geeignete Mechanismen eines von den AKP-Staaten und der Gemeinschaft gemeinsam getragenen Versicherungs- und Bürgerschaftssystems vorzunehmen, das die bestehenden einzelstaatlichen Systeme ergänzen und eine positive Wirkung auf den Zufluß von privatem Kapital aus der Gemeinschaft in die AKP-Staaten haben könnte.

(2) Die Vertragsparteien kommen ferner überein zu erfordern, wie der private Versicherungsmarkt zur Sicherung des zusätzlichen Zuflusses von privatem Kapital in die AKP-Staaten genutzt werden kann.

Artikel 245

Um den Zufluß von Privatinvestitionen zu fördern, vereinbaren die Gemeinschaft und die AKP-Staaten im Rahmen dieses Abkommens folgende in Zusammenarbeit mit anderen interessierten Stellen zu treffende Maßnahmen:

- a) Sie fördern den Austausch von Informationen über Investitionsmöglichkeiten zwischen den Finanzinstitutionen oder Einrichtungen zur Entwicklungsfinanzierung, anderen spezialisierten Finanzinstitutionen und anderen potentiellen Investoren und Projektträgern, indem sie in regelmäßigen Abständen Zusammenkünfte zur Förderung der Investitionen veranstalten, regelmäßig Informationen über die bestehenden Finanz- oder sonstigen Einrichtungen und deren Fazilitäten und Konditionen verbreiten und indem sie in den AKP-Staaten Informationsstellen einrichten.
- b) Sie führen eine eingehende Untersuchung des potentiellen Nettozuwachses der Geldströme zur Finanzierung von Investitionen durch, die sich aus einer verstärkten Hinwendung zur Kofinanzierung und „Joint Ventures“ ergeben könnten; diese Untersuchung berücksichtigt die von anderen Stellen geleisteten Arbeiten und gestattet es somit, den multilateralen, regionalen und sonstigen Einrichtungen Mittel zur Verbesserung und Verbreitung solcher Vereinbarungen vorzuschlagen, um die Mittel der AKP-Staaten in Form von Beteiligungs- und Langzeitkapital zu erhöhen.
- c) Sie verstärken unter finanzieller und technischer Mitwirkung der Gemeinschaft die bestehenden Tätigkeiten zur Förderung der europäischen Privatinvestitionen in den AKP-Staaten. Sie veranstalten Diskussionsgespräche zwischen allen betreffenden AKP-Staaten und den potentiellen Privatinvestoren über die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, die der AKP-Staat letzteren bietet oder bieten könnte.
- d) Sie fördern die Weitergabe von Informationen über Art und Verfügbarkeit der zur Erleichterung der Investitionen in den AKP-Staaten bestimmten Investitionsgarantien und Versicherungsmechanismen an alle Interessenten. Gegebenenfalls werden sie die Schaffung oder die Erweiterung derartiger Mechanismen in den AKP-Staaten unterstützen oder vorbereiten, wobei sie, falls erforderlich, mit anderen dafür geeigneten Stellen zusammenarbeiten.

e) Sie helfen den kleinen und mittleren Unternehmen der AKP-Staaten, Mittel ausfindig zu machen und sich solche Mittel in Form von Beteiligungen und Darlehen zu optimalen Bedingungen zu verschaffen.

f) Sie prüfen, mit welchen Mitteln Risiken, die im Empfängerland für im übrigen lebensfähige und dem wirtschaftlichen Fortschritt förderliche Einzelinvestitionen bestehen, ausgeschaltet oder verringert werden können.

g) Sie helfen den AKP-Staaten,

- i) die Qualität der Durchführbarkeitsstudien und die Vorbereitung von Vorhaben mit angemessener wirtschaftlicher und finanzieller Wirkung zu verbessern;
- ii) ein integriertes Projektverwaltungssystem einzuführen, das sich auf alle Phasen der Durchführung im Rahmen des Entwicklungsprogramms des betreffenden Staates erstreckt.

Artikel 246

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, daß die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die Binnenstaaten und die Inselstaaten unter besonderen Nachteilen leiden, die sie für Privatinvestitionen weniger anziehend machen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich daher, so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gemeinsame Untersuchung in Angriff zu nehmen, um die spezifischen Maßnahmen zu ermitteln, die zugunsten dieser Staaten getroffen werden sollten, damit diese mehr Anziehungskraft für Investitionen erhalten.

Artikel 247

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, daß die Kommission mit Unterstützung der Vertragsparteien zur Unterrichtung des Ministerrates regelmäßig Berichte über die Investitionsströme zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten, die Darlehensgewährungen, etwaige Zahlungsrückstände und den Kapitalverkehr vorlegt, damit die Probleme der Privatkapitalströme besser verstanden und die Anstrengungen zu ihrer Förderung effizienter gestaltet werden können.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, daß die Fragen der Förderung und des Schutzes der Investitionen in ihrem jeweiligen Gebiet Gegenstand von Beratungen in den zuständigen Gremien der AKP-EWG-Zusammenarbeit oder von Konsultationen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden AKP-Staat sein können, namentlich wenn Sonderprogramme zur Investitionsförderung durchgeführt werden.

(3) Was die Gesamtheit der in diesem Kapitel genannten Untersuchungen anbelangt, so kommen die Vertragsparteien überein, sie so rasch wie möglich, spätestens aber ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens in Angriff zu nehmen. Das Ergebnis dieser Untersuchungen wird den betreffenden Parteien binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens zur Prüfung und Festlegung geeigneter Maßnahmen vorgelegt.

Kapitel 2

Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr

Artikel 248

Die Vertragsparteien unterlassen hinsichtlich der Devisenregelung für den mit den Investitionen verbundenen Kapitalverkehr und die laufenden Zahlungen Maßnahmen, die mit den Verpflichtungen unvereinbar wären, die sich für sie aus der Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens für die Bereiche des Handels, der Dienstleistungen, des Niederlassungsrechts und der industriellen Zusammenarbeit ergeben. Diese Verpflichtungen hindern die Vertragsparteien jedoch

nicht daran, im Falle ernster wirtschaftlicher Schwierigkeiten oder schwerwiegender Zahlungsbilanzprobleme die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Artikel 249

Bezüglich der Devisengeschäfte in Verbindung mit den Investitionen und den laufenden Zahlungen unterlassen es die AKP-Staaten einerseits und die Mitgliedstaaten andererseits im Rahmen des Möglichen, gegen die andere Partei diskriminierende Maßnahmen zu treffen oder dritten Staaten eine günstigere Behandlung zu gewähren, wobei sie dem evolutiven Charakter des internationalen Währungssystems, bestehenden spezifischen Währungsvereinbarungen und Zahlungsbilanzproblem Rechnung tragen.

Falls sich solche Maßnahmen oder eine solche Behandlung als unvermeidbar erweisen sollte, so würde sie im Einklang mit den internationalen Devisenvorschriften beibehalten oder getroffen, und es würden alle Anstrengungen unternommen, damit die negativen Auswirkungen für die betreffenden Parteien auf ein Mindestmaß verringert würden.

Artikel 250

Während der gesamten Laufzeit der in Artikel 194 genannten Darlehen bzw. Beteiligungen an haftendem Kapital verpflichten sich die AKP-Staaten,

- a) den in Artikel 191 erwähnten Begünstigten die Devisen zur Verfügung zu stellen, die für Zins-, Provisions- und Tilgungszahlungen für die zur Verwirklichung der Maßnahmen in ihrem Gebiet gewährten Darlehen und Hilfen in Form von Quasi-Kapital erforderlich sind,
- b) der Bank die Devisen zur Verfügung zu stellen, die für den Transfer der bei ihr in nationaler Währung anfallenden Nettoeinkünfte und -erlöse aus Beteiligungen der Gemeinschaft am Kapital der Unternehmen erforderlich sind.

Artikel 251

Der Ministerrat prüft auf Antrag der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten die Fragen, die sich aus der Anwendung der Artikel 248, 249 und 250 ergeben können. Außerdem gibt er hierzu alle zweckdienlichen Empfehlungen ab.

Kapitel 3

Niederlassung und Dienstleistungen

Artikel 252

Hinsichtlich der Niederlassungs- und Dienstleistungsregelung wenden die AKP-Staaten einerseits und die Mitgliedstaaten andererseits gegenüber Staatsangehörigen und Gesellschaften der Mitgliedstaaten bzw. Staatsangehörigen und Gesellschaften der AKP-Staaten keine diskriminierende Behandlung an. Ist jedoch bei einer bestimmten Tätigkeit ein AKP-Staat oder ein Mitgliedstaat nicht in der Lage, die Gleichbehandlung zu gewähren, so sind die Mitgliedstaaten bzw. die AKP-Staaten nicht verpflichtet, bei dieser Tätigkeit den Staatsangehörigen und Gesellschaften des betreffenden Staats eine solche Behandlung zu gewähren.

Artikel 253

Gesellschaften im Sinne dieses Abkommens sind die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

Gesellschaften eines Mitgliedstaats oder eines AKP-Staats sind die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder eines AKP-Staats gegründeten Gesellschaften, die ihren

satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat oder in einem AKP-Staat haben; wenn sie nur ihren satzungsmäßigen Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem AKP-Staat haben, so muß ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats oder dieses AKP-Staats stehen.

Artikel 254

Der Ministerrat prüft auf Antrag der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten die Fragen, die sich aus der Anwendung der Artikel 252 und 253 ergeben können. Außerdem gibt er hierzu alle zweckdienlichen Empfehlungen ab.

Titel V

Allgemeine Bestimmungen betreffend die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, AKP-Binnenstaaten und AKP-Inselstaaten

Artikel 255

Den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, den AKP-Binnenstaaten und den AKP-Inselstaaten wird entsprechend den besonderen Bedürfnissen und Problemen jeder dieser drei Ländergruppen besondere Beachtung geschenkt, damit sie die durch dieses Abkommen gebotenen Möglichkeiten voll nutzen können.

In diesem Sinne enthalten die nachstehenden Artikel spezifische Bestimmungen und Anpassungen der für alle AKP-Länder geltenden allgemeinen Bestimmungen, indem auf verschiedenen Gebieten Ausnahmen von diesen Bestimmungen vorgesehen werden.

Kapitel 1

Am wenigsten entwickelte AKP-Staaten

Artikel 256

Den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten wird eine besondere Behandlung eingeräumt, um ihnen dabei zu helfen, die großen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu überwinden, die ihre Entwicklung behindern.

Artikel 257

(1) Als am wenigsten entwickelte AKP-Staaten im Sinne dieses Abkommens gelten folgende Staaten:

Äquatorialguinea	Niger
Äthiopien	Ruanda
Antigua und Barbuda	Salomonen
Belize	St. Christoph und Nevis
Benin	St. Lucia
Botsuana	St. Vincent und die Grenadinen
Burkina Faso	Westsamoa
Burundi	São Tomé und Príncipe
Dominica	Seschellen
Dschibuti	Sierra Leone
Gambia	Somalia
Grenada	Sudan
Guinea	Swasiland
Guinea-Bissau	Tansania
Kap Verde	Togo
Kiribati	Tonga
Komoren	Tschad
Lesotho	Tuvalu
Malawi	Uganda
Mali	Vanuatu
Mauretanien	Zentralafrikanische Republik
Mosambik	

(2) Die Liste der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten kann durch Beschluß des Ministerrates geändert werden,

- wenn ein sich in vergleichbarer Lage befindender dritter Staat diesem Abkommen beitrifft;
- wenn sich die Wirtschaftslage eines AKP-Staates so erheblich und dauerhaft ändert, daß seine Einbeziehung in die Gruppe der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten erforderlich wird oder daß seine Einbeziehung nicht mehr gerechtfertigt ist.

Artikel 258

Die gemäß Artikel 256 zugunsten der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten festgelegten Bestimmungen sind in folgenden Artikeln enthalten:

- Landwirtschaftliche Zusammenarbeit und Ernährungssicherheit
Artikel 36 erster Gedankenstrich, Artikel 37 Absatz 3
- Industrielle Entwicklung
Artikel 74 Absätze 2 und 3
- Verkehrs- und Kommunikationswesen
Artikel 93
- Entwicklung des Handels und der Dienstleistungen
Artikel 96 Absatz 3
- Regionale Zusammenarbeit
Artikel 111
- Allgemeine Handelsregelung
Artikel 142
- Stabilisierung der Ausfuhrerlöse bei landwirtschaftlichen Grundstoffen
Artikel 155 Absätze 2 und 3 Buchstabe c, Artikel 161 Absatz 2, Artikel 162 Absatz 2, Artikel 172
- Bergbauerzeugnisse: besondere Finanzierungsfazilität (Sysmin)
Artikel 180, Artikel 184
- Finanzielle und technische Zusammenarbeit
Artikel 185 Ziffer i, Artikel 188 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 190 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich, Artikel 196 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 197 Absatz 11, Artikel 201 Absatz 4, Artikel 219 Absatz 6
- Investitionen
Artikel 246
- Ursprungsregeln
Protokoll Nr. 1: Artikel 29 und Artikel 30 Absätze 4 und 8 Buchstabe a.

Kapitel 2

AKP-Binnenstaaten

Artikel 259

Es werden spezifische Bestimmungen und Maßnahmen vorgesehen, um die AKP-Binnenstaaten bei ihren Anstrengungen zur Überwindung der ihre Entwicklung hemmenden geographischen Schwierigkeiten und Hindernisse zu unterstützen.

Artikel 260

(1) Die AKP-Binnenstaaten sind:

Botsuana	Ruanda
Burkina Faso	Sambia
Burundi	Simbabwe
Lesotho	Swasiland
Malawi	Tschad
Mali	Uganda
Niger	Zentralafrikanische Republik

(2) Die Liste der AKP-Binnenstaaten kann durch Beschluß des Ministerrates geändert werden, wenn ein Drittstaat, der sich in einer vergleichbaren Lage befindet, diesem Abkommen beitrifft.

Artikel 261

Die gemäß Artikel 259 zugunsten der AKP-Binnenstaaten festgelegten Bestimmungen sind in folgenden Artikeln enthalten:

- Landwirtschaftliche Zusammenarbeit und Ernährungssicherheit
Artikel 36 zweiter Gedankenstrich
- Industrielle Entwicklung
Artikel 74 zweiter Gedankenstrich
- Verkehrs- und Kommunikationswesen
Artikel 93
- Entwicklung des Handels und der Dienstleistungen
Artikel 96 Absatz 3
- Regionale Zusammenarbeit
Artikel 111
- Allgemeine Handelsregelung
Artikel 142
- Stabilisierung der Ausfuhrerlöse bei landwirtschaftlichen Grundstoffen
Artikel 155 Absätze 2 und 3, Buchstabe c, Artikel 161 Absatz 2, Artikel 162 Absatz 2
- Bergbauerzeugnisse: besondere Finanzierungsfazilität (Sysmin)
Artikel 180
- Finanzielle und technische Zusammenarbeit
Artikel 185 Ziffer i, Artikel 190 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich, Artikel 197 Absatz 11
- Investitionen
Artikel 246.

Kapitel 3

AKP-Inselstaaten

Artikel 262

Es werden spezifische Bestimmungen und Maßnahmen vorgesehen, um die AKP-Inselstaaten bei ihren Anstrengungen zur Überwindung der natürlichen und geographischen Schwierigkeiten und Hindernisse, wie beispielsweise der verstreuten Lage und der Konsequenzen von Naturkatastrophen, die ihre Entwicklung hemmen, zu unterstützen.

Artikel 263

(1) Die AKP-Inselstaaten sind:

Antigua und Barbuda	Papua-Neuguinea
Bahamas	St. Christoph und Nevis
Barbados	St. Lucia
Dominica	St. Vincent und die Grenadinen
Fidschi	Westsamoa
Grenada	São Tomé und Príncipe
Jamaika	Salomonen
Kap Verde	Seschellen
Kiribati	Tonga
Komoren	Trinidad und Tobago
Madagaskar	Tuvalu
Mauritius	Vanuatu.

(2) Die Liste der AKP-Inselstaaten kann durch Beschluß des Ministerrates geändert werden, wenn ein Drittstaat, der sich in einer vergleichbaren Lage befindet, diesem Abkommen beitrifft.

Artikel 264

Die gemäß Artikel 262 zugunsten der AKP-Inselstaaten festgelegten Bestimmungen sind in folgenden Artikeln enthalten:

- Landwirtschaftliche Zusammenarbeit und Ernährungssicherheit
Artikel 36 dritter Gedankenstrich
- Industrielle Entwicklung
Artikel 74 Absatz 2
- Verkehrs- und Kommunikationswesen
Artikel 93
- Entwicklung des Handels und der Dienstleistungen
Artikel 96 Absatz 3
- Regionale Zusammenarbeit
Artikel 111
- Allgemeine Handelsregelung
Artikel 142
- Stabilisierung der Ausfuhrerlöse bei landwirtschaftlichen Grundstoffen
Artikel 155 Absatz 2, Artikel 161 Absatz 2, Artikel 162 Absatz 2
- Bergbauerzeugnisse: besondere Finanzierungsfazilität (Sysmin)
Artikel 180
- Finanzielle und technische Zusammenarbeit
Artikel 185 Ziffer i, Artikel 190 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich, Artikel 197 Absatz 11
- Investitionen
Artikel 246.

Vierter Teil

Arbeitsweise der Organe

Kapitel 1

Der Ministerrat

Artikel 265

Der Ministerrat äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen der Gemeinschaft einerseits und der AKP-Staaten andererseits.

Artikel 266

(1) Der Ministerrat ist nur beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Rates der Europäischen Gemeinschaften, ein Mitglied der Kommission und zwei Drittel der die Regierungen der AKP-Staaten vertretenden Mitglieder anwesend sind.

(2) Jedes Mitglied des Ministerrates kann sich bei Verhinderung vertreten lassen. Der Vertreter übt sämtliche Rechte des verhinderten Mitglieds aus.

(3) Der Ministerrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese sieht die Möglichkeit vor, auf jeder Tagung des Rates große Themen der Zusammenarbeit, die eventuell nach Artikel 269 Absatz 6 vorbereitet wurden, eingehend zu prüfen.

Artikel 267

Der Vorsitz im Ministerrat wird abwechselnd von einem Mitglied des Rates der Europäischen Gemeinschaften und einem Mitglied der Regierung eines AKP-Staates wahrgenommen.

Artikel 268

(1) Der Ministerrat tritt einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zusammen.

(2) Er tritt ferner nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, so oft dies erforderlich ist.

(3) Die Kopräsidenten, unterstützt von Beratern, können zwischen den Tagungen des Ministerrates regelmäßig miteinander Konsultationen führen und Meinungen austauschen.

Artikel 269

(1) Der Ministerrat prüft in regelmäßigen Zeitabständen die Ergebnisse der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung und trifft alle für die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen.

Zu diesem Zweck prüft der Ministerrat auf Veranlassung einer der Parteien alle von der Paritätischen Versammlung hierzu angenommenen Entschlüsse oder Empfehlungen und kann diese berücksichtigen.

(2) Die Beschlüsse, die vom Ministerrat in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen gefaßt werden, sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese müssen die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen treffen.

(3) Der Ministerrat kann ferner Entschlüsse annehmen, Erklärungen abgeben, Empfehlungen aussprechen oder Stellungnahmen abgeben, die er zur Erreichung der festgelegten Ziele und zur befriedigenden Durchführung dieses Abkommens für erforderlich hält.

(4) Der Ministerrat veröffentlicht jährlich einen Bericht sowie andere von ihm für nützlich erachtete Informationen.

(5) Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten können den Ministerrat mit allen Fragen betreffend die Anwendung dieses Abkommens befassen.

(6) Der Ministerrat kann nach Maßgabe von Artikel 272 Absatz 2 Ausschüsse oder Gruppen oder Ad-hoc-Arbeitsgruppen zur Durchführung der von ihm als notwendig erachteten Arbeiten einsetzen, insbesondere zur etwaigen Vorbereitung seiner Beratungen über spezifische Bereiche oder Probleme der Zusammenarbeit.

Artikel 270

Unbeschadet von Artikel 269 Absatz 6 kann der Ministerrat während seiner Tagungen paritätisch besetzte engere Ministergruppen mit der Vorbereitung seiner Beratungen und Schlußfolgerungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten betrauen.

Artikel 271

Der Ministerrat kann einen Teil seiner Befugnisse dem Botschafterausschuß übertragen. Der Botschafterausschuß äußert sich in diesem Fall nach Maßgabe des Artikels 265.

Kapitel 2

Der Botschafterausschuß

Artikel 272

(1) Der Botschafterausschuß berichtet dem Ministerrat über seine Tätigkeit, insbesondere auf den Gebieten, für die ihm Befugnisse übertragen worden sind. Er unterbreitet dem Ministerrat ferner Vorschläge, Entschlüsse, Empfehlungen oder Stellungnahmen, die er für notwendig oder zweckdienlich erachtet.

(2) Der Botschafterausschuß überwacht die Arbeiten aller Ausschüsse und aller ständigen oder Ad-hoc-Gremien oder -Arbeitsgruppen, die in diesem Abkommen vorgesehen sind oder in Anwendung dieses Abkommens auf einer anderen als der Ministerebene eingesetzt werden, und unterbreitet dem Ministerrat in regelmäßigen Zeitabständen Berichte.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben tritt der Botschafterausschuß in jedem Halbjahr mindestens einmal zusammen.

Artikel 273

(1) Der Vorsitz im Botschafterausschuß wird abwechselnd von dem Ständigen Vertreter eines Mitgliedstaats, welcher von der Gemeinschaft benannt wird, und einem Leiter der Mission eines AKP-Staats wahrgenommen, welcher von den AKP-Staaten benannt wird.

(2) Jedes Mitglied des Botschafterausschusses kann sich bei Verhinderung vertreten lassen. Der Vertreter übt sämtliche Rechte des verhinderten Mitglieds aus.

(3) Der Botschafterausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Ministerrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

Kapitel 3

Gemeinsame Bestimmungen
für Ministerrat und Botschafterausschuß

Artikel 274

Ein Vertreter der Bank nimmt an den Sitzungen des Ministerrats oder des Botschafterausschusses teil, wenn auf der Tagesordnung Punkte stehen, die in die Zuständigkeitsbereiche der Bank fallen.

Artikel 275

Die Sekretariatsgeschäfte und die übrigen für das Funktionieren des Ministerrates und des Botschafterausschusses oder anderer gemischter Organe erforderlichen Arbeiten werden auf paritätischer Grundlage nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Ministerrates wahrgenommen.

Kapitel 4

Paritätische Versammlung

Artikel 276

Die Paritätische Versammlung prüft den gemäß Artikel 269 Absatz 4 erstellten Bericht.

Sie kann auf den Gebieten, die dieses Abkommen betreffen oder darin behandelt werden, Entschlüsse verabschieden.

Sie kann zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens dem Ministerrat alle Schlußfolgerungen und Empfehlungen unterbreiten, die sie für zweckdienlich hält, insbesondere anlässlich der Prüfung des Jahresberichts des Ministerrats.

Artikel 277

(1) Die Paritätische Versammlung bestellt ihr Präsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Sie tritt zweimal jährlich zu einer ordentlichen Tagung zusammen, und zwar einmal in der Gemeinschaft und einmal in einem AKP-Staat.

(3) Sie kann Ad-hoc-Arbeitsgruppen zur Durchführung der von ihr festgelegten besonderen Vorarbeiten einsetzen.

(4) Die Sekretariatsgeschäfte und die übrigen für das Funktionieren der Paritätischen Versammlung erforderlichen Arbeiten werden auf paritätischer Grundlage nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung wahrgenommen.

Kapitel 5

Sonstige Bestimmungen

Artikel 278

(1) Streitfälle, die sich bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens zwischen einem Mitgliedstaat, mehreren

Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft einerseits und einem oder mehreren AKP-Staaten andererseits ergeben, werden dem Ministerrat unterbreitet.

(2) In der Zeit zwischen den Tagungen des Ministerrates werden derartige Streitfälle dem Botschafterausschuß zur Beilegung unterbreitet.

(3) Gelingt es dem Botschafterausschuß nicht, den Streitfall beizulegen, so befäßt er damit den Ministerrat auf dessen nächster Tagung, um eine Beilegung herbeizuführen.

(4) Gelingt es dem Ministerrat nicht, den Streitfall auf dieser Tagung beizulegen, so kann er auf Antrag einer der betroffenen Vertragsparteien ein Vermittlungsverfahren einleiten, dessen Ausgang ihm in einem Bericht anlässlich seiner nächsten Tagung mitgeteilt wird.

(5) a) Wird der Streitfall nicht beigelegt, so leitet der Ministerrat auf Antrag einer der betroffenen Vertragsparteien ein Schiedsverfahren ein. Die beiden am Streit beteiligten Parteien im Sinne von Absatz 1 bestellen innerhalb von dreißig Tagen je einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter ernennen ihrerseits innerhalb von zwei Monaten einen dritten Schiedsrichter. Erfolgt keine Ernennung innerhalb der vorgesehenen Frist, so ernennt der Kopräsident des Ministerrats eine Persönlichkeit, deren Unabhängigkeit außer Zweifel steht.

b) Die Schiedssprüche ergehen mit Stimmenmehrheit, und zwar normalerweise innerhalb eines Zeitraums von fünf Monaten.

c) Jede der am Streit beteiligten Parteien ist verpflichtet, die zur Durchführung des Schiedsspruchs erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 279

Unbeschadet der Bestimmungen dieses Abkommens setzen die Vertragsparteien alles daran, um zu einer gemeinsamen Auslegung zu gelangen, wenn es im Rahmen der Anwendung dieses Abkommens zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten zu Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Texte kommt. Zu diesem Zweck werden die betreffenden Probleme in den AKP-EWG-Organen gemeinsam geprüft, um eine Lösung herbeizuführen.

Artikel 280

Die Mittel für die Verwaltungskosten der in diesem Abkommen vorgesehenen Organe werden nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 aufgebracht.

Artikel 281

Die aufgrund dieses Abkommens gewährten Vorrechte und Immunitäten sind im Protokoll Nr. 3 festgelegt.

Fünfter Teil

Schlußbestimmungen

Artikel 282

Verträge, Übereinkommen, Abkommen oder Vereinbarungen jeder Form oder Art zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und einem oder mehreren AKP-Staaten dürfen der Anwendung dieses Abkommens nicht entgegenstehen.

Artikel 283

Dieses Abkommen gilt vorbehaltlich der darin vorgesehenen besonderen Bestimmungen über die Beziehungen zwischen

den AKP-Staaten und den französischen überseeischen Departements für die Gebiete, in denen der Vertrag angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits sowie für die Gebiete der AKP-Staaten andererseits.

Artikel 284

(1) Wünscht ein dritter Staat den Beitritt zur Gemeinschaft, so unterrichtet diese die AKP-Staaten, sobald sie beschlossen hat, Verhandlungen über den Beitritt aufzunehmen.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren ferner,

- a) während der Durchführung der Beitrittsverhandlungen regelmäßige Kontakte herzustellen, bei denen
 - die Gemeinschaft den AKP-Staaten alle zweckdienlichen Informationen über den Fortgang der Verhandlungen übermittelt;
 - die AKP-Staaten der Gemeinschaft ihre Anliegen und Standpunkte mitteilen, damit sie diese möglichst weitgehend berücksichtigen kann;
- b) unverzüglich nach Abschluß der Beitrittsverhandlungen die Auswirkungen dieses Beitritts auf dieses Abkommen zu prüfen und Verhandlungen einzuleiten, um ein Beitrittsprotokoll zu erstellen und die Anpassungs- bzw. Übergangsmaßnahmen zu erlassen, die sich als erforderlich erweisen könnten und die in dieses Protokoll aufgenommen würden, dessen Bestandteil sie wären.

(3) Unbeschadet etwaiger Übergangsbestimmungen, die erlassen werden könnten, erkennen die Vertragsparteien an, daß die Bestimmungen dieses Abkommens auf die Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und einem neuen Mitgliedstaat der Gemeinschaft keine Anwendung finden, solange das in Absatz 2 Buchstabe b genannte Beitrittsprotokoll nicht in Kraft getreten ist.

Artikel 285

(1) a) Dieses Abkommen wird für die Gemeinschaft entsprechend den Bestimmungen des EWG- und EGKS-Vertrages rechtsgültig geschlossen. Der Abschluß wird den Parteien notifiziert.

b) Er bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Ratifikationsurkunden und die Akte zur Notifizierung des Abschlusses dieses Abkommens werden, soweit es die AKP-Staaten betrifft, beim Sekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften und, soweit es die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten betrifft, beim Sekretariat der AKP-Staaten hinterlegt. Die Sekretariate unterrichten die Unterzeichnerstaaten und die Gemeinschaft hiervon unverzüglich.

Artikel 286

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Ratifikationsurkunden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und von mindestens zwei Dritteln der AKP-Staaten sowie die Urkunde zur Notifizierung des Abschlusses dieses Abkommens durch die Gemeinschaft hinterlegt worden sind.

(2) Ein AKP-Staat, der die in Artikel 285 genannten Verfahren bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gemäß Absatz 1 nicht abgeschlossen hat, kann dies nur binnen zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten zum Abschluß bringen und nur binnen zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten fortsetzen, es sei denn, er teilt dem Ministerrat vor Ablauf dieser Frist mit, daß er diese Verfahren spätestens innerhalb der auf diese Frist folgenden sechs Monate abschließen will, und nimmt vor Ablauf der letztgenannten Frist die erforderliche Hinterlegung der Ratifikationsurkunde vor.

(3) Auf AKP-Staaten, die die in Artikel 285 genannten Verfahren am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gemäß

Absatz 1 nicht abgeschlossen haben, findet es vom ersten Tag des zweiten auf den Abschluß dieser Verfahren folgenden Monats an Anwendung.

(4) Die AKP-Unterzeichnerstaaten, die dieses Abkommen nach Maßgabe des Absatzes 2 ratifizieren, erkennen die Gültigkeit aller Maßnahmen zur Durchführung dieses Abkommens an, die zwischen dem Inkrafttreten und dem Zeitpunkt, von dem an dieses Abkommen auf die Anwendung findet, getroffen werden. Sie erfüllen vorbehaltlich einer zusätzlichen Frist, die ihnen der Ministerrat gegebenenfalls gewährt, spätestens sechs Monate nach dem Abschluß der in Artikel 285 genannten Verfahren alle Verpflichtungen, die sie aufgrund dieses Abkommens oder aufgrund von Durchführungsbeschlüssen des Ministerrates zu übernehmen haben.

(5) Die Geschäftsordnung der durch dieses Abkommen eingesetzten gemeinsamen Organe bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen die Vertreter der Unterzeichnerstaaten, die die in Artikel 285 genannten Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens noch nicht abgeschlossen haben, als Beobachter an den Sitzungen dieser Organe teilnehmen. Die in dieser Weise getroffene Regelung ist nur bis zu dem Zeitpunkt wirksam, von dem an dieses Abkommen auf die genannten Staaten Anwendung findet; sie wird auf jeden Fall unwirksam, sobald der betreffende Staat nach Maßgabe des Absatzes 2 dieses Abkommen nicht mehr ratifizieren kann.

Artikel 287

(1) Der Ministerrat wird über jeden Antrag eines Staats auf Beitritt zur Gemeinschaft oder Assoziierung mit ihr unterrichtet.

(2) Der Ministerrat wird über jeden Antrag eines Staats auf Beitritt zu einem Wirtschaftszusammenschluß von AKP-Staaten unterrichtet.

Artikel 288

(1) Stellt ein im vierten Teil des Vertrages genanntes Land oder Gebiet, das unabhängig geworden ist, einen Antrag auf Beitritt zu diesem Abkommen, so wird dieser Antrag dem Ministerrat vorgelegt.

(2) Nach Zustimmung des Ministerrates tritt das betreffende Land diesem Abkommen durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Sekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften bei, das dem Sekretariat der AKP-Staaten eine beglaubigte Abschrift übermittelt und die Unterzeichnerstaaten davon unterrichtet.

(3) Dieser Staat hat sodann die gleichen Rechte und Pflichten wie die AKP-Staaten. Durch einen solchen Beitritt dürfen die Vorteile, die sich für die AKP-Unterzeichnerstaaten dieses Abkommens aus den Bestimmungen über die finanzielle und technische Zusammenarbeit und über die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse ergeben, nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 289

(1) Stellt ein Staat, dessen Wirtschaftsstruktur und Produktion mit denen der AKP-Staaten vergleichbar sind, einen Antrag auf Beitritt zu diesem Abkommen, so bedarf dieser Antrag der Zustimmung des Ministerrates. Der betreffende Staat kann diesem Abkommen durch Abschluß eines Abkommens mit der Gemeinschaft beitreten.

(2) Dieser Staat hat dann die gleichen Rechte und Pflichten wie die AKP-Staaten.

(3) In dem Abkommen mit diesem Staat kann jedoch der Zeitpunkt festgesetzt werden, zu dem einzelne dieser Rechte und Pflichten auf ihn Anwendung finden.

(4) Durch einen solchen Beitritt dürfen jedoch die Vorteile nicht beeinträchtigt werden, die sich für die AKP-Unterzeichnerstaaten dieses Abkommens aus den Bestimmungen über

die finanzielle und technische Zusammenarbeit, die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse und die industrielle Zusammenarbeit ergeben.

Artikel 290

Vom Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens an werden die dem Ministerrat durch das am 31. Oktober 1979 unterzeichnete Zweite AKP-EWG-Abkommen von Lomé übertragenen Befugnisse soweit erforderlich und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens von dem mit dem vorliegenden Abkommen eingesetzten Ministerrat ausgeübt.

Artikel 291

Dieses Abkommen läuft fünf Jahre nach dem 1. März 1985, d. h. am 28. Februar 1990, ab.

Achtzehn Monate vor Ablauf dieses Zeitraums treten die Vertragsparteien in Verhandlungen ein, um die Bestimmungen zu prüfen, die in der Folge für die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und den AKP-Staaten andererseits gelten sollen.

Der Ministerrat trifft gegebenenfalls die bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens erforderlichen Übergangsmaßnahmen.

Dieses Abkommen kann von der Gemeinschaft gegenüber jedem AKP-Staat und von jedem AKP-Staat gegenüber der Gemeinschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Artikel 293

Die diesem Abkommen beigefügten Protokolle sind Bestandteil desselben.

Artikel 294

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Sekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften und beim Sekretariat der AKP-Staaten hinterlegt; Die Sekretariate übermitteln der Regierung jedes Unterzeichnerstaates eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

Geschehen zu Lomé am achten Dezember neunzehnhundertvierundachtzig.

Protokoll Nr. 1
über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“
und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Titel I

Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“

Artikel 1

(1) Zur Anwendung des Abkommens gelten unbeschadet der Absätze 3 und 4 als Ursprungswaren eines AKP-Staats, sofern sie gemäß Artikel 5 unmittelbar befördert worden sind:

- a) Waren, die vollständig in einem oder mehreren AKP-Staaten hergestellt sind,
- b) Waren, die in einem oder mehreren AKP-Staaten unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a genannten Waren hergestellt worden sind, sofern diese Waren im Sinne von Artikel 3 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

(2) Zur Anwendung von Absatz 1 gelten die AKP-Staaten als ein Gebiet.

(3) Wenn Waren, die vollständig in der Gemeinschaft oder in den in Anmerkung 10 bestimmten Ländern und Gebieten hergestellt worden sind, in einem oder mehreren AKP-Staaten be- oder verarbeitet werden, gelten sie als vollständig in diesem oder diesen AKP-Staaten hergestellt, sofern sie gemäß Artikel 5 unmittelbar befördert worden sind.

(4) Die in der Gemeinschaft oder in den Ländern und Gebieten vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen gelten als in einem oder mehreren AKP-Staaten vorgenommen, wenn die hergestellten Waren später in einem oder in mehreren AKP-Staaten be- oder verarbeitet werden, sofern sie gemäß Artikel 5 unmittelbar befördert worden sind.

(5) Zur Anwendung der vorstehenden Absätze und sofern alle darin vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, gelten die in zwei oder mehreren AKP-Staaten hergestellten Waren als Ursprungswaren des AKP-Staats, in dem die letzte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat. Weder die in Artikel 3 Absatz 4 Buchstaben a, b, c und d genannten Behandlungen noch die Kumulierung dieser Be- oder Verarbeitungen gelten dabei als Be- oder Verarbeitungen.

(6) Die in der Liste C im Anhang IV aufgeführten Waren sind vorübergehend von der Anwendung dieses Protokolls ausgeschlossen. Die Bestimmungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungen gelten dennoch sinngemäß für diese Waren.

Artikel 2

Im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 gelten als in einem oder mehreren AKP-Staaten oder in der Gemeinschaft oder in den Ländern und Gebieten vollständig hergestellt:

- a) mineralische Waren, die dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnen worden sind;
- b) pflanzliche Waren, die dort geerntet worden sind;
- c) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden;
- d) Waren, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
- e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind;
- f) Waren der Seefischerei und andere von ihren Schiffen aus der See gewonnene Waren;

- g) Waren, die an Bord ihrer Fabriksschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Waren hergestellt worden sind;
- h) Altwaren, die dort gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- i) Abfälle, die bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallen;
- j) Waren, die dort ausschließlich aus den unter den Buchstaben a bis i genannten Waren hergestellt worden sind.

Artikel 3

(1) Zur Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b gelten als ausreichend:

- a) die Be- oder Verarbeitungen, die zur Folge haben, daß die hergestellten Waren unter eine andere Tarifnummer einzu-reihen sind als sie für die verwendeten Waren gilt; ausgenommen sind jedoch die in der Liste A im Anhang II aufgeführten Be- oder Verarbeitungen, auf die die Sonderbestimmungen für diese Liste Anwendung finden;
- b) die in der Liste B im Anhang III aufgeführten Be- oder Verarbeitungen.

Als Abschnitte, Kapitel und Tarifnummern gelten die Abschnitte, Kapitel und Tarifnummern der Nomenklatur des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens zur Einreihung der Waren in die Zolltarife.

(2) Ungeachtet von Absatz 1 und unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Titels büßt eine bestimmte hergestellte Ware, die Waren oder Einzelteile enthält, welche keine Ursprungswaren sind, ihre Ursprungs-eigenschaft nur dann ein, wenn der Wert der in ihr enthaltenen Waren oder Einzelteile 5 % der Fertigware überschreitet.

(3) Wenn bei einer bestimmten hergestellten Ware zwei oder mehrere Prozentregeln entweder in der Liste A und in der Liste B oder in einer der beiden Listen den Wert der zu ihrer Herstellung verwendbaren Waren und Einzelteile einschränkt, so darf der Gesamtwert dieser Waren und Einzelteile ohne Rücksicht darauf, ob sie gemäß dem in den genannten Listen festgelegten Grenzen und Bedingungen infolge der Be- oder Verarbeitung oder der Montage unter eine andere Tarifnummer fallen, gegenüber dem Wert der hergestellten Ware nicht den Wert übersteigen, der den Prozentsätzen in beiden Listen, falls sie gleich hoch sind, oder dem höheren der beiden Prozentsätze, falls sie verschieden hoch sind, entspricht. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn Absatz 2 angewandt wird.

(4) Zur Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Tarifnummer stattgefunden hat, folgende Be- oder Verarbeitungen stets als nicht ausreichend, um die Eigenschaft von Ursprungswaren zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;

- c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
- ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) i) einfaches Mischen von Waren der gleichen Art, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht die im Protokoll festgelegten Voraussetzungen erfüllen, um als Ursprungsware eines AKP-Staats, der Gemeinschaft oder eines Landes oder Gebietes zu gelten;
- ii) einfaches Mischen von Waren verschiedener Arten, sofern nicht ein oder mehrere Bestandteile die in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen erfüllen, um als Ursprungswaren eines AKP-Staats, der Gemeinschaft oder eines Landes oder Gebietes zu gelten, und sofern dieser Bestandteil bzw. diese Bestandteile zur Bestimmung der wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der fertigen Ware beitragen;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen von Artikeln zu einem vollständigen Artikel;
- g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis f genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

Artikel 4

Ist in den in Artikel 3 erwähnten Listen A und B bestimmt, daß die in einem AKP-Staat hergestellten Waren nur dann als Ursprungswaren gelten, wenn der Wert der zu ihrer Herstellung verwendeten Waren einen bestimmten Prozentsatz des Werts der hergestellten Waren nicht überschreitet, sind für die Berechnung dieses Prozentsatzes folgende Werte zugrunde zu legen:

- einerseits für Waren, deren Einfuhr nachgewiesen wird, der Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr; und für Waren unbestimmten Ursprungs, der erste nachweisbar für diese Waren im Gebiet der Vertragspartei, in dem die Herstellung erfolgt, gezahlte Preis;
- andererseits der Preis ab Werk der hergestellten Waren, abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder zu erstattenden inneren Abgaben.

Artikel 5

(1) Zur Anwendung von Artikel 1 Absätze 1, 3 und 4 gelten als unmittelbar aus den AKP-Staaten in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft oder den Ländern und Gebieten in die AKP-Staaten befördert die Waren, deren Beförderung die Gebiete anderer als dieser Staaten, Länder und Gebiete nicht berührt. Jedoch kann die Beförderung von Waren, die eine einzige Sendung bilden, unter Durchfuhr durch andere Gebiete als die der AKP-Staaten, der Gemeinschaft oder der Länder und Gebiete, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten erfolgen, sofern die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen oder beförderungstechnischen Gründen gerechtfertigt ist und die Waren dort nicht in den Handel oder zum Verbrauch gebracht worden sind und dort gegebenenfalls nur ent- und verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

Unterbrechungen und Änderungen des Beförderungswegs, die auf Ereignisse auf See oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, schließen die Anwendung der in diesem Protokoll vorgesehenen Vorzugsbehandlung nicht aus, sofern die

Waren während dieser Änderungen oder Unterbrechungen nicht in den Handel oder zum Verbrauch gebracht worden sind und nur eine auf ihren Schutz und die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

(2) Der Nachweis, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den zuständigen Zollbehörden der Gemeinschaft vorgelegt werden:

- a) ein einziges, in dem begünstigten Ausfuhrland ausgestelltes durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist;
- b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlands ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - genaue Warenbeschreibung,
 - Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren, gegebenenfalls unter Angabe der benutzten Schiffe,
 - die Bescheinigung über die Bedingungen, unter denen sich die Waren im Durchfuhrland aufgehalten haben;
- c) sind diese Papiere nicht vorhanden, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

Titel II

Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 6

(1) a) Der Nachweis, daß Waren die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, wird durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 erbracht, deren Muster in Anhang V wiedergegeben ist.

b) Der Nachweis, daß Waren, die mit der Post versandt werden (einschließlich Postpakete), die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, wird, soweit es sich um Sendungen handelt, die ausschließlich Ursprungswaren enthalten, deren Wert je Sendung 2 000 ECU nicht überschreitet, durch ein Formblatt EUR 2 erbracht, dessen Muster in Anhang VI wiedergegeben ist.

c) Bis einschließlich 30. April 1985 entspricht die in der nationalen Währung eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft anzuwendende ECU dem Gegenwert der ECU in der nationalen Währung dieses Staates am 1. Oktober 1982. Für jeden weiteren Zeitraum von zwei Jahren entspricht sie dem Gegenwert der ECU in der nationalen Währung dieses Staates am ersten Werktag im Oktober des Jahres, das diesem Zeitraum von zwei Jahren vorangegangen ist.

Zu Beginn jedes weiteren Zeitraums von zwei Jahren können von der Gemeinschaft erforderlichenfalls berichtigte Beträge eingeführt werden, die die in diesem Artikel und in Artikel 16 Absatz 2 in ECU ausgedrückten Beträge ersetzen und dem Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen von der Gemeinschaft spätestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten zu notifizieren sind. Diese Beträge sind in jedem Fall so festzusetzen, daß sich der in der nationalen Währung eines Staates ausgedrückte Wert der Begrenzung nicht verringert.

Ist die Rechnung für eine Ware in der Währung eines anderen Mitgliedstaats ausgestellt, so erkennt der Einfuhrstaat den von dem betreffenden Staat angegebenen Betrag an.

(2) Ein zerlegter oder nicht montierter Artikel der Kapitel 84 und 85 der Nomenklatur des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens wird auf Antrag des Zollanmelders als eine Ware betrachtet, wenn er unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Voraussetzungen in Teilsendungen eingeführt und wenn bei der Einfuhr der ersten Teilsendung eine Warenverkehrsbescheinigung für den vollständigen Artikel vorgelegt wird.

(3) Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden,

werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

(4) Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 der Nomenklatur des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens gelten als Ursprungswaren, wenn alle dazugehörigen Artikel Ursprungswaren sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung aus Ursprungsartikeln und Artikeln ohne Ursprungseigenschaft insgesamt als Ursprungsware, sofern der Wert der Artikel ohne Ursprungseigenschaft 15 % des Gesamtwertes der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 7

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 wird bei der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des AKP-Ausfuhrstaats ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

(2) Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist. In diesem Falle sind auf der Bescheinigung die Umstände, unter denen sie ausgestellt worden ist, besonders zu vermerken.

(3) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausführers ausgestellt. Dieser Antrag wird auf dem Formblatt nach dem Muster in Anhang V gestellt und gemäß diesem Protokoll ausgefüllt.

(4) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 darf nur ausgestellt werden, wenn sie als Urkunde zur Anwendung des Abkommens dienen soll.

(5) Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen sind von den Zollbehörden des Ausfuhrlands mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 8

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 wird von den Zollbehörden des AKP-Ausfuhrstaats ausgestellt, wenn die Waren als Ursprungswaren im Sinne dieses Protokolls angesehen werden können.

(2) Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

(3) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats achten darauf, daß die in Artikel 9 erwähnten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben im Feld „Warenbezeichnung“ so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nichtausgefüllte Teil durchzustreichen.

(4) In den von der Zollbehörde auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigung ist der Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung anzugeben.

Artikel 9

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in Anhang V wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfaßt ist. Es ist in einer dieser Sprachen abzufassen und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.

(2) Die Bescheinigung hat das Format 210 x 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleeimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

(3) Die Ausfuhrstaaten können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Warenverkehrsbescheinigung auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch aufgedruckt sein kann.

Artikel 10

(1) Die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter zu beantragen.

(2) Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, daß für die Ausfuhrwaren eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 ausgestellt werden kann.

Artikel 11

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 muß innerhalb einer Frist von zehn Monaten, nachdem sie durch die Zollbehörde des AKP-Ausfuhrstaats ausgestellt worden ist, der Zollstelle des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

(2) Werden die Waren über einen Hafen eines AKP-Staates, eines Landes oder eines Gebietes befördert, der bzw. das nicht das Ursprungsland ist, so beginnt eine neue Frist von zehn Monaten mit dem Zeitpunkt, in dem die Zollbehörden des Durchfuhrhafens in Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR 1

- den Vermerk „Transit“
 - den Namen des Durchfuhrlandes
 - einen Datumsstempel
- angebracht haben.

Diese Regelung tritt in Kraft, nachdem der Kommission ein Musterabdruck des verwendeten Stempels übermittelt worden ist.

Die Kommission leitet diese Angaben an die Zollbehörden der Mitgliedstaaten weiter.

(3) Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1 können stets durch eine oder mehrere andere EUR 1-Bescheinigungen ersetzt werden, sofern der Austausch bei der Zollstelle vorgenommen wird, bei der sich die Waren befinden.

Artikel 12

Im Einfuhrstaat ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 den Zollbehörden nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 13

(1) Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1, die den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach Ablauf der in Artikel 11

genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(2) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Bescheinigungen annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 14

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Waren vorgelegt werden, wird die Bescheinigung nicht allein dadurch nichtig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß die Bescheinigung sich auf die gestellten Waren bezieht.

Artikel 15

Das Formblatt EUR 2, dessen Muster im Anhang VI wiedergegeben ist, ist vom Ausführer auszufüllen. Es ist in einer der Amtssprachen abzufassen, in denen das Abkommen verfaßt ist, und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Falls es handschriftlich ausgefüllt wird, muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen.

Das Formblatt EUR 2 besteht aus einem einzigen Blatt im Format 210 x 148 mm. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g zu verwenden.

Die Ausfuhrstaaten können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie dazu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Formblatt auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muß das Kennzeichen der Druckerei sowie eine Seriennummer tragen, die auch aufgedruckt sein kann.

Für jede Postsendung ist ein Formblatt EUR 2 auszustellen. Nach Ausfüllung und Unterzeichnung des Formblatts heftet es der Ausführer bei Paketpostsendungen an die Paketkarte an. Beim Versand mit der Briefpost legt der Ausführer das Formblatt in die Sendung.

Diese Bestimmungen befreien die Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.

Artikel 16

(1) Waren, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 oder ohne Ausfüllung eines Formblatts EUR 2 als Ursprungswaren angesehen, sofern es sich um Einfuhren handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, und angemeldet wird, daß sie den Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmungen entsprechen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind, und sofern auch weder die Beschaffenheit noch die Menge vermuten lassen, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt. Außerdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 140 ECU und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 400 ECU nicht überschreiten.

Artikel 17

(1) Werden Waren aus einem AKP-Staat zu einer Ausstellung in einen anderen als einen AKP-Staat oder als einen Mit-

gliedstaat oder ein Land oder Gebiet versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in die Gemeinschaft verkauft, so ist das Abkommen bei der Einfuhr auf sie anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen dieses Protokolls für die Anerkennung als Ursprungswaren eines AKP-Staats erfüllen und sofern den zuständigen Zollbehörden nachgewiesen wird, daß

- a) ein Ausführer diese Waren aus einem AKP-Staat in den Staat der Ausstellung gesandt und dort ausgestellt hat,
- b) dieser Ausführer die Waren einem Empfänger in der Gemeinschaft verkauft oder überlassen hat,
- c) die Waren während oder unmittelbar nach der Ausstellung in die Gemeinschaft in dem Zustand versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt wurden,
- d) die Waren von dem Zeitpunkt ab, an dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Den Zollbehörden ist eine Warenverkehrsbescheinigung unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. In der Bescheinigung sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher schriftlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Waren und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Waren unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Waren in Läden oder Geschäftslökalen.

Artikel 18

(1) Wenn eine Warenverkehrsbescheinigung gemäß Artikel 7 Absatz 2 nach der tatsächlichen Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt wird, so muß der Ausführer auf dem in Artikel 7 Absatz 3 genannten Antrag:

- den Versandort und -tag der Waren angeben, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht,
- bestätigen, daß bei der Ausfuhr der betreffenden Ware keine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 ausgestellt worden ist; die Gründe hierfür sind anzugeben.

(2) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen einen der folgenden Vermerke tragen: „NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“, „DÉLIVRÉ A POSTERIORI“, „RILASCIATO A POSTERIORI“, „AFGEGEVEN A POSTERIORI“, „ISSUED RETROSPECTIVELY“, „UDSTEDT EFTERFØLGENDE“, „ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ“.

Artikel 19

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 kann der Ausführer von den Zollbehörden, die sie ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrdokumente ausgefertigt wird.

Dieses Duplikat wird mit einem der folgenden Vermerke versehen: „DUPLIKAT“, „DUPLICATA“, „DUPLICATO“, „DUPLICAAT“, „DUPLICATE“, „ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ“.

Artikel 20

(1) Bei Anwendung von Artikel 1 Absätze 2, 3 und 4 berücksichtigt bei der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 die zuständige Zollstelle des AKP-Staats, in dem eine solche Bescheinigung für Waren beantragt wird, bei

deren Herstellung Waren mit Herkunft aus anderen AKP-Staaten, aus der Gemeinschaft oder aus Ländern oder Gebieten verwendet wurden, eine Erklärung, deren Muster im Anhang VII wiedergegeben ist; diese Erklärung wird vom Ausführer des Herkunftsstaates, -landes oder -gebietes entweder auf der Handelsrechnung für diese Waren oder in einer Anlage zu dieser Rechnung gegeben.

(2) Die betreffende Zollstelle kann zur Prüfung der Echtheit und Richtigkeit der Angaben der in Absatz 1 vorgesehenen Erklärung oder zwecks weiterer Auskünfte vom Ausführer die Vorlage des nach Maßgabe von Artikel 21 ausgestellten Auskunftsblatts, dessen Muster im Anhang VIII wiedergegeben ist, verlangen.

Artikel 21

Die zuständige Zollstelle des Staates, Landes oder Gebietes, aus dem diese Waren ausgeführt worden sind, stellt das Auskunftsblatt über die verwendeten Waren auf Antrag des Ausführers dieser Waren entweder in den in Artikel 20 Absatz 2 bezeichneten Fällen oder auf Veranlassung des Ausführers aus. Es wird in zweifacher Ausfertigung erstellt; eine Ausfertigung wird dem Antragsteller ausgehändigt, der es entweder dem Ausführer der zuletzt hergestellten Waren oder der Zollstelle zuzuleiten hat, bei der die Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 für diese Waren beantragt wird. Die zweite Ausfertigung wird von der ausstellenden Zollstelle mindestens drei Jahre lang aufbewahrt.

Artikel 22

Die AKP-Staaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß von einer Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 begleitete Waren, die während der Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Gebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als der üblichen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung bestimmt sind.

Artikel 23

(1) Die AKP-Staaten übermitteln der Kommission die Abdrucke der verwendeten Stempel sowie die Anschriften der für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1 und die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1 und der Formblätter EUR 2 zuständigen Zollstellen.

Die Kommission leitet diese Angaben an die Zollbehörden der Mitgliedstaaten weiter.

(2) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Titels zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten, die Länder und Gebiete und die AKP-Staaten einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1, der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren, der Erklärungen der Ausführer auf den Formblättern EUR 2 und der Echtheit und Ordnungsmäßigkeit der in Artikel 20 genannten Auskunftsblätter.

Artikel 24

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der zwecks Erlangung der Vorzugsbehandlung für eine Ware ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 zu erhalten, oder der ein Formblatt EUR 2 mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt.

Artikel 25

(1) Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1 oder der Formblätter EUR 2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Ware haben.

(2) Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 oder das Formblatt EUR 2 oder eine Photokopie dieser Bescheinigung oder dieses Formblatts an die Zollbehörden des Ausfuhrstaats zurück und nennen dabei gegebenenfalls die sachlichen oder formalen Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Wenn die Rechnung bzw. eine Abschrift davon vorgelegt worden ist, so fügen sie diese der Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 oder dem Formblatt EUR 2 bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schließen lassen.

Wenden die Zollbehörden des Einfuhrstaats bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung das Abkommen nicht an, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Waren freigeben.

(3) Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist den Zollbehörden des Einfuhrstaats innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandete Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 oder das Formblatt EUR 2 für die tatsächlich ausgeführten Waren gilt und ob auf diese Waren wirklich die Vorzugsbehandlung Anwendung finden kann.

Können die Zollbehörden des Einfuhrstaats und des Ausfuhrstaats diese Beanstandungen nicht klären, oder treten dadurch Fragen der Auslegung dieses Protokolls auf, so werden diese Fälle dem in Artikel 28 vorgesehenen Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen vorgelegt.

Die Regelung von Streitfällen zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrstaats unterliegt stets dessen Gesetzgebung.

Artikel 26

Die nachträgliche Prüfung der in Artikel 20 genannten Auskunftsblätter erfolgt in den in Artikel 25 vorgesehenen Fällen entsprechend den dort vorgesehenen Verfahren.

Artikel 27

Nach Maßgabe von Artikel 138 des Abkommens überprüft der Ministerrat jährlich oder jedesmal, wenn die AKP-Staaten oder die Gemeinschaft dies beantragen, die Durchführung dieses Protokolls und seine wirtschaftlichen Auswirkungen, um die notwendigen Änderungen oder Anpassungen vorzunehmen.

Der Ministerrat berücksichtigt dabei unter anderem die Auswirkungen technologischer Entwicklungen auf die Ursprungsregeln.

Die ergangenen Beschlüsse treten so bald wie möglich in Kraft.

Artikel 28

(1) Es wird ein Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen eingesetzt, der beauftragt ist, im Hinblick auf die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung dieses Protokolls die Zusammenarbeit der Verwaltungen sicherzustellen und alle sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des Zollwesens durchzuführen, die ihm übertragen werden könnten.

(2) Der Ausschuß tritt insbesondere zur Vorbereitung der Beschlüsse des Ministerrats gemäß Artikel 27 regelmäßig zusammen.

(3) Der Ausschuß faßt Beschlüsse über Abweichungen von diesem Protokoll nach Maßgabe des Artikels 30.

(4) Der Ausschuß besteht einerseits aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten und aus für Zollfragen zuständigen Beamten der Kommission und andererseits aus Sachverständigen, die die AKP-Staaten vertreten, und aus für Zollfragen zuständigen Beamten von regionalen Zusammenschlüssen der AKP-Staaten. Der Ausschuß kann erforderlichenfalls weitere geeignete Sachverständige hinzuziehen.

Artikel 29

Der Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen prüft regelmäßig die Auswirkungen der Ursprungsregeln auf die AKP-Staaten, insbesondere die am wenigsten entwickelten unter ihnen, und empfiehlt dem Ministerrat geeignete Maßnahmen.

Artikel 30

(1) Abweichungen von diesem Protokoll können vom Ausschuß genehmigt werden, wenn die Entwicklung bestehender oder die Ansiedlung neuer Industrien dies rechtfertigen. Zu diesem Zweck unterrichten der oder die betreffenden AKP-Staaten die Gemeinschaft vor oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die AKP-Staaten den Ausschuß befassen, von ihrem Antrag und fügen die gemäß Anmerkung 11 erstellten Unterlagen zur Begründung des Antrags bei.

(2) Bei der Prüfung der Anträge werden insbesondere berücksichtigt:

- a) der Entwicklungsstand oder die geographische Lage des oder der betreffenden AKP-Staaten;
- b) Fälle, in denen die Anwendung der Ursprungsregeln die Möglichkeit einer in einem AKP-Staat bestehenden Industrie, ihre Ausfuhren nach der Gemeinschaft fortzusetzen, merklich beeinträchtigen würde, und besonders Fälle, in denen diese Anwendung die Einstellung der Tätigkeit zur Folge haben könnte;
- c) spezifische Fälle, in denen eindeutig bewiesen werden kann, daß größere Investitionen in eine Industrie wegen der Ursprungsregeln unterbleiben könnten und in denen eine Abweichung die Durchführung eines Investitionsprogramms begünstigen und die schrittweise Einhaltung dieser Regeln ermöglichen würde.

(3) In allen Fällen ist zu prüfen, ob das Problem nicht mit Hilfe der Regeln über den kumulativen Warenursprung gelöst werden kann.

(4) Ferner wird der Antrag auf Genehmigung einer Abweichung im Falle eines der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten unter besonderer Berücksichtigung wohlwollend geprüft, wobei die folgenden Faktoren besonders berücksichtigt werden:

- a) die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der zu fassenden Beschlüsse, insbesondere auf die Beschäftigungslage;
- b) die Notwendigkeit, die Abweichung während eines bestimmten Zeitraums anzuwenden, der der besonderen Lage dieses weniger entwickelten AKP-Staats und seinen Schwierigkeiten Rechnung trägt.

(5) Bei der Prüfung der einzelnen Anträge ist insbesondere die Möglichkeit zu berücksichtigen, daß die Ursprungseigenenschaft Waren verliehen werden kann, bei deren Herstellung Ursprungswaren aus benachbarten Entwicklungsländern oder aus Entwicklungsländern, die zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören oder zu denen ein oder mehrere AKP-Staaten besondere Beziehungen unterhalten, verwendet worden sind; Voraussetzung hierfür ist das Zustandekommen einer zufriedenstellenden Zusammenarbeit der Verwaltungen.

(6) Unbeschadet der Absätze 1 bis 5 wird die Abweichung gewährt, wenn der Wert, der den in dem oder den betreffenden AKP-Staaten verwendeten Waren ohne Ursprungseigenenschaft hinzugefügt wird, mindestens 60 % des Wertes der Fertigware beträgt, sofern die Abweichung nicht geeignet ist, einem Wirtschaftssektor der Gemeinschaft oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten schweren Schaden zuzufügen.

(7) Der Ausschuß trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit so bald wie möglich, spätestens jedoch drei Monate nach Eingang des Antrags bei der Gemeinschaft, ein Beschluß gefaßt wird. Kommt im Ausschuß kein Beschluß zustande, so wird die Angelegenheit an den Botschafterausschuß verwiesen, der innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt seiner Befassung darüber beschließt.

(8) a) Die Abweichungen gelten für einen vom Ausschuß festzusetzenden Zeitraum, der in der Regel drei Jahre beträgt. Dieser Zeitraum kann auf höchstens fünf Jahre verlängert werden, wenn die Abweichung einen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten betrifft.

b) In dem Abweichungsbeschluß können Verlängerungen um höchstens zwei Jahre – wobei jedoch in keinem Fall insgesamt fünf Jahre überschritten werden dürfen – vorgesehen werden, ohne daß ein erneuter Beschluß des Ausschusses erforderlich wird, sofern der oder die betreffenden AKP-Staaten drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums den Nachweis erbringen, daß sie den Bestimmungen dieses Protokolls, von denen abgewichen wird, noch nicht nachkommen konnten.

Werden Einwände gegen die Verlängerung erhoben, so prüft der Ausschuß diese so bald wie möglich und beschließt nach dem in Absatz 7 vorgesehenen Verfahren über eine erneute Verlängerung der Abweichung. Es werden alle geeigneten Schritte unternommen, um Unterbrechungen in der Anwendung der Abweichung zu vermeiden.

c) Während der unter den Buchstaben a und b genannten Zeiträume kann der Ausschuß die Bedingungen für die Anwendung der Abweichung überprüfen, wenn sich herausstellt, daß eine wesentliche Änderung der Fakten eingetreten ist, die zur Gewährung der Abweichung geführt haben. Nach dieser Prüfung kann er beschließen, den Inhalt seines Beschlusses in bezug auf den Geltungsbereich der Abweichung oder hinsichtlich irgendeiner anderen zuvor festgelegten Bedingung zu ändern.

Artikel 31

Die Vertragsparteien kommen überein, alle Anträge auf Genehmigung einer Abweichung von diesem Protokoll im entsprechenden institutionellen Rahmen zu prüfen, sobald das Abkommen unterzeichnet worden ist, damit die Abweichungen zum gleichen Zeitpunkt wie das Abkommen in Kraft treten können.

Artikel 32

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel 33

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Erläuterungen

Anmerkung 1 – zu den Artikeln 1 und 2

Die Begriffe „ein oder mehrere AKP-Staaten“, „die Gemeinschaften“ und „Länder und Gebiete“ umfassen auch die Hoheitsgewässer.

Die auf See befindlichen Schiffe einschließlich der Fabriksschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Waren be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebiets des oder der AKP-Staaten, der Gemeinschaft oder der Länder und Gebiete, zu denen sie gehören, wenn sie die in Anmerkung 7 enthaltenen Voraussetzungen erfüllen.

Anmerkung 2 – zu Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b

Bei der Feststellung, ob eine Ware eine Ursprungsware der AKP-Staaten, der Gemeinschaft oder eines der Länder oder Gebiete ist, wird nicht geprüft, ob elektrische Energie, Brennstoffe, Anlagen und Ausrüstung, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung der fertigen Ware verwendet wurden, oder die bei der Herstellung verwendeten, aber nicht in die endgültige Zusammensetzung der Waren eingehenden Erzeugnisse ihren Ursprung in Drittländern haben.

Anmerkung 3 – zu den Artikeln 1 und 3

Die Be- oder Verarbeitungen, die im Sinne dieses Protokolls vorgenommen werden müssen, um einer bestimmten Ware die Ursprunseigenschaft zu verleihen, betreffen nur verwendete Waren ohne Ursprunseigenschaft.

Eine bei der Herstellung einer anderen Ware verwendete Ware, die die Ursprunseigenschaft erworben hat, unterliegt weder der Regel des Wechsels der Tarifnummer noch den Regeln der Liste A oder der Liste B, die auf die Fertigware Anwendung finden, in der sie enthalten ist.

Anmerkung 4 – zu Artikel 1

Wird zur Feststellung der Ursprunseigenschaft einer in einem AKP-Staat hergestellten Ware eine Prozentregel angewandt, so entspricht der aufgrund der in Artikel 1 genannten Be- oder Verarbeitungen hinzugefügte Wert dem Preis der hergestellten Ware ab Werk abzüglich des Zollwerts der in die Gemeinschaft, in die AKP-Staaten oder in die Länder und Gebiete eingeführten Drittlandswaren.

Anmerkung 5 – zu Artikel 3, Absätze 1 und 3 und zu Artikel 4

Wenn die Ware in der Liste A aufgeführt ist, bildet die Prozentregel ein zusätzliches Kriterium neben dem Wechsel der Tarifnummer für die gegebenenfalls verwendete Nichtursprungsware.

Anmerkung 6 – zu Artikel 1

Zur Anwendung der Ursprungsregeln werden die Umschließungen und die in ihnen enthaltenen Waren als ein Ganzes angesehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Umschließungen für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden, selbständigen Gebrauchswert haben.

Anmerkung 7

Der Ausdruck „ihre Schiffe“ ist nur anwendbar auf Schiffe,

- die in einem Mitgliedstaat oder einem AKP-Staat im Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge eines Mitgliedstaats oder eines AKP-Staats führen;
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen von an dem Abkommen beteiligten Staaten oder einer Gesellschaft sind, deren Hauptsitz in einem dieser Staaten gelegen ist, bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitz der Verwaltungsrats oder des Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Räte Staatsangehörige der an diesem Abkommen beteiligten Staaten sind und im Falle von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung das Gesellschaftskapital außerdem mindestens zur Hälfte an dem Abkommen beteiligten Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen solcher Staaten gehört;
- deren Besatzung, einschließlich des Stabs, zumindest 50 % aus Staatsangehörigen der an dem Abkommen beteiligten Staaten besteht.

Anmerkung 8 – zu Artikel 4

Als „Preis ab Werk“ gilt der Preis, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen eine Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, einschließlich des Werts aller verwendeten Waren.

Als „Zollwert“ gilt der Wert, wie er in dem am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommen über den Zollwert der Waren festgelegt ist.

Anmerkung 9 – zu Artikel 23

Die befragten Behörden erteilen alle Auskünfte über die Voraussetzungen, unter denen die Ware hergestellt worden ist, und geben dabei insbesondere die Voraussetzungen an, unter denen die Ursprungsregeln in den verschiedenen AKP-Staaten, Mitgliedstaaten oder Ländern und Gebieten beachtet worden sind.

Anmerkung 10 – zu Artikel 1 Absatz 3

„Länder und Gebiete“ im Sinne dieses Protokolls sind die im vierten Teil des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genannten Länder und Gebiete.

Anmerkung 11 – zu Artikel 30 Absatz 1

Zur Erleichterung der Prüfung der Abweichungsanträge durch den Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen legt der antragstellende AKP-Staat zur Begründung seines Antrags möglichst vollständige Unterlagen vor, in denen insbesondere die nachstehenden Fragen beantwortet werden:

- Bezeichnung der fertigen Ware
- Art und Menge der Ursprungswaren von Drittländern

- Art und Menge der Ursprungswaren der AKP-Staaten, der Gemeinschaft und der Länder und Gebiete oder der in diesen Ländern verarbeiteten Waren
- Herstellungsverfahren
- Mehrwert
- Beschäftigtenzahl des betreffenden Unternehmens
- voraussichtliches Volumen der Ausfuhren nach der Gemeinschaft
- Andere Möglichkeiten der Rohstoffversorgung
- Begründung der beantragten Dauer unter Berücksichtigung der vorangegangenen Ermittlungen zur Erschließung neuer Versorgungsquellen
- Sonstige Bemerkungen.
Das gleiche gilt für etwaige Verlängerungsanträge.
Die in Artikel 30 Absatz 7 genannte Frist beginnt zum Zeitpunkt der Befassung der Gemeinschaft.

Liste A

Liste der Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die zu einem Wechsel der Tarifnummer führen, den dabei hergestellten Waren aber die Eigenschaft von Ursprungswaren nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen verleihen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	Salzen, Einlegen in Salzlake, Trocknen oder Räuchern von Fleisch und genießbarem Schlachtabfall der Tarifnr. 02.01 oder 02.04	
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart	Trocknen, Salzen, Einlegen in Fischsalzlake; Räuchern von Fischen, auch bei gleichzeitigem Garkochen	
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert	Konservieren, Eindicken oder Zuckern von Milch oder Rahm der Tarifnr. 04.01	
04.03	Butter	Herstellen aus Milch oder Rahm	
04.04	Käse und Quark	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 04.01 bis 04.03	
07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gegart oder nicht, gefroren	Gefrieren von Gemüse und Küchenkräutern	
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet	Einlegen von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnr. 07.01 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke, oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet	Trocknen oder Zerkleinern von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnr. 07.01 bis 07.03	
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	Einfrieren von Früchten	
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	Einlegen von Früchten der Tarifnr. 08. 01 bis 08. 09 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01 bis 08.05), getrocknet	Trocknen von Früchten	
11.01	Mehl von Getreide	Herstellen aus Getreide	
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet, gequetscht oder als Flocken, ausgenommen Reis der Tarifnr. 10.06; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	Herstellen aus Getreide	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
11.04	Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifrnr. 07.05 oder von Früchten des Kapitels 8; Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifrnr. 07.06	Herstellen aus trockenen Hülsenfrüchten der Tarifrnr. 07.05, aus Waren der Tarifrnr. 07.06 oder aus Früchten des Kapitels 8	
11.05	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln	Herstellen aus Kartoffeln	
11.07	Malz, auch geröstet	Herstellen aus Getreide	
11.08	Stärke, Inulin	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10, aus Kartoffeln oder anderen Waren des Kapitels 7	
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet	Herstellen aus Weizen oder Weizenmehl	
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 02.05	
15.02	Talg (von Rindern, Schafen oder Ziegen), roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, einschließlich Premier Jus	Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 02.01 oder 02.06	
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert	Herstellen aus Fischen oder Meeressäugetieren	
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	
ex 15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, ausgenommen Holzöl (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl), Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs und ausgenommen Öle zu anderen technischen oder industriellen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln	Herstellen aus Waren der Kapitel 7 oder 12	
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
ex 17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 17.02	Andere Zucker, fest, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 17.02	Andere Zucker, fest, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, Karamelisiert	Herstellen aus Waren aller Art	
ex 17.03	Melassen, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 19.02	Malz-Extrakt	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 11.07	
ex 19.02	Zubereitung zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Getreide und Getreidefolgeerzeugnissen, Fleisch und Milch oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Waren überschreitet	
19.03	Teigwaren		Herstellen aus Hartweizen
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)	Herstellen aus Kartoffelstärke	
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	Herstellen aus anderen Waren als – Mais der Art <i>Zea indurata</i> – Hartweizen – Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % der hergestellten Ware nicht überschreitet – Vitaminen, Mineralsalzen, chemischen Erzeugnissen oder natürlichen oder anderen Stoffen oder Zubereitungen, die als Zusätze verwendet werden	
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigen Gehalt an Kakao	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker	Haltbarmachen von Gemüse, frisch oder gefroren oder vorläufig haltbar gemacht oder mit Essig haltbar gemacht	
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Haltbarmachen von Gemüse, frisch oder gefroren	
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Frucht- muse, durch Kochen hergestellt, mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: A. Schalenfrüchte B. andere	 Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	 Herstellen ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol, unter Verwendung von Ursprungswaren der Tarifrnr. 08.01, 08.05 oder 12.01, deren Wert mindestens 60 % des Wertes der hergestellten Ware entspricht
ex 20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 21.02	Geröstete Zichorienwurzeln und Auszüge hieraus	Herstellen aus Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet	
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 20.02	
ex 21.07	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifrnr. 20.07	Herstellen aus Fruchtsäften ¹⁾ oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	

¹⁾ Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Saft von Ananas, Limonen, Limetten und von Pampelmusen handelt.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
22.08	Aethylalkohol und Sprit mit einem Gehalt an Aethylalkohol von 80° oder mehr, unvergällt; Aethylalkohol und Sprit mit beliebigem Gehalt an Aethylalkohol, vergällt	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Aethylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
22.10	Speiseessig	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
ex 23.03	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Mals oder Maismehl	
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldraß	Herstellen aus verschiedenen Waren	
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art	Herstellen aus Getreide und Getreideerzeugnissen, Fleisch, Milch, Zucker und Melasse	
ex 24.02	Zigaretten, Zigarren und Zigarillos, Rauchtobak		Herstellung, bei der mindestens 70 % der Menge der verwendeten Waren der Tarifnr. 24.01 Ursprungswaren sind
30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnliche Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet
32.06	Farblacke	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 32.04 oder 32.05	
32.07	Andere Farbmittel; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden	Mischen von Oxiden oder Salzen des Kapitels 28 mit Füllstoffen, wie z. B. Bariumsulfat, Kreide, Bariumkarbonat und Sinterweiß	
ex 33.06	Destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen ätherischer Öle, auch zu medizinischen Zwecken	Herstellen aus ätherischen Ölen (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret), und Resinoiden	
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke		Herstellen aus Mais oder Kartoffeln

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 35.07	Zubereitungen zum Klären von Bier, aus Papain und Bentonit; enzymatische Zubereitungen zum Entfernen von Leim aus Spinnstoffen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
37.01	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme (ausgenommen Papier, Karten oder Gewebe), nicht belichtet	Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 37.02	
37.02	Lichtempfindliche Filme in Rollen oder Streifen, auch gelocht, nicht belichtet	Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 37.01	
37.04	Lichtempfindliche, photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive)	Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 37.01 oder 37.02	
38.11	Desinfektionsmittel, Insekticide, Fungicide, Mittel gegen Nagetiere, Herbizide, Keimhemmungsmittel, Pflanzenwuchsregulatoren und ähnliche Erzeugnisse, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.14	Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle, ausgenommen zubereitete Additives für Schmierstoffe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.17	Gemische unter Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitung der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen: – Fuselöle und Dippelöl – Naphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Naphthensäuren – Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphthensäuren – Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniaks, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine, thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze – Aalkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische – Ionenaustauscher – Katalysatoren – Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren – feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen – Gasreinigungsmasse – graphitierte, metallpulverhaltige Kohlen oder andere Kohlen, in Form von Platten, Stangen oder anderen Zwischenerzeugnissen, ausgenommen Waren aus künstlichem Graphit der Tarifr. 38.01 – Sorbit, ausgenommen Sorbit der Tarifr. 29.04 – Ammoniakwasser oder Rohammoniak, das beim Reinigen von Leucht- oder Kokegas entfällt		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 39.02	Polymerisationserzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 39.07	Waren aus Stoffen der Tarifrnr. 39.01 bis 39.06, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen sowie Niederstäbe und dergleichen für Korsette, Kleider und Bekleidungszubehör		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets“ und „crepe sheets“ der Tarifrnr. 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder		Lackieren oder Metallisieren von Leder der Tarifrnr. 41.02 bis 41.06 (ausgenommen Leder von indischen Metis und von indischen Ziegen, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar), wenn der Wert des verwendeten Leders 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
43.03	Waren aus Pelzfellen	Herstellen aus Pelzfellen in Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen (ex Tarifrnr. 43.02)	
ex 44.21	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig, ausgenommen aus Faserplatten		Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
ex 44.28	Holz, für Zündhölzer vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen aus Holzdraht	
45.03	Waren aus Naturkork		Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 45.01
ex 48.07	Papier und Pappe, liniert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen		Herstellen aus Papierhalbstoff

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behälter, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50% des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten		Herstellen aus Papierhalbstoff
ex 48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50% des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 49.11	
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 49.11	
50.04 ¹⁾	Seidengarne, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren, die nicht zu der Tarifnr. 50.04 gehören
50.05 ¹⁾	Garne aus Schappe- oder Bourretteseide, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 50.03
ex 50.07 ¹⁾	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 50.01 bis 50.03
ex 50.07 ¹⁾	Katgutnachahmungen aus Seide		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 50.01 oder aus Waren der Tarifnr. 50.03, weder gekrempt noch gekämmt
50.09 ²⁾	Gewebe aus Seide, Schappe-seide oder Bourretteseide		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 50.02 oder 50.03
51.01 ¹⁾	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.02 ¹⁾	Monofile, Streifen (künstliches stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.03 ¹⁾	Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse

¹⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

²⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnr. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
51.04 ²⁾	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen) der Tarifrnr. 51.01 oder 51.02		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
52.01 ¹⁾	Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschließlich mit Metallfäden umspinnene Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne aus Spinnstoffen		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekrempt noch gekämmt
52.02 ²⁾	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Tarifrnr. 52.01 zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen
53.06 ¹⁾	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 53.01 oder 53.03
53.07 ¹⁾	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 53.01 oder 53.03
53.08 ¹⁾	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus feinen Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifrnr. 53.02
53.09 ¹⁾	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus groben Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifrnr. 53.02, oder aus Roßhaar, nicht bearbeitet, der Tarifrnr. 05.03
53.10 ¹⁾	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 05.03 und 53.01 bis 53.04
53.11 ²⁾	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 53.01 bis 53.05
53.12 ²⁾	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar		Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 53.02 bis 53.05 oder aus Roßhaar der Tarifrnr. 05.03
54.03 ¹⁾	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 54.01, weder gekrempt noch gekämmt, oder aus Waren der Tarifrnr. 54.02
54.04 ¹⁾	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 54.01 oder 54.02
54.05 ²⁾	Gewebe aus Flachs oder Ramie		Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 54.01 oder 54.02
55.05 ¹⁾	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 55.01 oder 55.03

¹⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

²⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnene, der Tarifrnr. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
55.06 ¹⁾	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 55.01 oder 55.03
55.07 ²⁾	Drehergewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 55.01, 55.03 oder 55.04
55.08 ²⁾	Schlingengewebe (Frottier- gewebe) aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 55.01, 55.03 oder 55.04
55.09 ²⁾	Andere Gewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 55.01, 55.03 oder 55.04
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.02	Spinnkabel		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ein- schließlich Garnabfälle und Reiß- spinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.05 ¹⁾	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.06 ¹⁾	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzel- verkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.07 ²⁾	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03
57.06 ¹⁾	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03		Herstellen aus Rohjute, Jutewerg oder anderen rohen textilen Bast- fasern der Tarifnr. 57.03
ex 57.07 ¹⁾	Hanfgarne		Herstellen aus rohem Hanf
ex 57.07 ¹⁾	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen, ausgenommen Hanfgarne		Herstellen aus rohen pflanzlichen Spinnstoffen der Tarifnrn. 57.02 bis 57.04

¹⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

²⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tariffnummer	Warenbezeichnung		
57.07	Papiergarne		Herstellen aus Waren des Kapitels 47, chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekrempelt noch gekämmt
57.10 ²⁾	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifr. 57.03		Herstellen aus Rohjute, Jutewerg oder anderen rohen textilen Bastfasern der Tarifr. 57.03
ex 57.11 ²⁾	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus Waren der Tarifr. 57.01, 57.02, 57.04 oder aus Kokosgarnen der Tarifr. 57.07
ex 57.11	Gewebe aus Papiergarnen		Herstellen aus Papier, chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen
58.01 ¹⁾	Geknüppte Teppiche, auch konfektioniert		Herstellen aus Waren der Tarifr. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder 57.01 bis 57.04
58.02 ¹⁾	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert		Herstellen aus Waren der Tarifr. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus Kokosgarnen der Tarifr. 57.07
58.04 ¹⁾	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifr. 55.08 und 58.05		Herstellen aus Waren der Tarifr. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.05 ¹⁾	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifr. 58.06		Herstellen aus Waren der Tarifr. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.06 ¹⁾	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten		Herstellen aus Waren der Tarifr. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse

¹⁾ Bei Waren, die aus zwei oder mehreren Spinnstoffen bestehen, gelten die Bestimmungen in Spalte 4 dieser Liste für alle in diesen Mischwaren enthaltenen Spinnstoffe. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifr. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

²⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tariffnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifr. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
58.07 ¹⁾	Chenillegarne; Gimpen (andere als umspinnene Garne der Tarifnr. 52.01 und als umspinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.08 ¹⁾	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.09 ¹⁾	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.10	Strickereien als Meterware oder als Motiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
59.01 ¹⁾	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse
ex 59.02 ¹⁾	Filze und Waren daraus, ausgenommen Nadelfilze, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse
ex 59.02 ¹⁾	Nadelfilze, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse; Herstellen aus Spinnfasern oder endlosen Spinnkabeln aus Polypropylen mit einer Feinheit der Einzelfaser von unter 8 den., deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet
59.03 ¹⁾	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemische Waren oder Spinnmasse
59.04 ¹⁾	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren, Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
59.05 ¹⁾	Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren, Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
59.06 ¹⁾	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren, Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07

¹⁾ Bei Waren, die aus zwei oder mehreren Spinnstoffen bestehen, gelten die Bestimmungen in Spalte 4 dieser Liste für alle in diesen Mischwaren enthaltenen Spinnstoffe. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougramm und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei		Herstellen aus Garnen
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagern aus diesen Stoffen versehen		Herstellen aus Garnen
59.10 ¹⁾	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern
ex 59.11 ¹⁾	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke, mit Ausnahme solcher Gewebe, die aus Geweben aus synthetischen Spinnfäden oder aus Flächenerzeugnissen aus parallel liegenden Garnen aus Spinnfäden bestehen und die mit Kautschuk-Latex getränkt oder überzogen sind, und die einen Anteil an Spinnstoffen von mindestens 90 Gewichtshundertteilen haben und zur Herstellung von Bereifungen oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden		Herstellen aus Garnen
ex 59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke, die aus Geweben aus synthetischen Spinnfäden oder aus Flächenerzeugnissen aus parallel liegenden Garnen aus Spinnfäden bestehen und die mit Kautschuk-Latex getränkt oder überzogen sind, und die einen Anteil an Spinnstoffen von mindestens 90 Gewichtshundertteilen haben und zur Herstellung von Bereifungen oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden		Herstellen aus chemischen Waren
59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen		Herstellen aus Garnen
59.13 ¹⁾	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus einfachen Garnen

¹⁾ Bei Waren, die aus zwei oder mehreren Spinnstoffen bestehen, gelten die Bestimmungen in Spalte 4 dieser Liste für alle in diesen Mischwaren enthaltenen Spinnstoffe. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifrnr. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
59.15 ¹⁾	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
59.16 ¹⁾	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
59.17 ¹⁾	Technische Gewebe und Gegen- stände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
ex Kapitel 60 ¹⁾	Gewirke, ausgenommen Wirk- waren, die durch Zusammen- nähen oder sonstiges Zusammen- fügen der gewirkten (zuge- schnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt werden		Herstellen aus Naturfasern, gekrempelt oder gekämmt, aus Waren der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03, aus chemischen Waren oder Spinnmasse
ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammen- nähen oder sonstiges Zusammen- fügen der gewirkten (zugeschnit- tenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ²⁾
ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpf- schoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammen- nähen oder sonstiges Zusammen- fügen der gewirkten (zugeschnit- tenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ²⁾
ex 60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammen- nähen oder sonstiges Zusammen- fügen der gewirkten (zugeschnit- tenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ¹⁾

¹⁾ Bei Waren, die aus zwei oder mehreren Spinnstoffen bestehen, gelten die Bestimmungen in Spalte 4 dieser Liste für alle in diesen Mischwaren enthaltenen Spinnstoffe. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

– 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;

– 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

²⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 60.05	Oberkleidung, Bekleidungs- zubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammen- nähen oder sonstiges Zusammen- fügen der gewirkten (zugeschnit- tenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ¹⁾
ex 60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummi- strümpfe), durch Zusammen- nähen oder sonstiges Zusammen- fügen der gewirkten (zugeschnit- tenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ¹⁾
ex 61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben, ausgenommen Feuer- schutzkleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus Garnen ¹⁾
ex 61.01	Feuerschutzkleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht beschichteten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ²⁾
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, nicht bestickt, ausgenommen Feuerschutzkleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus Garnen ²⁾
ex 61.02	Feuerschutzbekleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht beschich- teten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ²⁾
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder be- stickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ²⁾
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Man- schetten		Herstellen aus Garnen ²⁾
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Herstellen aus Garnen ²⁾
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschen- tücher, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfach- garnen ^{2) 3)}
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschen- tücher, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ²⁾

¹⁾ Bei Waren die aus zwei oder mehreren Spinnstoffen bestehen, gelten die Bestimmungen in Spalte 4 dieser Liste für alle in diesen Mischwaren enthaltenen Spinnstoffe. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

– 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;

– 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

²⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

³⁾ Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen aus Naturfasern oder synthetischen oder künstlichen Fasern oder ihren Abfällen oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse ¹⁾
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, nicht bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
61.07	Krawatten		Herstellen aus Garnen ¹⁾
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch		Herstellen aus Garnen ¹⁾
ex 61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt, ausgenommen Feuerschutzkleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus Garnen ¹⁾
ex 61.10	Feuerschutzkleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht beschichteten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
ex 61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Schweißbehälter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel usw., ausgenommen Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, bestickt		Herstellen aus Garnen ¹⁾
ex 61.11	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
62.01	Decken		Herstellen aus rohen Garnen der Kapitel 50 bis 56 ²⁾
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ²⁾

¹⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

²⁾ Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vor- hänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenaus- stattung, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
62.03	Säcke und Beutel zu Ver- packungszwecken		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen oder künst- lichen Spinnfasern oder ihren Abfällen ¹⁾
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen		Herstellen aus rohen Einfach- garnen ¹⁾
ex 62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnitt- muster zum Herstellen von Be- kleidung, ausgenommen Klapp- fächer und starre Fächer, Fächer- gestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Herstellen aus Schuhtteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammen- setzungen, bestehend aus Schuh- oberteilen, die mit einer Brand- sohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) ver- bunden sind	
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifr. 64.01)	Herstellen aus Schuhtteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammen- setzungen, bestehend aus Schuh- oberteilen, die mit einer Brand- sohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) ver- bunden sind	
64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	Herstellen aus Schuhtteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammen- setzungen, bestehend aus Schuh- oberteilen, die mit einer Brand- sohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) ver- bunden sind	
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)	Herstellen aus Schuhtteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammen- setzungen, bestehend aus Schuh- oberteilen, die mit einer Brand- sohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) ver- bunden sind	
65.03	Hüte und andere Kopfbe- deckungen, aus Filz, aus Hut- stumpen oder Hutplatten der Tarifr. 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht aus- gestattet		Herstellen aus Spinnfasern ¹⁾

¹⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ¹⁾
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug)	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.06	
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.07	
73.09	Breitflachstahl	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.07 oder 73.08	
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.07	
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.07 bis 73.10, 73.12 oder 73.13	
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.07 bis 73.09 oder 73.13	

¹⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Ursprungseigenschaft, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.07 bis 73.09	
73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.10	
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl; Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.06
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifn. 73.19		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.06, 73.07 oder der Tarifnr. 73.15 in den in den Tarifnr. 73.06 und 73.07 aufgeführten Formen
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke (Nippel, Kniestücke, Kuppelungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
74.11	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht; Streckbleche aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
74.15	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reißnägeln, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf; Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
74.16	Federn aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
74.17	Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
74.18	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
74.19	Andere Waren aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
75.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
75.05	Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
75.06	Andere Waren aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kuppelungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.08	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.09	Sammelbänder, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung.		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.10	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.11	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.15	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
76.16	Andere Waren aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
77.02	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, nach Größe sortierte Drehspäne, Pulver und Flitter, Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen aus Magnesium; andere Waren aus Magnesium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
78.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
78.04	Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver oder Flitter, aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
78.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchsverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
78.06	Andere Waren aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.06	Andere Waren aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
80.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.03	Bleche Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnliche Unter- lagen befestigt), mit einem Qua- dratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohr- verbindungsstücke (Nippel, Knie- stücke, Kupplungen, Muffen, Flansche oder ähnliche Waren), aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeug- maschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Hand- werkzeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieh- eisen, Preßmatrizen zum Warm- strangpressen von Metallen, Erd-, Gesteins- und Tief- bohrwerkzeuge, mit arbeitendem Teil		Be- oder Verarbeitung oder Mon- tage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der herge- stellten Ware nicht überschreitet
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechani- sche Geräte		Be- oder Verarbeitung oder Mon- tage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der herge- stellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, ausgenom- men Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälte- erzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung (Tarifnr. 84.15), und Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen (ex Tarifnr. 84.41)		Be- oder Verarbeitung oder Mon- tage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der herge- stellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen.	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälterzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen) einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern – dem Wert nach mindestens 50 % der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind und – der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für Zickzackstich Ursprungswaren sind
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektronische Waren, ausgenommen Waren der Tarifr. 85.15		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, ausgenommen Waren der Tarifr. 87.09		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- für andere Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmten Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
87.09	Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind
ex Kapitel 90	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte, ausgenommen Waren der Tarifrnr. 90.05, 90.07 (ausgenommen Photoblitzlampen mit elektronischer Zündung), 90.08, 90.12 und 90.26		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 90.07	Photoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen, andere als Entladungslampen der Tarifrnr. 85.02, ausgenommen Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert; Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe) für Filme von weniger als 16 mm		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert; Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe) für Filme von 16 mm oder mehr		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind
90.12	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie oder Mikroprojektion		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind

¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für andere Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 91	Urmacherwaren, ausgenommen Waren der Tarifrnr. 91.04 und 91.08		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
91.04	Andere Uhren		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
91.08	Andere Uhrwerke, gangfertig		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 92	Musikinstrumente; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte; Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte, ausgenommen Waren der Tarifrnr. 92.11		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 96.01	Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschließlich Bürsten, die Maschinenteile sind; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen, geschmeidigen Stoffen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Anhang III

Liste B

Liste der Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die zu keinem Wechsel der Tarifnummer führen, den daraus hergestellten Waren aber die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
		Durch Einbau von Waren und Teilen, in Kessel, Maschinen, Apparate, Geräte usw. der Kapitel 84 bis 92, in Kessel und Heizkörper der Tarifnummer 73.37 sowie in Waren der Tarifnummern 97.07 und 98.03 verlieren diese Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren, sofern der Wert der Waren und Teile 10 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gumen, Gummiharze und Balsame	Be- und Verarbeitung unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 15.05	Raffiniertes Lanolin	Herstellen aus Wollfett
ex 15.10	Technische Fettalkohole	Herstellen aus technischen Fettsäuren
ex 17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen aus Rüben- oder Rohrzucker, fest, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, dessen Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 17.02	Laktose, Glukose, Ahornzucker und andere Zucker, fest, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen aus anderem Zucker, fest, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, dessen Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 17.03	Melassen, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen aus Waren, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 21.03	Senf	Herstellen aus Senfmehl
ex 22.09	Whisky mit einem Alkohol von weniger als 50°	Herstellen aus ausschließlich durch Destillieren von Getreide gewonnenem Alkohol, wobei wertmäßig höchstens 15 % der hergestellten Ware aus Waren besteht, die keine Ursprungswaren sind
ex 25.15	Marmor, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen zu Platten oder Teilen, Polieren, oberflächlichen Schleifen und Reinigen von Marmor, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.16	Granit, Poryphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen von Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und anderen Werksteinen, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.18	Dolomit, gebrannt; Dolomitstampfmasse	Brennen von Rohdolomit
ex 25.19	Anderes Magnesiumoxid, auch chemisch rein	Herstellen aus natürlichem Magnesiumkarbonat (Magnesit)
ex 25.19	Natürliches Magnesiumkarbonat (Magnesit), auch gebrannt, ausgenommen Magnesiumoxid, zerkleinert und in hermetisch verschlossenen Behältnissen aufgemacht	Zerkleinern und Aufmachen in hermetisch verschlossenen Behältnissen von natürlichem Magnesiumkarbonat (Magnesit), auch gebrannt, ausgenommen Magnesiumoxid
ex 25.24	Asbestfasern, roh	Behandlung von Asbestgestein (Asbestkonzentrat)
ex 25.26	Glimmerabfall, gemahlen und homogenisiert	Mahlen und Homogenisieren von Glimmerabfall

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 25.32	Farberden, gebrannt oder gepulvert	Brechen und Brennen oder Mahlen von Farberden
ex Kap. 28 bis 37	Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, ausgenommen Schwefelsäureanhydrid (ex 28.13), durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate, zerkleinert und gemahlen (ex 31.03), Tannine (ex 32.01), ätherische Öle, Resinoide und terpenhaltige Nebenerzeugnisse (ex 33.01), Zubereitungen zum Zartmachen von Fleisch, Zubereitungen zum Klären von Bier, aus Papain und Bentonit, und enzymatische Zubereitungen zum Entfernen von Leim aus Spinnstoffen (ex 35.07)	Be- oder Verarbeitung unter Verwendung von Waren, deren Wert 20 % des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet
ex 28.13	Schwefelsäureanhydrid	Herstellen aus Schwefligsäureanhydrid
ex 31.03	Durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate, zerkleinert und gemahlen	Zerkleinern und Mahlen von durch Glühen behandelten natürlichen Kalziumaluminiumphosphaten
ex 32.01	Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Gallapfeltannins, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs
ex 33.01	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret); Resinoide; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	Herstellen aus Konzentraten ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen
ex 35.07	Zubereitungen zum Zartmachen von Fleisch, Zubereitungen zum Klären von Bier, aus Papain und Bentonit; enzymatische Zubereitungen zum Entfernen von Leim aus Spinnstoffen	Herstellen aus Enzymen oder zubereiteten Enzymen, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kap. 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen raffiniertes Tallöl (ex 38.05), Sulfatterpentinöl, gereinigt (ex 38.07), und Schwarzpech, auch Pech schlechthin genannt (ex 38.09)	Be- oder Verarbeitung unter Verwendung von Waren, deren Wert 20 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.05	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
ex 38.07	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren und Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl
ex 38.09	Schwarzpech, auch Pech schlechthin genannt	Destillieren von Holzteer
ex Kap. 39	Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus, ausgenommen Filme aus Ionomeren (ex 39.02)	Be- und Verarbeitung unter Verwendung von Waren, deren Wert 20 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 39.02	Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffs, der ein Mischpolymer aus Äthylen und Methacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist
ex 40.01	Sohlenkrepp in Platten aus Kautschuk	Walzen von »crepe sheets« aus Naturkautschuk
ex 40.07	Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk mit Spinnstoffzeugnissen überzogen	Herstellen aus nichtüberzogenen Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk
ex 41.01	Enthaarte Felle von Schafen und Lämmern	Enthaaren von Schaf- und Lammfell

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, nicht zu Pergamentleder zugerichtet, ausgenommen Leder der Tarifrnr. 41.06 und 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Rind- oder Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern
ex 41.03	Schaf- und Lammleder, nicht zu Pergamentleder zugerichtet, ausgenommen Leder der Tarifrnr. 41.06 und 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Schaf- und Lammleder
ex 41.04	Ziegen- und Zickelleder, nicht zu Pergamentleder zugerichtet, ausgenommen Leder der Tarifrnr. 41.06 und 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Ziegen- und Zickelleder
ex 41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, nicht zu Pergamentleder zugerichtet, ausgenommen Leder der Tarifrnr. 41.06 und 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Leder anderer Tiere
ex 43.02	Pelzfelle, zusammengesetzt	Bleichen, Färben, Zurichten, Zuschneiden und Zusammen-setzen von gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
ex 44.22	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren, Teile davon	Herstellen aus Faßstäben aus Holz, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet
ex 50.03	Abfälle von Seide, Schappeseide, Bouretteseide und Kämmlinge, gekrem-pelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide, Schnappseide, Bouretteseide und Kämmlingen
ex 50.09 ex 51.04 ex 53.11 ex 53.12 ex 54.05 ex 55.07 ex 55.08 ex 55.09 ex 56.07	Bedruckte Gewebe	Bedrucken und gleichzeitig zumindest eine Endbearbeitung (Bleichen, Zurichten, Trocknen, Noppen, Kunststopfen, Imprägnieren, Sanforisieren, Merzerisieren), sofern der Wert des nichtbedruckten Gewebes, das nicht Ursprungsware ist, 47,5 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 59.14	Glühstrümpfe	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken
ex 67.01	Staubwedel	Herstellen aus Federn, Teilen von Federn oder Daunen
ex 68.03	Waren aus Ton- oder Preßschiefer	Herstellen von Waren aus Schiefer
ex 68.04	Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch, aus Natursteinen, aus agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt	Schneiden, Anpassen und Kleben von Schleifstoffen, die von ihrer Form her nicht erkennbar zum Handgebrauch geeignet sind
ex 68.13	Asbestwaren; Waren aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat	Herstellen von Waren aus Asbest, aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat
ex 68.15	Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papieren oder Geweben	Herstellen von Waren aus Glimmer
ex 70.10	Flaschen und Flakons, geschliffen	Schleifen von Flaschen und Flakons, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifrnr. 70.19	Schleifen von Glaswaren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, oder vollständig manuelles Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 70.20	Waren aus Glasfasern	Herstellen aus rohen Glasfasern

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 71.02	Edelsteine und Schmucksteine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich zusammengestellt sind	Herstellen aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, roh
ex 71.03	Synthetische und rekonstituierte Steine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich zusammengestellt sind	Herstellen aus synthetischen oder rekonstituierten Steinen, roh
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug, auch vergoldet oder platinert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet, auch vergoldet oder platinert	Legieren oder elektrolytisches Trennen von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
ex 71.06	Silberplattierungen als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Silberplattierungen, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug, auch platinert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Gold und Goldlegierungen, auch platinert, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet, auch platinert	Legieren oder elektrolytisches Trennen von Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet
ex 71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber) als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinbeimetallo, als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin und Platinbeimetallo, unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinbeimetallo und ihre Legierungen, unbearbeitet	Legieren und elektrolytisches Trennen von Platin und Platinbeimetallo und ihren Legierungen, unbearbeitet
ex 71.10	Platin- oder Platinbeimetalloplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin- oder Platinbeimetalloplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet
ex 73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl	
	– in den in den Tarifnrn. 73.07 bis 73.13 aufgeführten Formen	Herstellen aus Waren in den in der Tarifnr. 73.06 aufgeführten Formen
	– in den in der Tarifnr. 73.14 aufgeführten Formen	Herstellen aus Waren in den in den Tarifnrn. 73.06 und 73.07 aufgeführten Formen
ex 73.29	Schneeketten	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 74.01	Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes)	Konvertieren von Kupfermatte
ex 74.01	Raffiniertes Kupfer	Thermische oder elektrolytische Raffination von Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes), von Bearbeitungsabfällen und von Schrott aus Kupfer
ex 74.01	Kupferlegierungen	Schmelzen und thermische Behandlung von raffiniertem Kupfer, Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Kupfer
ex 75.01	Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 75.05)	Raffinieren von Nickelmatte, Nickelspeise und anderen Zwischenerzeugnissen der Nickelherstellung durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege
ex 75.01	Rohnickel, ausgenommen Nickellegierungen	Raffinieren von Bearbeitungsabfällen und Schrott von Nickel durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 76.01	Rohaluminium	Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nicht legiertem Aluminium, Bearbeitungsabfällen und Schrott von Aluminium
76.16	Andere Waren aus Aluminium	Herstellen aus Geweben (einschließlich endlose Gewebe), Gittern und Geflechten, aus Aluminiumdraht, aus Streckblech aus Aluminium, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 77.02	Andere Waren aus Magnesium	Herstellen aus Stäben (Stangen), Profilen, Draht, Blechen, Tafeln, Bändern, nach Größe sortierten Drehspänen, Pulver und Flitter, Rohren (einschließlich Rohlingen), Hohlstangen, aus Magnesium, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 77.04	Beryllium (Glucinium), verarbeitet	Walzen, Ziehen, Drahtziehen und Zerkleinern von Rohberyllium, dessen Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 78.01	Raffiniertes Blei	Herstellen durch thermisches Raffinieren von Werkblei
ex 81.01	Wolfram, verarbeitet	Herstellen aus Rohwolfram, dessen Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.02	Molybdän, verarbeitet	Herstellen aus Rohmolybdän, dessen Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.03	Tantal, verarbeitet	Herstellen aus Rohtantal, dessen Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.04	Andere unedle Metalle, verarbeitet	Herstellen aus anderen unedlen Rohmetallen, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 82.09	Messer, andere als Messer der Tarifr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau)	Herstellen aus Klingen für Messer
ex 83.06	Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen, ausgenommen Statuetten	Be- oder Verarbeitung unter Verwendung von Waren, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.05	Kesseldampfmaschinen, auch beweglich (ausgenommen Dampftraktoren der Tarifr. 87.01)	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen, ausgenommen Strahltriebwerke und Gasturbinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.16	Kalender und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.31	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge an Waren ohne Ursprungseigenschaft, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
84.33	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern – dem Wert nach mindestens 50 % der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind und – der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzackstich Ursprungswaren sind
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher, Tonfrequenzverstärker	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- und Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile Ursprungswaren sind
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnrn. 87.01, 87.02 oder 87.03	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 15 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02), aus unedlen Metallen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Baumwollgeweben ohne Füllstoff mit einem Quadratmetergewicht von höchstens 300 g in gebrauchsfertigen Formen, deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ²⁾
ex 94.03	Andere Möbel aus unedlen Metallen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Baumwollgeweben ohne Füllstoff mit einem Quadratmetergewicht von höchstens 300 g in gebrauchsfertigen Formen, deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ²⁾
ex 95.05	Waren aus Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, Bein, Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnen, und anderen tierischen Schnitzstoffen	Herstellen aus Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, Bein, Horn, Korallen, auch wiedergewonnen, und anderen tierischen Schnitzstoffen, bearbeitet
ex 95.08	Waren aus pflanzlichen Schnitzstoffen (Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen, usw.); Waren aus Meerscham, Bernstein (auch wiedergewonnen), Jett und jettähnlichen mineralischen Stoffen	Herstellen aus pflanzlichen Schnitzstoffen (Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen, usw.), bearbeitet, oder aus Meerscham, Bernstein, auch wiedergewonnen, Jett und jettähnlichen mineralischen Stoffen, bearbeitet
ex 96.01	Pinself und ähnliche Waren	Herstellen unter Verwendung von Pinselköpfen, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 97.06	Köpfe von Golfschlägern, aus Holz oder anderen Stoffen	Herstellen aus Rohlingen
ex 97.07	Angelhaken, montiert, mit künstlichem Köder, für den Fischfang montierte Angeln, einschließlich Vorfächer	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren, deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 98.11	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für andere Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmten Ursprungs.

²⁾ Diese Regel gilt nicht, wenn auf die anderen Waren und Teile, die beim Herstellen der Fertigware verwendet werden, die allgemeine Regel des Wechsels der Tarifnummer angewandt wird.

Anhang IV

Liste C

Liste der Waren, auf die dieses Protokoll keine Anwendung findet

Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 27.07	Ähnliche aromatische Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mehr als 65 Raumbunderteile bis 250 °C übergehen (einschließlich Benzin-Benzolgemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
27.09 bis 27.16	Mineralöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Wachs aus Mineralien
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe: – azyklische – alizyklische, ausgenommen Cyclotherpene, ausgenommen Azulene – Benzol, Toluol, Xylole zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 34.03	Zubereitete Schmiermittel, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshunderteilen oder mehr, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend
ex 34.04	Wachse aus Paraffin, aus Erdölwachsen oder aus bituminösen Mineralien, aus paraffinischen Rückständen
ex 38.14	Zubereitete Additive für Schmierstoffe

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR. 1 Nr. A 000.000	
		Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen		
	_____ und _____		
	(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		7. Bemerkungen	
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ¹⁾ ; Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier ²⁾ Art/Muster _____ Nr. _____ vom _____ Zollbehörde _____ Ausstellender/s Staat/Gebiet _____ _____ (Ort und Datum) _____ (Unterschrift)		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erhalten. _____ (Ort und Datum) _____ (Unterschrift)	

¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

²⁾ Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

Stempel

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.	Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung ¹⁾
(Ort und Datum) Stempel	☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind.
	☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).
(Unterschrift)	(Ort und Datum) Stempel
	(Unterschrift) 1) Zutreffendes Feld ankreuzen.

Anmerkungen

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

Erklärung des Ausführers/Exporteurs

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

erklärt, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

beschreibt den Sachverhalt, auf Grund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....

.....

.....

.....

legt folgende Nachweise vor ¹⁾:

.....

.....

.....

.....

verpflichtet sich, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

beantragt die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR. 1 Nr. A 000.000							
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten							
	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)							
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten		5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet					
	7. Bemerkungen							
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="288 902 1118 1724"> 8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ¹⁾; Warenbezeichnung </td> <td data-bbox="1123 902 1294 1724"> 9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.) </td> <td data-bbox="1299 902 1468 1724"> 10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt) </td> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> </tr> </table>			8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ¹⁾; Warenbezeichnung	9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)		
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ¹⁾; Warenbezeichnung	9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)						

¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

(Vorderseite)

Vor dem Ausfüllen sind die Hinweise auf der Rückseite sorgfältig zu lesen.

FORMBLATT EUR. 2 Nr.		1 Formblatt für den begünstigten Warenverkehr zwischen und ¹⁾		
		3 Erklärung des Ausführers Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten Waren, erkläre, daß diese die für die Ausstellung dieses Formblatts geforderten Voraussetzungen erfüllen und daß sie die Eigenschaft von Ursprungswaren gemäß den Bedingungen für den in Feld 1 genannten begünstigten Warenverkehr erworben haben.		
2 Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)	5 Ort und Datum			
	6 Unterschrift des Ausführers			
4 Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)	7 Bemerkungen ²⁾	8 Ursprungsstaat ³⁾	9 Bestimmungsstaat ⁴⁾	
		10 Rohgewicht (kg)		
11 Zeichen, Nummern der Sendung und Warenbezeichnung		12 Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats ⁴⁾ , der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt		

¹⁾ Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete.²⁾ Hinweise auf Prüfungen durch die zuständige Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben.³⁾ Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.⁴⁾ Als Staat gilt auch eine Staatengruppe oder ein Gebiet.

(Rückseite)

13 Ersuchen um Nachprüfung Es wird um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers ersucht ^{*)} _____, den _____ 19_____ _____ (Unterschrift) Stempel	14 Ergebnis der Nachprüfung Die Nachprüfung hat ergeben, daß ¹⁾ ☐ die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind; ¹⁾ ☐ das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) ¹⁾ _____, den _____ 19_____ _____ (Unterschrift) Stempel
---	---

^{*)} Die nachträgliche Prüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Formblatts und an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.**Hinweise zur Ausstellung des Formblatts EUR. 2**

- Ein Formblatt EUR. 2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 1 genannten Warenverkehr entsprechen. Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
- Im Postverkehr heftet der Ausführer bei Paketsendungen das Formblatt an die Paketkarte an; bei Briefsendungen legt er das Formblatt in die Sendung. Außerdem trägt er entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltsklärung C 2/C P 3 den Hinweis „EUR. 2“ sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
- Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.
- Die Verwendung dieses Formblatts begründet für den Ausführer die Verpflichtung, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten, und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen der in Feld 11 des Formblatts genannten Waren durch die zuständigen Behörden zu dulden.

Anhang VII

Modell der Erklärung

Der Unterzeichner erklärt, daß die in dieser Rechnung aufgeführten Waren hergestellt worden sind in

.....
(Angabe des Staates oder der Staaten, auf den oder die das Abkommen Anwendung findet und in dem oder denen die Waren hergestellt wurden.)

und (je nach Fall):

- a) *) den Regeln über die Bestimmung des Begriffs „vollständig hergestellte Waren“
oder
b) *) aus folgenden Waren hergestellt worden sind:

Beschreibung	Ursprungsstaat	Wert *)
.....		
.....		
.....		
.....		

und den folgenden Bearbeitungen unterworfen worden sind:

..... (Angabe der Bearbeitung)

in

..... (Angabe des Staates oder der Staaten, auf den oder die das Abkommen Anwendung findet und in dem oder denen die Waren hergestellt wurden.)

....., den

.....
(Unterschrift)

*) Zutreffendes eintragen.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

1. Versender ¹⁾		AUSKUNFTSBLATT für den Erhalt einer WARENBESCHEINIGUNG im Rahmen der Vorschriften für den Warenverkehr zwischen der EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT und den AKP-STAATEN	
2. Empfänger ¹⁾			
3. Verarbeiter ¹⁾		4. Staat, in dem die Be- oder Verarbeitung erfolgte	
6. Einfuhrzollbehörde ²⁾		5. Für amtliche Zwecke	
7. Einfuhrpapiere ²⁾ Muster, Nr. Serie vom			
WAREN ZUM ZEITPUNKT DES VERSANDS NACH DEM BESTIMMUNGSSTAAT			
8. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke	9. Nummer des BZT und Warenbezeichnung	10. Menge ³⁾	
		11. Wert ⁴⁾	
VERWENDETE EINGEFÜHRTE WAREN			
12. Nummer des BZT und Warenbezeichnung	13. Ursprungsstaat	14. Menge ³⁾	15. Wert ²⁾⁵⁾
16. Art der Be- oder Verarbeitung			
17. Bemerkungen			
18. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt: Dokument: Art/Muster, Nr. Zollbehörde Den Stempel der Zollbehörde (Unterschrift)		19. ERKLÄRUNG DES VERSENDERS Ich, der Unterzeichner, erkläre, daß die auf diesem Blatt erteilten Auskünfte richtig sind, den (Unterschrift)	

^{1), 2), 3), 4), 5)} Siehe Rückseite

Ersuchen im Nachprüfung Der unterzeichnende Zollbeamte ersucht um Überprüfung des Auskunftsblattes auf seine Echtheit und Richtigkeit , den Stempel der Zollbehörde (Unterschrift des Zollbeamten)	Ergebnis der Nachprüfung Die Nachprüfung hat ergeben, daß dieses Auskunftsblatt a) von der in ihm angegebenen Zollbehörde ausgestellt wurde und die in ihm enthaltenen Angaben richtig sind *) b) nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen *) , den Stempel der Zollbehörde (Unterschrift des Zollbeamten) *) Nichtzutreffendes bitte streichen.
---	--

Hinweise zur Vorderseite

- 1) Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Adresse.
- 2) Freiwillige Angabe.
- 3) kg, hl, m³ oder andere Maße.
- 4) Umschließungen gelten als zu den in ihnen verpackten Waren gehörig. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung auf Umschließungen, wenn sie für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und sie unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden selbständigen Gebrauchswert haben.
- 5) Der Wert ist entsprechend den Vorschriften des Abkommens anzugeben, auf das Bezug genommen wird.

Protokoll Nr. 2 über die Verwaltungskosten der gemeinsamen Organe

Die Vertragsparteien –

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Abkommen beigelegt sind:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft einerseits und die AKP-Staaten andererseits übernehmen sowohl die Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten als auch die Post- und Fernmeldegebühren, die ihnen aufgrund ihrer Teilnahme an den Tagungen des Ministerrats und der von ihm abhängigen Organe entstehen.

Die Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen, für die Übersetzung und Vervielfältigung der Dokumente sowie für die technische Organisation der Tagungen (Räumlichkeiten, Büromaterial, Amtsdiener usw.) werden von der Gemeinschaft oder von einem der AKP-Staaten übernommen, je nachdem, ob die Tagungen im Gebiet eines Mitgliedstaats oder im Gebiet eines AKP-Staats stattfinden.

Artikel 2

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten übernehmen die auf sie entfallenden Reise- und Aufenthaltskosten für ihre Teilnehmer an den Tagungen der Paritätischen Versammlung.

Sie übernehmen in gleicher Weise die Reise- und Aufenthaltskosten für das für diese Tagungen erforderliche Personal sowie die Post- und Fernmeldegebühren.

Die Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen, für die Übersetzung und Vervielfältigung der Dokumente sowie für die technische Organisation der Tagungen (Räumlichkeiten, Büromaterial, Amtsdiener usw.) werden von der Gemeinschaft oder von den AKP-Staaten übernommen, je nachdem, ob die Tagungen im Gebiet eines Mitgliedstaats oder im Gebiet eines AKP-Staates stattfinden.

Artikel 3

Die gemäß Artikel 176 des Abkommens bestellten Schiedsrichter haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten und ihrer Aufenthaltskosten. Letztere werden vom Ministerrat festgesetzt.

Die Reise- und Aufenthaltskosten der Schiedsrichter werden von der Gemeinschaft und den AKP-Staaten je zur Hälfte übernommen.

Die Ausgaben für die von den Schiedsrichtern errichtete Kanzlei, die Untersuchung der Streitfälle und die technische Organisation der Gerichtssitzungen (Räumlichkeiten, Personal, Dolmetscher usw.) übernimmt die Gemeinschaft.

Die Kosten für außerordentliche Untersuchungsmaßnahmen werden mit den anderen Ausgaben beglichen; hierfür gewähren die Parteien nach Maßgabe des Beschlusses der Schiedsrichter Vorschüsse.

Protokoll Nr. 3 über die Vorrechte und Immunitäten

Die Vertragsparteien –

In dem Bestreben, das reibungslose Funktionieren des Abkommens sowie die Vorbereitung der Arbeiten im Rahmen des Abkommens und die Anwendung der zu seiner Durchführung getroffenen Maßnahmen durch den Abschluß eines Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten zu erleichtern,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist zu diesem Zweck angebracht, die Vorrechte und Immunitäten für die Personen, die an Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens teilnehmen, sowie für die amtliche Nachrichtenübermittlung über diese Arbeiten festzulegen, und zwar unbeschadet der Bestimmungen des am 8. April 1965 in Brüssel unterzeichneten Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.

Es ist ferner angebracht, die Regelung für die Vermögensgegenstände, Liegenschaften und Guthaben des AKP-Ministerrates und für dessen Personal vorzusehen.

Mit dem Abkommen von Georgetown vom 6. Juni 1975 wurde die AKP-Staatengruppe gebildet und ein Rat der AKP-Minister sowie ein Ausschuß der AKP-Botschafter eingesetzt.

Die Sekretariatsgeschäfte der Organe der AKP-Staatengruppe werden vom Sekretariat der AKP-Staaten wahrgenommen.

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Abkommen beigelegt sind:

Kapitel 1

Personen, die an den Arbeiten im Rahmen des Abkommens teilnehmen

Artikel 1

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten und die Vertreter der Organe der Europäischen Gemeinschaften sowie ihre Berater und Sachverständigen und die Mitglieder des Personals des Sekretariats der AKP-Staaten, die im Geiste der Mitgliedstaaten oder der AKP-Staaten an den Arbeiten der Organe des Abkommens oder der Koordinierungsorgane oder an Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens teilnehmen, genießen während der Ausübung ihrer Tätigkeit und auf der Reise von und zum Dienort die üblichen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen.

Absatz 1 gilt auch für die Mitglieder der Paritätischen Versammlung des Abkommens, die Schiedsrichter, die aufgrund des Abkommens bestellt werden können, die Mitglieder der beratenden Gremien der Wirtschafts- und Sozialkreise, die eingesetzt werden können, sowie die Beamten und Bediensteten dieser Organe und die Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank und deren Personal, sowie das Personal des Zentrums für industrielle Entwicklung und des Technischen Zentrums für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich.

Kapitel 2

Vermögensgegenstände, Liegenschaften und Guthaben des Rates der AKP-Minister

Artikel 2

Die Räumlichkeiten und Gebäude, die vom Rat der AKP-Minister amtlich genutzt werden, sind unverletzlich. Sie dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, eingezogen oder enteignet werden.

Die Vermögensgegenstände und Guthaben des Rates der AKP-Minister dürfen ohne Ermächtigung des durch die Abkommen eingesetzten Ministerrates nicht Gegenstand von Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte sein, soweit dies nicht für Untersuchungen im Zusammenhang mit Unfällen, die durch ein dem Rat der AKP-Minister gehörendes bzw. für ihn im Verkehr befindliches Kraftfahrzeug verursacht werden, oder im Falle eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung oder im Falle von Unfällen erforderlich ist, die durch ein solches Fahrzeug verursacht werden.

Artikel 3

Die Archive des Rates der AKP-Minister sind unverletzlich.

Artikel 4

Der Rat der AKP-Minister, seine Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände sind von jeder direkten Steuer befreit.

Erwirbt der Rat der AKP-Minister in größerem Umfang bewegliche oder unbewegliche Güter, die zur Ausübung seiner amtlichen Verwaltungstätigkeit unbedingt erforderlich sind, und sind in den Preisen hierfür indirekte Steuern oder Verkaufsabgaben inbegriffen, so trifft der Aufenthaltsstaat in allen Fällen, in denen es ihm möglich ist, geeignete Maßnahmen für den Erlaß oder die Erstattung dieser Steuern und Abgaben.

Von den Abgaben und Gebühren, die lediglich die Vergütung von Dienstleistungen darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 5

Der Rat der AKP-Minister ist von allen Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen bezüglich der zu seinem Dienstgebrauch bestimmten Gegenständen befreit; die in dieser Weise eingeführten Gegenstände dürfen im Gebiet des Staats, in den sie eingeführt worden sind, weder verkauft noch in anderer Weise gegen Entgelt oder unentgeltlich abgetreten werden, es sei denn zu Bedingungen, welche die Regierung dieses Staats genehmigt.

Kapitel 3

Amtliche Nachrichtenübermittlung

Artikel 6

Der Gemeinschaft, den gemeinsamen Organen des Abkommens und den Koordinierungsorganen steht für ihre amtliche Nachrichtenübermittlung und die Übermittlung aller ihrer

Schriftstücke im Gebiet der Vertragsparteien die gleiche Behandlung wie den internationalen Organisationen zu.

Der amtliche Schriftverkehr und die sonstige amtliche Nachrichtenübermittlung der Gemeinschaft, der Organe des Abkommens und der Koordinierungsorgane unterliegen nicht der Zensur.

Kapitel 4

Personal des Sekretariats der AKP-Staaten

Artikel 7

Dem Sekretär (den Sekretären) und dem stellvertretenden Sekretär (den stellvertretenden Sekretären) des Rates der AKP-Minister und den anderen ständigen Mitgliedern seines höheren Personals, die von den AKP-Staaten benannt werden, stehen unter der Verantwortung des amtierenden Präsidenten des Ausschusses der AKP-Botschafter in dem Staat, in dem der Rat der AKP-Minister seinen Sitz hat, die den Mitgliedern des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretungen zuerkannten Vorteile zu. Ihren Ehegatten und ihren in ihrem Haushalt lebenden minderjährigen Kindern stehen unter den gleichen Bedingungen die dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern der Mitglieder des diplomatischen Personals zuerkannten Vorteile zu.

Artikel 8

Der Staat, in dem der Rat der AKP-Minister seinen Sitz hat, gewährt den in Artikel 7 nicht genannten ständigen Bediensteten des Sekretariats der AKP-Staaten die Immunität von der Gerichtsbarkeit nur für die von ihnen in amtlicher Eigenschaft und im Rahmen ihrer amtlichen Befugnisse vorgenommenen Handlungen. Diese Immunität gilt jedoch nicht in Fällen, in denen ein ständiger Bediensteter des Sekretariats der AKP-Staaten gegen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verstößt oder in denen das ihm gehörende oder von ihm gelenkte Kraftfahrzeug Schäden verursacht.

Artikel 9

Name, Dienstrang und -stellung sowie Anschrift des amtierenden Präsidenten des Ausschusses der AKP-Botschafter, des Sekretärs (der Sekretäre) und des stellvertretenden Sekretärs (der stellvertretenden Sekretäre) des Rates der AKP-Minister sowie der ständigen Bediensteten des Sekretariats der AKP-Staaten werden vom Präsidenten des Rates der AKP-Minister in regelmäßigen Zeitabständen der Regierung des Staates mitgeteilt, in dem der Rat der AKP-Minister seinen Sitz hat.

Kapitel 5

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10

Die in diesem Protokoll vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen werden den Betreffenden ausschließlich im Interesse ihrer Amtstätigkeit gewährt.

Die in diesem Protokoll genannten gemeinsamen Organe und Einrichtungen haben die Immunität in allen Fällen aufzuheben, in denen dies nach ihrer Auffassung ihren Interessen nicht zuwiderläuft.

Artikel 11

Auf Streitfälle bezüglich dieses Protokolls findet Artikel 278 des Abkommens Anwendung.

Der Rat der AKP-Minister und die Europäische Investitionsbank können in einem Schiedsverfahren als Parteien auftreten.

Protokoll Nr. 4 betreffend Bananen

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten kommen über die Ziele hinsichtlich der Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für Bananen der AKP-Staaten und hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Vorteile, die den herkömmlichen Lieferanten gemäß Artikel 1 dieses Protokolls gewährt werden, überein und beschließen, daß geeignete Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung getroffen werden.

Artikel 1

Kein AKP-Staat wird bei der Ausfuhr seiner Bananen nach den Märkten der Gemeinschaft hinsichtlich des Zugangs zu seinen herkömmlichen Märkten und seiner Vorteile auf diesen Märkten ungünstiger gestellt sein als bisher oder derzeit.

Artikel 2

Der betreffende AKP-Staat und die Gemeinschaft besprechen sich miteinander, um die zur Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für Bananen durchzuführenden Maßnahmen zu bestimmen. Zu diesem Zweck werden alle im Rahmen der Bestimmungen des Abkommens über die finanzielle, technische, landwirtschaftliche, industrielle und regionale Zusammenarbeit vorgesehenen Mittel eingesetzt. Die betreffenden Maßnahmen sollen den AKP-Staaten und besonders Somalia unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Lage die Möglichkeit geben, ihre Wettbewerbsfähigkeit sowohl auf ihren herkömmlichen Absatzmärkten als auch auf den anderen Märkten der Gemeinschaft zu verbessern. Sie

werden in allen Stadien vom Produktionsstadium bis zum Verbrauchsstadium durchgeführt und betreffen insbesondere:

- die Verbesserung der Produktionsbedingungen und der Qualität durch Maßnahmen in den Bereichen Forschung, Ernte, Aufmachung und Behandlung,
- die Beförderung und Lagerung im Inland,
- die Vermarktung und die Absatzförderung.

Artikel 3

Um diese Ziele zu erreichen, kommen die beiden Vertragsparteien überein, sich in einer ständigen gemischten Gruppe miteinander zu besprechen; diese wird von einer Sachverständigengruppe unterstützt, deren Aufgabe es ist, die spezifischen Probleme, die bei der Anwendung dieses Protokolls auftreten könnten, laufend zu prüfen, um Lösungen vorzuschlagen.

Artikel 4

Sollten sich die AKP-Erzeugerländer veranlaßt sehen, eine gemeinsame Organisation zur Verwirklichung der Ziele dieses Protokolls zu gründen, so unterstützt die Gemeinschaft eine solche Organisation und prüft alle an sie gerichteten Anträge auf Unterstützung der Tätigkeiten dieser Organisation, die in den Bereich der regionalen Maßnahmen im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit fallen.

Protokoll Nr. 5 betreffend Rum

Artikel 1

Bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Marktorganisation für Alkohol werden die Waren der Tarifstelle 22.09 C I mit Ursprung in den AKP-Staaten zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen, und zwar unter Bedingungen, die eine Entwicklung der traditionellen Handelsströme zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft einerseits und zwischen den Mitgliedstaaten andererseits gestatten.

Artikel 2

- a) Zur Anwendung von Artikel 129 setzt die Gemeinschaft abweichend von Artikel 130 Absatz 1 des Abkommens jährlich die Mengen fest, die zollfrei eingeführt werden können; sie legt dabei die größten jährlichen Mengen zugrunde, die aus den AKP-Staaten im Laufe der letzten drei Jahre, für die Statistiken vorliegen, in die Gemeinschaft eingeführt worden sind, zuzüglich einer jährlichen Wachstumsrate von 37 % auf dem Markt des Vereinigten Königreichs und von 27 % auf den anderen Märkten der Gemeinschaft.

Die jährliche Menge beträgt jedoch in keinem Fall weniger als 170 000 hl reinen Alkohols.

- b) Falls die Anwendung von Buchstabe a die Entwicklung eines traditionellen Handelsstroms zwischen den AKP-Staaten und einem Mitgliedstaat behindert, ergreift die Gemeinschaft die geeigneten Maßnahmen zur Behebung dieser Situation.

- c) Sollte der Verbrauch von Rum in den Mitgliedstaaten erheblich zunehmen, so verpflichtet sich die Gemeinschaft, den in diesem Protokoll festgelegten Prozentsatz der Erhöhung erneut zu prüfen.
- d) Die Gemeinschaft erklärt sich bereit, entsprechende Konsultationen durchzuführen, bevor sie die in Buchstabe b vorgesehenen Maßnahmen erläßt.
- e) Die Gemeinschaft erklärt sich ferner bereit, zusammen mit den betreffenden AKP-Staaten nach Maßnahmen zu suchen, die eine Ausweitung der Rumverkäufe dieser Staaten auf den nicht traditionellen Märkten ermöglichen könnten.

Artikel 3

Um diese Ziele zu erreichen, kommen die Vertragsparteien überein, sich in einer gemischten Gruppe miteinander zu besprechen, deren Aufgabe es ist, die spezifischen Probleme, die bei der Anwendung dieses Protokolls auftreten könnten, laufend zu prüfen.

Artikel 4

Die Gemeinschaft hilft den AKP-Staaten auf deren Antrag im Rahmen des Titels VI des Zweiten Teils des Abkommens, ihre Rumverkäufe auf den traditionellen und nicht traditionellen Märkten der Gemeinschaft zu fördern und auszuweiten.

Protokoll Nr. 6
über die in den AKP-Staaten geltende Steuer- und Zollregelung
für die von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge

Artikel 1

(1) Die AKP-Staaten wenden auf die von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge eine Steuer- und Zollregelung an, die nicht weniger günstig ist als die Regelung für den meistbegünstigten Staat oder die meistbegünstigte internationale Organisation auf dem Gebiet der Entwicklung.

Bei der Anwendung von Unterabsatz 1 werden die gegenüber den AKP-Staaten oder anderen Entwicklungsländern angewandten Regelungen nicht berücksichtigt.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 1 wenden die AKP-Staaten auf die von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge die in den Artikeln 2 bis 12 vorgesehene Regelung an.

Artikel 2

Auf die von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge werden weder Stempel- und Eintragungsgebühren noch Steuerabgaben gleicher Wirkung erhoben, die in dem begünstigten AKP-Staat gelten oder eingeführt werden.

Allerdings können diese Aufträge nach Maßgabe der geltenden Gesetze der AKP-Staaten der Formalität der Eintragung unterworfen werden. Diese Formalität kann mit der Erhebung einer Gebühr verbunden sein, die einer Vergütung der Dienstleistung entspricht und die Kosten des Verwaltungsakts nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften des betreffenden AKP-Staates nicht überschreitet.

Artikel 3

(1) Auf die von der Gemeinschaft finanzierten Studien-, Kontroll- und Überwachungsaufträge werden in dem begünstigten AKP-Staat keine Umsatzsteuern erhoben.

(2) Die bei der Ausführung der von der Gemeinschaft finanzierten Bau-, Studien-, Kontroll- und Überwachungsaufträge erzielten Gewinne sind nach der inländischen Steuerregelung des AKP-Staates zu versteuern, sofern die natürlichen oder juristischen Personen, die diese Gewinne erzielt haben, in diesem Staat eine ständige Niederlassung besitzen oder die Dauer der Ausführung der Aufträge sechs Monate überschreitet.

Artikel 4

(1) Einfuhren im Rahmen der Ausübung eines von der Gemeinschaft finanzierten Lieferauftrags werden getätigt, ohne daß die Überschreitung der Zollgrenze des begünstigten AKP-Staates die Erhebung von Zöllen, Eingangsabgaben, Steuern oder anderen Steuerabgaben gleicher Wirkung zur Folge hat.

(2) Betrifft ein von der Gemeinschaft finanzierter Lieferauftrag eine Ursprungsware des begünstigten AKP-Staates, so wird dieser Auftrag zum Preis ab Werk der betreffenden Lieferung zuzüglich der in dem AKP-Staat für diese Lieferung geltenden inländischen Steuern und Abgaben abgeschlossen.

(3) Die Abgabenbefreiung wird im Wortlaut des Auftrags ausdrücklich vorgesehen.

Artikel 5

Käufe von Kraftstoffen, Schmierstoffen und Kohlenwasserstoff-Bindemitteln sowie ganz allgemein aller Materialien, die bei einem von der Gemeinschaft finanzierten Bauauftrag ver-

wendet werden, gelten als am inländischen Markt getätigt und unterliegen der gesetzlich vorgeschriebenen Steuerregelung in dem begünstigten AKP-Staat.

Artikel 6

Den Unternehmen, die zur Ausführung der Bauaufträge Berufsausrüstung einführen müssen, wird auf Antrag für diese Ausrüstung eine Regelung der vorübergehenden Verwendung gewährt, wie sie in den inländischen Rechtsvorschriften des begünstigten AKP-Staates festgelegt ist.

Artikel 7

Berufsausrüstung, die zur Ausführung der in einem Studien-, Kontroll- oder Überwachungsauftrag festgelegten Aufgaben erforderlich ist, wird in dem oder den begünstigten AKP-Staaten unter Befreiung von Steuern, Eingangsabgaben, Zöllen und anderen Abgaben gleicher Wirkung zur vorübergehenden Verwendung zugelassen, insofern als diese Steuern und Abgaben nicht die Vergütung einer Dienstleistung darstellen.

Artikel 8

(1) Persönliches Gut, das zum persönlichen oder häuslichen Gebrauch der nicht im Inland angeworbenen natürlichen Personen bestimmt ist, die mit der Ausführung der in einem Studien-, Kontroll- oder Überwachungsauftrag festgelegten Aufgaben betraut sind, kann nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften des begünstigten AKP-Staates ohne Erhebung der Zölle, Eingangsabgaben, Steuern und anderen Steuerabgaben gleicher Wirkung eingeführt werden.

(2) Diese Bestimmungen gelten auch für die Familienangehörigen der in Absatz 1 bezeichneten Personen.

Artikel 9

(1) Der Beauftragte der Kommission und das Personal der Delegationen mit Ausnahme des im Inland angeworbenen Personals sind in dem AKP-Staat, in dem sie niedergelassen sind, von allen direkten Steuern befreit.

(2) Für das in Absatz 1 bezeichnete Personal gilt Artikel 8 gleichfalls.

Artikel 10

Die AKP-Staaten gewähren die Befreiung von den nationalen oder örtlichen Steuern oder Abgaben auf Zinsen, Provisionen und Tilgungen im Rahmen der Hilfen, welche die Gemeinschaft als Sonderdarlehen, nachgeordnete oder bedingte Darlehen in Form von haftendem Kapital oder als Darlehen aus eigenen Mitteln der Bank gemäß den Artikeln 197 und 199 des Abkommens gewährt.

Artikel 11

Für alle in diesem Protokoll nicht bezeichneten Angelegenheiten gelten die inländischen Rechtsvorschriften der an dem Abkommen beteiligten Staaten.

Artikel 12

Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten für die Ausführung aller von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge, die nach Inkrafttreten des Abkommens abgeschlossen werden.

Protokoll Nr. 7

**mit dem Wortlaut des Protokolls Nr. 3 betreffend AKP-Zucker
im Anhang zu dem am 28. Februar 1975 unterzeichneten AKP-EWG-Abkommen von Lomé
und den entsprechenden Erklärungen, die dem genannten Abkommen beigelegt sind**

**Protokoll Nr. 3
betreffend AKP-Zucker**

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft verpflichtet sich für unbestimmte Zeit, bestimmte Mengen rohen oder weißen Rohrzucker mit Ursprung in den AKP-Staaten, zu deren Lieferung sich diese Staaten verpflichten, zu garantierten Preisen zu kaufen und einzuführen.

(2) Die Schutzklausel des Artikels 10 des Abkommens ist nicht anwendbar. Die Durchführung dieses Protokolls erfolgt im Rahmen der Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker, durch welche jedoch die Verpflichtung der Gemeinschaft nach Absatz 1 nicht berührt wird.

Artikel 2

(1) Unbeschadet des Artikels 7 können vor Ablauf eines vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens gerechneten Zeitraums von fünf Jahren keine Änderungen in diesem Protokoll in Kraft treten. Danach können Änderungen, die gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden, zu einem zu vereinbarenden Zeitraum in Kraft treten.

(2) Die Bedingungen für die Erfüllung der in Artikel 1 genannten Verpflichtung werden vor Ablauf des siebten Jahres ihrer Anwendung neu überprüft.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 1 erwähnten in metrischen Tonnen Weißzucker ausgedrückten Rohrzuckermengen, nachstehend „vereinbarte Mengen“ genannt, die in dem in Artikel 4 Absatz 1 genannten Zeitraum von jeweils zwölf Monaten zu liefern sind, sind folgende:

Barbados	49 300
Fidschi	163 600
Guayana	157 700
Jamaika	118 300
Kenia	5 000
Madagaskar	10 000
Malawi	20 000
Mauritius	487 200
Swasiland	116 400
Tansania	10 000
Trinidad und Tobago	69 000
Uganda	5 000
Volksrepublik Kongo	10 000

(2) Vorbehaltlich des Artikels 7 können diese Mengen ohne Zustimmung der einzelnen betroffenen Staaten nicht herabgesetzt werden.

(3) Für den Zeitraum bis 30. Juni 1975 sind jedoch folgende in metrischen Tonnen Weißzucker ausgedrückte Mengen vereinbart:

Barbados	29 600
Fidschi	25 600
Guayana	29 600
Jamaika	83 800
Madagaskar	2 000
Mauritius	65 300
Swasiland	19 700
Trinidad und Tobago	54 200

Artikel 4

(1) Während eines Zeitraums von jeweils zwölf Monaten vom 1. Juli bis zum 30. Juni – nachstehend „Lieferzeitraum“ genannt – verpflichten sich die zuckerausführenden AKP-Staaten, die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Mengen vorbehaltlich etwaiger Berichtigungen infolge der Anwendung von Artikel 7 zu liefern. Eine entsprechende Verpflichtung gilt gleichermaßen für die in Artikel 3 genannten Mengen für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1975, der ebenfalls als ein Lieferzeitraum angesehen wird.

(2) Die in Artikel 3 Absatz 3 genannten bis zum 30. Juni 1975 zu liefernden Mengen schließen die Lieferungen ein, die vom Verschiffungshafen oder im Falle von Binnenstaaten über die Grenze unterwegs sind.

(3) Auf die Lieferungen von AKP-Rohrzucker während des Zeitraums bis zum 30. Juni 1975 werden die in dem am 1. Juli 1975 beginnenden Zeitraum geltenden garantierten Preise angewandt. Entsprechende Vereinbarungen können für die nachfolgenden Lieferzeiträume getroffen werden.

Artikel 5

(1) Weißer oder roher Rohrzucker wird auf dem Gemeinschaftsmarkt zu zwischen Käufern und Verkäufern frei ausgehandelten Preisen abgesetzt.

(2) Die Gemeinschaft greift nicht ein, wenn ein Mitgliedstaat zuläßt, daß die Verkaufspreise innerhalb seiner Grenzen den Schwellenpreis der Gemeinschaft überschreiten.

(3) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, innerhalb des Rahmens der vereinbarten Mengen, Weiß- oder Rohzuckermengen, die nicht in der Gemeinschaft zu einem Preis vermarktet werden können, der mindestens dem garantierten Preis entspricht, zu dem garantierten Preis zu kaufen.

(4) Der in Rechnungseinheiten ausgedrückte garantierte Preis bezieht sich auf unverpackten Zucker cif europäische Häfen der Gemeinschaft und wird für Zucker der Standardqualität festgesetzt. Er wird jährlich nach Maßgabe der in der Gemeinschaft erzielten Preise unter Berücksichtigung aller wichtigen wirtschaftlichen Faktoren ausgehandelt und spätestens bis zum 1. Mai, der dem Lieferzeitraum, für den er gelten soll, unmittelbar vorausgeht, festgelegt.

Artikel 6

Die Käufe zu dem in Artikel 5 Absatz 3 genannten garantierten Preis werden von den Interventionsstellen oder anderen von der Gemeinschaft benannten Stellen durchgeführt.

Artikel 7

(1) Liefert ein zuckerausführender AKP-Staat während eines bestimmten Lieferzeitraums aus Gründen höherer Gewalt die vereinbarte Menge nicht in voller Höhe, so räumt die Kommission ihm auf Antrag die notwendige zusätzliche Lieferfrist ein.

(2) Teilt ein zuckerausführender AKP-Staat der Kommission im Laufe eines Lieferzeitraums mit, daß er die vereinbarte

Menge nicht in voller Höhe liefern kann und daß er die in Absatz 1 erwähnte zusätzliche Frist nicht in Anspruch zu nehmen wünscht, so wird die nicht gelieferte Menge von der Kommission zur Lieferung während des betreffenden Lieferzeitraums neu zugeteilt. Die Kommission kann die Neuzuteilung nach Konsultation mit den betreffenden Staaten vornehmen.

(3) Liefert ein zuckerausführender AKP-Staat während eines Lieferzeitraums aus anderen Gründen als höherer Gewalt die vereinbarte Menge nicht in voller Höhe, so wird die vereinbarte Menge für alle späteren Lieferzeiträume um die nicht gelieferte Menge gekürzt.

(4) Die Kommission kann beschließen, daß die nicht gelieferte Menge für die späteren Lieferzeiträume den in Artikel 3 genannten anderen Staaten neu zugeteilt wird. Diese Neuzuteilung geschieht in Konsultation mit den betreffenden Staaten.

Artikel 8

(1) Auf Antrag eines oder mehrerer Staaten, die Zucker nach Maßgabe dieses Protokolls liefern, oder auf Antrag der Gemeinschaft finden Konsultationen über alle für die Anwendung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen in einem geeigneten, von den Vertragsparteien festzulegenden institutionellen Rahmen statt. Zu diesem Zweck können die durch das Abkommen eingesetzten Organe während des Zeitraums

der Anwendung des Abkommens in Anspruch genommen werden.

(2) Wird das Abkommen nicht mehr angewandt, so beschließen die in Absatz 1 erwähnten Lieferstaaten und die Gemeinschaft geeignete institutionelle Maßnahmen, um die weitere Anwendung dieses Protokolls sicherzustellen.

(3) Die in diesem Protokoll vorgesehenen regelmäßigen Überprüfungen finden in dem vereinbarten institutionellen Rahmen statt.

Artikel 9

Die von einigen zuckerausführenden AKP-Staaten traditionell an die Mitgliedstaaten gelieferten besonderen Zuckerarten werden in die in Artikel 3 genannten Mengen einbezogen und ebenso wie diese behandelt.

Artikel 10

Dieses Protokoll bleibt nach dem in Artikel 91 des Abkommens genannten Zeitpunkt in Kraft. Nach diesem Zeitpunkt kann das Protokoll von der Gemeinschaft gegenüber jedem AKP-Staat und von jedem AKP-Staat gegenüber der Gemeinschaft unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Anhang

Erklärungen zum Protokoll Nr. 3 des AKP-EWG-Abkommens von Lomé

1. Gemeinsame Erklärung betreffend etwaige Anträge auf Teilnahme an dem Protokoll Nr. 3

Wünscht ein AKP-Staat, der Vertragspartei des Abkommens, im Protokoll Nr. 3 aber nicht namentlich aufgeführt ist, an den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 teilzunehmen, so wird sein entsprechender Antrag geprüft.¹⁾

2. Erklärung der Gemeinschaft betreffend Zucker mit Ursprung in Belize, St.-Kitts-Nevis-Anguilla und Surinam

a) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um für die nachstehenden Mengen rohen oder weißen Rohrzucker mit Ursprung in

Belize	39 400 metrische Tonnen
St.-Kitts-Nevis-Anguilla	14 800 metrische Tonnen
Surinam	4 000 metrische Tonnen

die gleiche wie die im Protokoll Nr. 3 vorgesehene Behandlung sicherzustellen.

b) Für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1975 werden jedoch folgende Mengen festgesetzt:

Belize	14 800 metrische Tonnen
St.-Kitts-Nevis-Anguilla	7 900 metrische Tonnen. ²⁾

3. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 10 des Protokolls Nr. 3

Die Gemeinschaft erklärt, daß Artikel 10 des Protokolls Nr. 3, welcher die Möglichkeit einer Kündigung des Protokolls nach Maßgabe des genannten Artikels vorsieht, der Rechtssicherheit dient und für die Gemeinschaft keinerlei Änderung oder Einschränkung der in Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 aufgestellten Grundsätze darstellt.³⁾

¹⁾ Anhang XIII zur Schlußakte des AKP-EWG-Abkommens von Lomé

²⁾ Anhang XXI zur Schlußakte des AKP-EWG-Abkommens von Lomé

³⁾ Anhang XXII zur Schlußakte des AKP-EWG-Abkommens von Lomé

Protokoll Nr. 8
über die Waren, die unter die Zuständigkeit
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen

Artikel 1

Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, sind, wenn sie ihren Ursprung in den AKP-Staaten haben, frei von Zöllen und Abgaben mit gleicher Wirkung zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Waren mit Ursprung in den Mitgliedstaaten sind gemäß Titel I Kapitel 1 des Dritten Teils des Abkommens zur Einfuhr in die AKP-Staaten zugelassen.

Artikel 3

Sind Angebote von Unternehmen der AKP-Staaten geeignet, das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen, und ist diese Beeinträchtigung auf einen Unterschied in den Wettbewerbsbedingungen bei den Preisen zurückzuführen, so kann die Gemeinschaft zweckdienliche

Maßnahmen treffen und insbesondere die in Artikel 1 vorgesehenen Zugeständnisse zurücknehmen.

Artikel 4

In allen Fällen, in denen die Durchführung der Artikel 1 bis 3 dies nach Ansicht einer der Parteien erfordert, finden zwischen den beteiligten Parteien Konsultationen statt.

Artikel 5

Die Bestimmungen über die Ursprungsregeln für die Anwendung des Abkommens sind ebenfalls auf dieses Protokoll anwendbar.

Artikel 6

Die Befugnisse und Zuständigkeiten, die sich aus dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ergeben, werden durch dieses Protokoll nicht berührt.

Schlußakte

Die Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs der Belgier,
Ihrer Majestät der Königin von Dänemark,
des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland,
des Präsidenten der Republik Griechenland,
des Präsidenten der Französischen Republik,
des Präsidenten Irlands,
des Präsidenten der Italienischen Republik,
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Luxemburg,
Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,
Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags über die Gründung der Europäi-
schen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur
Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nach-
stehend die „Gemeinschaft“ genannt, deren Staaten im fol-
genden als „Mitgliedstaaten“ bezeichnet werden,
und des

Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

einerseits

und

die Bevollmächtigten

Ihrer Majestät der Königin von Antigua und Barbuda,
des Staatsoberhauptes der Bahamas,
des Staatsoberhauptes von Barbados,
Ihrer Majestät der Königin von Belize,
des Präsidenten der Volksrepublik Benin,
des Präsidenten der Republik Botsuana,
des Präsidenten des Nationalen Revolutionsrats, Präsident
von Burkina Faso, Regierungschef,
des Präsidenten der Republik Burundi,
des Präsidenten der Republik Kamerun,
des Präsidenten der Republik Kap Verde,
des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik,
des Präsidenten der Islamischen Bundesrepublik
der Komoren,
des Präsidenten der Volksrepublik Kongo,
des Präsidenten der Republik Elfenbeinküste,
des Präsidenten der Republik Dschibuti,
der Regierung des Dominikanischen Bundes,
des Generalsekretärs der Arbeiterpartei von Äthiopien, Vorsit-
zender des Vorläufigen Militär-Verwaltungsrates und des
Ministerrates und Oberbefehlshaber der Revolutionsarmee
von Äthiopien,
Ihrer Majestät der Königin von Fidschi,
des Präsidenten der Gabunischen Republik,
des Präsidenten der Republik Gambia,
des Staatsoberhauptes und Präsidenten des Vorläufigen
nationalen Verteidigungsrats der Republik Ghana,

Ihrer Majestät der Königin von Grenada,
des Präsidenten der Republik Guinea,
des Präsidenten des Staatsrates von Guinea-Bissau,
des Präsidenten der Republik Äquatorialguinea,
des Präsidenten der Kooperativen Republik Guyana,
des Staatsoberhauptes von Jamaika,
des Präsidenten der Republik Kenia,
des Präsidenten der Republik Kiribati,
Seiner Majestät des Königs des Königreichs Lesotho,
des Präsidenten der Republik Liberia,
des Präsidenten der Demokratischen Republik Madagaskar,
des Präsidenten der Republik Malawi,
des Präsidenten der Republik Mali,
des Präsidenten des Nationalen militärischen Wohlfahrtsaus-
schusses, Staatsoberhaupt der Islamischen Republik Maure-
tanien,
Ihrer Majestät der Königin von Mauritius,
des Präsidenten der Volksrepublik Mosambik,
des Präsidenten des Obersten Militärats, Staatsoberhaupt
des Staates Niger,
des Chefs der Militärischen Bundesregierung von Nigeria,
des Präsidenten der Republik Uganda,
Ihrer Majestät der Königin von Papua-Neuguinea,
des Präsidenten der Republik Ruanda,
Ihrer Majestät der Königin von St. Christoph und Nevis,
Ihrer Majestät der Königin von Santa Lucia,
Ihrer Majestät der Königin von St. Vincent
und den Grenadinen,
des Staatsoberhauptes von Westsamoa,
des Präsidenten der Demokratischen Republik
Sao Tomé und Príncipe,
des Präsidenten der Republik Senegal,
des Präsidenten der Republik der Seschellen,
des Präsidenten der Republik Sierra Leone,
Ihrer Majestät der Königin der Salomonen,
des Präsidenten der Demokratischen Republik Somalia,
des Präsidenten der Demokratischen Republik Sudan,
des Präsidenten der Republik Suriname,
Ihrer Majestät der regierenden Königin des Königreichs
Swasiland,
des Präsidenten der Vereinigten Republik Tansania,
des Präsidenten der Republik Tschad,
des Präsidenten der Republik Togo,
Seiner Majestät König Taufa'ahau Tupou IV von Tonga,
des Präsidenten der Republik Trinidad und Tobago,
Ihrer Majestät der Königin von Tuvalu,
der Regierung der Republik Vanuatu,

des Präsidenten der Republik Zaire,
des Präsidenten der Republik Sambia,
des Präsidenten der Republik Simbabwe,
deren Staaten im folgenden als „AKP-Staaten“ bezeichnet werden,

andererseits –

die am achten Dezember neunzehnhundertvierundachtzig zur Unterzeichnung des dritten AKP-EWG-Abkommens von Lomé zusammengetreten sind, haben folgende Texte festgelegt:

Das dritte AKP-EWG-Abkommen von Lomé

sowie die folgenden Protokolle:

- Protokoll Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen
- Protokoll Nr. 2 über die Verwaltungskosten der gemeinsamen Organe
- Protokoll Nr. 3 über die Vorrechte und Immunitäten
- Protokoll Nr. 4 betreffend Bananen
- Protokoll Nr. 5 betreffend Rum
- Protokoll Nr. 6 über die in den AKP-Staaten geltende Steuer- und Zollregelung für die von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge
- Protokoll Nr. 7 mit dem Wortlaut des Protokolls Nr. 3 betreffend AKP-Zucker zu dem am 28. Februar 1975 unterzeichneten AKP-EWG-Abkommen von Lomé und den entsprechenden Erklärungen, die dem genannten Protokoll beigelegt sind
- Protokoll Nr. 8 über die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der AKP-Staaten haben ferner den Text der nachstehend aufgeführten und dieser Schlußakte beigelegten Erklärungen festgelegt:

1. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 4 (Anhang I)
2. Gemeinsame Erklärung über den Sitz des Technischen Zentrums für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich (Anhang II)
3. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 34 (Anhang III)
4. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 46 (Anhang IV)
5. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 73 Absatz 3 (Anhang V)
6. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 87 (Anhang VI)
7. Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und den benachbarten überseeischen Ländern und Gebieten und französischen überseeischen Departements (Anhang VII)
8. Gemeinsame Erklärung über die Vertretung regionaler Zusammenschlüsse (Anhang VIII)
9. Gemeinsame Erklärung über Wanderarbeitnehmer und Studenten der AKP-Staaten in der Gemeinschaft (Anhang IX)
10. Gemeinsame Erklärung betreffend die Arbeitskräfte, die Staatsangehörige einer der Vertragsparteien sind und sich rechtmäßig im Gebiet eines Mitgliedstaates oder eines AKP-Staates aufhalten (Anhang X)
11. Gemeinsame Erklärung zur Bestimmung des Begriffs „geeignete Technologie“ (Anhang XI)
12. Gemeinsame Erklärung betreffend die Vorlage des Abkommens im GATT (Anhang XII)

13. Gemeinsame Erklärung betreffend die in Artikel 130 Absatz 2 Buchstabe a unter ii genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Anhang XIII)
14. Gemeinsame Erklärung betreffend die Regelung des Zugangs zu den Märkten der französischen überseeischen Departements für die unter Artikel 130 Absatz 2 fallenden Waren (Anhang XIV)
15. Gemeinsame Erklärung zu den Artikeln 137 und 139 (Anhang XV)
16. Gemeinsame Erklärung betreffend die unter die gemeinsame Agrarpolitik fallenden Waren (Anhang XVI)
17. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 140 mit dem Wortlaut der gemeinsamen Erklärung des Ministerrates vom 19. und 20. Mai 1983 über die Durchführung des Artikels 13 des am 31. Oktober 1979 unterzeichneten Zweiten AKP-EWG-Abkommens von Lomé in bezug auf die Schutzmaßnahmen (Anhang XVII)
18. Gemeinsame Erklärung betreffend den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Botsuana, Lesotho und Swasiland (Anhang XVIII)
19. Gemeinsame Erklärung betreffend die Konzertierung AKP-EWG bei Einführung eines weltweiten Systems zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse (Anhang XIX)
20. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 150 Absatz 1 Buchstabe b (Anhang XX)
21. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 150 Absatz 1 Buchstabe c (Anhang XXI)
22. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 166 (Anhang XXII)
23. Gemeinsame Erklärung zur Handhabung von Sysmin (Anhang XXIII)
24. Gemeinsame Erklärung über die Verwendung der Sysmin-Mittel (Anhang XXIV)
25. Gemeinsame Erklärung betreffend Flüchtlinge und Repatrianten (Anhang XXV)
26. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 243 Absatz 1 (Anhang XXVI)
27. Gemeinsame Erklärung zu den Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten im Falle von Naturkatastrophen (Anhang XXVII)
28. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 288 (Anhang XXVIII)
29. Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 1 (Anhang XXIX)
30. Gemeinsame Erklärung über den Ursprung der Fischereierzeugnisse (Anhang XXX)
31. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 2 des Protokolls Nr. 2 (Anhang XXXI)
32. Gemeinsame Erklärung zum Protokoll Nr. 5 (Anhang XXXII)
33. Gemeinsame Erklärung zum Protokoll Nr. 5 (Anhang XXXIII)
34. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 1 des Protokolls Nr. 5 (Anhang XXXIV)
35. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 4 des Protokolls Nr. 5 (Anhang XXXV)

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der AKP-Staaten sind ferner übereingekommen, dieser Schlußakte die nachstehend aufgeführten Erklärungen beizufügen:

1. A. Erklärung der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zu den Artikeln 86, 87, 88, 90 und 91

- B. Erklärung der AKP-Staaten zu der Erklärung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu den Artikeln 86, 87, 88, 90 und 91 (Anhang XXXVI)
2. A. Erklärung der Gemeinschaft zu den Artikeln 194 und 195
- B. Erklärung der AKP-Staaten zu der Erklärung der Gemeinschaft zu den Artikeln 194 und 195 (Anhang XXXVII)

Die Bevollmächtigten der AKP-Staaten haben Kenntnis von den nachstehend aufgeführten und dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen genommen:

1. Erklärung der Gemeinschaft zur Liberalisierung des Handels (Anhang XXXVIII)
2. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 96 Absatz 3 (Anhang XXXIX)
3. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 136 Absatz 2 Buchstabe a (Anhang XL)
4. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 139 Absatz 3 (Anhang XLI)
5. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 148 und Artikel 150 Absatz 2 (Anhang XLII)
6. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 150 Absatz 3 (Anhang XLIII)
7. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 194 (Anhang XLIV)

8. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 248 (Anhang XLV)
9. Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Bestimmung des Begriffs „Deutscher Staatsangehöriger“ (Anhang XLVI)
10. Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung des Abkommens für Berlin (Anhang XLVII)
11. Erklärung der Gemeinschaft zu den Artikeln 30 und 31 des Protokolls Nr. 1 (Anhang XLVIII)
12. Erklärung der Gemeinschaft zum Protokoll Nr. 1 betreffend die Ausdehnung der Hoheitsgewässer (Anhang XLIX)
13. Erklärung der Gemeinschaft zum Protokoll Nr. 2 (Anhang L)
14. Erklärung der Gemeinschaft zum Protokoll Nr. 2 über die Verwaltungskosten der gemeinsamen Organe (Anhang LI)
15. Erklärung der Gemeinschaft betreffend das Protokoll Nr. 3 (Anhang LII)

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft haben Kenntnis von den nachstehend aufgeführten und dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen genommen:

1. Erklärung der AKP-Staaten zu Artikel 130 (Anhang LIII)
2. Erklärung der AKP-Staaten zum Ursprung der Fischereierzeugnisse (Anhang LIV)

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Schlußakte gesetzt.

Geschehen zu Lomé am achten Dezember neunzehnhundertvierundachtzig.

Anhang I**Gemeinsame Erklärung zu Artikel 4**

1. Die Vertragsparteien wiederholen ihr aufrichtiges Bekenntnis zur menschlichen Würde, die ein unabdingbares Recht ist und ein wesentliches Ziel für die Verwirklichung der legitimen Bestrebungen der einzelnen und der Völker darstellt. Sie bekräftigen, daß jeder Mensch in seinem eigenen Land oder in einem Aufnahmeland das Recht auf Achtung seiner Würde und auf den Schutz durch das Gesetz hat.
2. Die Vertragsparteien erklären, daß die AKP-EWG-Zusammenarbeit dazu beitragen muß, die Hindernisse zu beseitigen, die verhindern, daß die Menschen und die Völker in den vollen und tatsächlichen Genuß ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gelangen, und zwar durch die Entwicklung, die für ihre Würde, ihr Wohl und ihre Entfaltung unbedingt notwendig ist.
3. Die Vertragsparteien bekräftigen in diesem Zusammenhang ihre bestehende völkerrechtliche Verpflichtung, im Hinblick auf die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Abstammung, Rasse, nationaler Herkunft, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder aufgrund eines sonstigen Status zu bekämpfen. Sie erklären ihre Entschlossenheit, sich wirkungsvoll für die Abschaffung der Apartheid, die eine offenkundige Verletzung der menschlichen Würde darstellt, einzusetzen.

Anhang II

**Gemeinsame Erklärung
über den Sitz des Technischen Zentrums für Zusammen-
arbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen
Bereich**

1. Die Vertragsparteien erinnern daran, daß – damit schon bald ein Technisches Zentrum für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich eingerichtet werden kann und die AKP-Staaten unverzüglich in den Genuß der Vorteile kommen, die aus der Tätigkeit des Zentrums erwachsen – vereinbart worden war, dieses Zentrum vorläufig in Wageningen (Niederlande) einzurichten.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Frage der Unterbringung des Zentrums in einem AKP-Staat so bald wie möglich im Lichte der in Wageningen gesammelten Erfahrungen zu prüfen und dabei auch zu berücksichtigen, daß eine Infrastruktur sowie Arbeitsbedingungen erforderlich sind, die eine größtmögliche Effizienz des Zentrums bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben gewährleisten. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden auf jeden Fall vor Ablauf der Geltungsdauer des Abkommens vorgelegt, damit ein Beschluß über den endgültigen Sitz des Zentrums ergehen kann.

Anhang III**Gemeinsame Erklärung zu Artikel 34**

Die Gruppe der AKP-Staaten und die Gemeinschaft kommen überein, ihre Kontakte in bezug auf die Lieferung verfügbarer landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die verschiedenen AKP-Staaten entsprechend Artikel 34 des Abkommens fortzusetzen.

Die beiden Parteien stellen fest, daß das Angebot der Gemeinschaft den Wünschen der AKP-Staaten zwar nicht völ-

lig entspricht, jedoch die von ihnen vorgebrachten Anliegen als solche anerkennt.

Der Botschafterausschuß wird beauftragt, eine Sachverständigengruppe einzusetzen, die den Zugang der AKP-Staaten zu den verfügbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen anhand des Angebots der Gemeinschaft eingehend untersuchen soll. Er hat dem Ministerrat möglichst rasch und spätestens nach Jahresfrist einen Bericht vorzulegen.

Anhang IV**Gemeinsame Erklärung zu Artikel 46**

Da stabile Produktionsbedingungen und einträgliche Preise für die Erzeuger der AKP-Staaten – im Hinblick auf die wirkliche Durchführung der von diesen Staaten festgelegten und von der Gemeinschaft unterstützten Politiken und Strategien auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Grundstoffe – von großer Bedeutung sind, kommen die Vertragsparteien ferner überein, im Rahmen der AKP-EWG-Zusammenarbeit weiter über Mittel und Wege nachzudenken, die geeignet sind, diesem Anliegen besser Rechnung zu tragen.

Anhang V**Gemeinsame Erklärung zu Artikel 73 Absatz 3**

Die Vertragsparteien sind übereingekommen, daß das AKP-Sekretariat und das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

Anhang VI**Gemeinsame Erklärung zu Artikel 87**

Da dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen große Bedeutung zukommt und seine rasche Durchführung wünschenswert ist, fordern die Vertragsparteien die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die AKP-Staaten, die am Seeverkehr interessiert sind, auf, dem Kodex möglichst bald nach Unterzeichnung des Abkommens beizutreten oder ihn zu ratifizieren, soweit sie dies noch nicht getan haben. Die Vertragsparteien erkennen hierbei an, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die Ratifikation des Kodex bzw. den Beitritt zum Kodex gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 954/79 über die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen durch die Mitgliedstaaten oder über den Beitritt der Mitgliedstaaten zu diesem Übereinkommen vornehmen werden.

Anhang VII

**Gemeinsame Erklärung
über die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten
und den benachbarten überseeischen Ländern und
Gebieten und französischen überseeischen Departements**

Die Vertragsparteien fördern eine engere regionale Zusammenarbeit im karibischen Raum, im Pazifik und im Indischen

Ozean, die die AKP-Staaten und die benachbarten überseeischen Länder und Gebiete und französischen überseeischen Departements umfaßt.

Die Vertragsparteien fordern die betreffenden Vertragsparteien auf, Konsultationen über den Prozeß der Förderung dieser Zusammenarbeit durchzuführen und in diesem Zusammenhang in Übereinstimmung mit ihrer jeweiligen Politik und ihrer spezifischen Lage in der Region Maßnahmen zu ergreifen, die Initiativen auf wirtschaftlichem Gebiet, einschließlich der Entwicklung des Handels, sowie im sozialen und kulturellen Bereich ermöglichen.

Handelsabkommen betreffend die überseeischen Departements können spezifische Maßnahmen zugunsten von Erzeugnissen der überseeischen Departements vorsehen.

Die Fragen in Verbindung mit der Zusammenarbeit in diesen Bereichen werden dem Ministerrat zur Kenntnis gebracht, damit er über die diesbezüglichen Fortschritte regulär unterrichtet werden kann.

Anhang VIII

Gemeinsame Erklärung über die Vertretung regionaler Zusammenschlüsse

Der Ministerrat erläßt die erforderlichen Bestimmungen, damit die regionalen Zusammenschlüsse zwischen AKP-Staaten im Ministerrat und im Botschafterausschuß als Beobachter vertreten sein können.

Der Ministerrat prüft die entsprechenden Anträge von Fall zu Fall.

Anhang IX

Gemeinsame Erklärung über Wanderarbeitnehmer und Studenten der AKP-Staaten in der Gemeinschaft

I. Wanderarbeitnehmer der AKP-Staaten in der Gemeinschaft

1. Jeder Mitgliedstaat der Gemeinschaft und jeder AKP-Staat gewährt Arbeitnehmern, die Staatsangehörige der anderen Seite sind und auf seinem Gebiet legal eine Tätigkeit ausüben, sowie ihren bei ihnen wohnenden Familienangehörigen im Rahmen und im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften die sich aus den allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts ergebenden Grundfreiheiten. In diesem Zusammenhang sorgen die Mitgliedstaaten und die AKP-Staaten mit den von ihnen erlassenen Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen auch weiterhin dafür, daß die ausländischen Staatsangehörigen auf ihrem Gebiet weder rassisch, religiös, kulturell noch sozial diskriminiert werden.
2. Die Gemeinschaft baut ihre Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen von Nichtregierungsorganisationen der Mitgliedstaaten um eine Verbesserung der sozialen und kulturellen Fazilitäten für Arbeitnehmer aus, die Staatsangehörige der AKP-Staaten sind (Maßnahmen zur Vermittlung von Lese- und Schreibkenntnissen, soziale Fürsorge usw.).
3. Die Gemeinschaft ist bereit, auf Wunsch der betreffenden AKP-Staaten im Rahmen der Verfahren der finanziellen und technischen Zusammenarbeit und im Einklang mit diesen die Finanzierung von Programmen oder Vorhaben zur Ausbildung von AKP-Staatsangehörigen, die in ihre Länder zurückkehren, im Hinblick

auf ihre berufliche Integration auf genau umrissenen Gebieten zu unterstützen. Diese Programme könnten im Gebiet der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten unter Mitwirkung der betreffenden Industrien beider Seiten durchgeführt werden, wobei in erster Linie Programme oder Vorhaben zu berücksichtigen wären, die Arbeitsplätze in den AKP-Staaten schaffen.

4. Die AKP-Staaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um eine irreguläre Einwanderung ihrer Staatsangehörigen in die Gemeinschaft zu unterbinden. Die Gemeinschaft kann ihnen auf ihren Wunsch den erforderlichen technischen Beistand zur Festlegung und Durchführung ihrer nationalen Politik auf dem Gebiet der Migration ihrer Staatsangehörigen leisten.

II. Studenten der AKP-Staaten in der Gemeinschaft

5. Die Mitgliedstaaten bekräftigen, daß Fragen im Zusammenhang mit der Lage der AKP-Studenten in ihrem Gebiet und insbesondere des Zugangs zu Bildungseinrichtungen in geeignetem bilateralem Rahmen geprüft werden können.
6. Die Gemeinschaft fördert auch weiterhin die Ausbildung von AKP-Studenten in ihrem Herkunftsland oder in einem anderen AKP-Staat gemäß den Bestimmungen des Abkommens (Artikel 119 Absatz 3).

Bei den von ihr durchgeführten Maßnahmen sorgt die Gemeinschaft dafür, daß die Ausbildung von AKP-Staatsangehörigen, die in den Mitgliedstaaten studieren, auf ihre berufliche Integration in ihrem Herkunftsland abgestimmt ist. Die AKP-Staaten ihrerseits verpflichten sich, sich um eine wirksame Programmierung der beruflichen Integration ihrer zu Ausbildungszwecken in die Mitgliedstaaten entsandten Staatsangehörigen zu bemühen.

III. Gemeinsame Vorschrift für Arbeitnehmer und Studenten

7. Unbeschadet der nationalen Zuständigkeiten auf diesem Gebiet können die Gemeinschaft und die Gruppe der AKP-Staaten jeweils, soweit zweckmäßig und erforderlich, den Ministerrat auf Fragen aufmerksam machen, die ausländische Arbeitnehmer oder Studenten auf unter die entsprechenden Erklärungen fallenden Gebieten betreffen.

Anhang X

Gemeinsame Erklärung betreffend die Arbeitskräfte, die Staatsangehörige einer der Vertragsparteien sind und sich rechtmäßig im Gebiet eines Mitgliedstaates oder eines AKP-Staates aufhalten

1. Jeder Mitgliedstaat gewährt den Arbeitnehmern, die die Staatsangehörigkeit eines AKP-Staates besitzen und in seinem Gebiet rechtmäßig gegen Entgelt beschäftigt sind, eine Regelung, die hinsichtlich der Arbeits- und Entgeltbedingungen keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen beinhaltet.
Jeder AKP-Staat gewährt den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten, die in seinem Gebiet rechtmäßig gegen Entgelt beschäftigt sind, die gleiche Regelung.
2. Die Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit eines AKP-Staates besitzen und im Gebiet eines Mitgliedstaates rechtmäßig gegen Entgelt beschäftigt sind, und die mit ihnen lebenden Familienangehörigen genießen hinsichtlich der an die Beschäftigung geknüpften Leistungen aus der

sozialen Sicherheit in diesem Mitgliedstaat eine Regelung, die keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung gegenüber den Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates beinhaltet.

Jeder AKP-Staat gewährt den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten, die in seinem Gebiet rechtmäßig gegen Entgelt beschäftigt sind, sowie deren Familienangehörigen eine Regelung, die der in Absatz 1 vorgesehenen Regelung entspricht.

3. Diese Bestimmungen berühren nicht die Rechte und Pflichten aus bilateralen Abkommen zwischen AKP-Staaten und Mitgliedstaaten, soweit diese zugunsten der Staatsangehörigen der AKP-Staaten oder der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten eine günstigere Regelung vorsehen.
4. Die Parteien dieser Erklärung sind übereingekommen, daß die sich aus dieser Erklärung ergebenden Fragen in befriedigender Weise und, soweit erforderlich, im Wege bilateraler Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß entsprechender Übereinkünfte geregelt werden.

Anhang XI

Gemeinsame Erklärung zur Bestimmung des Begriffs „geeignete Technologie“

Im Sinne des Abkommens ist unter dem Begriff „geeignete Technologie“ folgendes zu verstehen:

- eine in bezug auf Arbeitskräfte, Kapitaleinsatz, Anwendung und Wartung geeignete Technologie
- die mit der natürlichen Umwelt und den verfügbaren örtlichen Ressourcen vereinbar ist
- deren Know-how anwendbar oder anpassungsfähig ist
- die den Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften entspricht
- die mit den kulturellen und sozialen Besonderheiten der Bevölkerung vereinbar ist

- die die sozialen Kosten ihrer Auswirkungen auf die einheimische Kultur berücksichtigt
- die knappe Ressourcen nicht übermäßig in Anspruch nimmt
- und sich an die sozioökonomischen Bedingungen anpassen läßt.

Anhang XII

Gemeinsame Erklärung betreffend die Vorlage des Abkommens im GATT

Die Vertragsparteien konsultieren sich anläßlich der Vorlage und der Prüfung der handelspolitischen Bestimmungen des Abkommens im Rahmen des GATT.

Anhang XIII

Gemeinsame Erklärung betreffend die in Artikel 130 Absatz 2 Buchstabe a unter ii genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse

Die Vertragsparteien haben zur Kenntnis genommen, daß die Gemeinschaft erwägt, die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens festgelegt werden, um sicherzustellen, daß die AKP-Staaten bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Verarbeitungserzeugnissen in den Genuß der Vorzugsregelung nach Artikel 130 Absatz 2 Buchstabe a unter ii kommen.

Sie haben zur Kenntnis genommen, daß die Gemeinschaft diesbezüglich erklärt hat, daß sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen wird, damit die entsprechenden Agrarverordnungen rechtzeitig erlassen werden und nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Interimsregelung nach dem Auslaufen des Zweiten AKP-EWG-Abkommens von Lomé in Kraft treten.

**Einfuhrregelung
für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel
mit Ursprung in den AKP-Staaten**

Gemeinsame Marktorganisationen	Sonderregelung für die AKP-Staaten
1. Rindfleisch Tarifstellen 01.02 A II 02.01 A II 02.06 C I a) und b) 02.01 B II b) 15.02 B I 16.02 B III b) 1 aa 1 bb	Befreiung von Zöllen für alle Waren, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen. Übersteigen die Einfuhren in die Gemeinschaft von Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II und 16.02 B III b) 1 aa mit Ursprung in einem AKP-Staat im Laufe eines Jahres eine Menge, die der Einfuhr in die Gemeinschaft im Laufe des Jahres, in dem zwischen 1969 und 1974 die größten Warenmengen mit Ursprung in dem betreffenden AKP-Staat in die Gemeinschaft eingeführt wurden, zuzüglich eines jährlichen Steigerungssatzes von 7 %, entspricht, so wird die Zollbefreiung für die Waren mit Ursprung in dem betreffenden AKP-Staat teilweise oder vollständig ausgesetzt. Die Kommission erstattet in diesem Fall dem Rat Bericht, der auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über die Einfuhrregelung für die betreffenden Einfuhren beschließt. (Siehe auch Sondervereinbarung über traditionelle Rindfleischausfuhren)
2. Schaf- und Ziegenfleisch Tarifstellen 01.04 A und B 02.01 A IV B II d) 02.06 C II a) und b) 15.02 B II 16.02 B III b) 2 aa	Befreiung von Zöllen für alle Waren, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen. Nichtanwendung der Abschöpfung für: Tarifstellen: 01.04 B (andere als reinrassige Zuchttiere) 02.01 A IV und 02.06 C II a (ausgenommen bei Hausschafen)
3. Fischereierzeugnisse Tarifstellen 03.01 03.02 03.03 05.15 A 16.04 16.05 23.01 B	Befreiung von Zöllen für alle Waren, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen.
4. Ölsaaten und ölhaltige Früchte Tarifstellen 12.01 B 12.02 15.04 15.07 B, C, D 15.12 15.13 15.17 B II 23.04 B	Befreiung von Zöllen

Gemeinsame Marktorganisationen	Sonderregelung für die AKP-Staaten
5. Getreide Tarifnummer 10.05 B Mais Tarifstellen 10.07 B Hirse aller Art, ausgenommen C Sorghum 6. Reis Tarifstellen 10.06 B I a) Rohreis (Paddyreis) 10.06 B I b) geschälter Reis 10.06 B II halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis 10.06 B III Bruchreis 7. Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis Tarifstellen: 07.06 A ex 11.01 C, D, E, F, G ex 11.02 A, B, C, D, E, F, G 11.04 C 11.07 ex 11.08 A I, II, III, IV, V 11.09 17.02 B II 17.02 F II 21.07 F II 23.02 A 23.03 A, B II 23.06 A II 23.07 ex B 8. Obst und Gemüse, Frisch und gekühlt	Herabsetzung der Abschöpfung gegenüber Drittländern um 1,81 ECU/t. Herabsetzung der Abschöpfung gegenüber Drittländern um 50 %. Gemäß der Gemeinsamen Marktorganisation Herabsetzung der Abschöpfung gegenüber Drittländern je 100 kg: – bei Rohreis (Paddyreis) um 50 % und um 0,36 ECU – bei geschältem Reis um 50 % und um 0,36 ECU – bei vollständig geschliffenem Reis um den Schutzanteil für die Industrie, um 50 % und um 0,54 ECU – bei halbgeschliffenem Reis um den Schutzanteil für die Industrie, geändert entsprechend dem Umrechnungskoeffizient von vollständig geschliffenem Reis in halbgeschliffenem Reis, um 50 % und um 0,54 ECU – bei Bruchreis um 50 % und um 0,30 ECU Diese Ausnahmebestimmung gilt nur, sofern bei der Ausfuhr durch die betreffenden AKP-Staaten eine entsprechende Abschöpfung angewandt wird. Im Falle des Überschreitens von 122 000 t Reis (Äquivalenz geschälter Reis) (10.06 B I und B II) und von 17 000 t Bruchreis (10.06 B III) Anwendung der allgemeinen Drittlandsregelung Nichtanwendung des festen Teilbetrags der Abschöpfung gegenüber Drittländern bei diesen Waren Außerdem Herabsetzung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung je 100 kg: – um 0,181 ECU für ex 07.06 A (Wurzeln oder Knollen von Manihot, Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln) – um 0,363 ECU für ex 11.04 C (Mehl und Grieß von Sagomark, Manihot, Salep und anderen Wurzeln und Knollen der Tarifstelle 07.06) – um 50 % für ex 11.08 A V (Stärke, andere) Ferner Nichtanwendung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung aus Wurzeln, Mehl, Grieß und Stärke von Maranta der Tarifstellen 07.06 A, 11.04 C und 11.08 A V Zollbefreiung ohne Zeitplan für die Vermarktung für 07.01 F Hülsengemüse G ex IV Rettich (<i>Raphanus sativus</i>), genannt »mooli« S Gemüsepaprika T andere 08.02 D Pampelmusen und Grapefruits E andere 08.08 E Papaya-Früchte ex F Passionsfrüchte 08.09 andere frische Früchte Zollsenkung um 80 % für: 08.02 A Orangen 08.02 B Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten

Gemeinsame Marktorganisationen	Sonderregelung für die AKP-Staaten
9. Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse Tarifstellen: ex 07.02 ex 07.03 ex 07.04, 08.03 B, 08.04 B 08.10 08.11 08.12 08.13 ex 13.03 B, ex 20.01 ex 20.02 20.03 bis 20.06 ex 20.07 10. Wein 11. Rohtabak Tarifstelle 24.01 Tabak, roh oder unverarbeitet; Tabakabfälle	Senkung der Zölle um 60 % für: 07.01 H Speisezwiebeln vom 15. Februar bis 15. Mai bis zu einer Höchstgrenze von 500 t 07.01 M Tomaten vom 15. November bis 30. April im Rahmen eines Kontingents von 2 000 t 08.08 A II Erdbeeren vom 1. November bis Ende Februar im Rahmen eines Kontingents von 700 t Senkung der Zölle um 40 % für: 07.01 Q IV Pilze (andere) 07.01 G Karotten und Speisemöhren vom 1. Januar bis 31. März im Rahmen eines Kontingents von 500 t 07.01 K Spargel vom 15. August bis 31. Januar Zollbefreiung für alle Waren, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen. Darüber hinaus Aufhebung des Zucker-Zusatzzolls bei Konserven und Säften von: – Ananas – Passionsfrüchten und Guawen – Mischungen aus Ananas, Papaya-Früchten und Grenadillen Ferner Aufhebung des Zucker-Zusatzzolls bei Pampelmusenkonserven. Zollbefreiung für: Tarifstellen: 20.07 A I ex a) b) 1 B I a) 1 aa) 11 Traubensäfte, nicht gegoren bb) 11 b) 1 aa) 11 bb) 11 Zollbefreiung Ergeben sich ernsthafte Störungen aufgrund einer erheblichen Zunahme der zollfreien Einfuhr von Rohtabak (24.01) mit Ursprung in den AKP-Staaten oder verursacht diese Einfuhr Schwierigkeiten, die zur Verschlechterung der Wirtschaftslage in einem Gebiet der Gemeinschaft führen, so kann die Kommission gemäß Artikel 139 Absatz 1 des Abkommens die erforderlichen Schutzmaßnahmen einschließlich solcher treffen, mit denen einer Verkehrsverlagerung begegnet werden soll, oder den betreffenden Mitgliedsstaat dazu ermächtigen.

Gemeinsame Marktorganisationen	Sonderregelung für die AKP-Staaten
12. Bestimmte Waren, die durch die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewonnen werden Tarifstellen ex 17.04 18.06 19.02 bis 19.05 19.07 und 19.08 ex 21.02 ex 21.06 ex 21.07 ex 22.02 ex 29.04 ex 35.01 35.05 ex 38.12 38.19 T 13. Sonderregelung für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten und den ÜLG in die Französischen Überseeischen Departements Tarifstelle: 01.02 A II: Hausrinder (einschließlich Büffel), lebend, außer reinrassigen Zuchttieren 02.01 A II: Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren 10.05 B : Mals 14. Sonderregelung für die Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Reunion	Befreiung des gesamten Sektors der Verarbeitungserzeugnisse aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Verordnung [EWG] Nr. 3035/80) vom festen Teilbetrag. Darüber hinaus Aussetzung des beweglichen Teilbetrags für: 17.04 Zuckerwaren ohne Kakaogehalt: C. sogenannte »weiße Schokolade« 18.06 Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt, kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen. 19.02 Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern und zum Diät- und Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen: B. andere: II. andere a) kein MilCHFett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen: 4. mit einem Gehalt an Stärke von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen. 19.04 Sago (Tapiokasago), Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer 19.07 Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten: D. andere, mit einem Gehalt an Stärke: ex II. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr, ausgenommen Schiffszwieback 19.08 Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao: B. andere: IV a) ex 1 V ex a) und b) Kekse Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Drittländern. Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Drittländern. Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Drittländern. Erforderliche Maßnahmen der Gemeinschaft gegen Störungen des Gemeinschaftsmarktes bei Einfuhren von mehr als 25 000 t im Jahr. Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Drittländern.

Anhang XIV**Gemeinsame Erklärung
betreffend die Regelung des Zugangs zu den Märkten
der französischen überseeischen Departements für
die unter Artikel 130 Absatz 2 fallenden Waren**

Die Vertragsparteien bekräftigen, daß Kapitel 1 in Titel I des Dritten Teils und Titel VI des Zweiten Teils des Abkommens für die Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und den französischen überseeischen Departements gelten.

Die Gemeinschaft kann während der Laufzeit des Abkommens die Regelung des Zugangs zu den Märkten der französischen überseeischen Departements für die unter Artikel 130 Absatz 2 fallenden Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten entsprechend den Erfordernissen der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Departements ändern.

Bei Prüfung der etwaigen Nutzung dieser Möglichkeit berücksichtigt die Gemeinschaft den unmittelbaren Handelsverkehr zwischen den AKP-Staaten und den französischen überseeischen Departements. Die Verfahren zur Unterrichtung und Konsultierung der betreffenden Parteien werden nach Maßgabe des Artikels 143 durchgeführt.

Anhang XV**Gemeinsame Erklärung
zu den Artikeln 137 und 139**

Wenden die AKP-Staaten bei der Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft eine besondere Zollregelung an, so gelten die Bestimmungen des Protokolls Nr. 1 entsprechend. In allen anderen Fällen, in denen die von den AKP-Staaten angewandte Einfuhrregelung eine Bescheinigung des Ursprungs erfordert, akzeptieren die AKP-Staaten die Ursprungszeugnisse, die den Bestimmungen der einschlägigen internationalen Übereinkommen entsprechen.

Anhang XVI**Gemeinsame Erklärung
betreffend die unter die gemeinsame Agrarpolitik
fallenden Waren**

Die Vertragsparteien erkennen an, daß die unter die gemeinsame Agrarpolitik fallenden Waren, insbesondere hinsichtlich der Schutzmaßnahmen, besonderen Regelungen und Verordnungen unterliegen. Die die Schutzklausel betreffenden Bestimmungen des Abkommens sind auf diese Waren nur insoweit anwendbar, als sie mit dem besonderen Charakter dieser Regelungen und Verordnungen vereinbar sind.

Anhang XVII**Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 140 mit dem Wortlaut der gemeinsamen
Erklärung des Ministerrates vom 19. und 20. Mai 1983
über die Durchführung des Artikels 13
des am 31. Oktober 1979 unterzeichneten
Zweiten AKP-EWG-Abkommens von Lomé
in bezug auf die Schutzmaßnahmen**

1. Die Vertragsparteien des Abkommens von Lomé sind übereingekommen, alles daranzusetzen, um die Anwendung

der in Artikel 12 vorgesehenen Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

2. Die beiden Parteien sind der Überzeugung, daß es ihnen die Durchführung des Artikels 13 Absätze 4 und 5 ermöglichen dürfte, etwaige Probleme von Anfang an zu erkennen und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Faktoren so weit wie möglich Maßnahmen zu vermeiden, die die Gemeinschaft gegenüber ihren präferenzbegünstigten Handelspartnern lieber nicht anwenden möchte.
3. Die beiden Parteien erkennen die Notwendigkeit der Einführung eines in Artikel 13 Absatz 4 vorgesehenen Mechanismus für vorherige Informationen an, mit dem bei empfindlichen Waren *) die Gefahr verringert werden soll, daß plötzlich und unvorhergesehen Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Diese Bestimmungen würden einen ständigen Informationsfluß betreffend den Handel und die gleichzeitige Anwendung der Verfahren für regelmäßige Konsultationen ermöglichen. So können die beiden Parteien die Entwicklung in empfindlichen Sektoren genau verfolgen und etwaige Schwierigkeiten feststellen.
4. Daraus ergeben sich die beiden folgenden Verfahren:

- a) Mechanismus für die statistische Überwachung

Unbeschadet der internen Vereinbarungen, welche die Gemeinschaft zur Überwachung ihrer Einfuhren anwenden kann, sieht Artikel 13 Absatz 4 des Zweiten Abkommens von Lomé die Einführung eines Mechanismus zur Gewährleistung der statistischen Überwachung bestimmter AKP-Ausfuhren nach der Gemeinschaft und zur Erleichterung der Prüfung der Fakten vor, die Marktstörungen hervorrufen können.

Dieser Mechanismus, der nur einem besseren Informationsaustausch zwischen den beiden Parteien dient, sollte nur für die von der Gemeinschaft für sich als empfindlich erachteten Waren gelten.

Angewandt wird dieser Mechanismus im gegenseitigen Einvernehmen aufgrund der Informationen, die die Gemeinschaft übermitteln wird, sowie mit Hilfe statistischer Informationen, welche die AKP-Staaten der Kommission auf deren Wunsch hin mitteilen würden.

Im Hinblick auf eine wirksame Anwendung dieses Mechanismus ist es erforderlich, daß die betreffenden AKP-Staaten der Kommission möglichst jeden Monat die Statistiken für ihre Ausfuhren an von der Gemeinschaft als empfindlich angesehenen Waren nach der Gemeinschaft und jedem einzelnen ihrer Mitgliedstaaten übermitteln.

- b) Regelmäßige Konsultationen

Der vorstehend genannte Mechanismus für die statistische Überwachung wird es beiden Parteien ermöglichen, die Entwicklungen im Handel, die Anlaß zu Besorgnissen geben könnten, besser zu verfolgen. Aufgrund dieser Informationen sowie gemäß Artikel 13 Absatz 5 werden die Gemeinschaft und die AKP-Staaten die Möglichkeit haben, in regelmäßigen Abständen Konsultationen durchzuführen, um sich zu vergewissern, daß die Ziele dieses Artikels erreicht werden. Diese Konsultationen finden auf Antrag einer der Parteien statt.

5. In bezug auf Artikel 13 Absätze 1, 2 und 3 über die Schutzmaßnahmen ist, soweit es die Gemeinschaft betrifft, auf Antrag der AKP-Staaten, die eine im Vorgriff erfolgende Anwendung der Bestimmungen des Zweiten Abkommens von Lomé über die Schutzklausel wünschten, bereits eine Durchführungsverordnung des Rates (Verordnung [EWG] Nr. 1470/80) erlassen worden. Sind die Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen (Artikel 12)

*) Vgl. Nummer 4 Buchstabe a zweiter Absatz.

gegeben, so wäre es Sache der Gemeinschaft, gemäß Artikel 13 Absatz 1 betreffend die vorherigen Konsultationen über die Anwendung von Schutzmaßnahmen unverzüglich Konsultationen mit den betreffenden AKP-Staaten einzuleiten, wobei sie ihnen alle für diese Konsultationen erforderlichen Informationen übermittelt, und zwar insbesondere die Daten, anhand deren festgestellt werden kann, in welchem Maße die Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem oder mehreren AKP-Staaten ernste Störungen für einen Wirtschaftsbereich der Gemeinschaft oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten hervorgerufen haben.

6. Nach Ablauf der für diese Konsultationen vorgesehenen Frist von 21 Tagen können die zuständigen Behörden der Gemeinschaft, wenn in der Zwischenzeit keine andere Vereinbarung mit dem betreffenden AKP-Staat oder den betreffenden AKP-Staaten getroffen werden konnte, die zur Anwendung von Artikel 121 des Abkommens geeigneten Maßnahmen ergreifen. Diese Maßnahmen werden den AKP-Staaten sofort mitgeteilt und sind sofort anwendbar.
7. Dieses Verfahren würde unbeschadet der Maßnahmen Anwendung finden, die bei besonderen Umständen im Sinne von Artikel 13 Absatz 3 des Abkommens getroffen werden könnten. In diesem Fall werden den AKP-Staaten unverzüglich alle einschlägigen Informationen übermittelt.
8. Auf jeden Fall wird den Interessen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten besondere Aufmerksamkeit gewidmet, wie dies in Artikel 15 des Abkommens vorgesehen ist.
9. Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft sind davon überzeugt, daß mit der Durchführung der Bestimmungen des Abkommens von Lomé sowie dieser Erklärung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der Partner die Verwirklichung der Ziele des Abkommens im Bereich der handelspolitischen Zusammenarbeit gefördert werden kann.

Anhang XVIII

Gemeinsame Erklärung betreffend den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Botsuana, Lesotho und Swasiland

Im Hinblick auf das Protokoll Nr. 22 Abschnitt I Punkt 3 zur Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge geben die Regierungen von Botsuana, Lesotho und Swasiland folgende Erklärung ab, die von der Gemeinschaft entgegengenommen wird:

- Die drei Regierungen verpflichten sich, mit Inkrafttreten des Abkommens auf die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft die gleiche Zollregelung wie auf die Einfuhr von Waren mit Ursprung in dem anderen Land anzuwenden, das an der Zollunion beteiligt ist, der sie angehören.
- Diese Verpflichtung wird unbeschadet der verschiedenen Verfahren eingegangen, die gegebenenfalls zur Finanzierung der Haushalte der drei Regierungen bestehen, soweit eine Beziehung zwischen dieser Finanzierung und der Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft bzw. dem anderen Land der Zollunion besteht, der sie angehören.
- Die drei Regierungen verpflichten sich, durch ihre Zollregelungen und insbesondere durch die Anwendung der im Abkommen aufgestellten Ursprungsregeln dafür Sorge zu tragen, daß keine Verkehrsverlagerung erfolgt, die sich für die Gemeinschaft dadurch nachteilig auswirkt, daß diese Länder mit einem anderen Land an einer Zollunion beteiligt sind, der sie angehören.

Anhang XIX

Gemeinsame Erklärung betreffend die Konzertierung AKP-EWG bei Einföhrung eines weltweiten Systems zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse

Die Vertragsparteien kommen überein, sich im Rahmen des Abkommens zu konzertieren, um etwaige doppelte Ausgleichsleistungen zu vermeiden, falls während des Anwendungszeitraums des Abkommens ein weltweites System zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse geschaffen werden sollte.

Anhang XX

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 150 Absatz 1 Buchstabe b

Die Vertragsparteien kommen überein, die gemäß Artikel 27 des Zweiten AKP-EWG-Abkommens von Lomé gefaßten Beschlüsse zugunsten von Kokosnüssen und Kokosnußöl für die Ausföhren aus Dominica und von Niebe (*vigna unguiculata*) für die Ausföhren aus dem Niger aufrechtzuerhalten.

Anhang XXI

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 150 Absatz 1 Buchstabe c

Die Vertragsparteien kommen überein, die gemäß Artikel 46 Absatz 3 des Zweiten AKP-EWG-Abkommens von Lomé gefaßten Beschlüsse zugunsten folgender Staaten aufrechtzuerhalten: Äthiopien, Burundi, Guinea-Bissau, Kap Verde, Komoren, Lesotho, Ruanda, Salomonen, Sechellen, Swasiland, Tonga, Tuvalu, Westsamoa.

Anhang XXII

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 166

Beide Parteien kommen im Interesse der Verbesserung der Arbeitsweise des STABEX-Systems und der Förderung des Austausches von Informationen und Statistiken überein, binnen sechs Monaten nach Unterzeichnung des Abkommens eine gemeinsame Sachverständigengruppe einzusetzen, die unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen und der durch das Abkommen am System vorgenommenen Änderungen Vorschläge zur Erreichung der Ziele des Artikels 166 ausarbeiten soll. Besondere Aufmerksamkeit wird bei den Beratungen der Gruppe auch den Maßnahmen zur besseren Erfassung der Angaben über die Ausföhren der AKP-Staaten nach der Gemeinschaft, einschließlich der Wiederausföhren aus der Gemeinschaft gewidmet.

Diese Gruppe wird ihre Schlußfolgerungen innerhalb eines Monats unterbreiten.

Anhang XXIII**Gemeinsame Erklärung
zur Handhabung von Sysmin**

1. Um die Effizienz des Systems der besonderen Finanzierungsfazilität (SYSMIN) zu verbessern und seinen Beitrag zur Entwicklung zu verstärken, stellt die Gemeinschaft den AKP-Staaten spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Abkommens ein im Hinblick auf die Prüfung der Interventionsanträge vorzulegendes vereinfachtes Auskunftsfomular zur Verfügung; sie legt Verwaltungsverfahren fest und gewährt Unterstützung, damit
 - ein AKP-Staat in den in den Artikeln 176 und 179 genannten Fällen rasch einen Interventionsantrag mit allen für die Prüfung dieses Antrags unerläßlichen Angaben einreichen kann;
 - die Prüfung des Interventionsantrags nach Artikel 181 und die Untersuchung der durch die besonderen Finanzierungsfazilitäten finanzierten Vorhaben und Programme umgehend mit dem AKP-Staat im Hinblick auf eine rasche Durchführung der Maßnahmen vorgenommen werden kann;
 - die Interventionen der besonderen Finanzierungsfazilität, wann immer dies möglich ist, mit den übrigen Mitteln koordiniert werden, die nach dem Abkommen im Bergwerkssektor eingesetzt werden können.
2. Die Kommission ist damit einverstanden, die die Arbeitsweise des Systems betreffenden Verwaltungsverfahren zusammen mit den AKP-Staaten unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen zu beurteilen und alle zur Erhöhung der Effizienz des Systems notwendigen Maßnahmen zu prüfen.

Anhang XXIV**Gemeinsame Erklärung
über die Verwendung der Sysmin-Mittel**

Die Vertragsparteien kommen unbeschadet des Artikels 179 überein, daß in dem Beschluß über die Verwendung der nach Artikel 178 für Vorhaben oder Programme verfügbaren Mittel die wirtschaftlichen Interessen und die sozialen Auswirkungen in dem betreffenden AKP-Staat und in der Gemeinschaft gebührend berücksichtigt werden.

Anhang XXV**Gemeinsame Erklärung
betreffend Flüchtlinge und Repatrianten**

1. Im Bewußtsein der besorgniserregenden und äußerst problematischen Lage der Flüchtlinge und Repatrianten in den AKP-Staaten, die durch die Wirtschaftskrise, die Trockenheit und die große Zahl von Zufluchtsuchenden noch erschwert wird, wie auch der sich daraus ergebenden Belastungen und der Zwänge, die diese Lage für die Volkswirtschaft und Infrastruktur der Aufnahmestaaten und der Ursprungs- und AKP-Wiederaufnahmestaaten mit sich bringt, erkennen die Vertragsparteien an, daß es für die betroffenen Länder, von denen die meisten zu den am wenigsten entwickelten Staaten gehören, aufgrund dieses Problems äußerst schwierig ist, die Ziele des Abkommens zu verfolgen und zu verwirklichen.

2. In Anerkennung dieser Lage verpflichtet sich die Gemeinschaft, den betreffenden AKP-Staaten gemäß den Artikeln 203 bis 205 des Abkommens ergänzende Mittel zu den im Rahmen der Richtprogramme bereitgestellten Mitteln zur Verfügung zu stellen, und zwar sowohl im Rahmen der Soforthilfe, mit der den betroffenen Bevölkerungen möglichst umgehend geholfen werden soll, als auch im Rahmen längerfristiger Maßnahmen.

Anhang XXVI**Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 243 Absatz 1**

1. Jeder Vertragsstaat kann die Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zur Förderung und zum Schutz von Investitionen mit einem anderen Vertragsstaat beantragen.
2. Bei der Aufnahme der Verhandlungen, dem Abschluß, der Anwendung und der Auslegung bilateraler oder multilateraler Gegenseitigkeitsabkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen nehmen die an solchen Abkommen beteiligten Staaten keinerlei Diskriminierung zwischen den Vertragsstaaten dieses Abkommens oder ihnen gegenüber im Vergleich zu Drittländern vor.

Unter „Nichtdiskriminierung“ verstehen die Vertragsparteien, daß bei der Aushandlung derartiger Abkommen jede Seite das Recht hat, sich auf Bestimmungen zu berufen, die in Abkommen enthalten sind, welche zwischen dem betreffenden AKP-Staat bzw. Mitgliedstaat und einem anderen Staat ausgehandelt wurden, sofern in jedem Falle die Gegenseitigkeit gewährt ist.
3. Die Vertragsstaaten sind berechtigt, eine Änderung bzw. Anpassung der unter Nummer 2 genannten nichtdiskriminierenden Behandlung zu verlangen, wenn die internationalen Verpflichtungen und/oder eine veränderte Sachlage dies erfordern.
4. Die Anwendung der unter den Nummern 2 und 3 genannten Grundsätze darf nicht zum Ziel oder zur Folge haben, daß die Souveränität eines am Abkommen beteiligten Staates eingeschränkt wird.
5. Der zeitliche Zusammenhang zwischen dem Inkrafttreten eines ausgehandelten Abkommens, den Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten und dem Zeitpunkt der betreffenden Investitionen werden unter Berücksichtigung der vorstehenden Nummern in den genannten Abkommen festgelegt. Die Vertragsparteien bestätigen, daß von einer rückwirkenden Geltung grundsätzlich abgesehen wird; sofern die das Abkommen schließenden Staaten nichts anderes festlegen.

Anhang XXVII**Gemeinsame Erklärung
zu den Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten im Falle von Naturkatastrophen**

1. Den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, den AKP-Binnenstaaten und den AKP-Inselstaaten, von denen die meisten Naturkatastrophen wie Wirbelstürmen, Orkanen und Überschwemmungen in besonderem Maße ausgesetzt sind, wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt, wenn es darum geht, geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Schäden, zur Reaktivierung und zum Wiederaufbau zu erarbeiten, zu planen und durchzuführen.

2. Dabei wird der Unterstützung bei der Vorbereitung von Maßnahmen für den Katastrophenfall wie der Anlage geeigneter und erneuerbarer Vorräte an Lebensmitteln, Pflanz- und Saatgut, medizinischen Artikeln und Baumaterial für die Reaktivierung und den Wiederaufbau Vorrang eingeräumt und die Einführung von effizienten Soforthilfesystemen wird entsprechend unterstützt.

Anhang XXVIII

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 288

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten sind bereit, den im vierten Teil des Vertrags genannten Ländern und Gebieten, die unabhängig geworden sind, den Beitritt zu dem Abkommen zu gestatten, wenn sie ihre Beziehungen mit der Gemeinschaft in dieser Form fortsetzen möchten.

Anhang XXIX

Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 1

1. Zur Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c des Protokolls gilt das Seefrachtpapier, das in dem Hafen ausgestellt wird, in dem die Waren erstmals mit Bestimmung nach der Gemeinschaft verladen werden, als einziges Frachtpapier für die Waren für die in AKP-Binnenstaaten Warenverkehrsbescheinigungen ausgestellt werden.
2. Für aus AKP-Binnenstaaten ausgeführte Waren, die anderswo als in AKP-Staaten oder in Anmerkung 9 erwähnten Ländern und Gebieten zwischengelagert werden, können nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 2 Warenverkehrsbescheinigungen ausgestellt werden.
3. Zur Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 des Protokolls werden die von einer zuständigen Behörde ausgestellten und von den Zollbehörden mit einem Sichtvermerk versehenen Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 angenommen.
4. Um den Unternehmen der AKP-Staaten die Suche nach neuen Versorgungsquellen zu erleichtern, damit sie die Bestimmungen des Protokolls über Ursprungskumulierung soweit wie möglich ausnutzen können, wird dafür gesorgt, daß das Zentrum für industrielle Entwicklung die Unternehmer der AKP-Staaten bei der Herstellung geeigneter Kontakte zu den Lieferanten in den AKP-Staaten, der Gemeinschaft und den Ländern und Gebieten unterstützt und daß die Beziehungen im Rahmen der industriellen Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Unternehmern gefördert werden.

Außerdem beschließen die Vertragsparteien die Herausgabe eines Handbuchs über die Ursprungsregeln für den amtlichen Gebrauch und für den Gebrauch der Exporteure; sie denken daran, die Verteilung dieses Handbuchs mit Informationsseminaren zu verbinden.

Anhang XXX

Gemeinsame Erklärung über den Ursprung der Fischereierzeugnisse

Die Gemeinschaft erkennt das Recht der AKP-Küstenstaaten auf Nutzung und rationelle Erschließung der Fischereieres-

ourcen in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gewässern an.

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die bestehenden Ursprungsregeln zu überprüfen sind, damit die Änderungen festgelegt werden, die unter Berücksichtigung des vorhergehenden Absatzes an diesen Regeln vorgenommen werden könnten.

Eingedenk ihrer Anliegen und ihrer jeweiligen Interessen kommen die AKP-Staaten und die Gemeinschaft überein, im Hinblick auf eine beiderseits zufriedenstellende Lösung das Problem weiterzuprüfen, das sich im Zusammenhang mit dem Zugang von Fischereierzeugnissen zu den Märkten der Gemeinschaft stellt, die aus den Fängen stammen, welche in den der nationalen Hoheitsgewalt der AKP-Staaten unterstehenden Zonen getätigt werden. Diese Prüfung erfolgt nach Inkrafttreten des Abkommens im Rahmen des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen, der gegebenenfalls unter Hinzuziehung der erforderlichen Sachverständigen tagt. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden im ersten Anwendungsjahr des Abkommens dem Botschafterausschuß und spätestens im zweiten Jahr dem Ministerrat vorgelegt, damit dieser sich damit befaßt, um zu einer beiderseits zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.

Was die Verarbeitung der Fischereierzeugnisse in den AKP-Staaten anbelangt, so erklärt die Gemeinschaft sich zunächst bereit, die Anträge auf Abweichung von den Ursprungsregeln für die Verarbeitungserzeugnisse dieses Produktionsbereichs unvoreingenommen zu prüfen; diese Anträge würden sich darauf stützen, daß in Fischereiabkommen mit Drittländern obligatorische Anlandungen von Fängen vorgesehen sind. Bei der Prüfung der Anträge wird die Gemeinschaft insbesondere berücksichtigen, daß die betroffenen Drittländer – nach der Verarbeitung – das normale Funktionieren des Marktes für diese Erzeugnisse sicherstellen müßten, soweit die Erzeugnisse nicht für den nationalen oder regionalen Verbrauch bestimmt sind.

In diesem Zusammenhang wird die Gemeinschaft in bezug auf Thunfischkonserven die Anträge der AKP-Staaten von Fall zu Fall unvoreingenommen prüfen, sofern aus den jedem Antrag beizufügenden wirtschaftlichen Unterlagen klar hervorgeht, daß einer der im vorhergehenden Absatz genannten Fällen vorliegt. In dem Beschluß, der innerhalb der Fristen gemäß Artikel 30 des Protokolls Nr. 1 ergeht, werden unter Berücksichtigung von Artikel 30 Absatz 8 des genannten Protokolls die vorgesehenen Mengen sowie seine Geltungsdauer festgelegt.

Die im Rahmen dieser Erklärung gewährten Abweichungen berühren nicht die Rechte der AKP-Staaten, Abweichungen nach Artikel 30 des Protokolls Nr. 1 zu beantragen und bewilligt zu erhalten.

Anhang XXXI

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 2 des Protokolls Nr. 2

1. Bei der Stelle, die die Sekretariatsgeschäfte der Paritätischen Versammlung für den AKP-Teil wahrnimmt, wird von den AKP-Staaten ein Fonds eingerichtet, der von dieser Stelle verwaltet wird und ausschließlich dazu dient, zur Finanzierung der Ausgaben beizutragen, die den Teilnehmern aus AKP-Staaten bei Tagungen entstehen, welche abgesehen von den ordentlichen Tagungen von der Paritätischen Versammlung veranstaltet werden. Die AKP-Staaten leisten ihren Beitrag zu diesem Fonds. Die Gemeinschaft leistet ihrerseits im Rahmen des Artikels 112 des Abkommens (Regionale Zusammenarbeit) einen Beitrag, der während der Laufzeit des Abkommens nicht über 1 Million ECU hinausgehen darf.

2 Eine Finanzierung durch diesen Fonds setzt voraus, daß bei den Ausgaben abgesehen von Nummer 1 folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es muß sich um Ausgaben handeln, die durch die Teilnahme von Abgeordneten oder gegebenenfalls von anderen AKP-Mitgliedern der Paritätischen Versammlung entstehen, welche aus den Ländern, die sie vertreten, zu Sitzungen von Arbeitsgruppen der Paritätischen Versammlung oder im Rahmen von durch diese Versammlung veranstalteten Sondermissionen anreisen wie auch aus der Teilnahme dieser Personen und von Vertretern der Wirtschafts- und Sozialkreise der AKP-Staaten an den Konsultationssitzungen nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens.
- Die Beschlüsse über die Einberufung von Arbeitsgruppen oder die Organisation von Missionen sowie über die Häufigkeit und den Ort der Sitzungen oder Missionen müssen gemäß der Geschäftsordnung der Paritätischen Versammlung gefaßt werden.

3. Die Gemeinschaft zahlt die einzelnen Jahrestanchen (mit Ausnahme der ersten Tranche) erst ein, wenn die Stelle, die die AKP-Sekretariatsgeschäfte der Paritätischen Versammlung wahrnimmt, eine detaillierte Übersicht über die Verwendung der zuvor gezahlten Tranchen entsprechend den Nummern 1 und 2 unterbreitet hat.

Anhang XXXII

Gemeinsame Erklärung zum Protokoll Nr. 5

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Behörden ihr Genehmigungssystem nicht so anwenden, daß die Einfuhr der in Artikel 2 Buchstabe a genannten Mengen Rum behindert wird.

Anhang XXXIII

Gemeinsame Erklärung zum Protokoll Nr. 5

Für den Fall, daß nach der Erweiterung der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt für Rum starke Veränderungen auftreten, die nicht auf einen natürlichen Rückgang des Rumverbrauchs zurückzuführen sind, verpflichtet sich die Gemeinschaft zu einer Konsultation der traditionellen Rum-Ausfuhrländer unter Berücksichtigung der neuen Sachlage, um die Interessen der traditionellen Lieferanten zu wahren.

Anhang XXXIV

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 1 des Protokolls Nr. 5

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, im Falle der Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Alkohol mit den traditionellen Rumexporteuren Konsultationen zu führen, damit deren Interessen bei einer Veränderung der Marktbedingungen gewahrt bleiben.

Anhang XXXV

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 4 des Protokolls Nr. 5

Die Vertragsparteien stellen fest, daß die Gemeinschaft Artikel 4 unter der Bedingung zugestimmt hat, daß

- a) jeder AKP-Staat, der in den Genuß dieses Artikels kommen möchte, in sein nationales Richtprogramm entsprechende Vorhaben zur Förderung des Absatzes von Rum aufnimmt,
- b) dadurch die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Werbung für Alkohol nicht berührt werden.

Anhang XXXVI

A.

Erklärung der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zu den Artikeln 86, 87, 88, 90 und 91

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten legen den Ausdruck „Vertragsparteien“ dahingehend aus, daß er einerseits entweder die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten und andererseits die AKP-Staaten bezeichnet. Der Sinn, der diesem Ausdruck jeweils zu geben ist, ergibt sich aus den betreffenden Bestimmungen des Abkommens sowie aus den entsprechenden Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

B.

Erklärung der AKP-Staaten zu der Erklärung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu den Artikeln 86, 87, 88, 90 und 91

Die vorstehende Erklärung der Gemeinschaft berührt nicht die Bestimmungen des Artikels 1 des Abkommens betreffend die Definition der Vertragsparteien.

Anhang XXXVII

A.

Erklärung der Gemeinschaft zu den Artikeln 194 und 195

Die Gemeinschaft erklärt, daß der in Artikel 194 genannte Betrag von 8 500 Millionen ECU an finanzieller Hilfe an die Bedingung geknüpft ist, daß er einerseits unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts zum Abkommen für alle AKP-Staaten gilt, die an der Aushandlung des Abkommens teilgenommen haben und daß er andererseits die Erweiterung der Gemeinschaft um Spanien und Portugal vorwegnimmt und andere Länder dabei nicht in Betracht gezogen wurden.

B.

Erklärung der AKP-Staaten zu der Erklärung der Gemeinschaft zu den Artikeln 194 und 195

Die AKP-Staaten akzeptieren das Angebot der Gemeinschaft und bestätigen ihre vorstehende Erklärung.

Anhang XXXVIII

Erklärung der Gemeinschaft zur Liberalisierung des Handels

Die Gemeinschaft ist sich bewußt, daß durch die Anwendung des Abkommens insgesamt dafür gesorgt werden muß, daß die Wettbewerbslage der AKP-Staaten in den Fällen gewahrt

bleibt, in denen ihre Handelsvorteile auf dem Gemeinschaftsmarkt durch Maßnahmen zur allgemeinen Liberalisierung des Handels beeinträchtigt werden.

Die Gemeinschaft erklärt sich bereit, in allen spezifischen Fällen, die ihr von den AKP-Staaten zur Kenntnis gebracht werden, gemeinsam entsprechende spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen dieser Staaten zu prüfen.

Anhang XXXIX

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 96 Absatz 3

Die Gemeinschaft hat sich damit einverstanden erklärt, daß im Fall der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die an Messen und Ausstellungen teilnehmen, die Reisekosten des Personals und die Kosten für den Transport der auszustellenden Gegenstände und Waren von dem Beauftragten der Kommission in dem betreffenden Land zum Zeitpunkt der Reise oder Versendung direkt gezahlt werden.

Anhang XL

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 136 Absatz 2 Buchstabe a

Indem sich die Gemeinschaft damit einverstanden erklärt, daß der Wortlaut von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a des Zweiten AKP-EWG-Abkommens von Lomé in Artikel 136 Absatz 2 Buchstabe a übernommen wird, hält sie an der Auslegung dieses Textes fest, wonach die AKP-Staaten der Gemeinschaft keine ungünstigere Behandlung einräumen als die Behandlung, die sie entwickelten Staaten im Rahmen von Handelsabkommen einräumen, sofern diese Staaten den AKP-Staaten nicht weitergehende Präferenzen gewähren als die Gemeinschaft.

Anhang XLI

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 139 Absatz 3

Sollte die Gemeinschaft die in diesem Artikel erwähnten Maßnahmen mit einer auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzten Tragweite treffen, so würde sie sich bemühen, diejenigen Maßnahmen zu ermitteln, die durch ihre geographische Auswirkung und/oder die Art der betroffenen Waren die Ausfuhren der AKP-Staaten am wenigsten beeinträchtigen würden.

Anhang XLII

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 148 und Artikel 150 Absatz 2

Die Gemeinschaft nimmt den Antrag zur Kenntnis, den die AKP-Staaten während der Verhandlungen in bezug auf lebende Rinder, Schafe und Ziegen gestellt haben.

Sie erklärt sich bereit, diesen Antrag im Rahmen des Artikels 150 Absatz 2 zu prüfen, sobald eine eingehende Begründung hierfür nachgereicht wird.

Anhang XLIII

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 150 Absatz 3

Die Gemeinschaft nimmt die Anträge auf Abweichung zur Kenntnis, die während der Verhandlungen von folgenden AKP-Staaten gemäß Artikel 150 Absatz 3 gestellt worden sind: Benin, Burkina Faso, Fidschi, Guyana, Mali, Mauritius, Niger, São Tomé und Príncipe, Sudan, Tansania, Togo und Uganda.

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, aufgrund des von der Kommission dem Ministerrat übermittelten Berichts diesem spätestens sechs Monate nach Unterzeichnung des Abkommens ihren Standpunkt mitzuteilen.

Anhang XLIV

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 194

Die in Artikel 194 angegebenen Beträge zur Deckung aller den AKP-Staaten von der Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Finanzmittel werden in ECU ausgedrückt; diese ECU ist definiert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 des Rates vom 15. September 1984 oder gegebenenfalls durch eine spätere Verordnung des Rates zur Definition der Zusammensetzung der ECU.

Anhang XLV

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 248

Die Gemeinschaft bestätigt die Erklärung, die während der Verhandlungen über das am 28. Februar 1975 unterzeichnete AKP-EWG-Abkommen von Lomé abgegeben wurde, wonach sie die Auffassung vertritt, daß die Streichung der Worte „unter Beachtung von Artikel 249“, deren Aufnahme am Schluß von Artikel 248 sie bei den Verhandlungen beantragt hatte, die derzeitige rechtliche Beziehung zwischen den Artikeln 248 und 249 nicht beeinträchtigt.

Anhang XLVI

Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Bestimmung des Begriffs „Deutscher Staatsangehöriger“

Soweit in diesem Abkommen von den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten die Rede ist, bedeutet dies für die Bundesrepublik Deutschland „Deutsche im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland“.

Anhang XLVII

Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung des Abkommens für Berlin

Das Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den

übrigen Vertragsparteien binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Anhang LII

Erklärung der Gemeinschaft betreffend das Protokoll Nr. 3

Anhang XLVIII

Erklärung der Gemeinschaft zu den Artikeln 30 und 31 des Protokolls Nr. 1

Die Gemeinschaft erkennt an, daß es für die AKP-Staaten besonders wichtig ist, daß die Maßnahmen zur Durchführung der Abweichungsbeschlüsse so bald wie möglich nach ihrer Verabschiedung angewendet werden.

Die Gemeinschaft wird Verfahren einführen, die es ihr gestatten, die erforderlichen Maßnahmen innerhalb kürzestmöglicher Frist zu treffen, um insbesondere in der Lage zu sein, im Rahmen der Anwendung von Artikel 31 des Protokolls in Dringlichkeitsfällen eingreifen zu können.

Anhang XLIX

Erklärung der Gemeinschaft zum Protokoll Nr. 1 betreffend die Ausdehnung der Hoheitsgewässer

Die Gemeinschaft erinnert daran, daß nach den anerkannten einschlägigen Völkerrechtsgrundsätzen die maximale Ausdehnung der Hoheitsgewässer auf zwölf Seemeilen begrenzt ist, und erklärt, daß sie bei allen Bezugnahmen auf diesen Begriff im Protokoll dessen Bestimmungen unter Berücksichtigung dieser Begrenzung anwenden wird.

Anhang L

Erklärung der Gemeinschaft zum Protokoll Nr. 2

Nach Kenntnisnahme von dem Antrag der AKP-Staaten auf Gewährung eines finanziellen Beitrags zu den Verwaltungskosten ihres Sekretariats erklärt sich die Gemeinschaft im Geiste der auf der zweiten Tagung des AKP-EWG-Ministerrats in Fidschi diesbezüglich übernommenen Verpflichtungen bereit, die konkreten Anträge, die ihr zu gegebener Zeit vorgelegt werden, mit besonderer Aufmerksamkeit zu prüfen, damit das Sekretariat über das gegebenenfalls erforderliche Personal verfügen kann.

Anhang LI

Erklärung der Gemeinschaft zum Protokoll Nr. 2 über die Verwaltungskosten der gemeinsamen Organe

In dem Bewußtsein, daß die Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen sowie für die Übersetzung der Dokumente im wesentlichen aufgrund ihrer eigenen Bedürfnisse entstehen, ist die Gemeinschaft bereit, weiterhin das bisherige Verfahren anzuwenden und diese Kosten sowohl für die Sitzungen der Organe des Abkommens im Gebiet eines Mitgliedstaats als auch im Gebiet eines AKP-Staats zu übernehmen.

Das Protokoll Nr. 3 stellt einen multilateralen Akt des internationalen Rechts dar. Jedoch müssen die spezifischen Probleme, die sich aus der Anwendung des Protokolls Nr. 3 in dem Aufnahmestaat ergeben, durch ein bilaterales Abkommen mit diesem Staat geregelt werden.

Die Gemeinschaft hat die Anträge der AKP-Staaten zur Kenntnis genommen, die dahingehen, einige Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zu ändern, insbesondere hinsichtlich des Status des Personals des AKP-Sekretariats, des Zentrums für industrielle Entwicklung (ZIE) und des Technischen Zentrums für die Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich (TZL).

Die Gemeinschaft ist bereit, gemeinsam nach geeigneten Lösungen für die von den AKP-Staaten in ihren Anträgen aufgeworfenen Fragen zu suchen, um ein von dem vorstehend genannten getrenntes Rechtsinstrument zu erstellen.

In diesem Zusammenhang wird das Aufnahmeland ohne Beeinträchtigung der derzeitigen Vorteile für das AKP-Sekretariat, das ZIE und das TZL:

- 1) bei der Interpretierung des Begriffs „Personal mit höherem Dienstgrad“, der in gegenseitigem Einvernehmen definiert wird, verständnisvoll verfahren;
- 2) die vom Vorsitzenden des AKP-EWG-Ministerrats an den Vorsitzenden des AKP-EWG-Botschafterausschusses übertragenen Befugnisse anerkennen, um die nach Artikel 9 des genannten Protokolls anwendbaren Verfahren zu vereinfachen;
- 3) den Mitgliedern des Personals des AKP-Sekretariats, des ZIE und des TZL bestimmte Erleichterungen gewähren, um ihnen ihre erstmalige Niederlassung in dem Aufnahmeland zu erleichtern;
- 4) in angemessener Weise die Fragen der Besteuerung prüfen, die das AKP-Sekretariat, das ZIE und das TZL sowie ihr Personal betreffen.

Anhang LIII

Erklärung der AKP-Staaten zu Artikel 130

In dem Bewußtsein, daß die Regel der Meistbegünstigungsklausel, die gemäß Artikel 130 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii auf dem Markt der Gemeinschaft auf die Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten anwendbar ist, ein Ungleichgewicht und Diskriminierungen zur Folge hat, bekräftigten die AKP-Staaten ihre Auslegung, wonach die in diesem Artikel vorgesehenen Konsultationen bewirken sollen, daß ihren wichtigsten exportfähigen Produktionen eine Regelung zugute kommt, die zumindest ebenso günstig ist wie diejenige, die die Gemeinschaft den Drittländern gewährt, denen die Meistbegünstigung eingeräumt ist.

Ferner müssen Konsultationen stattfinden, wenn

- a) ein oder mehrere AKP-Staaten potentielle Lieferanten bei einem oder mehreren besonderen Erzeugnissen sind, bei denen Präferenzdrittländer eine günstigere Regelung in Anspruch nehmen können;
- b) ein oder mehrere AKP-Staaten in Betracht ziehen, nach der Gemeinschaft ein oder mehrere besondere Erzeugnisse auszuführen, bei denen Präferenzdrittländer eine günstigere Regelung in Anspruch nehmen können.

Anhang LIV**Erklärung der AKP-Staaten
zum Ursprung der Fischereierzeugnisse**

Die AKP-Staaten bekräftigen den Standpunkt, den sie im Verlauf der Verhandlungen über die Ursprungsregeln bezüglich Fischereierzeugnisse stets zum Ausdruck gebracht haben

und halten folglich an ihrer Auffassung fest, daß aufgrund ihrer Hoheitsrechte über die Fischereiressourcen in den ihrer nationalen Gerichtsbarkeit unterliegenden Gewässern sowie in der ausschließlichen Wirtschaftszone gemäß der Festlegung in dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen alle in diesen Gewässern getätigten und im Hinblick auf die Verarbeitung obligatorisch in Häfen der AKP-Staaten angelandeten Fänge Ursprungseigenschaft erhalten müßten.

**Protokoll der Unterzeichnung
des Dritten AKP-EWG-Abkommens von Lomé**

Fait à Lomé, le 8 décembre 1984
Done at Lomé, 8 Decembre 1984

PROCES-VERBAL

de signature de la troisième Convention ACP-CEE de Lomé

MINUTES

of the signing of the third ACP-EEC Convention of Lomé

(Übersetzung)

Les plénipotentiaires des Etats ACP, des Communautés européennes et des Etats membres de celles-ci ont procédé ce jour à la signature de la troisième Convention ACP-CEE de Lomé et de l'Acte final correspondant.

A cette occasion, il a été convenu entre la Communauté économique européenne et les Etats ACP d'annexer au présent procès-verbal les déclarations ci-jointes.

The Plenipotentiaries of the ACP States, of the European Communities and of the Member States of the Communities today signed the third ACP-EEC Convention of Lomé and the Final Act thereto.

On this occasion, the European Economic Community and the ACP States agreed to annex to these Minutes the following declarations.

Au nom du Conseil
des Communautés européennes
For the Council
of the European Communities

Au nom du Conseil des ministres
des Etats d'Afrique, des Caraïbes et du Pacifique
For the Council of Ministers
of the African, Caribbean and Pacific States

„Die Bevollmächtigten der AKP-Staaten, der Europäischen Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften haben heute das Dritte AKP-EWG-Abkommen von Lomé und die dazugehörige Schlußakte unterzeichnet.

Bei dieser Gelegenheit wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den AKP-Staaten vereinbart, diesem Protokoll die folgenden Erklärungen als Anhang beizufügen.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

Im Namen des Ministerrats
der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen
Ozean".

Anhang I**Gemeinsame Erklärung
zu den Artikeln 37 und 73**

Die Vertragsparteien kommen überein, daß für die Wahl des Direktors und des stellvertretenden Direktors des Zentrums für industrielle Entwicklung sowie des Direktors und des stellvertretenden Beraters des Direktors des Technischen Zentrums für die Entwicklung in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich ausschließlich deren Verdienste und Befähigung im Hinblick auf die in dem Abkommen definierten Aufgaben des ZIE bzw. des ZEL entscheidend sind. Sie kommen ferner überein, daß das Personal der beiden Zentren aus der Gemeinschaft oder den AKP-Staaten stammen kann.

Ferner vereinbaren die Vertragsparteien, daß die Verantwortlichkeiten des Direktors und des stellvertretenden Direktors des ZIE sowie des Direktors und des stellvertretenden Beraters des Direktors des ZEL eindeutig festgelegt werden.

Anhang II**Gemeinsame Erklärung
zur traditionellen Fischereitätigkeit**

In den zweiseitigen Verhandlungen zwischen einem AKP-Staat und der Gemeinschaft ist einer der zu berücksichtigenden Faktoren die von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft gegenwärtig oder in jüngster Vergangenheit ausgeübte Fischereitätigkeit sowie das gemeinsame Interesse, das an der künftigen Entwicklung neuer Fischereitätigkeiten bestehen kann.

Anhang III**Gemeinsame Erklärung
zu der gemeinsamen Erklärung im Anhang der Schlußakte über die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und den benachbarten überseeischen Ländern und Gebieten und französischen überseeischen Departements**

Die Ausführungen unter Nummer 4 der gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und den benachbarten überseeischen Ländern und Gebieten und französischen überseeischen Departements bringen für die AKP-Staaten keine Verpflichtungen mit sich, die über ihre Verpflichtungen im Rahmen des Abkommens hinausgehen.

Anhang IV**Erklärung der Gemeinschaft
zu Artikel 130 Absatz 2**

In bezug auf die Agrarerzeugnisse, für die die AKP-Staaten in den Verhandlungen Anträge auf Präferenzbedingungen gestellt haben, erklärt sich die Gemeinschaft bereit, alle nach der Unterzeichnung des Abkommens eingereichten ordnungsgemäß begründeten Anträge anhand von Artikel 130 Absatz 2 Buchstabe c von Fall zu Fall zu prüfen.

Anhang V**Gemeinsame Erklärung
zu dem Briefwechsel über AKP-Rindfleisch**

Für den Fall, daß sich ein AKP-Staat, der nicht unter die Vereinbarung über Rindfleisch fällt, in der Lage ist, Ausfuhren in die Gemeinschaft zu tätigen, so wird das durch diesen Staat aufgeworfene Problem im geeigneten Rahmen geprüft.

Anhang VI**Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 163**

Artikel 163 wird so günstig wie möglich angewandt, damit gegebenenfalls auftretenden besonderen Umständen Rechnung getragen wird.

Anhang VII**Gemeinsame Erklärung
betreffend das erste Kalenderjahr der Anwendung**

Die Vertragsparteien kommen überein, daß das erste Anwendungsjahr des in den Artikeln 147 bis 174 vorgesehenen Systems zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse das Kalenderjahr ist, in dem das Abkommen tatsächlich in Kraft tritt. Wenn der Zeitplan für die Inkraftsetzung es jedoch erfordert, werden alle geeigneten Maßnahmen getroffen, um die Anwendung des Systems für das erste Kalenderjahr zu gewährleisten, für das die Umstände es gestatten.

Anhang VIII**Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 235 Nummer 1**

Die Kommission und der oder die betreffenden AKP-Staaten beurteilen von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Gegebenheiten in dem bzw. den betreffenden Staaten, was als erheblicher Teil der Führungskräfte und des Kapitals anzusehen ist.

Anhang IX**Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 235 Nummer 2**

Um zu beurteilen, ob es sich um einen ausreichenden Mehrwert der Waren handelt, richten sich die für die Ausschreibungen zuständigen Behörden nach den Ursprungsregeln des Abkommens.

Anhang X**Gemeinsame Erklärung
zur besonderen Lage der Republik Zaire**

Obgleich Zaire aufgrund seiner geographischen Lage nicht auf der Liste der Binnenstaaten erscheint, haben die Gemeinschaft und die AKP-Staaten doch die besonderen Zwänge und Probleme anerkannt, mit denen Zaire insofern konfrontiert ist, als es nicht über geeignete Zugangswege zum Meer und eine angemessene Infrastruktur verfügt und somit keinen Umschlagplatz an seiner eigenen Küste hat.

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, während der Dauer dieses Abkommens alle etwaigen Anträge der zairischen Behörden zu prüfen, um diese Behörden bei ihren Bemühungen, die Schwierigkeiten Zaires im Bereich der Beförderung, des Transits und der Ausfuhrentwicklung zu beheben im gleichen positiven Geist und aus der gleichen besonderen Sicht zu unterstützen, die bei der Anwendung der Abkommensbestimmungen über die AKP-Binnenstaaten maßgebend sind.

Anhang XI**Gemeinsame Erklärung
zu den Artikeln 269 und 277**

Die Vertragsparteien kommen entsprechend dem Wunsch des Präsidiums der Beratenden Versammlung und des Paritätischen Ausschusses überein, daß die Paritätische Versammlung an den Ministerrat Fragen zur Anwendung des Abkommens richten kann. Der Rat bereitet seine Antwort auf seiner nächsten ordentlichen Tagung vor.

Die praktischen Einzelheiten werden in den Geschäftsordnungen der Paritätischen Versammlung und des Ministerrats festgelegt. Insbesondere wird präzisiert, daß alle Fragen von der Paritätischen Versammlung schriftlich vorgelegt werden und daß eine – schriftliche oder mündliche – Antwort erst erteilt wird, wenn diese vom Rat gemäß dem ersten Absatz vorbereitet worden ist.

Anhang XII**Gemeinsame Erklärung
zu der Mitgliederzahl der Beratenden Versammlung**

Die Beratende Versammlung besteht aus je einem Vertreter der AKP-Staaten und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Europäischen Parlaments.

Anhang XIII**Erklärung der AKP-Staaten
zu den Artikeln 232 und 253**

Nach Auffassung der AKP-Staaten umfaßt der Begriff „Gesellschaften der AKP-Staaten“ alle ganz oder teilweise im Staatseigentum eines AKP-Staates stehenden Unternehmen.

Anhang XIV**Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 9 und Anhang XXVIII des Zweiten AKP-EWG-
Abkommens *)**

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, daß die folgende Erklärung im Anhang des Abkommens über den Beitritt der Republik Simbabwe zum Zweiten AKP-EWG-Abkommen Gültigkeit behält:

„Unter Berücksichtigung von Artikel 9 des Zweiten AKP-EWG-Abkommens und der Erklärung im Anhang XXVIII zu jenem Abkommen anerkennt die Gemeinschaft und erklärt die Regierung von Simbabwe folgendes:

- Wird irgendeine Änderung des Zollltarifs von Simbabwe und seiner Präferenzvereinbarungen mit einem entwickelten Drittland erwogen, so leitet die Regierung von Simbabwe unverzüglich mit der Gemeinschaft Konsultationen über diese Absichten ein.
- Die Regierung von Simbabwe und die Gemeinschaft konsultieren einander auf Antrag einer der beiden Parteien unverzüglich, wenn die einem anderen entwickelten Land gewährte Präferenzbehandlung möglicherweise zu einer weniger günstigen Behandlung der Ausfuhr der Gemeinschaft Anlaß geben könnte.“

*) Artikel 9 des Zweiten AKP-EWG-Abkommens entspricht Artikel 136 des Abkommens.

**Erklärung
über die Unterzeichnung des Dritten AKP-EWG-Abkommens durch die Volksrepublik Angola**

Der Staatssekretär für Zusammenarbeit der Volksrepublik Angola

im Besitz seiner Vollmacht,

gestützt auf das am 8. Dezember 1984 in Lomé unterzeichnete Dritte AKP-EWG-Abkommen,

in der Erwägung, daß die Volksrepublik Angola an den Verhandlungen zur Ausarbeitung dieses Abkommens teilgenommen hat, bei der Unterzeichnungszeremonie jedoch nicht zugegen war,

in der Erwägung, daß die Volksrepublik Angola die Unterzeichnung dieses Abkommens vorzunehmen wünscht,

erklärt, daß mit dieser Akte die Unterzeichnung des Dritten AKP-EWG-Abkommens und seiner Schlußakte durch den Bevollmächtigten der Volksrepublik Angola beurkundet wird.

Die vorliegende Erklärung wird den Vertragsparteien von den gemeinsamen Hinterlegerstellen mitgeteilt.

Geschehen zu Luxemburg am 30. April 1985

Briefwechsel über AKP-Rindfleisch

Schreiben Nr. 1

Lomé, den 8. Dezember 1984

Herr Präsident!

1. Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft bereit ist, unter Einhaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch für einen Zeitraum von 5 Jahren besondere Maßnahmen zu treffen, um den traditionellen Rindfleischexporteuren unter den AKP-Staaten die Aufrechterhaltung ihrer Position auf dem Markt der Gemeinschaft zu ermöglichen und damit ihren Erzeugern ein gewisses Einkommensniveau zu sichern.

2. Diese Maßnahmen betreffen eine Senkung der nicht in Zöllen bestehenden Abgaben bei der Einfuhr von Rindfleisch mit Ursprung in den nachstehend aufgeführten AKP-Staaten um 90%, unter der Voraussetzung, daß bei der Ausfuhr durch die betreffenden AKP-Staaten ein entsprechender Betrag als Abgabe erhoben wird.

3. Diese Senkung gilt je Kalenderjahr für folgende Mengen, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

Botsuana	18 916 Tonnen
Kenia	142 Tonnen
Madagaskar	7 579 Tonnen
Sawasiland	3 363 Tonnen
Simbabwe	8 100 Tonnen

4. Die in einem Jahr genehmigte Gesamtmenge darf 30 000 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen nicht überschreiten; diese Menge dürfte nach Ansicht der Gemeinschaft unter den derzeitigen Umständen vollauf genügen, die tatsächlichen Ausfuhrmöglichkeiten der fünf betreffenden Staaten auszuschoöpfen.

5. Jeder dieser Staaten kann jedoch die Gesamtmenge seiner individuellen Quote in dem betreffenden Jahr ausführen.

6. Ist in einem bestimmten Jahr einer der vorstehend genannten AKP-Staaten nicht in der Lage, die festgesetzte Gesamtmenge zu liefern, und wünscht nicht, in den Genuß der in Nummer 7 genannten Maßnahmen zu kommen, so kann die

Kommission die fehlende Menge im Rahmen der in Nummer 4 genannten jährlichen Gesamtmenge von 30 000 Tonnen auf die übrigen AKP-Staaten aufteilen, für die diese Regelung gilt. In einem solchen Falle schlagen die betreffenden AKP-Staaten der Kommission spätestens am 1. Juli jedes Jahres den oder die AKP-Staaten vor, die in der Lage sind, die neue zusätzliche Menge zu liefern, und nennen den AKP-Staat, der nicht in der Lage ist, die gesamte ihm zugeteilte Menge zu liefern; diese neue vorübergehende Zuteilung hat jedoch keinen Einfluß auf die ursprünglichen Mengen.

7. Für den Fall, daß ein Rückgang dieser Ausfuhren infolge von Katastrophen wie Dürre, Wirbelstürme oder Viehseuchen voraussehbar ist oder festgestellt wird, ist die Gemeinschaft bereit, die geeigneten Maßnahmen zu prüfen, damit die in einem Jahr aus diesen Gründen nicht gelieferten Mengen im Jahr davor oder im darauffolgenden Jahr geliefert werden können.

8. Der Ausnahmecharakter dieser Maßnahmen beruht auf dem bestehenden Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten, auf der Tatsache, daß die betreffenden AKP-Staaten unter den Ländern, die diese Ware nach der Gemeinschaft ausführen, die am wenigsten entwickelten Ausfuhrländer sind, sowie auf der sehr großen Bedeutung, die die Ausfuhr dieser Ware nach der Gemeinschaft für die Wirtschaft dieser Länder hat.

9. Die Gemeinschaft ist damit einverstanden, daß bei Anwendung der in Artikel 139 Absatz 1 des Abkommens vorgesehenen Schutzklausel auf dem Rindfleischsektor die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, damit das mit dieser Regelung vereinbare Volumen der Ausfuhren der AKP-Staaten nach der Gemeinschaft aufrechterhalten werden kann.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigen würden. Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für den Rat der Europäischen Gemeinschaften

Schreiben Nr. 2

Lomé, den 8. Dezember 1984

Herr Präsident!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der AKP-Staaten

Verhandlungsprotokoll

**Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 26 des Abkommens**

Um die in Artikel 26 genannten Ziele leichter erreichen zu können, wird folgendes vereinbart:

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten kommen überein, in die künftige Geschäftsordnung des AKP/EWG-Botschafterausschusses Bestimmungen aufzunehmen, die die Einsetzung eines Unterausschusses für Zusammenarbeit in der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung vorsehen. Dieser Unterausschuß, der im Bedarfsfall zusammentritt, hat die Aufgabe,

- a) die Fortschritte der AKP-Staaten auf dem Gebiet der ländlichen Entwicklung, vor allem unter dem Gesichtspunkt ihrer Ernährungslage, und die Fortschritte der Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft auf diesem Gebiet insgesamt zu verfolgen,
- b) auf Vorschlag der AKP-Staaten und/oder der Gemeinschaft die für einzelne Ländergruppen, bestimmte Regionen oder für spezifische Erzeugnisse typischen Probleme der ländlichen Entwicklung zu prüfen,
- c) die Möglichkeiten einer besseren Koordinierung zwischen den verschiedenen, für die ländliche Entwicklung zuständigen Einrichtungen zu prüfen, wobei es sich um regionale, internationale oder zwischenstaatliche Einrichtungen mit Beteiligung der AKP-Staaten handeln kann,
- d) dem AKP/EWG-Botschafterausschuß über seine Beratungen Bericht zu erstatten,
- e) den AKP/EWG-Botschafterausschuß bei der Aufsicht über das technische Zentrum für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich zu unterstützen,
- f) gegebenenfalls auf Antrag des AKP/EWG-Botschafterausschusses Treffen zwischen den für die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung Verantwortlichen der AKP-Staaten und der Gemeinschaft zu veranstalten.

**Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 130
Absatz 2 Buchstabe c des Abkommens**

Die Gemeinschaft erklärte zu der Sechsmonatsfrist, daß es sich um eine Höchstfrist handelt und sie sich stets darum bemühen werde, daß eine Antwort früher, möglichst innerhalb von vier Monaten erteilt wird.

Gemeinsame Erklärung zum Besitzstand ¹⁾

Die Ministertagung hat sich auf folgende gemeinsame Erklärung geeinigt:

- „1. Die verschiedenen Abkommen, durch die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die unabhängigen Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean bereits seit mehreren Jahrzehnten verbunden sind, haben es ermöglicht, ein System der Zusammenarbeit zu entwickeln, das politisch von größter Bedeutung ist und als ihr gemeinsamer Besitz verankert werden sollte.
2. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die AKP-Staaten andererseits, die gegenwärtig Verhandlungen zur Festlegung der Bestimmungen führen, durch die ihre Beziehungen nach Ablauf des Zweiten Abkommens von Lomé geregelt werden sollen, bekräftigen nachdrücklich ihren Willen, die Zusammenarbeit zwischen AKP-Staaten und der EWG im gegenseitigen Interesse der Parteien und im Geiste einer internationalen Solidarität fortzusetzen, zu intensivieren und wirksamer zu gestalten.
3. Sie beabsichtigen, die folgenden Grundprinzipien zu wahren, auf denen ihre Beziehungen beruhen: Gleichberechtigung zwischen den Partnern und Anerkennung ihrer Interdependenz, gegenseitige Achtung vor der Souveränität jedes Partners und seinen politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entscheidungen.
4. Sie sind gesonnen, den Vorrechtscharakter ihrer Beziehungen und die Besonderheit ihrer Zusammenarbeit zu bestätigen: die Sicherheit von Beziehungen, die auf einem Rechtssystem und dem Bestehen gemeinsamer Institutionen beruhen, eine Globalkonzeption, in der die einzelnen Instrumente festgelegt und miteinander verbunden werden, die Mannigfaltigkeit dieser Instrumente und die Skala der erfaßten Bereiche, die es ermöglichen, den Bedürfnissen, die sich je nach der wirtschaftlichen Struktur, dem Entwicklungsniveau und den von den AKP-Staaten souverän festgelegten Prioritäten unterscheiden, in ausgewogener Weise zu entsprechen.
5. Sie bringen ihren Willen zum Ausdruck, diesen Besitzstand zu wahren, und heben gleichzeitig hervor, daß Wahrung des Besitzstandes nicht Immobilismus und/oder Fehlen von Neuerungen bedeutet.
6. Dieser Besitzstand soll für die Gemeinschaft und die AKP-Staaten die Grundlage für die Fortsetzung der Verhandlungen sein, um ihre Beziehungen in den einzelnen Bereichen zu vertiefen und zusammen durch eine gemeinsame Bewertung der Instrumente ihrer Zusammenarbeit Mittel zur Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Wirkung, insbesondere in bezug auf die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung der AKP-Staaten und den größeren Wohlstand ihrer Bevölkerung zu suchen.“

¹⁾ Auszug aus den Schlußfolgerungen der dritten Ministerkonferenz der AKP-EWG-Verhandlungen (Suva, 3. bis 5. Mai 1984).

Internes Abkommen über die zur Durchführung des Dritten AKP-EWG-Abkommens zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen
der Mitgliedstaaten
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend „Vertrag“ genannt, und auf das am 8. Dezember 1984 in Lomé unterzeichnete Dritte AKP-EWG-Abkommen, nachstehend „Abkommen“ genannt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Vertreter der Gemeinschaft müssen im Rahmen des durch das Abkommen vorgesehenen Ministerrates, nachstehend „AKP-EWG-Ministerrat“ genannt, gemeinsame Haltungen einnehmen. Die Durchführung der Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen dieses Rates kann jedoch je nach Fall ein Vorgehen der Gemeinschaft, ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten oder das Vorgehen eines Mitgliedstaats erforderlich machen.

Daher ist es für die Mitgliedstaaten erforderlich, die Bedingungen zu präzisieren, unter denen in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen die von den Vertretern der Gemeinschaft im AKP-EWG-Ministerrat einzunehmenden gemeinsamen Haltungen festgelegt werden. Es obliegt ihnen ferner, in den gleichen Bereichen die Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen dieses Rates zu treffen, die ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten oder das Vorgehen eines Mitgliedstaats erforderlich machen könnten.

Außerdem sollte vorgesehen werden, daß die Mitgliedstaaten einander und der Kommission alle zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren AKP-Staaten geschlossenen oder zu schließenden Verträge, Übereinkommen, Abkommen oder Vereinbarungen und alle Teile hiervon, die sich auf in dem Abkommen behandelte Angelegenheiten erstrecken, mitteilen.

Ferner sind Verfahren vorzusehen, nach denen die Mitgliedstaaten die Streitigkeiten beilegen, die sich zwischen ihnen im Zusammenhang mit dem Abkommen ergeben könnten;

nach Anhörung der Kommission –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die gemeinsame Haltung, welche die Vertreter der Gemeinschaft im AKP-EWG-Ministerrat einzunehmen haben, wenn sich dieser mit unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Fragen befaßt, wird vom Rat nach Anhörung der Kommission einstimmig festgelegt.

(2) Wenn der AKP-EWG-Ministerrat beabsichtigt, dem im Abkommen vorgesehenen Botschafterausschuß gemäß Artikel 271 des Abkommens die Befugnis zu übertragen, in den unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bereichen Beschlüsse zu fassen, Empfehlungen auszusprechen

oder Stellungnahmen abzugeben, wird die gemeinsame Haltung vom Rat nach Anhörung der Kommission einstimmig festgelegt.

(3) Für die Festlegung der gemeinsamen Haltung der Vertreter der Gemeinschaft im Botschafterausschuß gilt Absatz 1 entsprechend.

Artikel 2

(1) Zur Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen des AKP-EWG-Ministerrates in den unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bereichen erlassen diese entsprechende Vorschriften.

(2) Absatz 1 gilt auch für Beschlüsse und Empfehlungen, die der Botschafterausschuß nach Maßgabe des Artikels 272 des Abkommens gefaßt oder ausgesprochen hat.

Artikel 3

Alle zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren AKP-Staaten geschlossenen oder zu schließenden Verträge, Übereinkommen, Abkommen oder Vereinbarungen jeder Form oder Art und alle Teile hiervon, die sich auf in dem Abkommen behandelte Angelegenheiten erstrecken, werden von dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission berät der Rat über die auf diese Weise mitgeteilten Texte.

Artikel 4

(1) Jeder Mitgliedstaat, der – auch vor Inkrafttreten dieses Abkommens – mit einem AKP-Staat einen Vertrag, ein Übereinkommen, ein Abkommen oder eine Vereinbarung zur Förderung und zum Schutz von Investitionen geschlossen oder sich an einem solchen Vertrag, Übereinkommen, Abkommen oder einer entsprechenden Vereinbarung beteiligt hat, teilt den betreffenden Wortlaut so bald wie möglich dem Generalsekretariat des Rates mit, das die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission davon unterrichtet.

(2) Jeder Mitgliedstaat, der die Absicht hat, mit einem AKP-Staat einen Vertrag, ein Übereinkommen, ein Abkommen oder eine Vereinbarung zur Förderung und zum Schutz von Investitionen zu schließen oder sich an einem solchen Vertrag, Übereinkommen, Abkommen oder einer entsprechenden Vereinbarung zu beteiligen, kann die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über das Generalsekretariat des Rates davon unterrichten.

(3) Auf Antrag jedes Mitgliedstaats, der ein Interesse daran hat, kann aufgrund der in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitteilungen ein Gedankenaustausch im Rat stattfinden. Der Mitgliedstaat, der Verhandlungen aufgenommen hat, die Gegenstand eines solchen Gedankenaustausches waren, teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission über das Generalsekretariat des Rates die zu deren Unterrichtung notwen-

gen zusätzlichen Angaben mit. Nach Abschluß der Verhandlungen teilt er unter denselben Bedingungen den paraphierten Wortlaut der sich hieraus ergebenden Übereinkunft mit.

Artikel 5

Hält ein Mitgliedstaat in Bereichen, die unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, die Anwendung des Artikels 278 des Abkommens für erforderlich, so konsultiert er vorher die anderen Mitgliedstaaten.

Hat der AKP-EWG-Ministerrat zum Vorgehen des in Absatz 1 genannten Mitgliedstaats Stellung zu nehmen, so entspricht die Haltung der Gemeinschaft der des betreffenden Mitgliedstaats, es sei denn, daß die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten etwas anderes beschließen.

Artikel 6

Streitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Abkommen, den ihm beigefügten Protokollen sowie den zur Durchführung des Abkommens unterzeichneten internen Abkommen ergeben, werden auf Antrag der betreibenden Partei dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach Maßgabe des Vertrages und des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs im Anhang zum Vertrag vorgelegt.

Artikel 7

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten können dieses Abkommen jederzeit nach Anhörung der Kommission ändern oder ergänzen.

Artikel 8

Dieses Abkommen wird von den einzelnen Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften genehmigt. Die Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretariat des Rates, daß die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Dieses Abkommen tritt zum gleichen Zeitpunkt wie das Abkommen in Kraft, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Es bleibt für denselben Zeitraum wie das Abkommen anwendbar.

Artikel 9

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates hinterlegt; dieses übermittelt der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Internes Abkommen von 1985 über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen
der Mitgliedstaaten –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend „der Vertrag“ genannt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem am 8. Dezember 1984 in Lomé unterzeichneten Dritten AKP-EWG-Abkommen, nachstehend „das Abkommen“ genannt, ist der Gesamtbetrag der Hilfe der Gemeinschaft für die AKP-Staaten auf 8 500 Millionen ECU festgesetzt worden.

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten sind übereingekommen, den Betrag der Hilfe zu Lasten des Europäischen Entwicklungsfonds und zugunsten der überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags anwendbar ist – nachstehend „Länder und Gebiete“ genannt –, auf 100 Millionen ECU festzusetzen. Ferner ist vorgesehen, daß die Europäische Investitionsbank – nachstehend „die Bank“ genannt – aus eigenen Mitteln einen Betrag von 20 Millionen ECU für die Länder und Gebiete bereitstellt.

Die für die Anwendung dieses Abkommens verwendete ECU ist definiert in der Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 des Rates vom 15. September 1984 zur Änderung von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 zur Änderung des Wertes der vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit verwendeten Rechnungseinheit bzw. gegebenenfalls in einer späteren Verordnung des Rates zur Festlegung der Zusammensetzung der ECU.

Im Hinblick auf die Durchführung des Abkommens und des Beschlusses betreffend die Länder und Gebiete – nachstehend „Beschuß“ genannt – ist es angebracht, einen 6. Europäischen Entwicklungsfonds zu schaffen und die Einzelheiten der Ausstattung dieses Fonds sowie die Beiträge der Mitgliedstaaten hierzu festzulegen.

Es ist angezeigt, die Verwaltungsvorschriften für die finanzielle Zusammenarbeit, das Verfahren für die Planung, Prüfung und Billigung der Hilfen sowie die Einzelheiten für die Kontrolle der Verwendung der Hilfe festzulegen.

Ein Ausschuß aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten bei der Kommission und ein gleicher Ausschuß bei der Bank sind einzusetzen.

Es empfiehlt sich, die Arbeit der Kommission und der Bank zur Anwendung des Abkommens und die entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses in Einklang zu bringen. Es ist deshalb wünschenswert, daß der Ausschuß bei der Kommission und der Ausschuß bei der Bank soweit irgend möglich dieselbe Zusammensetzung aufweisen.

Der Rat hat am 5. Juni 1984 eine Entschließung über die Koordinierung der Politiken und Aktionen auf dem Gebiet der Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft angenommen;

nach Anhörung der Kommission –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten errichten einen Europäischen Entwicklungsfonds (1985), nachstehend „Fonds“ genannt.

(2) a) Der Fonds wird mit einem Betrag von 7 500 Millionen ECU ausgestattet.

b) Der Schlüssel für die Beteiligung der beitragsleistenden Staaten wird gemäß Anhang I festgelegt, der Bestandteil dieses Abkommens ist.

c) Der Rat legt den endgültigen Schlüssel für die Beiträge der Mitgliedstaaten einstimmig gemäß den Leitlinien fest, die in Anhang II enthalten sind, welcher Bestandteil dieses Abkommens ist.

d) Der in Buchstabe c genannte Schlüssel kann vom Rat im Falle des Beitritts eines neuen Staates zur Gemeinschaft einstimmig geändert werden.

Artikel 2

(1) Der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a genannte Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

a) 7 400 Millionen ECU für die AKP-Staaten, davon:

4 860 Millionen ECU in Form von Zuschüssen,

600 Millionen ECU in Form von Sonderdarlehen,

600 Millionen ECU in Form von haftendem Kapital,

925 Millionen ECU in Form von Transfers nach Titel II Kapitel 1 des dritten Teils des Abkommens,

415 Millionen ECU in Form von besonderen Finanzierungsfazilitäten nach Titel II Kapitel 3 des dritten Teils des Abkommens;

b) 100 Millionen ECU für die Länder und Gebiete, davon:

i) 55 Millionen ECU in Form von Zuschüssen,

25 Millionen ECU in Form von Sonderdarlehen,

15 Millionen ECU in Form von haftendem Kapital;

z. B. in Form von besonderen Finanzierungsfazilitäten gemäß den die Bergbauerzeugnisse betreffenden Bestimmungen des Beschlusses;

ii) 5 Millionen ECU in Form von Transfers für die Länder und Gebiete gemäß den die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse betreffenden Bestimmungen des Beschlusses.

(2) Tritt ein Land oder Gebiet nach Erlangung der Unabhängigkeit dem Abkommen bei, so werden die Beträge nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i herabgesetzt und die Beträge nach Absatz 1 Buchstabe a durch einstimmigen Beschluß des Rates auf Vorschlag der Kommission entsprechend erhöht.

In diesem Falle erhält das betreffende Land weiterhin die in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii vorgesehene Zuweisung, jedoch nach den Verwaltungsregeln des Titels II Kapitel 3 des dritten Teils des Abkommens.

Artikel 3

Zu dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a festgesetzten Betrag kommen Darlehen bis zu 1 120 Millionen ECU, welche die Bank zu den von ihr gemäß ihrer Satzung festgelegten Bedingungen aus Eigenmitteln gewährt.

Diese Darlehen sind für folgende Zwecke bestimmt:

- a) bis zu 1 100 Millionen ECU für Finanzierungen in den AKP-Staaten,
- b) bis zu 20 Millionen ECU für Finanzierungen in den Ländern und Gebieten.

Artikel 4

Für Finanzierungen der in Artikel 196 des Abkommens und in den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses genannten Zinsvergütungen wird ein Höchstbetrag von 210 Millionen ECU aus den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer i genannten Zuschüssen vorgesehen. Der bei Ablauf des Zeitraums für die Gewährung der Darlehen der Bank nicht gebundene Teil dieses Betrags fließt wieder den für Zuschüsse vorgesehenen Mitteln zu.

Auf Vorschlag der Kommission, der im Einvernehmen mit der Bank erstellt wird, kann der Rat eine Aufstockung dieses Höchstbetrags beschließen.

Artikel 5

Alle Finanzgeschäfte zugunsten der AKP-Staaten sowie der Länder und Gebiete in Übereinstimmung mit dem Abkommen und dem Beschluß werden nach Maßgabe dieses Abkommens zu Lasten des Fonds abgewickelt; ausgenommen hiervon sind Darlehen, welche die Bank aus ihren Eigenmitteln gewährt.

Artikel 6

(1) Innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Abkommens und danach jährlich vor dem 1. Oktober stellt die Kommission unter Berücksichtigung der Vorausschätzungen der Bank für die von ihr verwalteten Maßnahmen einen Voranschlag der Mittelbindungen für jedes Haushaltsjahr auf und übermittelt ihn dem Rat.

(2) In gleicher Weise legt die Kommission den Zahlungsansatz für jedes Haushaltsjahr fest und teilt ihn dem Rat mit. Auf der Grundlage dieses Ansatzes stellt sie unter Berücksichtigung der erforderlichen Kassenmittel einen Fälligkeitsplan für den Abruf der Beiträge auf; die Einzelheiten für die Zahlung dieser Beiträge durch die Mitgliedstaaten sind in der in Artikel 28 vorgesehenen Finanzregelung festgelegt. Sie unterbreitet diesen Fälligkeitsplan dem Rat, der mit der in Artikel 18 Absatz 4 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit beschließt.

Reichen die Beträge nicht aus, um den tatsächlichen Bedarf des Fonds in dem betreffenden Haushaltsjahr zu decken, so unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge für zusätzliche Zahlungen; der Rat beschließt so rasch wie möglich mit der in Artikel 18 Absatz 4 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit.

(3) Die Kommission verzichtet vollständig oder teilweise auf den Abruf einer innerhalb des Haushaltsjahres fälligen Rate, wenn die verfügbaren Beträge ausreichen, um den Auszahlungsbedarf bis zur nächsten fälligen Rate zu decken.

(4) Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Mittel, die durch den in Absatz 2 genannten Abruf der Beträge verfügbar werden, von der Kommission für die Finanzierung der gemäß Artikel 10 bis 21 und 26 sowie 27 genehmigten Vorhaben, Aktionsprogramme oder Transfers in Anspruch genommen werden, verbleiben sie nach Maßgabe der in Artikel 28 genannten Finanzregelung auf den Sonderkonten, die jeder Mitgliedstaat bei seiner Staatskasse oder bei den von ihm bestimmten Stellen eröffnet hat.

Artikel 7

(1) Der etwaige Restbetrag des Fonds wird bis zur vollständigen Ausschöpfung nach den im Abkommen, im Beschluß und in vorliegenden Abkommen vorgesehenen Bestimmungen verwendet.

(2) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, auch nach Ablauf der Geltungsdauer dieses Abkommens den noch nicht abgerufenen Teil ihrer Beiträge gemäß Artikel 6 zu zahlen.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, der Bank gegenüber die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle finanziellen Verpflichtungen zu übernehmen, die sich für ihre Darlehensnehmer aus den Verträgen ergeben, welche die Bank aufgrund des Artikels 194 des Abkommens und der entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses als auch gegebenenfalls des Artikels 83 des Abkommens über Darlehen aus ihren Eigenmitteln geschlossen hat.

(2) Die Bürgschaft beschränkt sich auf 75 % des Gesamt Betrags der von der Bank aufgrund sämtlicher Darlehensverträge bereitgestellten Mittel, sie wird für die Deckung jeglichen Risikos übernommen.

(3) Bei den Mittelbindungen im Sinne von Artikel 83 des Abkommens können die Mitgliedstaaten unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gesamtbürgschaft auf Antrag der Bank in besonderen Fällen gegenüber dieser zu einem Satz von über 75 %, der bis zu 100 % der von der Bank im Rahmen der entsprechenden Darlehensverträge bereitgestellten Mittel gehen kann, die Bürgschaft übernehmen.

(4) Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aufgrund der Absätze 1 bis 3 werden in Bürgschaftsverträgen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und der Bank niedergelegt.

Artikel 9

(1) Die an die Bank geleisteten Zahlungen für Sonderdarlehen, die den AKP-Staaten und den Ländern und Gebieten sowie den französischen überseeischen Departements nach dem 1. Juni 1964 gewährt worden sind, sowie die Erlöse und Erträge aus den nach dem 1. Februar 1971 zugunsten dieser Staaten, Länder und Gebiete sowie Departements erfolgten Transaktionen von haftendem Kapital stehen den Mitgliedstaaten entsprechend ihrer Beitragsleistung an den Fonds, aus dem diese Beträge stammen, zu, sofern der Rat nicht einstimmig auf Vorschlag der Kommission beschließt, sie zur Bildung von Reserven oder anderweitig zu verwenden.

Die Provisionen, die der Bank für die Verwaltung der in Unterabsatz 1 genannten Darlehen und Transaktionen zustehen, werden vorher in Abzug gebracht.

(2) Die in Artikel 2 Absatz 1 angegebenen Beträge erhöhen sich um etwaige weitere Einnahmen des Fonds; unbeschadet des Artikels 153 Absatz 2 des Abkommens beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 18 Absatz 4 über die Verwendung dieser etwaigen weiteren Einnahmen.

Kapitel II

Artikel 10

(1) Vorbehaltlich der Artikel 19, 20 und 21 wird der Fonds unbeschadet der Befugnisse der Bank für die Verwaltung bestimmte Beihilfeformen von der Kommission gemäß der in Artikel 28 vorgesehenen Finanzregelung verwaltet.

(2) Vorbehaltlich der Artikel 22, 23 und 24 werden das haftende Kapital und die aus dem Fonds finanzierten Zinsvergütungen von der Bank gemäß ihrer Satzung und nach Maßgabe der in Artikel 28 vorgesehenen Finanzregelung für Rechnung der Gemeinschaft verwaltet.

Artikel 11

Die Kommission sorgt für die Befolgung der vom Rat festgelegten Politik der Hilfe und die Einhaltung der vom AKP-EWG-Ministerrat gemäß Artikel 191 des Abkommens festgelegten Gesamtausrichtung der technischen und finanziellen Zusammenarbeit.

Artikel 12

(1) Die Kommission und die Bank unterrichten einander regelmäßig über die ihnen vorgelegten Finanzierungsanträge sowie über die ersten Kontakte, welche die zuständigen Stellen der AKP-Staaten, der Länder und Gebiete oder andere Begünstigte der in Artikel 191 des Abkommens und in den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses vorgesehenen Hilfe vor Einreichung ihrer Anträge mit ihnen aufgenommen haben.

(2) Die Kommission und die Bank unterrichten einander über den Verlauf der Prüfung der Finanzierungsbeiträge. Sie tauschen alle Informationen allgemeiner Art aus, um die Harmonisierung der Verwaltungsverfahren und die Beurteilung der Anträge zu erleichtern.

Artikel 13

(1) Die Kommission prüft die Vorhaben und Aktionsprogramme, die nach Artikel 197 des Abkommens und den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses für eine Finanzierung durch Zuschüsse oder Sonderdarlehen aus dem Fonds in Betracht kommen.

Die Kommission prüft ferner die Transferanträge, die gemäß Titel II Kapitel 1 des dritten Teils des Abkommens und den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses vorgelegt werden, sowie die Vorhaben und Aktionsprogramme, die für die besondere Finanzierungsfazilität nach Titel II Kapitel 3 des dritten Teils des Abkommens in Betracht kommen.

(2) Die Bank prüft die Vorhaben und Aktionsprogramme, die nach ihrer Satzung und gemäß Artikel 197 des Abkommens sowie den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses für eine Finanzierung durch Darlehen aus ihren Eigenmitteln mit oder ohne Zinsvergütung oder durch haftendes Kapital in Betracht kommen.

(3) Die Vorhaben und Aktionsprogramme in den Bereichen Industrie, Agro-Industrie, Bergbau und Fremdenverkehr sowie die Vorhaben und Aktionsprogramme zur Energieerzeugung, im Verkehrs- und Nachrichtenwesen in Verbindung mit diesen Bereichen werden der Bank vorgelegt, die prüft, ob diese Vorhaben für eine der von ihr verwalteten Hilfen in Betracht kommen.

(4) Stellt sich bei der Prüfung eines Vorhabens oder eines Aktionsprogramms durch die Kommission oder durch die Bank heraus, daß dieses Vorhaben oder Programm nicht für eine der von ihnen verwalteten Hilfen in Betracht kommt, so übermitteln sie einander diese Anträge nach Unterrichtung des etwaigen Begünstigten.

Artikel 14

(1) Unbeschadet des allgemeinen Auftrags, den die Bank von der Gemeinschaft für die Einziehung des Kapitals und der Zinsen der Sonderdarlehen und der Transaktionen im Rahmen der besonderen Finanzierungsfazilität erhält, übernimmt die Kommission für Rechnung der Gemeinschaft die finanzielle Durchführung der Geschäfte, die in Form von Zuschüssen, Sonderdarlehen, Transfers oder der besonderen Finanzierungsfazilitäten aus Mitteln des Fonds getätigt werden; sie leisten die Zahlungen nach Maßgabe der in Artikel 28 vorgesehenen Finanzregelung.

(2) Die Bank übernimmt für Rechnung der Gemeinschaft die finanzielle Durchführung der aus Mitteln des Fonds gewährten

Hilfen in Form von haftendem Kapital. Dabei handelt die Bank im Namen und auf Gefahr der Gemeinschaften. Die Gemeinschaft hat alle sich daraus ergebenden Rechte, insbesondere die Rechte einer Gläubigerin oder Eigentümerin.

(3) Die Bank übernimmt die finanzielle Abwicklung der aus Eigenmitteln gewährten Darlehen, für die Zinsvergütungen aus Mitteln des Fonds gezahlt werden.

Artikel 15

(1) Um die Kohärenz der Kooperationsmaßnahmen zu gewährleisten und ihre Komplementarität mit den bilateralen Hilfen der Mitgliedstaaten zu verbessern, übermittelt die Kommission den Mitgliedstaaten regelmäßig zu gegebener Zeit die Kurzbeschreibungen der Vorhaben, die zur Prüfung ausstehen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln ihrerseits der Kommission zu gegebener Zeit die regelmäßig überarbeiteten Aufstellungen der Entwicklungshilfen, die sie gewährt haben oder zu gewähren beabsichtigen.

(3) Die Mitgliedstaaten und die Kommission übermitteln sich ebenfalls die ihnen verfügbaren Daten über die anderen bilateralen, regionalen und multilateralen Hilfen, die zugunsten der AKP-Staaten gewährt wurden oder vorgesehen sind.

(4) Die Bank informiert die namentlich genannten Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission regelmäßig und vertraulich über die Vorhaben zugunsten der AKP-Staaten, die sie zu prüfen beabsichtigt.

Artikel 16

(1) Die unter Artikel 215 des Abkommens vorgesehene Programmierung wird in jedem AKP-Staat unter der Verantwortung der Kommission durchgeführt.

(2) Zur Vorbereitung der Programmierung nimmt die Kommission im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen, die an Ort und Stelle vertreten sind, sowie in Verbindung mit der Bank eine Analyse der wirtschaftlichen Lage jedes AKP-Staats vor, um unter Berücksichtigung seiner sektoralen Politiken und der damit anhand der eingesetzten Mittel erzielten Ergebnisse die Hindernisse für die Entwicklung zu ermitteln und die sich daraufhin als erforderlich erweisenden Neuausrichtungen zu beurteilen.

Diese Analyse betrifft die Sektoren, in denen die Gemeinschaft besonders aktiv ist, sowie Sektoren, für die ein Antrag auf Unterstützung durch die Gemeinschaft in Betracht gezogen werden kann; dabei wird die Interdependenz zwischen den Sektoren berücksichtigt und eine eingehende Evaluierung der bisherigen Gemeinschaftshilfen sowie der dabei gesammelten Erfahrungen zugrunde gelegt.

Artikel 17

(1) Zur Anwendung von Artikel 215 des Abkommens werden in jedem AKP-Staat unter der Verantwortung der Kommission und mit Beteiligung der Bank Programmierungsmissionen durchgeführt, um das Richtprogramm für die Gemeinschaftshilfe aufzustellen.

(2) Vor Entsendung von Programmierungsmissionen erstellt die Kommission unter Mitwirkung der Bank ein kurzes Dokument für jedes Land, in dem die Ergebnisse der Programmierung dargelegt und die Sektoren genannt werden, auf die sich die Gemeinschaftshilfe konzentrieren soll.

Auf der Grundlage dieses Dokuments findet ein Meinungsaustausch zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten, der Kommission und der Bank statt, um den allgemeinen Rahmen der Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit jedem AKP-Staat festzulegen und soweit möglich die Kohärenz und Komplementarität der Gemeinschaftshilfe und der Hilfe der Mitgliedstaaten sicherzustellen.

(3) Im Anschluß an die Programmierungsmissionen, die die Kommission und die Bank in den AKP-Staaten unternehmen, wird den Mitgliedstaaten das Richtprogramm für die Gemeinschaftshilfe zugunsten jedes AKP-Staates übermittelt, um einen Meinungsaustausch zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten, der Kommission und der Bank zu ermöglichen. Dieser Meinungsaustausch findet auf Antrag der Kommission oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten statt.

(4) Soweit erforderlich, jedoch mindestens einmal während des vom Abkommen erfaßten Zeitraums, prüfen die Vertreter der Mitgliedstaaten, der Kommission und der Bank die Fortschritte bei der Durchführung der Richtprogramme sowie die Änderungen, die auf Antrag der betreffenden AKP-Staaten daran vorzunehmen sind.

(5) Der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehene Meinungsaustausch sowie die Prüfung nach Absatz 4 finden in einem Programmierungsausschuß statt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Bank zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Programmierungsausschuß wird auch mit den in Aussicht genommenen allgemeinen Leitlinien für die Durchführung der regionalen Zusammenarbeit befaßt.

Artikel 18

(1) Bei der Kommission wird ein Ausschuß – nachstehend „EEF-Ausschuß“ genannt – aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten eingesetzt.

Den Vorsitz in diesem EEF-Ausschuß führt ein Vertreter der Kommission; die Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen.

Ein Vertreter der Bank nimmt an den Arbeiten des Ausschusses teil.

(2) Der Rat beschließt einstimmig die Geschäftsordnung des EEF-Ausschusses.

(3) Vorübergehend bis zur Verabschiedung eines Beschlusses nach Absatz 5 Unterabsatz 1 werden die Stimmen der Mitgliedstaaten im EEF-Ausschuß wie folgt gewogen:

Belgien	6
Dänemark	3
Bundesrepublik Deutschland	27
Griechenland	2
Frankreich	24
Irland	2
Italien	13
Luxemburg	1
Niederlande	8
Vereinigtes Königreich	17

(4) Der EEF-Ausschuß gibt seine Stellungnahme mit einer qualifizierten Mehrheit von 70 Stimmen ab.

(5) Die in Absatz 3 vorgesehene Wägung und gegebenenfalls die in Absatz 4 genannte qualifizierte Mehrheit werden in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c genannten Fall durch einstimmigen Beschluß des Rates geändert.

Die in Absatz 3 vorgesehene Wägung und die in Absatz 4 genannte qualifizierte Mehrheit können in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d genannten Fall durch einstimmigen Beschluß des Rates geändert werden.

Artikel 19

(1) Der EEF-Ausschuß nimmt zu den Finanzierungsvorschlägen, die ihm von der Kommission für Vorhaben oder Aktionsprogramme vorgelegt werden, welche durch Zuschüsse oder Sonderdarlehen oder im Wege der besonderen Finanzierungsfazilität finanziert werden sollen, Stellung; diese Vorschläge sind gegebenenfalls mit Abänderungen zur Berücksichtigung der Bemerkungen des oder der betreffenden AKP-Staaten versehen.

(2) Die Finanzierungsvorschläge geben insbesondere Auskunft über den Zusammenhang zwischen den Vorhaben und Aktionsprogrammen und den Entwicklungsaussichten des oder der betreffenden Länder sowie über ihre Übereinstimmung mit den von der Gemeinschaft unterstützten sektoralen Politiken. Sie enthalten Angaben über die Verwendung der früheren auf dem gleichen Sektor getätigten Hilfen der Gemeinschaft in diesen Ländern; soweit vorhanden werden die Evaluierungen einzelner Vorhaben auf dem genannten Sektor beigefügt.

Artikel 20

(1) Beantragt der EEF-Ausschuß wesentliche Änderungen eines Finanzierungsvorschlags oder ist zu diesem Vorschlag keine befürwortende Stellungnahme abgegeben worden, so konsultiert die Kommission die Vertreter des oder der betreffenden AKP-Staaten.

Nach Vornahme dieser Konsultation teilt die Kommission den Mitgliedstaaten auf der darauffolgenden Tagung des EEF-Ausschusses die Konsultationsergebnisse mit.

(2) Nach der in Absatz 1 genannten Konsultation kann die Kommission den überarbeiteten oder ergänzten Finanzierungsvorschlag dem EEF-Ausschuß auf einer seiner nächsten Tagungen vorlegen.

(3) Bestätigt der EEF-Ausschuß seine ablehnende Stellungnahme, so unterrichtet die Kommission den oder die betreffenden AKP-Staaten, die beantragen können, daß

– das Problem im AKP-EWG-Ministerausschuß erörtert wird, der in Artikel 193 des Abkommens vorgesehen ist und nachstehend „Ausschuß Artikel 193“ genannt wird;

– sie von den beschlußfassenden Organen der Gemeinschaft nach Maßgabe von Artikel 21 Absatz 2 gehört werden.

Artikel 21

(1) Die Finanzierungsvorschläge werden der Kommission zusammen mit der Stellungnahme des EEF-Ausschusses zur Beschlußfassung vorgelegt.

(2) Beschließt die Kommission, von der Stellungnahme des EEF-Ausschusses abzuweichen, oder hat dieser einen Finanzierungsvorschlag nicht befürwortet, so muß sie entweder den Finanzierungsvorschlag zurückziehen oder ihn dem Rat so bald wie möglich vorlegen, der unter den gleichen Abstimmungsbedingungen wie der EEF-Ausschuß beschließt.

Im letztgenannten Fall kann der betreffende AKP-Staat, sofern er nicht beschlossen hat, den Ausschuß „Artikel 193“ zu befragen, gemäß Artikel 220 Absatz 7 des Abkommens dem Rat vor der endgültigen Entscheidung alle Unterlagen übermitteln, die dem AKP-Staat zur Ergänzung der Information notwendig erscheinen, und kann vom Präsidenten und den Mitgliedern des Rates gehört werden.

(3) Außer im Falle außergewöhnlicher Umstände ergeht die endgültige Entscheidung des Rates innerhalb von höchstens vier Monaten nach der Übermittlung des Finanzierungsvorschlags an den AKP-Staat bzw. die AKP-Staaten.

(4) Die Kommission unterrichtet den EEF-Ausschuß regelmäßig über alle Finanzierungsanträge, die ihr von einem oder mehreren AKP-Staaten offiziell vorgelegt worden sind, unabhängig davon, ob diese Anträge von ihren Dienststellen in Betracht gezogen werden.

Artikel 22

(1) Bei der Bank wird ein Ausschuß aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten – nachstehend „Ausschuß Artikel 22“ genannt – eingesetzt.

Den Vorsitz des Ausschusses „Artikel 22“ führt der Vertreter des Mitgliedstaates, der den Vorsitz im Rat der Gouver-

neure der Bank hat; die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von der Bank wahrgenommen.

Ein Vertreter der Kommission nimmt an den Arbeiten des Ausschusses teil.

(2) Der Rat legt einstimmig die Geschäftsordnung des Ausschusses „Artikel 22“ fest.

(3) Die Stimmenwägung der Mitgliedstaaten und die qualifizierte Mehrheit im Ausschuß „Artikel 22“ ergibt sich aus der Anwendung des Artikels 18 Absätze 3, 4 und 5.

Artikel 23

(1) Der Ausschuß „Artikel 22“ nimmt zu den ihm von der Bank unterbreiteten Anträgen auf Darlehen mit Zinsvergütung sowie zu den Vorschlägen für eine Finanzierung mit haftendem Kapital Stellung.

Bei der Beratung dieser Vorschläge kann der Vertreter der Kommission darlegen, wie diese die Vorschläge beurteilt. Diese Beurteilung erstreckt sich auf die Übereinstimmung der Vorhaben mit der Entwicklungshilfepolitik der Gemeinschaft, den im Abkommen festgelegten Zielen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit und den vom AKP-EWG-Ministerrat festgelegten allgemeinen Leitlinien.

Die Bank unterrichtet den Ausschuß „Artikel 22“ ferner über Darlehen ohne Zinsvergütung, die sie auf den Erdölsektor zu gewähren beabsichtigt.

(2) Die von der Bank dem Ausschuß „Artikel 22“ vorgelegten Unterlagen geben insbesondere Aufschluß über den Zusammenhang zwischen dem Vorhaben und den Entwicklungsaussichten des oder der betreffenden Länder und enthalten gegebenenfalls Angaben über die von der Gemeinschaft gewährten rückzahlbaren Hilfen und den Stand ihrer Beteiligungen sowie die Verwendung der früheren Hilfen für den gleichen Sektor; soweit vorhanden werden die Evaluierungen einzelner Vorhaben auf dem genannten Sektor beigelegt.

(3) Gibt der Ausschuß „Artikel 22“ zu einem Antrag auf ein Darlehen mit Zinsvergütung eine befürwortende Stellungnahme ab, so wird der Antrag zusammen mit der mit Gründen versehenen Stellungnahme des Ausschusses und gegebenenfalls der vom Vertreter der Kommission gegebenen Beurteilung dem Verwaltungsrat der Bank zur satzungsmäßigen Beschlußfassung unterbreitet.

Gibt der Ausschuß „Artikel 22“ keine befürwortende Stellungnahme ab, so zieht die Bank den Antrag zurück oder beschließt, ihn aufrechtzuerhalten. Im letzteren Fall wird der Antrag zusammen mit der mit Gründen versehenen Stellungnahme des Ausschusses und gegebenenfalls der vom Vertreter der Kommission abgegebenen Beurteilung dem Verwaltungsrat der Bank zur satzungsmäßigen Beschlußfassung unterbreitet.

(4) Gibt der Ausschuß „Artikel 22“ zu einem Vorschlag für eine Finanzierung mit haftendem Kapital eine befürwortende Stellungnahme ab, so wird dieser dem Verwaltungsrat der Bank zur satzungsmäßigen Beschlußfassung unterbreitet.

Gibt der Ausschuß „Artikel 22“ keine befürwortende Stellungnahme ab, so unterrichtet die Bank gemäß Artikel 220 des Abkommens, insbesondere der Absätze 5, 6 und 7, die Vertreter des oder der betreffenden AKP-Staaten, die beantragen können,

- daß die Frage im Ausschuß „Artikel 193“ zur Sprache gebracht wird,
- oder daß sie von der zuständigen Stelle der Bank angehört werden.

Nach dieser Anhörung kann die Bank innerhalb der in Artikel 220 Absatz 8 des Abkommens vorgesehenen Fristen

- entweder beschließen, diesem Vorschlag nicht stattzugeben,

- oder den Mitgliedstaat, der im Ausschuß „Artikel 22“ den Vorsitz innehat, ersuchen, so bald wie möglich den Rat zu befragen.

Im letzteren Fall wird der Vorschlag zusammen mit der Stellungnahme des Ausschusses „Artikel 22“ und gegebenenfalls der vom Vertreter der Kommission abgegebenen Beurteilung sowie allen Unterlagen, die dem betreffenden AKP-Staat zur Ergänzung der Information des Rates notwendig erscheinen, dem Rat vorgelegt.

Der Rat beschließt unter den gleichen Abstimmungsbedingungen wie der Ausschuß „Artikel 22“.

Bestätigt der Rat die Stellungnahme des Ausschusses „Artikel 22“, so zieht die Bank ihren Vorschlag zurück.

Befürwortet der Rat dagegen den Vorschlag der Bank, so leitet diese die satzungsmäßigen Verfahren ein.

Artikel 24

Die Bank unterrichtet den Ausschuß „Artikel 22“ vorbehaltlich der Änderungen, die in Anbetracht der Art der finanzierten Maßnahmen und der satzungsmäßigen Verfahren der Bank erforderlich sind, regelmäßig über alle offiziell bei ihr eingereichten Finanzierungsanträge, und zwar unabhängig davon, ob diese von ihren Dienststellen in Betracht gezogen werden oder nicht.

Artikel 25

(1) Die Kommission und die Bank vergewissern sich – jeweils für den sie betreffenden Teil –, unter welchen Bedingungen die Hilfe der Gemeinschaft, die sie zu verwalten haben, von den AKP-Staaten, den Ländern und Gebieten oder etwaigen sonstigen Begünstigten verwendet wird.

(2) In enger Verbindung mit den verantwortlichen Behörden des oder der betreffenden Länder vergewissern sie sich ferner – jeweils für den sie betreffenden Teil –, unter welchen Bedingungen die mit Gemeinschaftshilfe finanzierten Vorhaben von den Begünstigten verwendet werden.

(3) Die Kommission und die Bank prüfen bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Anlässen, wie weit die in Artikel 185 und 186 des Abkommens und in den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses genannten Zielsetzungen verwirklicht wurden.

(4) Die Kommission und die Bank unterrichten den Rat mindestens einmal jährlich über die Einhaltung der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Bedingungen. Der Bericht der Kommission und der Bank enthält außerdem eine Bewertung des Einflusses der Gemeinschaftshilfe auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Empfängerländer.

Der Rat trifft mit der in Artikel 18 Absatz 4 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit die erforderlichen Maßnahmen.

(5) Der Rat wird regelmäßig von dem Ergebnis der von der Kommission und der Bank durchgeführten Arbeiten zur Evaluierung der laufenden oder abgeschlossenen Vorhaben, insbesondere im Verhältnis zu den angestrebten Entwicklungszielen, unterrichtet.

Kapitel III

Artikel 26

(1) Die Beträge der in den Artikeln 157 und 167 des Abkommens und in den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses genannten Transfers sowie die Beträge der in Artikel 172 des Abkommens und in den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses genannten Beiträge zur Wiederauffüllung der Mittel werden in ECU ausgedrückt.

(2) Diese Zahlungen werden in der Währung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten geleistet, welche die Kommission

nach Rücksprache mit dem betreffenden AKP-Staat oder den zuständigen Stellen der Länder und Gebiete gewählt hat.

Artikel 27

(1) Die Kommission legt den Mitgliedstaaten jährlich einen zusammenfassenden Bericht über das Funktionieren des Systems zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse und über die Verwendung der Transfermittel durch die AKP-Staaten vor.

Dieser Bericht legt insbesondere dar, wie sich die vorgenommenen Transfers auf die Entwicklung der betreffenden Sektoren ausgewirkt haben.

(2) Absatz 1 ist auch auf die Länder und Gebiete anwendbar.

Kapitel IV

Artikel 28

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen werden in einer Finanzregelung festgelegt, die der Rat bei Inkrafttreten des Abkommens mit der in Artikel 18 Absatz 4 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit anhand eines Entwurfs der Kommission und nach Anhörung der Bank zu den sie betreffenden Bestimmungen sowie nach Anhörung des gemäß Artikel 206 des Vertrages eingesetzten Rechnungshofs erläßt.

Artikel 29

(1) Bei Ablauf jedes Haushaltsjahres stellt die Kommission die Rechnung des betreffenden Haushaltsjahres sowie die Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Fonds auf.

(2) Unbeschadet von Absatz 4 übt der gemäß Artikel 206 des Vertrages eingesetzte Rechnungshof seine Befugnisse auch in bezug auf die Geschäfte des Fonds aus. Die Art und Weise, wie der Rechnungshof seine Befugnisse ausübt, wird in der in Artikel 28 vorgesehenen Finanzregelung festgelegt.

(3) Die Entlastung hinsichtlich der Finanzverwaltung des Fonds wird der Kommission vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates erteilt, der mit der qualifizierten Mehrheit gemäß Artikel 18 Absatz 4 beschließt.

(4) Die Finanzierungen aus den von der Bank verwalteten Mitteln des Fonds unterliegen den Kontroll- und Entlastungsverfahren, die in der Satzung der Bank für alle von ihr getätigten Geschäfte vorgesehen sind. Die Bank übermittelt der Kommission und dem Rat jedes Jahr einen Bericht über die Abwicklung der von ihr verwalteten und aus den Mitteln des Fonds durchgeführten Finanzierungen.

(5) Die Kommission erstellt im Einvernehmen mit der Bank die Liste der Informationen, die die Bank ihr in regelmäßigen Abständen übermittelt, um ihr die Beurteilung der Bedingungen, unter denen die Bank ihr Mandat ausübt, zu ermöglichen und eine enge Abstimmung zwischen Kommission und Bank zu fördern.

Artikel 30

(1) Der Restbetrag des Fonds, der durch das Interne Abkommen von 1969 über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft geschaffen wurde, wird weiterhin gemäß dem genannten Abkommen und der am 31. Januar 1975 geltenden Regelung verwaltet.

Der Restbetrag des Fonds, der durch das Interne Abkommen von 1975 über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft geschaffen wurde, wird weiterhin gemäß dem genannten Abkommen und der am 1. März 1980 geltenden Regelung verwaltet.

Der Restbetrag des Fonds, der durch das Interne Abkommen von 1979 über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft geschaffen wurde, wird weiterhin gemäß dem genannten Abkommen und der am 28. Februar 1985 geltenden Regelung verwaltet.

(2) Gefährdet nach vollständiger Verwendung des Restbetrages das Fehlen von Mitteln die ordnungsgemäße Durchführung von Vorhaben, die im Rahmen der in Absatz 1 genannten Fonds finanziert werden, so kann die Kommission gemäß Artikel 19 zusätzliche Finanzierungsvorschläge unterbreiten.

Artikel 31

(1) Dieses Abkommen wird von den einzelnen Mitgliedstaaten nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften genehmigt. Die Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften, daß die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

(2) Dieses Abkommen wird für dieselbe Dauer geschlossen wie das Dritte AKP-EWG-Abkommen. Es bleibt jedoch so lange in Kraft, bis die vom Fonds durchgeführten Finanzierungen vollständig abgewickelt sind.

Artikel 32

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Anhang I**Schlüssel für die Beteiligung der beitragsleistenden Staaten am Fonds**

(Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b)

		(in Millionen ECU)
Belgien		296,94 *)
Dänemark		155,82 *)
Bundesrepublik Deutschland		1 954,40
Griechenland		93,03
Frankreich		1 768,20
Irland		41,30
Italien		943,80
Luxemburg		14,00
Niederlande		423,36 *)
Vereinigtes Königreich		1 243,20
Spanien	} geschätzter Betrag	565,95
Portugal		
		7 500,00

*) Vorläufige Angaben (Grundlage MWSt 1983); der endgültige Schlüssel wird auf der Grundlage der Mehrwertsteuer für 1984 festgelegt (vgl. Anhang II Nummer 3 Buchstabe a)

Anhang II**Leitlinien betreffend den endgültigen Schlüssel für die Beteiligung der beitragsleistenden Staaten am Fonds**

(Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c)

(1) Bei der Festsetzung des in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a vorgesehenen Betrags sind in die Gruppe der Empfängerländer Angola und Mosambik einbezogen worden, und zwar unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Beitritt dieser beiden Staaten zum Abkommen erfolgt.

(2) Der vorgenannte Betrag ist unter Berücksichtigung der Erweiterung der Gemeinschaft um Spanien und Portugal festgesetzt worden. Artikel 195 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens findet somit auf die Erweiterung um diese Staaten keine Anwendung.

Folglich werden sich die derzeitigen Mitgliedstaaten bei der Erweiterung darum bemühen, eine Beteiligung Spaniens und Portugals auszuhandeln, die nicht unter 7,7 % liegt.

(3) Wie sich bereits aus Anhang I ergibt, wird der Betrag der Beteiligung Spaniens und Portugals verwendet, um

a) die Schlüssel für die Beiträge Belgiens, Dänemarks und der Niederlande um $\frac{3}{4}$ der Differenz zwischen ihrem MWSt-

Schlüssel (Grundlage 1984) und ihrem Lomé II Beitragschlüssel zu verringern;

b) mit dem Restbetrag die Beteiligung Griechenlands, Frankreichs, Irlands und Luxemburgs anteilmäßig so zu verringern, daß sich ihr Anteil dem Umfang nach so weit wie möglich dem Anteil nähert, den sie nach dem Lomé II Beitragschlüssel im Falle eines Fonds von 7 000 Millionen ECU aufgebracht hätten.

(4) Für den Fall, daß die Beiträge Spaniens und Portugals global auf weniger als 7,54 % festgesetzt werden, würden die Beiträge der derzeitigen Mitgliedstaaten angepaßt.

(5) Die Beiträge der Bundesrepublik Deutschland, Italiens und des Vereinigten Königreichs werden auf 1 954,4 Mio. ECU, 943,8 Mio. ECU bzw. 1 243,2 Mio. ECU begrenzt.

(6) Sollten sich die Erwartungen bezüglich des Beitrags Spaniens und Portugals nicht erfüllen und folglich schwerwiegende Ungleichgewichte entstehen, so wird das Problem erneut geprüft.

Denkschrift zu den Abkommen

Einleitung

Am 8. Dezember 1984 haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Afrikanischen, Karibischen und Pazifischen Staaten (AKP-Staaten) andererseits in Lomé, der Hauptstadt Togos, das Dritte AKP-EWG-Abkommen unterzeichnet. Als neue AKP-Staaten sind Mosambik und Angola hinzugekommen. Angola hat als 66. AKP-Staat das Abkommen am 30. April 1985 nachträglich unterzeichnet.

Dieses Abkommen, das die Beziehungen zwischen den Parteien ab 1. März 1985 für einen Zeitraum von 5 Jahren regeln soll, stellt das Ergebnis von Verhandlungen dar, die sich nach ihrer Eröffnung im Oktober 1983 über das ganze Jahr 1984 erstreckt haben und in deren Verlauf zahlreiche Sitzungen auf der Ebene der Verhandlungsbeauftragten in Brüssel (Kommission und AKP-Botschafter), drei Ministerkonferenzen (im Februar 1984 in Brüssel, im Mai 1984 in Suva/Fidschi und im Juni 1984 in Luxemburg) sowie zwei Ministertagungen im engeren Rahmen (Oktober und November 1984 in Brüssel) stattgefunden haben.

Die Bundesregierung mißt der Lomé-Zusammenarbeit einen hohen Stellenwert für die Nord-Süd-Beziehungen und für die europäische Integration bei. Mit dem neuen Abkommen werden die traditionellen partnerschaftlichen Beziehungen der Gemeinschaft zu den AKP-Staaten fortgesetzt und vertieft, die als vorbildlich für eine praktische Zusammenarbeit zwischen Industrie- und Entwicklungsländern angesehen werden. Die Gemeinschaft bekräftigt damit ihre Solidarität mit einer wichtigen Gruppe von Ländern der Dritten Welt, mit denen sie sich durch historische Beziehungen besonders verbunden fühlt.

Die Bundesregierung hat sich konstruktiv an den Lomé-III-Verhandlungen beteiligt. Sie konnte dabei eine Reihe von Ideen einbringen, die im neuen Abkommen ihren Niederschlag gefunden haben.

Das Vertragswerk stellt einen ausgewogenen Gesamtkompromiß dar, der den Interessen und Möglichkeiten beider Seiten Rechnung trägt. Erstmals ist eine Bezugnahme auf die Menschenrechte enthalten: Durch Übernahme des Menschenrechtspassus aus der Präambel der Charta der Vereinten Nationen in die Präambel des Abkommens und durch ein Bekenntnis zur Achtung der Menschenwürde.

Im folgenden werden die Bestimmungen der einzelnen Teile des neuen Abkommens dargestellt.

Erster Teil

Grundlagen der AKP-EWG-Zusammenarbeit

Das neue Abkommen, das mit einem ersten allgemeinen Teil beginnt, gibt einen systematischen Überblick über die AKP-EWG-Zusammenarbeit, deren Leitgrundsätze, Geltungsbereiche und einzusetzende Instrumente in etwa zwanzig Artikeln dargelegt werden. Auf diese

Weise wird das Abkommen leichter lesbar und – was nicht unwesentlich ist – für die Öffentlichkeit besser zugänglich.

Der erste Teil ist in vier Kapitel unterteilt, die sich jeweils auf die Ziele und Grundsätze der Zusammenarbeit, die Bereiche desselben, die Instrumente sowie die für die Zusammenarbeit vorgesehenen Organe beziehen.

Im ersten Kapitel (Artikel 1 bis 9) ist folgendes festgelegt:

- a) die Grundprinzipien, auf die sich die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten stützt: Gleichheit der Partner, Achtung ihrer Souveränität, beiderseitiges Interesse und gegenseitige Abhängigkeit, Sicherheit ihrer Beziehungen, die sich auf den Besitzstand ihrer Kooperationsregelung stützt, Charakter der Hilfe der Gemeinschaft, die eine Ergänzung zu den Bemühungen der AKP-Staaten darstellt;
- b) die Ziele des Abkommens: die Förderung einer autonomen und sich selbst tragenden Entwicklung der AKP-Staaten, die Stärkung ihrer kollektiven Autonomie, der gesellschaftliche und wirtschaftliche Fortschritt der AKP-Staaten und der Wohlstand ihrer Bevölkerung durch die Befriedigung ihrer grundlegenden Bedürfnisse, die Anerkennung der Rolle der Frau und die Entfaltung der individuellen Fähigkeiten unter Achtung der Menschenwürde*);
- c) bestimmte Prioritäten, die sich beide Partner bei der Verfolgung dieser Ziele setzen: die Förderung der Entwicklung in den ländlichen Gebieten und die Ernährungssicherheit der AKP-Staaten, der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten auf regionaler und interregionaler Ebene, die besondere Behandlung, die den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, den AKP-Binnenstaaten und den AKP-Inselstaaten sowie den am meisten benachteiligten Bevölkerungsschichten zuteil werden soll.

Schließlich wird hervorgehoben, daß eine größere Effizienz des Abkommens dadurch anzustreben ist, daß insbesondere der Dialog im Rahmen der gemeinsamen Organe fortgesetzt und die Möglichkeit genutzt wird, dort alle Probleme, die die Durchführung der Ziele des Abkommens unmittelbar behindern könnten, zur Sprache zu bringen oder aber Konsultationen durchzuführen, wenn sich Schwierigkeiten bei der Anwendung oder Auslegung des Abkommens ergeben.

Im zweiten Kapitel werden die Ziele und Leitlinien des Abkommens für die wichtigsten Bereiche der Zusammenarbeit (Artikel 10 bis 15), nämlich die Landwirt-

*) In einer gemeinsamen Erklärung im Anhang zur Schlußakte wiederholen die Vertragsparteien ihr aufrichtiges Bekenntnis zur menschlichen Würde und bekräftigen, daß jeder Mensch in seinem eigenen Land oder in einem Aufnahmeland das Recht auf Achtung seiner Würde und auf den Schutz durch das Gesetz hat. Sie erklären, daß die AKP-EWG-Zusammenarbeit dazu beitragen muß, die Hindernisse zu beseitigen, die verhindern, daß die Menschen und die Völker in den vollen und tatsächlichen Genuß ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gelangen. In diesem Zusammenhang bekräftigen sie insbesondere ihre bestehende völkerrechtliche Verpflichtung, alle Formen der Diskriminierung aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Abstammung, Rasse, nationaler Herkunft, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder aufgrund eines sonstigen Status im Hinblick auf deren Beseitigung zu bekämpfen.

schaft, den Umweltschutz, die Bekämpfung der Dürre und Wüstenbildung, den Bergbau, den Energiesektor, die Industrie und die Fischerei, dargelegt.

Das Kapitel beginnt mit einer allgemeinen Bestimmung, in der daran erinnert wird, daß die Entwicklung der AKP-Staaten auf den Menschen ausgerichtet sein und in der Kultur der einzelnen Völker wurzeln muß; dabei wird die Notwendigkeit hervorgehoben, die menschlichen Fähigkeiten zu nutzen und die kulturelle Dimension sowie die sozialen Auswirkungen der Entwicklungsmaßnahmen, an denen die Bevölkerung stärker zu beteiligen ist, zu berücksichtigen.

Im dritten Kapitel (Artikel 16 bis 21) werden die Grundsätze für die Handhabung der Instrumente der Zusammenarbeit dargelegt, nämlich die allgemeine Handelsregelung, die finanzielle und technische Hilfe, die privaten Investitionen sowie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Grundstoffe.

Das vierte Kapitel (Artikel 22 bis 25) umreißt schließlich die institutionelle Struktur des Abkommens, die aus einem Ministerrat, einem Botschafterausschuß und einer Paritätischen Versammlung besteht, einem neuen parlamentarischen Organ, das aus der Verschmelzung der derzeitigen Beratenden Versammlung und ihrem Paritätischen Ausschuß entstanden ist.

Zweiter Teil

Bereiche der AKP-EWG-Zusammenarbeit

1. Landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Erhaltung der Naturschätze (Artikel 26 bis 49)

Das neue Abkommen mißt der landwirtschaftlichen Zusammenarbeit, die im zweiten Teil des Abkommens über die Bereiche der Zusammenarbeit an erster Stelle steht, ganz besondere Bedeutung bei. Dieser Bereich ist seit seiner Aufnahme in das zweite Abkommen von Lomé völlig neu überdacht worden. Die wichtigsten Ziele der Zusammenarbeit auf dem landwirtschaftlichen Sektor bestehen darin, die Bemühungen der AKP-Staaten um eine erhöhte Nahrungsmittel selbstversorgung zu unterstützen, ihre Ernährungssicherheit zu erhöhen, der ländlichen Bevölkerung ein zu einer merklichen Anhebung des Lebenshaltungsniveaus führendes Einkommen zu sichern, die aktive Beteiligung der ländlichen Bevölkerung an ihrer eigenen Entwicklung zu fördern und die Produktivität der ländlichen Tätigkeiten insbesondere durch den Transfer geeigneter Technologien und durch rationelle Nutzung der pflanzlichen und tierischen Ressourcen zu verbessern. Die Maßnahmen zugunsten der Ernährungssicherheit der AKP-Staaten werden im Rahmen der Ernährungsstrategien und -politiken der betroffenen AKP-Staaten durchgeführt (Artikel 26 ff.).

Auf dem Gebiet der Agrarforschung werden Anstrengungen unternommen, um in den AKP-Staaten einzelstaatliche und regionale Forschungskapazitäten, die den örtlichen Bedingungen gerecht werden, aufzubauen, und die Artenvielfalt sowie den Nährwert der Erzeugnisse zu verbessern.

Besondere Aufmerksamkeit wird den spezifischen Schwierigkeiten der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, dem Sicherheitsvorrat in den AKP-Binnen-

staaten und der Diversifizierung sowie der Ernährungssicherheit der AKP-Inselstaaten gewidmet (Artikel 36).

Das Technische Zentrum für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich steht den AKP-Staaten zur Verfügung; es soll ihnen besseren Zugang zur Agrarforschung, zur Information, zur Ausbildung sowie zu den Neuerungen in der Entwicklung und Beratung in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich ermöglichen. Zur Unterstützung des Direktors des Zentrums in technischen und wissenschaftlichen Fragen bei der Ermittlung geeigneter Lösungen wird ein Beratender Ausschuß eingesetzt, der paritätisch aus Sachverständigen für die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung zusammengesetzt ist (Artikel 37).

Die Gemeinschaft hat sich in dem neuen Abkommen verpflichtet, dafür zu sorgen, daß für eine Reihe von Erzeugnissen, die entsprechend den von den AKP-Staaten geäußerten Nahrungsbedarf bestimmt werden, die Erstattungen bei der Ausfuhr nach allen AKP-Staaten länger im voraus festgelegt werden können. Die Festsetzung kann ein Jahr im voraus erfolgen, wobei die Höhe der Erstattung gemäß dem üblichen Verfahren festgelegt wird. Außerdem können spezifische Vereinbarungen mit den AKP-Staaten geschlossen werden, die im Rahmen ihrer Politik der Ernährungssicherheit darum ersuchen (Artikel 33 bis 35).

Die Nahrungsmittelhilfe, die als vorübergehende Maßnahme anzusehen ist und von der Gemeinschaft autonom aufgrund der von ihr festgelegten Regeln und Kriterien gewährt wird, muß sich – abgesehen von dringenden Fällen – in die Entwicklungspolitik der AKP-Staaten einfügen. Dies bedeutet, daß zwischen den Nahrungsmittelhilfemaßnahmen und den übrigen Maßnahmen der Zusammenarbeit ein enger Zusammenhang bestehen muß. In diesem Sinne können für die Nahrungsmittelhilfemaßnahmen Mehrjahresprogramme aufgestellt werden.

Die gelieferten Erzeugnisse müssen in erster Linie den Bedürfnissen der Empfänger gerecht werden und, wenn sie verkauft werden, muß dies zu einem Preis erfolgen, der auf dem Binnenmarkt keine ernststen Störungen hervorruft.

Wenn auf Grund der Entwicklung der Ernährungslage in einem AKP-Staat eine andere Art von Hilfe als die Nahrungsmittelhilfe wünschenswert ist, so können Substitutionsmaßnahmen in Form einer finanziellen und technischen Hilfe ergriffen werden. Diese Maßnahmen werden auf Antrag des betreffenden AKP-Staates beschlossen und aus den Mitteln des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanziert.

Das neue Abkommen sieht erstmals thematische Maßnahmen vor, durch die die großen natürlichen Gleichgewichte erhalten oder wiederhergestellt werden sollen. Diese Maßnahmen, für die grundsätzlich ein regionales Konzept erforderlich ist, müssen Gegenstand von sehr langfristigen globalen Politiken sein, die internationale solidarische Anstrengungen voraussetzen. In diesem Zusammenhang wird der Bekämpfung der Dürre und der Wüstenbildung, durch die einige AKP-Staaten in ihrer natürlichen Existenz bedroht werden, der Vorrang eingeräumt. Die Parteien erkennen an, daß das Aufhalten der Degradation der Böden und Wälder, die Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts, die Erhaltung der natürlichen

Ressourcen sowie deren rationelle Nutzung im Mittelpunkt der Bemühungen stehen müssen.

Die Maßnahmen erstrecken sich insbesondere auf die Verbesserung der Kenntnisse und Prognosen im Bereich der zur Wüstenbildung führenden Naturphänomene durch Beobachtung der Geländeentwicklung, die Schaffung eines Systems zur Verhinderung und Bekämpfung von Buschfeuern und Entwaldung sowie die Ermittlung der Grundwasservorräte und deren Wiederauffüllungskapazität. Um die Rückkehr zu einem ökologischen Gleichgewicht zu beschleunigen, müssen in allen Maßnahmen zur landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung auch Maßnahmen zur Bekämpfung der Dürre und der Wüstenbildung mit einbezogen werden. Die Maßnahmen sollen unter anderem die Ausdehnung der land- und forstwirtschaftlichen Systeme, die Einführung geeigneter Techniken zur Steigerung der Produktivität der Böden sowie die erneute Nutzbarmachung der degradierten Böden durch Aufforstung oder Erschließung von Anbauflächen umfassen (Artikel 38 bis 43).

Im Rahmen der Anstrengungen, die zugunsten der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung der AKP-Staaten unternommen werden müssen, ist zur Unterstützung der von den AKP-Staaten festgelegten Politiken und Strategien ein besonderes Kapitel für eine intensivere Zusammenarbeit in bezug auf die landwirtschaftlichen Grundstoffe vorgesehen (Artikel 44 bis 49).

Zu den Zielen dieser Zusammenarbeit gehören insbesondere die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen, die Verarbeitung an Ort und Stelle, die Ausbildung von Unternehmern in den AKP-Staaten und die Förderung eines stärkeren Zuflusses privater Investitionen.

Ein „Ausschuß für landwirtschaftliche Grundstoffe“ wird beauftragt, die Zusammenarbeit in diesem Bereich ständig und eingehend zu verfolgen; außerdem muß der Konsultationsprozeß zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft in den zuständigen internationalen Organisationen intensiviert werden.

2. Entwicklung der Fischerei (Artikel 50 bis 59)

In dem neuen Abkommen ist der Entwicklung der Fischerei ein besonderer Titel gewidmet, der einen bedeutenden Ausbau der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet vorsieht. Die vorrangigen Ziele sind die Förderung der rationellen Nutzung der Fischereiressourcen der AKP-Staaten, einschließlich der Hochseeressourcen, die Erhöhung des Beitrags des Fischereisektors zur Verbesserung der Ernährungssicherheit, des Ernährungsniveaus und des Lebensstandards der ländlichen Bevölkerung sowie die Erhöhung der Fänge, des Ertrags und der Ausfuhren, damit sich der Beitrag des Fischereisektors zur industriellen Entwicklung erhöht (Artikel 50 und 51).

Die Unterstützung durch die Gemeinschaft wird unter anderem Hilfsmaßnahmen für die Fischereiproduktion, einschließlich des Erwerbs von Booten, den Ausbau der erforderlichen Infrastruktur, die Bewirtschaftung und den Schutz der Fischereiressourcen sowie die Verarbeitung und Vermarktung der Fischereierzeugnisse umfassen. Besondere Aufmerksamkeit wird der Ausbil-

dung von Staatsangehörigen der AKP-Staaten in allen Bereichen des Fischereiwesens gewidmet (Artikel 52 und 53).

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten erkennen das Recht der Küstenstaaten an, Hoheitsrechte bei der Nutzung der Fischereiressourcen in ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone gemäß dem geltenden Völkerrecht und insbesondere den Schlußfolgerungen der dritten UN-Seerechtskonferenz auszuüben.

Die AKP-Staaten erkennen die Rolle der Fischereifloten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die rechtmäßig in den Gewässern der AKP-Staaten tätig sind, an. Sie sind bereit, mit der Gemeinschaft beiderseitig zufriedenstellende Fischereiabkommen auszuhandeln, die sich – unbeschadet besonderer Vereinbarungen zwischen Entwicklungsländern des gleichen geographischen Gebiets – auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung stützen (Artikel 54 und 55). In diesem Sinne können Fischereiabkommen zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten geschlossen werden, falls AKP-Staaten und überseeische Länder oder Gebiete, die in der gleichen Teilregion liegen, in der betreffenden Fischereizone Fischfang betreiben wollen, wobei die besonderen Merkmale der Region und das Ziel einer Verstärkung der regionalen Zusammenarbeit zwischen diesen Gebieten und den benachbarten AKP-Staaten berücksichtigt werden.

Im Rahmen dieser bilateralen Fischereiabkommen wird den AKP-Staaten als Gegenleistung ein finanzieller Ausgleich gewährt, zu dem auch Lizenzgebühren und gegebenenfalls andere vereinbarte Faktoren wie z. B. das vorgeschriebene Anlanden eines Teils der Fänge, die Beschäftigung von Staatsangehörigen der AKP-Staaten oder der Technologietransfer gehören können. Der Ausgleich steht im Verhältnis zu dem Umfang und Wert der in der ausschließlichen Wirtschaftszone der betreffenden AKP-Staaten gebotenen Fangmöglichkeiten. Hinsichtlich der besonders weite Strecken zurücklegenden Wanderfische ist bei der Art der jeweiligen Verpflichtungen, einschließlich des finanziellen Ausgleichs, der besondere Charakter dieser Fangtätigkeit zu berücksichtigen.

Die Gemeinschaft verpflichtet sich außerdem, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, daß ihre Schiffe den ausgehandelten Vereinbarungen sowie den gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen des betreffenden AKP-Staates entsprechen (Artikel 56 bis 59).

3. Industrielle Entwicklung (Artikel 60 bis 74)

Die Gemeinschaft wird weiterhin die industrielle Entwicklung in den AKP-Staaten mit den Mitteln und Instrumenten der finanziellen und technischen Zusammenarbeit fördern. Sektorale Programme und Vorhaben zur industriellen Entwicklung werden von den AKP-Staaten vorgelegt. Zu ihrer Durchführung sollen namentlich die von der Europäischen Investitionsbank verwalteten Mittel – zinsverbilligte Darlehen und Risikokapital – eingesetzt werden.

Eine größere Effizienz der Zusammenarbeit soll dadurch erreicht werden, daß besonderes Gewicht auf die Wiederherstellung, Sanierung oder Umstrukturierung bestehender und lebensfähiger Industriekapazitäten

sowie auf die Instandhaltung der Ausrüstungen und Betriebe gelegt wird (Artikel 60 bis 67).

Die Gemeinschaft unterstützt die Errichtung und den Ausbau kleinerer und mittlerer Handwerks-, Handels-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe. Die Zusammenarbeit und die Kontakte zwischen kleinen und mittleren Unternehmen der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten werden gefördert.

Besondere Aufmerksamkeit wird der Ausbildung in Industrieberufen auf allen Ebenen, einschließlich der Ausbildung von Staatsangehörigen der AKP-Staaten in geeigneten Einrichtungen und der Ausbildung am Arbeitsplatz, in der Gemeinschaft und in den AKP-Staaten gewidmet. Außerdem wird die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen zur Ausbildung in Industrieberufen gefördert.

In Artikel 68 wird im einzelnen die wissenschaftliche und technische Forschung und Zusammenarbeit im gewerblichen Bereich behandelt.

Es werden Maßnahmen zur gegenseitigen Unterrichtung und Förderung der Industrien mit dem Ziel durchgeführt, den regelmäßigen Informationsaustausch zu verstärken und die notwendigen Kontakte zwischen den Verantwortlichen für die Industriepolitik, den Investoren und den Wirtschaftsunternehmen der Gemeinschaft und der AKP-Staaten herzustellen (Artikel 66).

Wie im 2. Lomé-Abkommen wird ein Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit, der dem Botschafterausschuß untersteht, die Fortschritte bei der Durchführung des globalen Programms für die industrielle Zusammenarbeit, das sich aus dem Abkommen ergibt, prüfen, die Probleme betreffend die Politik in diesem Bereich der Zusammenarbeit untersuchen und sich mit den Tendenzen der Industriepolitik der AKP-Staaten und der Mitgliedstaaten sowie der Industriepolitik in der gesamten Welt befassen. Er wird ferner die Gesamtstrategie des Zentrums für industrielle Entwicklung festlegen und wichtige Beschlüsse im Zusammenhang mit diesem Zentrum fassen (Artikel 70).

Die bei der industriellen Zusammenarbeit vorgenommenen wichtigen Änderungen betreffen dieses in Brüssel bestehende Zentrum und zielen darauf ab, seine Effizienz zu verbessern. Das Zentrum soll insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der Gemeinschaft und der AKP-Staaten fördern. Es beteiligt sich durch Untersuchungen, Marktstudien, Beratung und Kontakte an der Identifizierung und Durchführung lebensfähiger Industrievorhaben in den AKP-Staaten; dabei wird kleinen und mittleren Industrieunternehmen sowie Maßnahmen zur Rehabilitierung und besseren Auslastung vorhandener Industriekapazitäten Vorrang eingeräumt. Das Zentrum arbeitet eng mit den AKP-Staaten, den EG-Mitgliedstaaten, der EG-Kommission und der Europäischen Investitionsbank zusammen, damit europäischen Investoren umfassende und fundierte Informationen und Beratung über Möglichkeiten und Bedingungen einer konkreten Zusammenarbeit vermittelt werden können; dabei kann das Zentrum auch bei der Bereitstellung von Finanzierungsmitteln mitwirken (Artikel 71 und 72).

Das neue Abkommen räumt dem Zentrum im Rahmen einer getrennten Mittelzuweisung bis zu einem Höchstbetrag von 40 Mio. ECU, die von dem Ausschuß für indu-

strielle Zusammenarbeit auf Jahresbasis aufgeteilt wird, für den Zeitraum der Anwendung des Abkommens eine gewisse Haushaltsautonomie ein. Ein paritätischer Verwaltungsrat, dessen Mitglieder von diesem Ausschuß ernannt werden und dessen Aufgabe es sein wird, den Direktor des Zentrums zu beraten und zu unterstützen, wird an die Stelle des Beirats des Lomé-II-Abkommens treten und damit beauftragt, die Haushalte und die Jahresabschlüsse des Zentrums zu genehmigen. Er wird ferner Beschlüsse über die Festlegung der mehrjährigen und der jährlichen Tätigkeitsprogramme, die Genehmigung des Jahresberichts sowie die Festlegung der Organisationsstrukturen, der Personalpolitik und des Organisationsplanes fassen. Außerdem wird er dem Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit einen Jahresbericht unterbreiten. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind Persönlichkeiten der EG- und der AKP-Staaten mit umfassender Erfahrung im privaten oder staatlichen Industrie- oder Bankwesen. Wie im 2. Abkommen von Lomé obliegt es dem Ministerrat, auf Vorschlag des Botschafterausschusses die Satzung des Zentrums sowie die Haushaltsordnung, das Personalstatut und die Geschäftsordnung des Zentrums zu genehmigen (Artikel 73).

Bei der Durchführung der Bestimmungen über die industrielle Zusammenarbeit gilt die besondere Aufmerksamkeit der Gemeinschaft den Problemen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten sowie der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten, insbesondere in den Bereichen der Verarbeitung der Rohstoffe, der Entwicklung, des Transfers und der Anpassung der Technologie, der angemessenen Ausbildung in wissenschaftlichen und technischen Bereichen und der Entwicklung der Industrieinfrastrukturen (Artikel 74).

4. Entwicklung des Bergbau- und Energiepotentials (Artikel 75 bis 83)

Die Bestimmungen über die Entwicklung des Bergbau- und Energiepotentials sind in dem neuen Abkommen erheblich erweitert worden. Vor allem ist die Definition der Ziele der Zusammenarbeit verbessert worden.

Auf dem Gebiet der Zusammenarbeit im Energiebereich wird der Aufstellung von Energieprogrammen, den Maßnahmen zur Erhaltung und rationellen Nutzung der Energie sowie der Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen besondere Bedeutung beigemessen. Die Entwicklung des herkömmlichen und auch nicht herkömmlichen Energiepotentials sowie die Selbstversorgung der AKP-Staaten im Energiesektor werden unterstützt.

Die Zusammenarbeit wird insbesondere darauf ausgerichtet sein, die wirtschaftliche Entwicklung durch eine bessere Verwertung der Energieressourcen zu fördern, die Lebensbedingungen zu verbessern – und dabei den Energiefaktor bei den Maßnahmen der Zusammenarbeit zu berücksichtigen – sowie die natürliche Umwelt zu schützen.

Die Maßnahmen können sich unter anderem auf folgendes konzentrieren: die Verstärkung der Verwaltung und Kontrolle der Energieressourcen der AKP-Staaten durch diese Staaten zwecks Ermittlung von Energieangebot und -nachfrage sowie zur Entwicklung einer Strategie auf dem Energiesektor, die Energieeinsparungen

und das Streben nach Ersetzung des Brennholzes sowie die Erneuerung der Infrastruktur für die Erzeugung, den Transport und die Verteilung von Energie (Artikel 75 bis 77).

In bezug auf den Bergbau erkennen die Vertragsparteien ihre beiderseitige Abhängigkeit in diesem Sektor an. Mit den Maßnahmen wird bezweckt, eine zufriedenstellende Rentabilität des Bergbaus im Rahmen der Gesamtentwicklung der betreffenden Staaten zu gewährleisten.

Die Gemeinschaft wird finanzielle und technische Unterstützung bei der Forschung und Exploration im Bergbau, und zwar sowohl auf dem Lande als auch auf dem Festlandsockel, gewähren. Sie wird einen Beitrag zu Vorhaben für die Reaktivierung, Unterhaltung, Rationalisierung und Modernisierung wirtschaftlich lebensfähiger Produktionsanlagen leisten. Sie kann ferner eine Hilfe in Form von haftendem Kapital bei den Forschungsarbeiten und Investitionen zur Vorbereitung der Inbetriebnahme der Energie- und Bergbauvorhaben gewähren (Artikel 78 bis 82).

Die EIB kann im Einklang mit ihrer Satzung je nach Fall ihre eigenen Mittel über den in Artikel 194 festgelegten Betrag hinaus für Investitionsvorhaben im Bergbau und Energiesektor binden, die als im beiderseitigen Interesse liegend anerkannt worden sind (Artikel 83).

5. Verkehrs- und Kommunikationswesen (Artikel 84 bis 94)

Das Lomé-II-Abkommen behandelt das Verkehrs- und Kommunikationswesen nicht systematisch in einem besonderen Kapitel, sondern beschränkt sich auf einige Bestimmungen, die sich in unterschiedlichem Zusammenhang (Absatzförderung, industrielle Zusammenarbeit, landwirtschaftliche Zusammenarbeit, finanzielle und technische und insbesondere regionale Zusammenarbeit) über das Abkommen verteilen. Der Seeverkehr wird nicht einmal im eigentlichen Text des Abkommens behandelt, sondern ist Gegenstand einer gemeinsamen Erklärung in Anhang XIX der Schlußakte.

In dem neuen Abkommen, in dem die wichtige Rolle des Verkehrs- und Kommunikationswesens für die Entwicklung der AKP-Staaten anerkannt wird, ist diesem ein besonderer Titel gewidmet, und alle einschlägigen Bestimmungen sind kohärent zusammengefaßt.

Dabei wird der Schwerpunkt vor allem auf folgendes gelegt:

- den Inhalt und die Ziele der Zusammenarbeit in diesem Bereich, einschließlich der Einrichtung, Wiederherstellung und Wartung von Systemen, die auf Kosten/Nutzen-Kriterien beruhen (Artikel 84),
- die erforderlichen Anstrengungen im Hinblick auf den Technologie- und Know-how-Transfer und die Ausbildung von Staatsangehörigen der AKP-Staaten (Artikel 85),
- das besondere Augenmerk, das beim Kommunikationswesen auf die technologische Entwicklung (Nachrichtenübertragung durch Satelliten, Meteorologie und Fernerkundung) zu richten ist, und die besondere Bedeutung der Telekommunikation in ländlichen Gebieten (Artikel 92),

- die spezifischen Bedürfnisse der AKP-Binnen- und -Inselstaaten und die Lage der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten (Artikel 93).

Beim Seeverkehr wird im neuen Abkommen zunächst auf die Bedeutung der Verkehrsdienste, die eine Triebkraft für die wirtschaftliche Entwicklung und die Förderung des Handels zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft darstellen, hingewiesen (Artikel 86); sodann wird an die Rolle des im Rahmen der Vereinten Nationen ausgearbeiteten Verhaltenskodex für Linienkonferenzen erinnert (Artikel 87 und Anhang VI der Schlußakte), der die Wettbewerbsbedingungen wahrt und den Entwicklungsländern gleichzeitig größere Möglichkeiten einräumt. Die Gemeinschaft erkennt unter anderem die Bestrebungen der AKP-Staaten an, einen größeren Anteil am Seetransport von Massengütern zu erhalten (Artikel 88). Eine finanzielle und technische Hilfe kann für eine ganze Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung des Systems des Seeverkehrs und zur Verstärkung der Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern gewährt werden (Artikel 89). Die beiden Vertragsparteien haben sich im übrigen verpflichtet, die Sicherheit der Schiffe und der Besatzungen sowie die Maßnahmen zur Verhütung der Verschmutzung zu fördern (Artikel 90) und haben ein Konsultationsverfahren vorgesehen (Artikel 91).

6. Entwicklung des Handels und der Dienstleistungen (Artikel 95 bis 100)

Durch das neue Abkommen werden die Bestimmungen des derzeitigen Abkommens, das nur die Absatzförderung behandelt, erheblich erweitert. Dadurch, daß es der Entwicklung des Handels und der Dienstleistungen einen besonderen Titel widmet,

- dehnt es die Ziele der Absatzförderung auf Maßnahmen der Zusammenarbeit aus, mit denen die eigene Fähigkeit der AKP-Staaten zum Ausbau ihres Handels verstärkt werden soll. Es sind vor allem Maßnahmen vorgesehen, die folgendes betreffen: die Einführung einer kohärenten Handelsstrategie, die Schaffung und den Ausbau von Einrichtungen in den AKP-Staaten zur Entwicklung des Handels und der Dienstleistungen sowie die Bemühungen der AKP-Staaten um eine Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse, um deren Anpassung an die Markterfordernisse sowie um eine Diversifizierung ihrer Absatzmärkte;
- dehnt es den Tätigkeitsbereich auf die Dienstleistungen aus. Es handelt sich dabei insbesondere um Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen der AKP-Staaten um eine Verbesserung der Dienstleistungsinfrastruktur, einschließlich der Beförderungs- und Lagereinrichtungen, und um eine technische Unterstützung bei der Einrichtung und dem Ausbau von Versicherungs- und Kreditinstituten im Zusammenhang mit der Entwicklung des Handels;
- mißt es der Förderung des Fremdenverkehrs durch die AKP-Staaten besondere Bedeutung bei. Zu den vorgesehenen Maßnahmen gehören insbesondere solche, die sich auf folgendes erstrecken: die Entwicklung, Reaktivierung und Unterhaltung touristischer Anlagen, wie z. B. Stätten und Denkmäler von nationaler Bedeutung, die Ausbildung von Fachleuten für die Planung und Entwicklung des Fremdenver-

kehrs, die Tätigkeiten der Vermarktung, Forschung und Entwicklung sowie der Fremdenverkehrsinformation und die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten in diesem Bereich.

Das neue Abkommen sieht vor, daß zusätzlich zu den Mitteln, die von jedem AKP-Staat im Rahmen der einzelstaatlichen Richtprogramme für die Finanzierung der Maßnahmen zur Entwicklung des Handels und der Dienstleistungen verwendet werden können, der Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung derartiger Maßnahmen, sofern sie regionaler Art sind, bis zu 60 Mio. ECU betragen kann.

7. Regionale Zusammenarbeit (Artikel 101 bis 113)

Das neue Abkommen verstärkt die regionale Zusammenarbeit, die sich bereits im Rahmen der früheren Abkommen bewährt hatte und deren Bedeutung in den einleitenden Bestimmungen anerkannt wird (siehe Grundsätze und Ziele der Zusammenarbeit).

Die wichtigsten Neuerungen auf diesem Gebiet zielen auf eine größere Wirksamkeit der Hilfe ab und beziehen sich insbesondere auf den Anwendungsbereich der regionalen Zusammenarbeit, die Definition des regionalen Charakters einer Aktion und die Vorlage der Finanzierungsanträge.

Der Anwendungsbereich wird ausgedehnt, um auch Aktionen zu erfassen, die zwischen AKP-Staaten und nicht benachbarten Entwicklungsländern vereinbart worden sind. Was den materiellen Geltungsbereich der regionalen Zusammenarbeit anbelangt, so ist dieser in Artikel 113 unter Berücksichtigung der vorrangigen Aktionen, die in Artikel 103 aufgezählt werden, festgelegt.

Das neue Abkommen zielt auf eine größere Effizienz ab, wobei Kriterien für die Definition eines regionalen Vorhabens festgelegt worden sind. Diese Kriterien sind in Artikel 106 aufgeführt. Der folgende Artikel enthält im übrigen einige Anhaltspunkte, nach denen die Gemeinschaft den Grad der „Regionalität“ eines Vorhabens beurteilen und entsprechend den Umfang ihres Beitrags zu Aktionen festlegen kann, die teilweise auf einzelstaatlicher Ebene verwirklicht werden könnten.

Schließlich sind in den Artikeln 108 und 109 die Bedingungen festgelegt worden, unter denen die Anträge im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit gestellt werden können (zuständige Einrichtungen, Modalitäten).

8. Zusammenarbeit im kulturellen und sozialen Bereich (Artikel 114 bis 128)

Diese Artikel stellen eine der wichtigsten Neuerungen des Abkommens dar, bei dem die in den allgemeinen Bestimmungen genannten Grundsätze in ein besonderes Kapitel über die kulturelle und soziale Dimension der Zusammenarbeit übernommen worden sind.

Die Aktionen der kulturellen und sozialen Zusammenarbeit – die nach den Modalitäten und Verfahren der finanziellen und technischen Zusammenarbeit durchgeführt werden und unter die Prioritäten und Ziele fallen, die in den Richtvorhaben oder im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit festgelegt sind – zielen auf folgendes ab:

- die Berücksichtigung der kulturellen und sozialen Dimension der Vorhaben und Aktionsprogramme;

- die Nutzung und Förderung der menschlichen Fähigkeiten
- die Förderung der kulturellen Identität der Bevölkerung der AKP-Staaten.

Das Abkommen bekräftigt zunächst ausdrücklich den Grundsatz, daß bei der Konzipierung, Prüfung, Durchführung und Bewertung der einzelnen Vorhaben und Aktionsprogramme einer ganzen Reihe von Faktoren Rechnung getragen werden muß, die mit den sozio-kulturellen Gegebenheiten zusammenhängen, für die diese Vorhaben und Programme bestimmt sind (Artikel 116 und 117).

Die Nutzung und Förderung der menschlichen Fähigkeiten muß im Rahmen integrierter und koordinierter Vorhaben durch Aktionen gefördert werden, die in so unterschiedlichen Bereichen wie Bildung und Ausbildung (Artikel 119), Wissenschaft und Technik (Artikel 120), Information (Artikel 121), Beteiligung der Basisgemeinschaften an den Entwicklungsmaßnahmen (Artikel 122), Aufwertung der Rolle der Frau (Artikel 123) und Gesundheit (Artikel 124) durchzuführen sind.

Schließlich wird die Zusammenarbeit die Politik der AKP-Staaten zur Förderung der kulturellen Identität ihrer Völker durch Entwicklung ihres Kulturschaffens (Artikel 126), Erhaltung und Erweiterung ihres kulturellen Erbes (Artikel 127) sowie Verbreitung ihrer Kulturgüter in der Gemeinschaft (Artikel 128) unterstützen.

Dritter Teil

Die Instrumente der AKP-EWG-Zusammenarbeit

1. Handelspolitische Zusammenarbeit (Artikel 129 bis 146)

Das neue Lomé-Abkommen enthält wie seine Vorläufer eine präferentielle Handelsregelung. Sie gewährt den AKP-Staaten für ihre Ursprungswaren weitgehend freien Zugang zum Gemeinschaftsmarkt ohne Gegenpräferenzen. Generelles Ziel ist die Förderung und Ausweitung des Handels zwischen den Vertragspartnern sowie den AKP-Staaten untereinander.

Im einzelnen ist vorgesehen:

- a) Die Ursprungswaren der AKP-Staaten sind grundsätzlich frei von Zöllen und ohne mengenmäßige Beschränkungen zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen. Mit dieser Regelung ist der freie Marktzugang für rd. 99 % aller AKP-Ursprungswaren gewährleistet.

Abweichend von der allgemeinen Regel wird den AKP-Staaten für solche landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft einer gemeinsamen Marktorganisation oder besonderen Regeln der Gemeinsamen Agrarpolitik unterliegen, eine Präferenzbehandlung gegenüber Drittländern, denen die Meistbegünstigung eingeräumt wird, gewährt. Präferentielle Einfuhrregelungen gelten u. a. für Fischerei-Erzeugnisse, Ölsaaten, Mais, verschiedene Obst- und Gemüsesorten sowie Rohtabak.

Besondere Einfuhrregelungen sind für Zucker *), Rum *), Rindfleisch und Reis vorgesehen. Der Umfang der Präferenzen (Zollbefreiung, Zollsenkungen, Herabsetzung der Abschöpfung) ist je nach Produkt unterschiedlich. Die Gemeinschaft wird über weitere Anträge der AKP-Staaten auf präferentiellen Zugang ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Gemeinschaftsmarkt künftig innerhalb von 6 Monaten entscheiden.

Die AKP-Staaten sind für den ihren Ursprungswaren gewährten präferentiellen Zugang zum Gemeinschaftsmarkt nicht zu entsprechenden Gegenleistungen verpflichtet. Sie dürfen jedoch zwischen den EG-Mitgliedstaaten nicht diskriminieren und räumen der Gemeinschaft eine Behandlung ein, die nicht weniger günstig ist als die Meistbegünstigung im Verhältnis zu anderen Industrieländern.

- b) Der von der Gemeinschaft gewährte freie bzw. präferentielle Marktzugang gilt nur für Ursprungswaren der AKP-Staaten. Die Definition von Ursprungsregeln **) soll gewährleisten, daß die besonderen Vergünstigungen der Handelsregelung in erster Linie den AKP-Staaten selbst und nicht etwa durch Verkehrsverlagerungen vorwiegend dritten Ländern zugute kommen. Deshalb wird u. a. festgelegt, in welchem Umfang Vormaterial aus dritten Ländern bei der Herstellung einer Ware in einem AKP-Staat verwendet werden darf, wenn diese Ware präferenzberechtigt in die Gemeinschaft eingeführt werden soll.

Das neue Abkommen sieht einige Änderungen der bisherigen Ursprungsregeln vor, die den EG-Marktzugang für gewerbliche Produkte der AKP-Staaten verbessern sollen. So gilt z. B. die sogenannte Toleranzregel, die die Verwendung von Vormaterialien aus dritten Ländern bis zu einem Wertanteil von 5 % an der Fertigware erlaubt, künftig für alle AKP-Waren. Die sogenannte 50 %-Doppelregel, die die Verwendung von Drittlandsvormaterial nur im gleichen Umfang wie die Verwendung von einheimischem Material zuläßt, wird für einige Waren aufgehoben. Ferner wird das Verfahren für die Gewährung von Ausnahmen von den Ursprungsregeln vereinfacht.

- c) Die Bestimmungen über Schutzmaßnahmen und Konsultationen werden beibehalten.

Sofern der freie bzw. präferentielle Marktzugang der AKP-Ursprungswaren zu ernststen Störungen oder Schwierigkeiten für einen Wirtschaftssektor oder eine Region der Gemeinschaft führt, kann die Gemeinschaft oder der betreffende Mitgliedstaat Schutzmaßnahmen treffen. Sie dürfen nicht über das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Maß hinausgehen und nicht zu protektionistischen Zwecken eingesetzt werden. Sie müssen ferner den Umfang der jeweiligen AKP-Ausfuhren nach der Gemeinschaft und ihre Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigen.

Über die Anwendung von Schutzmaßnahmen finden vorherige Konsultationen statt. Die Gemeinschaft erteilt den AKP-Staaten alle dazu notwendigen Informationen und Angaben, damit festgestellt werden

kann, inwieweit die Einfuhren einer bestimmten Ware aus AKP-Staaten zu ernststen Störungen in der Gemeinschaft geführt haben. Nach Abschluß der Konsultationen, für die eine Frist von 21 Tagen vorgesehen ist, kann die Gemeinschaft die geeigneten Maßnahmen ergreifen. Unabhängig von diesem Verfahren können sofortige Maßnahmen ohne vorherige Konsultationen getroffen werden, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Die Vertragspartner werden alles daransetzen, die Anwendung von Schutzmaßnahmen zu vermeiden. Sie führen dazu regelmäßige Konsultationen durch und können im gegenseitigen Einvernehmen eine statistische Überwachung bestimmter AKP-Ausfuhren nach der Gemeinschaft einführen. Diese Überwachung dient nur einem besseren vorherigen Informationsaustausch und sollte nur auf Waren angewandt werden, die von der Gemeinschaft als empfindlich angesehen werden. Sie soll die Gefahr verringern, daß Schutzmaßnahmen plötzlich und unvorhergesehen ergriffen werden (vgl. Anhang XVII).

Die Bestimmungen des Abkommens über Schutzmaßnahmen sind auf Agrarprodukte, die besonderen Regelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik unterliegen, nur insoweit anwendbar, als sie mit dem besonderen Charakter dieser Regelungen vereinbar sind.

Konsultationen finden generell zur Verbesserung der handelspolitischen Zusammenarbeit statt, insbesondere aber wenn die Interessen einer Vertragspartei durch beabsichtigte handelspolitische Maßnahmen beeinträchtigt werden oder der Warenverkehr durch Verwaltungsmaßnahmen behindert wird. Ferner finden auf Antrag der AKP-Staaten Konsultationen zur Wahrung ihrer Interessen statt, wenn die Gemeinschaft den Abschluß eines Präferenzabkommens mit dritten Staaten erwägt.

2. Zusammenarbeit im Bereich der Grundstoffe (Artikel 147 bis 184)

In diesen Titel des neuen Abkommens sind die beiden Systeme STABEX und SYSMIN mit einigen Verbesserungen sowie das bisherige Zuckerprotokoll (Artikel 175, Protokoll Nr. 7), über das nicht verhandelt worden ist, übernommen worden.

2.1. Stabilisierung der Erlöse aus der Ausfuhr landwirtschaftlicher Grundstoffe (STABEX, Artikel 147 bis 174)

Das STABEX-System wird in Lomé III in seinen wesentlichen Elementen beibehalten:

- produktbezogener Erlösausgleich,
- automatischer Anspruch,
- Verwendung der Mittel nach den entwicklungspolitischen Prioritäten der jeweiligen Empfängerländer,
- Grundsatz der Rückzahlung, sofern die Mittel als Darlehen gewährt werden.

Der STABEX-Fonds wird von 557 Mio. ECU *) auf 925 Mio. ECU aufgestockt; dies bedeutet einen geringfügigen Anstieg des Anteils der Stabex-Mittel am Gesamtvolumen des 6. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) von bisher 12 % auf 12,5 %.

*) vgl. Protokolle Nr. 5 und 7.

**) vgl. Protokoll Nr. 1.

*) 1 ECU = 2,23 DM.

Mit der Fortführung des Systems ist gewährleistet, daß die AKP-Staaten auch künftig im Rahmen der vorhandenen Mittel Ausgleichszahlungen (Transfers) erhalten, wenn ihre Erlöse aus dem Export wichtiger Agrarprodukte in die Gemeinschaft zurückgehen. Die Transferzahlungen sind eine schnelle und wirksame Zahlungsbilanzhilfe und sollen durch entsprechende Verwendung verhindern, daß entwicklungspolitische Maßnahmen und Programme der Empfängerländer durch Exporterlösausfälle gefährdet werden.

Im einzelnen:

- a) Die Produktliste umfaßt nunmehr 48 tropische Agrarerzeugnisse (u. a. Kaffee, Kakao, Tee, Erdnüsse, Baumwolle, Holz). Neu hinzugekommen sind Muskatnüsse, Karitenüsse und -öl, Mangofrüchte sowie getrocknete Bananen. Die Möglichkeit, weitere Waren während der Laufzeit des Abkommens aufzunehmen, bleibt bestehen.

Eisenerz ist künftig nicht mehr in STABEX enthalten, sondern wird in das System für Bergbauerzeugnisse (SYSMIN) übernommen.

- b) Das System findet grundsätzlich nur auf Ausfuhren der AKP-Staaten in die Gemeinschaft Anwendung. In Ausnahmefällen können jedoch wie bisher auch die Exporte nach anderen AKP-Staaten oder – bei AKP-Staaten, deren Ausfuhren überwiegend nicht in die Gemeinschaft gehen – die Ausfuhren nach allen Bestimmungen berücksichtigt werden, damit traditionelle Handelsströme nicht umgelenkt werden.

- c) Die Funktionsweise des Systems wird weiterhin durch die folgenden Parameter bestimmt:

- Bezugsniveau: Durchschnitt der Erlöse aus der Ausfuhr des jeweiligen Produktes in die Gemeinschaft (bzw. in Ausnahmefällen auch in andere AKP-Staaten oder nach allen Bestimmungen) während der 4 Jahre vor dem Anwendungsjahr;
- tatsächliche Erlöse im Anwendungsjahr;
- Transfergrundlage: Differenz zwischen Bezugsniveau und tatsächlichen Erlösen;
- Abhängigkeitsschwelle: Anteil der Erlöse aus der Ausfuhr des jeweiligen Produkts nach allen Bestimmungen an den Gesamterlösen aus der Warenausfuhr des AKP-Staates im Jahr vor dem Anwendungsjahr;
- Auslöseschwelle: Rückgang der tatsächlichen Erlöse aus der Ausfuhr des jeweiligen Produkts nach der Gemeinschaft (bzw. nach anderen AKP-Staaten oder nach allen Bestimmungen) um einen bestimmten Prozentsatz gegenüber den Durchschnittserlösen des Bezugsniveaus.

Jeder AKP-Staat kann Ausgleichszahlungen beantragen, wenn die Schwellenwerte beim jeweiligen Einzelprodukt erreicht werden. Der Transferanspruch entsteht dann automatisch in Höhe der Differenz zwischen dem Bezugsniveau und den tatsächlichen Ausfuhrerlösen.

Die Schwellenwerte gelten – mit Ausnahme für Sisal – generell für alle STABEX-Produkte. Eine Differenzierung erfolgt jedoch nach verschiedenen Kategorien von AKP-Staaten:

- Gegenüber Lomé II werden die beiden Schwellen allgemein von 6,5 % auf 6 % gesenkt;
- für die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die AKP-Binnenstaaten und die AKP-Inselstaaten werden die Schwellen von bisher 2 % auf 1,5 % gesenkt;
- für Sisal beträgt die Abhängigkeitsschwelle künftig 4,5 % statt 5 %.

Durch die Senkung der Schwellen wurden die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von STABEX-Mitteln weiter verbessert.

- d) Die Prüfung der Anträge, die bis zum 31. März des auf das Anwendungsjahr folgenden Jahres vorliegen müssen, erfolgt durch die EG-Kommission in Verbindung mit den betreffenden AKP-Staaten. Anträge sind unzulässig, wenn der Erlösrückgang durch handelspolitische Maßnahmen eines AKP-Staates selbst verursacht worden ist.

Die Transfergrundlage kann reduziert werden, wenn sich Ausfuhrstruktur, Produktion und Nachfrage erheblich verändert haben. Erlösrückgänge bei Ausfuhren in die Gemeinschaft werden nur dann voll ausgeglichen, wenn sie nicht durch Erlössteigerungen bei Ausfuhren nach anderen Bestimmungen kompensiert werden.

Die Prüfung der Anträge soll in der Regel innerhalb von 4 Monaten (d. h. bis zum 31. Juli) abgeschlossen werden, damit eine schnelle Auszahlung der Mittel sichergestellt ist.

- e) Die Mittelausstattung für STABEX beträgt 925 Mio. ECU, die in fünf gleiche Jahrestanchen von je 185 Mio. ECU eingeteilt sind.

Sofern die festgestellten Transferansprüche die vorhandenen Jahresmittel überschreiten, erfolgt zunächst ein Vorgriff auf höchstens 25 % (bisher 20 %) der folgenden Jahrestanche.

Reichen die Mittel weiterhin nicht aus, ist die Möglichkeit der Kürzung der Transfers um bis zu 40 % vorgesehen. Für die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten sowie die AKP-Binnenstaaten beträgt die Kürzung höchstens 30 %; außerdem sind Transfers dieser Länder bis zu 2 Mio. ECU sowie Transfers von AKP-Inselstaaten bis zu 1 Mio. ECU von Kürzungen ausgenommen.

Sofern nach diesen Kürzungen noch ein Defizit verbleibt, prüft der AKP-EWG-Ministerrat, welche weiteren Maßnahmen im Rahmen des Abkommens getroffen werden können.

Das Problem der unzureichenden Mittel hat sich bei Lomé II in den Jahren 1980 und 1981 gestellt. Durch erhebliche Preiseinbrüche bei Kaffee und Kakao überstieg das Antragsvolumen die vorhandenen Mittel um ein Vielfaches. Die Gemeinschaft erklärte sich seinerzeit bereit, über den vertraglich festgelegten Betrag hinaus zusätzliche Mittel bereitzustellen. Um diesen Erfahrungen von Lomé II Rechnung zu tragen, können künftig im Rahmen anderer Instrumente des Abkommens geeignete Lösungen von den Vertragspartnern vereinbart werden.

- f) Über die Verwendung der Mittel entscheidet jeder AKP-Staat nach seinen eigenen entwicklungs-

politischen Prioritäten unter Beachtung der allgemeinen Ziele des Systems: Unterstützung der Entwicklungsanstrengungen, Sicherung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts der Bevölkerung der AKP-Staaten.

Um die bisher unzureichende Transparenz der Mittelverwendung zu verbessern, sind die AKP-Staaten verpflichtet, vor Auszahlung der Mittel ausführliche Angaben über den betroffenen Sektor sowie über die Maßnahmen und Programme zu liefern, für die die Mittel eingesetzt werden sollen. Innerhalb von 12 Monaten ist ein Verwendungsbericht mit spezifischen Informationen vorzulegen.

Kommt ein AKP-Staat seiner Informationspflicht nicht nach, kann die Kommission künftig nach Befassung des AKP-EWG-Ministerrates weitere Transferzahlungen solange aussetzen, bis die ausstehenden Angaben über die Verwendung der früher ausgezahlten Mittel geliefert worden sind.

- g) Die STABEX-Mittel werden wie bisher für die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten als Zuschüsse, für die übrigen Staaten als zinslose Darlehen gewährt.

Am Grundsatz der Wiederauffüllung der Mittel wird auch künftig festgehalten. Eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht, wenn während eines Zeitraums von 7 Jahren nach Zahlung des Transfers die jährlichen Erlöse aus der Ausfuhr des betreffenden Produkts um mindestens 6 % über den durchschnittlichen Erlösen der vorangegangenen 4 Jahre liegen; zugleich müssen Einheitswert und Menge des Produkts höher als bzw. mindestens ebenso hoch wie die entsprechenden Durchschnittswerte der vorangegangenen 4 Jahre sein.

Der Rückzahlungsbetrag entspricht der Differenz zwischen den tatsächlichen und den durchschnittlichen Erlösen; er ist auf den betreffenden Transferbetrag begrenzt und nach 2 Freijahren in fünf gleichen Jahresraten an das System zu entrichten. Daneben ist die Verrechnung mit Transferansprüchen neu vorgesehen worden.

Eine erhebliche Erleichterung ergibt sich künftig für die AKP-Staaten aus der Möglichkeit, die geschuldeten Beträge in nationaler Währung zurückzuzahlen. Eine wesentliche Neuerung ist ferner der endgültige Wegfall jeglicher Rückzahlungspflicht, wenn die Rückzahlungsbedingungen während des Zeitraums von 7 Jahren nach Zahlung des Transfers nicht eingetreten sind. Bisher war in diesen Fällen ein förmlicher Beschluß des AKP-EWG-Ministerrates über die Rückzahlung oder den Verzicht hierauf erforderlich.

2.2 Bergbauerzeugnisse: Besondere Finanzierungsfazität (SYSMIN, Artikel 176 bis 184)

Der mit dem 2. Lomé-Abkommen geschaffene Sonderfonds für Bergbauerzeugnisse (SYSMIN) wird fortgeführt. Aus dem 6. Europäischen Entwicklungsfonds werden für diese besonderen Finanzhilfen für AKP-Staaten, deren Wirtschaft vom Bergbau abhängt, 415 Mio. ECU (gegenüber 280 Mio. ECU in Lomé II) bereitgestellt. Die Mittel sollen zur Sanierung des Bergbausektors bei vorübergehenden oder unvorhersehbaren und von dem Willen der betroffenen AKP-Staaten unabhängigen

schweren Störungen beitragen, um der Verringerung ihrer Kapazität zur Ausfuhr von Bergbauerzeugnissen nach der Gemeinschaft und dem Rückgang ihrer Ausfuhrerlöse entgegenzuwirken.

SYSMIN verfolgt damit für den Bereich mineralischer Grundstoffe eine ähnliche Zielsetzung wie STABEX für landwirtschaftliche Grundstoffe der AKP-Staaten. Im Gegensatz zu STABEX entsteht jedoch bei einem Erlösrückgang nicht automatisch ein Ausgleichsanspruch, sondern die Mittel werden für konkrete Projekte oder Programme eingesetzt. Neu ist eine Ausnahmeregelung zugunsten von Ländern, die die bisherigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Hilfen nicht erfüllten.

Im einzelnen:

- a) Die Liste der begünstigten Erzeugnisse ist unverändert geblieben. Sie umfaßt Kupfer einschließlich Kobalt, Phosphate, Mangan, Bauxit und Aluminiumoxyd, Zinn sowie Eisenerz. Neue Produkte können während der Laufzeit des Abkommens unter bestimmten Voraussetzungen einbezogen werden.

- b) Die Bedingungen für die Anwendung des SYSMIN-Systems sind erfüllt, wenn

- ein AKP-Staat während mindestens zwei der vier vorangegangenen Jahre mindestens 15 % seiner Ausfuhrerlöse aus der Ausfuhr eines der begünstigten Erzeugnisse bezogen hat (Abhängigkeitsschwelle); für die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die AKP-Binnenstaaten und die AKP-Inselstaaten beträgt der Satz 10 %;
- ein wesentlicher Rückgang der Produktions- oder Ausfuhrkapazität oder der Ausfuhrerlöse bei einem begünstigten Erzeugnis festgestellt oder erwartet wird, so daß die Rentabilität von im übrigen lebensfähigen und wirtschaftlichen Produktionen ernsthaft gefährdet ist, die Produktionsanlagen oder Ausfuhrkapazität nicht erhalten werden können und die Finanzierung großer Entwicklungsvorhaben unterbrochen wird, für die die Bergbauerlöse vorrangig verwendet werden. Als wesentlich gilt ein Rückgang um mindestens 10 % (Auslöseschwelle); der Rückgang kann auch durch technische Störungen, politische Ereignisse interner oder externer Art oder durch technologische und wirtschaftliche Veränderungen verursacht sein.

- c) Künftig gilt eine Ausnahmeregelung zugunsten von Ländern, die die normale Abhängigkeitsschwelle von 15 % für ein einzelnes Produkt der Liste nicht erreichen. Voraussetzung für eine SYSMIN-Intervention ist in solchen Fällen eine Exportabhängigkeit von Bergbauerzeugnissen insgesamt (außer Edelmetallerzen, Erdöl und Gas) von mindestens 20 %, bei den am wenigsten entwickelten Ländern sowie den Binnen- und Inselstaaten von mindestens 12 %.

Die SYSMIN-Mittel kamen in Lomé II nur einem sehr kleinen Kreis von Ländern zugute. Der überwiegende Teil der Mittel wurde für den Kupfer- und Kobaltbergbau in Sambia und Zaire verwendet. Durch die neue Ausnahmeregelung kann das System auf eine größere Zahl von Ländern (z. B. Simbabwe, Botswana, Niger) ausgedehnt und zugleich den Entwicklungs-

erfordernissen dieser Länder besser Rechnung getragen werden.

- d) Die Anträge auf Finanzhilfe werden von der Kommission geprüft; sofern die Bedingungen erfüllt sind, setzt sie die Höhe des Betrages unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel, der Art der vorgeschlagenen Vorhaben oder Programme, des Rückgangs der Produktions- und Ausfuhrkapazitäten sowie der Bedeutung der betreffenden Bergbauindustrie für die Ausfuhrerlöse des AKP-Staates fest. Einem einzelnen AKP-Staat können nicht mehr als 35 % der verfügbaren Jahresmittel gewährt werden; bei Anwendung der Ausnahmeregelung nicht mehr als 15 %. Die Mittel werden als Darlehen zu Sonderkonditionen (Laufzeit 40 Jahre, 10 Freijahre, Zinssatz 1 % p. a. bzw. 0,5 % für die am wenigsten entwickelten Länder) vergeben.

Die Finanzhilfen dienen der Durchführung konkreter Projekte oder Programme zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit der gefährdeten Produktions- und Ausfuhrkapazitäten. Sofern dies nicht erreichbar ist, können andere Vorhaben gefördert werden, durch die sich die Ziele des Systems am besten verwirklichen lassen.

Die im Falle der Ausnahmeregelung gewährten Hilfen sollen in erster Linie für (allgemeine) Entwicklungsprojekte eingesetzt werden, deren Finanzierung durch den Rückgang der Bergbauerlöse gefährdet ist. Ferner sollen Projekte gefördert werden, die als Ausfuhrerlösquelle bisherige Bergbauproduktionen zumindest teilweise ersetzen können. Damit können SYSMIN-Mittel künftig auch für Maßnahmen zur Diversifizierung der Produktionsstrukturen der AKP-Staaten verwendet werden.

3. Finanzielle und Technische Zusammenarbeit

Für die Finanzielle und Technische Zusammenarbeit wird weiterhin der größte Teil der von der Gemeinschaft im Rahmen des neuen Abkommens zur Verfügung gestellten Beträge verwendet (6,06 Mrd. ECU). Die finanzielle Hilfe soll zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens beitragen, indem sie die Bemühungen der AKP-Staaten im Hinblick auf ihre integrierte, selbstbestimmte und sich selbst tragende soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung fördert. Die Hilfe ist insofern komplementär zu den eigenen Entwicklungsanstrengungen der AKP-Staaten und zielt darauf ab, bei der Konzipierung und Durchführung die Eigeninitiative der begünstigten Bevölkerungsschichten zu mobilisieren. Den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, den AKP-Binnenstaaten und den AKP-Inselstaaten werden besonders günstige Bedingungen gewährt. Die Zusammenarbeit erstreckt sich sowohl auf Maßnahmen in den einzelnen AKP-Staaten als auch auf grenzüberschreitende regionale Vorhaben, die zum Teil eine längerfristige Dimension haben. Die Instrumente der Finanziellen Zusammenarbeit wurden erweitert. Neben den traditionellen Investitionsvorhaben erhalten in Zukunft Sektorprogramme einschließlich Warenhilfen und Rehabilitierungsvorhaben mehr Bedeutung. Instandhaltungs- und Betriebskosten für Entwicklungsvorhaben werden

von der Gemeinschaft nur in der Anlaufzeit finanziert. Bei besonderen finanziellen Schwierigkeiten der Empfängerländer können jedoch sogenannte Folgehilfen auch in späteren Phasen gewährt werden, sofern dies vorübergehend und degressiv geschieht. Damit wird der besonders schwierigen wirtschaftlichen Situation vieler AKP-Staaten infolge der Energiekrise und zunehmenden Staatsverschuldung Rechnung getragen.

Die bewährte Arbeitsteilung, die vom Prinzip der gleichen Rechte und gleichen Verantwortlichkeiten beider Partner ausgeht, wird beibehalten. Die AKP-Staaten bestimmen souverän die Ziele und Prioritäten der Zusammenarbeit. Sie sind für die Auswahl, die Ausführung und die Unterhaltung der Projekte verantwortlich. Gemeinsam mit der EG werden die Allgemeinen Leitlinien der Zusammenarbeit, die Richtprogramme, die Vergabe der Aufträge im Rahmen der Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit und die Evaluierungen beschlossen. Ein besonderer Ausschuß prüft in regelmäßigen Abständen die Verwirklichung der Ziele des Abkommens und unterbreitet aufgrund von Evaluierungen vorangegangener Vorhaben Vorschläge für eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren.

Das Volumen der für das neue Abkommen zur Verfügung gestellten Finanzmittel beläuft sich insgesamt auf 8,5 Mrd. ECU *). Dies bedeutet über die Berücksichtigung des Beitritts von Mosambik als 65. AKP-Staat hinaus, eine reale Steigerung des Lomé-II-Volumens.

7,4 Mrd. ECU von diesem Gesamtbetrag werden aus den nationalen Haushalten der Mitgliedstaaten in den 6. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für die AKP-Staaten eingebracht. Zusätzlich enthält dieser Fonds 0,1 Mrd. ECU für die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) Frankreichs, Großbritanniens und der Niederlande. Von dem für die AKP-Staaten vorgesehenen Betrag entfallen

- 6,06 Mrd. ECU auf die Finanzielle und Technische Zusammenarbeit
- 0,925 Mrd. ECU auf STABEX
- 0,415 Mrd. ECU auf SYSMIN.

Die im Rahmen der Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit gewährte Hilfe erfolgt überwiegend in Form von Zuschüssen (4,86 Mrd. ECU), 0,6 Mrd. ECU werden in Form von Sonderdarlehen vergeben und ebenfalls 0,6 Mrd. ECU in Form von haftendem Kapital. Die für Sonderdarlehen geltenden sehr günstigen Bedingungen (40 Jahre Laufzeit, Tilgungsaufschub von 10 Jahren, Zinssatz 1 %) wurden zugunsten der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten noch weiter verbessert, indem für sie in Zukunft ein auf 0,5 % ermäßigter Zinssatz gilt.

Der Entwicklungsfonds wird durch das Interne Finanzierungsabkommen von den EG-Mitgliedstaaten errichtet. Die Verwaltung der Mittel obliegt der EG-Kommission unter Beachtung der vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten. Für die Aufbringung der Mittel wurde folgende Aufteilung festgelegt:

*) 1 ECU = 2,23 DM.

Beiträge zum 6. Europäischen Entwicklungsfonds

	Mio. ECU	%	zum Vergleich: 5. EEF – % –
Bundesrepublik			
Deutschland	1 954,40	26,06	27,92
Frankreich	1 768,20	23,58	25,26
Vereinigtes Königreich	1 243,20	16,58	17,76
Italien	943,80	12,58	11,34
Niederlande	423,36	5,64	7,30
Belgien	296,94	3,96	5,82
Dänemark	155,82	2,08	2,47
Griechenland	93,03	1,24	1,34
Irland	41,30	0,55	0,59
Luxemburg	14,00	0,19	0,20
Spanien	499,80	6,66	—
Portugal	66,15	0,88	—
	7 500,00	100,00	100,00

Die Bundesrepublik trägt mit 26,06 % (1,954 Mrd. ECU = rd. 4,4 Mrd. DM) auch am 6. EEF den höchsten Finanzierungsanteil.

Neben den im 6. EEF vorgesehenen Mitteln stellt die Europäische Investitionsbank den AKP-Staaten Darlehen in Höhe von insgesamt 1,1 Mrd. ECU *) zur Verfügung. Diese Darlehen aus eigenen Mitteln der Bank werden durch Zinsvergütungen (Regelsatz: 3 %) zu Lasten des 6. EEF besonders günstig gestaltet. Sie können außerdem mit bedingten oder nachgeordneten Darlehen („haftendes Kapital“) aus dem EEF verbunden werden. Diese Flexibilität erlaubt es der Bank, auch in einem schwierigeren finanziellen Umfeld weiterhin Darlehen zu vergeben, indem sie ihre Bedingungen an die individuellen Gegebenheiten im Empfängerland anpaßt. Die Europäische Investitionsbank setzt ihre Darlehen auf den Sektoren Industrie, insbesondere Agroindustrie, Fremdenverkehr, Bergbau und Energie, Transport und Kommunikation ein.

Das erfolgreiche Instrument der Kleinstvorhaben wurde ausgebaut. Diese Vorhaben sollen sich unmittelbar auf die Lebensbedingungen auf dem Land auswirken und unter maßgeblicher Beteiligung der Bevölkerung und der Gebietskörperschaften bei der Konzipierung und Durchführung abgewickelt werden. Die Höchstgrenze für einzelne Kleinstvorhaben wurde auf 250 000 ECU angehoben. Der Eigenbeitrag, der in Form einer finanziellen Beteiligung, aber auch durch Bereitstellung öffentlicher Ausrüstungen oder durch Erbringung einer Dienstleistung erfüllt werden kann, wurde auf 1/3 der Gesamtkosten ermäßigt.

Auch der Anwendungsbereich von Soforthilfen wurde erweitert, indem unter Hinzuziehung von Beträgen aus den programmierten Richtprogrammen auch Wiederaufbau- oder Sanierungsmaßnahmen finanziert werden können. Eine neue Variante der Soforthilfe ist die Hilfe für Flüchtlinge oder Rückwanderer, mit der längerfristige Vorhaben und Programme gefördert werden können, die die Selbstversorgung und die Integration bzw. Reintegration dieser Bevölkerungsteile zum Ziele haben.

Das übergeordnete Ziel, der Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit zu mehr Wirksamkeit zu verhelfen, kommt insbesondere in der Programmierung zum Ausdruck. Die Programmierung, durch die der Rahmen für die Zusammenarbeit mit jedem einzelnen AKP-Staat für die gesamte Dauer des Abkommens festgelegt wird, geht von einer Analyse der wirtschaftlichen Situation des Empfängerlandes aus und berücksichtigt die von anderen Gebern gewährten Hilfen. Sie vollzieht sich nach dem Prinzip eines intensiven Meinungsaustausches und Dialogs zwischen dem AKP-Staat, der EG-Kommission und den Mitgliedstaaten. Jeder AKP-Staat erhält so früh wie möglich klare Angaben über den programmierbaren Betrag, über den er während der Laufzeit des Abkommens verfügen kann. Er erstellt auf dieser Grundlage den Entwurf eines Richtprogramms, das die vorrangigen nationalen und regionalen Entwicklungsziele umschreibt und die Sektoren bezeichnet, auf die die Finanzhilfe der Gemeinschaft konzentriert werden soll. In der Diskussion über diesen Entwurf eines Richtprogramms bemühen sich die EG-Kommission und die Mitgliedstaaten, ihre Vorstellungen mit denen des AKP-Staats in Einklang zu bringen, so daß als Endergebnis ein Richtprogramm verabschiedet werden kann, das die eigenen Entwicklungsanstrengungen und alle Unterstützungsmaßnahmen in einem kohärenten Konzept vereinigt.

Die auf der Grundlage des Richtprogramms vorgenommene Auswahl, Vorbereitung und Prüfung von Einzelvorhaben erfolgt nach den Kriterien der Wirksamkeit, Lebensfähigkeit und Rentabilität. Die Maßnahmen müssen den örtlichen Bedingungen angepaßt sein und den Erfahrungen Rechnung tragen, die schon früher mit ähnlichen Vorhaben gesammelt wurden. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Finanzierungsvorschlag zusammengefaßt, über den die Gemeinschaft in der Regel innerhalb einer Frist von 4 Monaten entscheidet. Dabei wirken die Mitgliedstaaten wie bei Lomé II in Regierungsausschüssen bei der EG-Kommission und der Europäischen Investitionsbank mit. Zur Beschleunigung der Verfahren können die Finanzierungsvorschläge auch mehrjährige Programme oder Globalbeträge betreffen. Dies ist für Ausbildungsmaßnahmen, Kleinstvorhaben, Maßnahmen der Absatzförderung, sektoral begrenzte Maßnahmenpakete und Maßnahmen der Technischen Zusammenarbeit vorgesehen. Während der Durchführung der Vorhaben und Aktionsprogramme wird eine Evaluierung vorgenommen. Das gleiche gilt für abgeschlossene Entwicklungsmaßnahmen.

Die Technische Zusammenarbeit, die eine Förderung der menschlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zum Ziele hat, erfolgt sowohl in enger Anbindung an Maßnahmen der Finanziellen Zusammenarbeit als auch in einem allgemeinen Rahmen. Sie wird nur auf Antrag der AKP-Staaten gewährt und trifft in der Regel Vorkehrungen, um die Ausbildung von örtlichem Personal zu gewährleisten, damit die Hilfe von außen schrittweise abgebaut und von einheimischen Kräften übernommen werden kann.

Die Aufträge im Rahmen der Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit werden im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben. Je nach Eigenart des Auftrags kann jedoch in bestimmten genau bezeichneten Fällen die Ausschreibung beschränkt oder der Auftrag freihändig vergeben werden. Um die Entwicklung

*) Darüber hinaus gewährt die Europäische Investitionsbank Darlehen bis zu 20 Mio. ECU für die Überseeischen Länder und Gebiete (ULG) Frankreichs, Großbritanniens und der Niederlande.

der Wirtschaft in den AKP-Staaten zu fördern, werden einheimischen Unternehmen bei Bau- und Lieferaufträgen Wettbewerbsvorteile eingeräumt.

4. Investitionen, Kapitalverkehr, Niederlassung und Dienstleistungen (Artikel 240 bis 254)

Die Bedeutung der privaten Investitionen im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit wird stärker als bisher hervorgehoben. Es wird die Notwendigkeit betont, zur Förderung derartiger Investitionen ein vorhersehbares, sicheres Investitionsklima mit klaren und stetigen Bedingungen zu erhalten oder zu schaffen sowie den Investoren eine gerechte und angemessene Behandlung zuteil werden zu lassen. Ausdrücklich wird die Notwendigkeit bekräftigt, die Investitionen jeder Seite in den jeweiligen Gebieten der Vertragsparteien zu fördern und zu schützen, und es wird die Bedeutung des Abschlusses zwischenstaatlicher Investitionsschutzabkommen unterstrichen.

Das Bekenntnis zum Investitionsschutz durch bilaterale Abkommen bedeutet gegenüber Lomé II einen begrüßenswerten Fortschritt, der den Abschluß derartiger Abkommen erleichtern könnte. In einer gemeinsamen Erklärung *) wird festgestellt, daß jeder Vertragsstaat des Lomé-Abkommens die Aufnahme von Verhandlungen über ein Investitionsschutzabkommen mit einem anderen Vertragsstaat beantragen kann. Bei Abschluß und Anwendung solcher Abkommen gilt der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, d. h. jede Seite hat das Recht, sich auf Bestimmungen in bestehenden Investitionsabkommen des Verhandlungspartners mit anderen Staaten zu berufen, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird. Im übrigen bleibt die einzelstaatliche Zuständigkeit für den Abschluß von Investitionsabkommen voll erhalten, so daß jeder Staat den für seine Investoren für notwendig erachteten Schutzstandard mit einem anderen Vertragsstaat bilateral vereinbaren kann.

Bei Entwicklungsvorhaben von besonderer Bedeutung können mit den betreffenden AKP-Staaten auch projektspezifische Investitionsabkommen unter Beteiligung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten geschlossen werden, wenn diese Vorhaben im gegenseitigen Interesse sind und sich die Gemeinschaft und europäische Unternehmen an der Finanzierung beteiligen. Damit wird die bisher auf Bergbau- und Energievorhaben beschränkte Möglichkeit spezifischer Abkommen auf bedeutsame Vorhaben in allen Entwicklungsbereichen ausgeweitet.

Um den Zufluß von privatem Kapital in die AKP-Staaten zu fördern, ist ein umfassender Informationsaustausch über Investitionsmöglichkeiten, Finanzierungsfazilitäten, rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen, Garantie- und Versicherungssysteme und andere relevante Faktoren vorgesehen. Außerdem soll geprüft werden, wie der Zugang der AKP-Staaten zu den internationalen Finanzmärkten und die Effizienz der internen Kapitalmärkte gefördert werden können. Ferner wird eine Untersuchung über ein von den AKP-Staaten und der Gemeinschaft gemeinsam getragenes Versicherungs- und Bürgschaftssystem für private Investitionen durchgeführt, das die bestehenden einzelstaatlichen Systeme ergänzen und eine positive Wirkung auf den

Kapitalzufluß aus der Gemeinschaft in die AKP-Staaten haben könnte.

Die Bestimmungen über die laufenden Zahlungen und den Kapitalverkehr (Artikel 248 bis 251) sowie über die Niederlassung und Dienstleistungen sind aus dem 2. Abkommen von Lomé übernommen worden.

5. Allgemeine Bestimmungen betreffend die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, AKP-Binnenstaaten und AKP-Inselstaaten (Artikel 255 bis 264)

Das 2. Abkommen von Lomé enthält bereits in den einzelnen Kapiteln zahlreiche spezifische Bestimmungen zugunsten der am wenigsten entwickelten Staaten, Binnenstaaten und Inselstaaten, und in Artikel 155, der die Liste der drei benachteiligten Ländergruppen umfaßt, wird auf diese Bestimmungen Bezug genommen. Das neue Abkommen, das die besondere Behandlung für diese Länder unter den Prioritäten der Zusammenarbeit aufführt, sieht eine Reihe von Verbesserungen an diesem System vor.

Im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit ist der Titel V des dritten Teils in 3 Kapitel unterteilt, von denen jedes einer der drei Ländergruppen gewidmet ist; jedes Kapitel enthält außer der Liste der betreffenden Länder eine nach Sachgebieten gegliederte Aufzählung (landwirtschaftliche Zusammenarbeit und Ernährungssicherheit, industrielle Entwicklung, Verkehrs- und Kommunikationswesen, Entwicklung des Handels und der Dienstleistungen, regionale Zusammenarbeit, allgemeine Handelsregelung, STABEX, SYSMIN, Finanzielle und Technische Zusammenarbeit, Investitionen, Ursprungsregeln) der in den einzelnen Titeln und Kapiteln des Abkommens wiedergegebenen besonderen Bestimmungen; diese Aufzählung soll die Verfolgung der Anwendung der besonderen Bestimmungen erleichtern und somit deren Anwendung sicherstellen.

Mehrere der aufgezählten Bestimmungen entsprechen den bereits im Rahmen von Lomé II bestehenden Bestimmungen. Andere dagegen sind neu: Sie betreffen neue Gebiete (z. B.: Verkehrs- und Kommunikationswesen – Artikel 93 –, thematische Aktionen betreffend die Bekämpfung der Folgen von Naturkatastrophen – Artikel 190 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich –, aber auch die neue gemeinsame Erklärung zu den Sondermaßnahmen zugunsten der drei Ländergruppen im Falle von Naturkatastrophen in Anhang XXVII), dehnen die Regelung von Lomé II für die am wenigsten entwickelten Staaten auf die Binnenstaaten und die Inselstaaten aus (z. B.: Entwicklung des Handels und der Dienstleistungen – Artikel 96 Abs. 3 –) oder sehen auch neue Vorteile zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder vor (z. B.: Aufhebung – im Zusammenhang mit STABEX – der Verpflichtung zur Auffüllung – Artikel 172 –, Senkung des Zinssatzes für Sonderdarlehen von 0,75 auf 0,5 % – Artikel 196 Abs. 2 Buchstabe c –).

Vierter Teil

Arbeitsweise der Organe

Das neue Abkommen hält ohne wesentliche Änderungen an den Bestimmungen über den Ministerrat und den Botschafterausschuß fest (Artikel 23, 24 und 265 bis

*) Anhang XXVI.

275) und sieht anstelle der Beratenden Versammlung und ihres vorbereitenden Organs, dem Paritätischen Ausschuß, eine „Paritätische Versammlung“ vor (Artikel 25, 276 und 277). Diese Änderung erfolgt auf eine Empfehlung der derzeitigen Beratenden Versammlung hin. Die neue Paritätische Versammlung, die zweimal jährlich zusammentritt, setzt sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und aus von den AKP-Staaten benannten Parlamentsmitgliedern oder aber von ihnen benannten Vertretern zusammen, wobei für jeden AKP-Staat ein Parlamentsmitglied bzw. ein Vertreter benannt wird.

Die Aufgaben sowohl des Ministerrats als auch der Paritätischen Versammlung sind näher präzisiert worden, wobei die Rolle der Versammlung als Vermittler zwischen den Völkern und Förderer der AKP-EWG-Zusammenarbeit besonders hervorgehoben wird.

Die Paritätische Versammlung kann unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die insbesondere der in den beiden ersten Abkommen vorgesehene Paritätische Ausschuß gesammelt hat, Ad-hoc-Arbeitsgruppen zur Durchführung der besonderen Vorarbeiten einsetzen.

Es wird ferner ein System vorgesehen, wonach die Gemeinschaft zur Finanzierung der Ausgaben beiträgt, die den Teilnehmern aus den AKP-Staaten bei bestimmten von der Paritätischen Versammlung durchgeführten besonderen Aktivitäten entstehen (gemeinsame Erklärung in Anhang XXXI der Schlußakte).

Was den Ministerrat anbelangt, dessen Rolle, politische Zielsetzungen zu geben, gestärkt wird, so sieht das neue Abkommen vor, daß er während seiner Tagungen engere Ministergruppen mit den Vorbereitungen seiner Beratungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten betrauen kann (Artikel 270), und zwar unbeschadet der Einsetzung von Ausschüssen oder Ad-hoc-Gruppen, deren Arbeit weiterhin vom Botschafterausschuß überwacht wird.

Das neue Abkommen sieht ferner eine aktivere Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialkreise am institutionellen Leben desselben vor.

Die Bestimmungen über die Beilegung der Streitfälle, die sich bei der Auslegung oder Anwendung des

Abkommens ergeben, werden im wesentlichen beibehalten (Artikel 278), aber das Schiedsverfahren wird beschleunigt.

Das neue Abkommen erkennt schließlich die Rolle der gemeinsamen Organe bei den Bemühungen um eine Ausräumung der Meinungsverschiedenheiten an, die zwischen den Parteien hinsichtlich der Auslegung der Texte auftreten können (Artikel 279).

Fünfter Teil

Schlußbestimmungen

In den Artikeln, die den Schluß des Abkommens bilden (Artikel 282 bis 294), sind die üblichen Bestimmungen hinsichtlich des Anwendungsbereichs (Artikel 283), des Beitritts zum Abkommen (Artikel 287 bis 289), seines Inkrafttretens (Artikel 286) und seines Ablaufs übernommen, der in Artikel 291 festgelegt ist, und zwar fünf Jahre nach dem 1. März 1985, d. h. am 28. Februar 1990.

Zwei Änderungen sind gegenüber den Abkommen von Lomé II eingeführt worden.

Eine Bestimmung über die Unterrichtung und die Konsultation ist im Zusammenhang mit Anträgen auf den Beitritt von Drittländern zur Gemeinschaft vorgesehen, wobei nach Abschluß der Verhandlungen über diesen Beitritt die Auswirkungen des Beitritts auf das Abkommen geprüft werden und ein Beitrittsprotokoll erstellt wird (Artikel 284).

Was ferner den Abschluß des Abkommens durch die Gemeinschaft betrifft, so verweist Artikel 285 auf die Bestimmungen des EWG- und des EGKS-Vertrags; dies ist darauf zurückzuführen, daß das neue Abkommen in dem Protokoll Nr. 8 die Bestimmungen über die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) fallenden Waren enthält, die früher Gegenstand eines gesonderten Abkommens waren.

Wichtige Daten über die AKP-Staaten

	Fläche in 1 000 km ²	Bevölkerung in 1 000	Hauptstadt	Bruttosozial- produkt in Mio \$	Bruttosozial- produkt je Kopf	Gesamtexport in Mio \$ (Bezugsjahr in Klammern)	Wichtige Ausfuhr Güter
Westafrika							
– 1 Benin	113	3 809	Cotonou	1 110	290	50 (1979)	Baumwolle, Kakao, Kaffee
– 2 Burkina Faso	274	6 666	Ouagadougou	1 210	180	75 (1981)	Baumwolle, Ölsamen
– 3 Elfenbeiküste	322	9 294	Abidjan	6 730	720	2 535 (1981)	Kaffee, Kakao, Holz
– 4 Gambia	11	697	Banjul	200	290	44 (1981)	Erdnüsse, Erdnußöl,
– 5 Ghana	239	12 518	Accra	3 980	320	1 063 (1981)	Kakao, Kakaobutter, Holz
– 6 Guinea	246	5 831	Conakry	1 740	300	322 (1979)	Bauxit, Tonerde, Alumine
– 7 Guinea-Bissau	36	866	Bissau	150	180	11 (1981)	Erdnüsse
– 8 Kap Verde	4	310	Praia	110	360	4 (1980)	Fische, Bananen
– 9 Liberia	111	2 090	Monrovia	990	470	524 (1981)	Eisenerz, Kautschuk, Industrie- diamanten
– 10 Mali	1 240	7 277	Bamako	1 110	150	155 (1981)	Baumwolle, Erdnüsse, Rinder
– 11 Mauretanien	1 030	1 637	Nouakchott	720	440	259 (1981)	Eisenerz, Kupfererz, Fische
– 12 Niger	1 267	6 057	Niamey	1 460	240	455 (1981)	Uranium, Rinder
– 13 Nigeria	933	93 646	Lagos	71 030	760	20 210 (1981)	Erdöl, Kakao
– 14 Senegal	196	6 195	Dakar	2 730	440	443 (1981)	Erdnußöl, Phosphat, Ölkuchen, Erdöl- erzeugnisse
– 15 Sierra Leone	72	3 265	Freetown	1 230	380	153 (1981)	Diamanten, Kaffee, Kakao
– 16 Togo	56	2 847	Lomé	790	280	206 (1981)	Phosphat, Kakao, Kaffee
Zentralafrika							
– 17 Äquatorialguinea	23	360	Malabo	62	180	10 (1979)	Kakao, Kaffee
– 18 Burundi	28	4 466	Bujumbura	1 050	240	71 (1981)	Kaffee, Baumwolle, Tee
– 19 Gabun	268	695	Libreville	2 950	4 250	2 169 (1980)	Erdöl, Mangan, Holz
– 20 Kamerun	475	9 562	Jaunde	7 640	800	1 122 (1981)	Kaffee, Holz, Kakao
– 21 Kongo	342	1 768	Brazzaville	2 180	1 230	955 (1980)	Erdöl, Holz
– 22 Ruanda	26	5 720	Kigali	1 540	270	76 (1980)	Kaffee, Tee, Zinn
– 23 São Tomé und Príncipe	0,9	103	São Tomé	30	310	9 (1981)	Kakao, Kopra
– 24 Tschad	1 284	4 747	N'Djamena	490	80	126 (1979)	Baumwolle, Rindfleisch, Rinder
– 25 Zaire	2 345	31 627	Kinshasa	5 050	160	662 (1981)	Rohkupfer, NE-Metalle, Diamanten, Kaffee
– 26 Zentralafrikanische Republik	622	2 470	Bangui	690	280	111 (1980)	Kaffee, Diamanten, Holz

	Fläche in 1 000 km ²	Bevölkerung in 1 000	Hauptstadt	Bruttosozial- produkt in Mio \$	Bruttosozial- produkt je Kopf	Gesamtexport in Mio \$ (Bezugsjahr in Klammern)	Wichtige Ausfuhrsgüter
Ostafrika und südliches Afrika							
– 27 Äthiopien	1 222	32 933	Addis Abbeba	4 860	140	378 (1981)	Kaffee, Häute und Felle
– 28 Angola	1 247	7 450	Luanda	6 557	842	1 557 (1979)	Erdöl, Diamanten
– 29 Botsuana	600	998	Gaborone	920	920	424 (1979)	Fleisch, Diamanten, Nickel
– 30 Dschibuti	22	110	Dschibuti	180	480	46 (1979)	Häute und Felle
– 31 Kenia	583	18 900	Nairobi	6 460	340	1 188 (1981)	Kaffe, Tee, Erdölderivate
– 32 Komoren	2	370	Moroni	120	340	9 (1978)	Vanille, Nelken, äther. Öle
– 33 Lesotho	30	1 437	Maseru	670	470	17 (1976)	Wolle, Rinder
– 34 Madagaskar	587	9 435	Antananarivo	2 730	290	378 (1980)	Nelken, Kaffee, Vanille, Pfeffer
– 35 Malawi	118	6 670	Lilongwe	1 390	210	242 (1981)	Tee, Zucker, Tabak
– 36 Mauritius	2	999	Port-Louis	1 250	1 150	354 (1981)	Zucker, Bekleidung
– 37 Mosambik	783	13 445	Maputo	4 482	360	400 (1979)	Kaschunüsse, Zucker, Tee, Baumwolle
– 38 Sambia	753	6 255	Lusaka	3 630	580	1 056 (1981)	Kupfer
– 39 Seschellen	0,4	65	Victoria	160	2 400	4 (1981)	Kopra, Fisch
– 40 Simbabwe	391	7 822	Harare	5 820	740	1 406 (1981)	Tabak, Baumwolle, Asbest
– 41 Somalia	638	4 641	Mogadischu	1 140	250	200 (1981)	Schafe u. Ziegen, Bananen, Rinder
– 42 Sudan	2 506	20 807	Khartoum	8 420	400	501 (1981)	Baumwolle, Erdnüsse, Sesamsamen
– 43 Swasiland	17	688	Mbadane	610	890	194 (1976)	Zucker, Papiermasse, Eisenerz
– 44 Tansania	945	19 110	Daressalam	4 880	240	566 (1981)	Kaffee, Baumwolle, Nelken
– 45 Uganda	236	13 881	Kampala	3 090	220	345 (1980)	Kaffee, Baumwolle, Tee
Karibik							
– 46 Antigua und Barbuda	0,4	78	St. John's	140	1 730		Bekleidung, Gemüse
– 47 Bahamas	14	220	Nassau	900	4 060	6 546 (1980)	Erdölerzeugnisse, chem. Erzeugnisse, Getränke, Tabak
– 48 Barbados	0,4	260	Bridgetown	1 020	3 930	230 (1981)	Zucker, Bekleidung, Erdölerzeugnisse
– 49 Belize	23	153	Belmopan	170	1 140		Zucker, Bananen
– 50 Dominika	0,8	81	Roseau	80	970	19 (1981)	Bananen, Pampelmusen
– 51 Grenada	0,3	114	St. George's	110	990	17 (1980)	Kakao, Bananen
– 52 Guyana	215	920	Georgetown	580	720	367 (1981)	Aluminium, Zucker
– 53 Jamaika	11	2 264	Kingston	2 940	1 300	976 (1981)	Zucker, Bauxit, Aluminium
– 54 St. Christoph und Nevis	0,3	44	Basseterre	40	820		
– 55 St. Lucia	0,6	120	Castries	125	1 060	46 (1980)	Bananen
– 56 St. Vincent und Grenadinen	0,4	100	Kingstown	90	860	15 (1979)	Bananen

	Fläche in 1 000 km ²	Bevölkerung in 1 000	Hauptstadt	Bruttosozial- produkt in Mio \$	Bruttosozial- produkt je Kopf	Gesamtexport in Mio \$ (Bezugsjahr in Klammern)	Wichtiger Ausfuhr Güter
noch Karibik							
– 57 Surinam	163	363	Paramaribo	1 280	3 520	474 (1981)	Bauxit, Tonerde, Aluminium
– 58 Trinidad und Tobago	5	1 140	Port-of-Spain	7 870	6 900	3 761 (1981)	Erdöl, und Erdölerzeugnisse
Pazifik							
– 59 Fidschi	18	670	Suva	1 190	1 790	211 (1981)	Zucker
– 60 Kiribati	0,7	61	Bairiki	30	460	20 (1977)	Phosphat, Kopra
– 61 Papua-Neuguinea	462	3 197	Port Moresby	2 510	790	859 (1981)	Kaffe, Kopra, Kupfer
– 62 Salomonen	28	254	Honiara	160	640	66 (1981)	Kopra, Fische, Holz, Palmöl
– 63 Tonga	0,7	104	Nuku'alofa	80	780	8 (1981)	Kopra, Kokosnüsse, Bananen
– 64 Tuvalu	0,03	8	Funafuti	5	680		Kopra
– 65 Vanuatu	12	130	Port Vila	40	350	33 (1981)	Kopra
– 66 West-Samoa	3	160	Apia	50	320	11 (1981)	Kakao, Kopra

Anhang 2
zur Denkschrift1. AKP-Außenhandel im Rahmen des Welthandels im Jahr 1981 ¹⁾

– in Mrd. \$ –

Exporte von	Exporte nach	westliche Industriemländer ²⁾	davon: EG ²⁾	davon: USA	Entwicklungsländer	davon: AKP	Staatshandelsländer	alle Länder ²⁾
westliche Industrieländer ²⁾		545	152	142	309	37	58	912
davon: EG ²⁾		152	—	43	113	21	21	291
davon: USA		129	49	—	84	5	8	226
Entwicklungsländer		368	132	114	149	5	22	546
davon: AKP		42	19	18	6	4	1	49
Staatshandelsländer		56	29	4	38	2	89	183
alle Länder ²⁾		968	313	259	496	45	169	1 634

¹⁾ Quelle: Eurostat. Schätzung²⁾ ohne EG-Intrahandel

2. AKP-EG-Handel im Rahmen des EG-Außenhandels

EG-Exporte nach	1981	1982	1983
	— in Mrd. ECU —		
allen Ländern *)	266,7	286,5	303,0
Entwicklungsländern	112,0	117,1	116,4
AKP-Ländern	18,8	18,7	15,9
	%		
allen Ländern *)	100,0	100,0	100,0
Entwicklungsländern	42,0	40,9	38,4
AKP-Ländern	7,1	6,5	5,3
EG-Importe aus	1981	1982	1983
	— in Mrd. ECU —		
allen Ländern *)	303,8	321,5	329,5
Entwicklungsländern	129,1	128,8	122,4
AKP-Ländern	16,7	18,2	19,8
	%		
allen Ländern *)	100,0	100,0	100,0
Entwicklungsländern	42,5	40,1	37,1
AKP-Ländern	5,5	5,7	6,0

*) ohne EG-Intrahandel

3. Warenaustausch zwischen AKP und EG von 1979 bis 1984 *)

– in Mrd. ECU –

	1979	1980	1981	1982	1983	1984 (Jan. bis Juni)
AKP-Ausfuhren in die EG	14,9	19,2	16,7	18,2	19,8	12,6
AKP-Einfuhren aus der EG	11,9	15,9	18,8	18,7	15,9	7,3
Handelsüberschuß zugunsten AKP + zugunsten EG –	+ 3,0	+ 3,3	– 2,1	– 0,5	+ 3,9	+ 5,3

4. Warenaustausch zwischen EG und Nigeria von 1979 bis 1984 *)

– in Mrd. ECU –

	1979	1980	1981	1982	1983	1984 (Jan. bis Juni)
Exporte Nigerias in die EG	5,3	7,9	5,4	6,5	8,0	5,4
Importe Nigerias aus der EG	3,6	6,0	8,0	6,8	4,6	1,6
Handelsüberschuß zugunsten von Nigeria + zugunsten der EG –	+ 1,7	+ 1,9	– 2,6	– 0,3	+ 3,4	+ 3,8

*) Quelle: Eurostat

5. Die 10 wichtigsten AKP-Produkte im Handel mit der EG *)

– durchschnittliche EG-Importanteile 1979 bis 1983 –

	%	% kumuliert
1. Erdöl und -erzeugnisse	44,5	44,5
2. Kaffee	7,9	52,4
3. Kakao	6,7	59,1
4. Kupfer	5,1	64,2
5. Holz	3,1	67,3
6. Zucker	2,7	70,0
7. Eisenerz	2,5	72,5
8. Uran	1,7	74,2
9. Tabak	1,1	75,3
10. Baumwolle	1,1	76,4

*) Quelle: Eurostat

6. Die 10 wichtigsten AKP-Handelspartner der EG *)

– durchschnittliche EG-Importanteile 1979 bis 1983 –

	%	% kumuliert
1. Nigeria	37,2	37,2
2. Elfenbeinküste	8,1	45,3
3. Zaire	6,3	51,6
4. Kamerun	5,2	56,8
5. Gabun	4,2	61,0
6. Liberia	2,8	63,8
7. Sambia	2,7	66,5
8. Kenia	2,4	68,9
9. Bahamas	2,1	71,0
10. Trinidad und Tobago	2,0	73,0

*) Quelle: Eurostat

Anhang 3 zur Denkschrift

STABEX-Transferzahlungen von 1975 bis 1983 in ECU

Land	Produkt	1975 bis 1979	1980 bis 1983	Gesamt
Belize *)	Holz, gesägt	342 364	—	342 364
	Gesamt	342 364	—	342 364
Benin *)	Erdnüsse	464 330	—	464 330
	Kaffee	1 174 883	—	1 174 883
	Baumwolle	10 363 268	1 007 498	11 370 766
	Ölkuchen	1 191 079	—	1 191 079
	Palmöl	2 232 940	1 869 527	4 102 467
	Palmkernöl	4 940 220	544 668	5 484 888
	Kaschukerne	—	215 789	215 789
	Gesamt	20 366 720	3 637 482	24 004 202
Burkina Faso *)	Erdnüsse	4 745 376	—	4 745 376
	Baumwolle	2 516 526	—	2 516 526
	Kariténüsse	—	1 046 734	1 046 734
	Gesamt	7 261 902	1 046 734	8 308 636
Burundi *)	Baumwolle	965 602	—	965 602
	Rohe Häute	520 053	—	520 053
	Kaffee	—	11 023 569	11 023 569
	Gesamt	1 485 655	11 023 569	12 509 224
Kamerun	Rohholz	3 601 423	—	3 601 423
	Kakaomasse	463 558	—	463 558
	Kaffee	—	6 988 461	6 988 461
	Kakaoerzeugnisse	—	10 348 448	10 348 448
	Gesamt	4 064 981	17 336 909	21 401 890
Kap Verde *)	Bananen	1 206 564	214 764	1 421 328
	Gesamt	1 206 564	214 764	1 421 328
Zentralafrikanische Republik *)	Baumwolle	6 926 640	1 675 896	8 602 536
	Kaffee	353 108	2 505 192	2 858 300
	Holz, gesägt	549 807	—	549 807
	Gesamt	7 829 555	4 181 088	12 010 643
Komoren *)	Kopra	991 849	830 552	1 822 401
	Ätherische Öle	170 596	1 339 873	1 510 469
	Nelken	1 164 001	—	1 164 001
	Gesamt	2 326 446	2 170 425	4 496 677
VR Kongo	Rohholz	7 361 677	—	7 361 677
	Gesamt	7 361 677	—	7 361 677
Elfenbeinküste	Rohholz	15 000 000	—	15 000 000
	Kaffee	—	54 525 114	54 525 114
	Gesamt	15 000 000	54 525 114	69 525 114
Dschibuti *)	Rohe Häute	691 851	—	691 851
	Gesamt	691 851	—	691 851

Land	Produkt	1975 bis 1979	1980 bis 1983	Gesamt
Dominica *)	Bananen	2 892 944	2 527 944	5 420 888
	Kokosprodukte	—	502 143	502 143
	Gesamt	2 892 944	3 030 087	5 923 031
Äthiopien *)	Kaffee	9 339 684	968 702	10 308 386
	Rohe Häute	5 080 365	—	5 080 365
	Baumwolle	—	1 665 021	1 665 021
	Sesamsamen	—	3 150 900	3 150 900
	Gesamt	14 420 049	5 784 623	20 204 672
Fidschi	Kokosnußöl	2 114 974	2 284 168	4 399 142
	Gesamt	2 114 974	2 284 168	4 399 142
Gabun	Rohholz	6 703 311	—	6 703 311
	Gesamt	6 703 311	—	6 703 311
Gambia *)	Erdnüsse	2 448 664	6 017 081	8 505 745
	Erdnußöl	3 999 947	6 246 748	10 246 695
	Erdnußölkuchen	1 026 143	2 204 957	3 051 095
	Gesamt	7 514 754	14 288 781	21 803 535
Ghana	Rohholz	5 176 408	—	5 176 408
	Kakaoerzeugnisse	—	63 937 365	63 937 365
	Gesamt	5 176 408	63 937 365	69 113 773
Grenada *)	Muskatnüsse	—	476 121	476 121
	Kakao	—	2 549 832	2 549 832
	Gesamt	—	3 025 953	3 025 953
Guinea-Bissau *)	Erdnüsse	10 514 452	1 259 747	11 774 199
	Palmkernnüsse	626 966	1 071 803	1 261 526
	Holz, gesägt	146 839	355 840	502 679
	Garnelen	—	710 289	710 289
	Gesamt	11 288 257	3 397 679	14 685 936
Jamaika	Bananen	—	3 238 995	3 238 995
	Gesamt	—	3 238 995	3 238 995
Kenia	Kaffee	—	31 086 435	31 086 435
	Gesamt	—	31 086 435	31 086 435
Kiribati *)	Kopra	2 283 419	1 534 424	3 817 843
	Gesamt	2 283 419	1 534 424	3 817 843
Lesotho *)	Angoraziegenhaare	—	1 290 959	1 290 959
	Gesamt	—	1 290 959	1 290 959
Liberia	Eisenerz	7 586 943	—	7 586 943
	Gesamt	7 586 943	—	7 586 943

Land	Produkt	1975 bis 1979	1980 bis 1983	Gesamt
Madagaskar	Sisal	1 762 943	1 461 636	3 224 579
	Nelken	1 139 516	—	1 139 516
	Vanille	2 845 088	1 211 202	4 056 290
	Kaffee	—	3 440 826	3 440 826
	Gesamt	5 747 547	6 113 664	11 861 211
Malawi *)	Tee	—	1 984 352	1 984 352
	Erdnüsse	—	2 684 355	2 684 355
	Gesamt	—	4 668 707	4 668 707
Mali *)	Baumwolle	1 145 004	—	1 145 004
	Gummi-Arabicum	848 849	—	848 849
	Erdnüsse	7 787 410	—	7 787 410
	Erdnußerzeugnisse	—	5 752 339	5 752 339
	Kariténüsse	—	653 391	653 391
	Kariténußöl	—	3 548 554	3 548 554
	Gesamt	9 780 903	9 954 284	19 735 187
Mauretanien *)	Eisenerz	37 000 450	—	37 000 450
	Gesamt	37 000 450	—	37 000 450
Niger *)	Erdnüsse	7 853 673	—	7 853 673
	Rohe Häute	507 747	—	507 747
	Erdnußöl	14 139 271	—	14 139 271
	Ölkuchen	153 269	—	153 269
	Gesamt	22 653 960	—	22 653 960
Uganda *)	Baumwolle	12 219 123	—	12 219 123
	Tee	8 376 330	—	8 376 330
	Gesamt	20 595 453	—	20 595 453
Papua-Neuguinea	Kaffee	—	25 765 958	25 765 958
	Kakao	—	9 939 093	9 939 093
	Kopra	—	1 385 695	1 385 695
	Kokosnußöl	—	1 160 130	1 160 130
	Kopraerzeugnisse	—	3 604 036	3 604 036
	Gesamt	—	41 854 912	41 854 912
Ruanda *)	Pyrethrum	608 802	—	608 802
	Kaffee	—	7 208 422	7 208 422
	Felle und Häute	—	497 157	497 157
	Gesamt	608 802	7 705 579	8 314 381
Salomonen *)	Kopra	1 412 142	3 913 252	5 325 394
	Rohholz	761 245	34 791	796 036
	Gesamt	2 173 387	3 948 043	6 121 430
Westsamoa *)	Kakao	1 057 603	2 955 641	4 013 244
	Kopra	1 331 544	1 912 835	3 244 379
	Rohholz	348 993	—	348 993
	Bananen	99 313	—	99 313
	Gesamt	2 837 453	4 868 476	7 705 929

Land	Produkt	1975 bis 1979	1980 bis 1983	Gesamt
Sao Tomé und Príncipe *)	Kakao	—	7 071 418	7 071 418
	Gesamt	—	7 071 418	7 071 418
Senegal	Erdnußöl	49 882 295	—	49 882 295
	Ölkuchen	15 224 094	8 253 832	23 477 926
	Erdnußerzeugnisse	—	56 626 159	56 626 159
	Gesamt	65 106 389	64 879 991	129 986 380
Sierra Leone *)	Eisenerz	3 977 274	—	3 977 274
	Palmkernöl	—	947 774	947 774
	Palmkernerzeugnisse	—	1 082 263	1 082 263
	Kakao	—	2 500 732	2 500 732
	Kaffee	—	3 831 246	3 831 246
	Gesamt	3 977 274	8 362 015	12 339 289
Somalia *)	Bananen	1 296 274	2 372 596	3 669 503
	Rohe Häute	635 238	415 854	1 051 092
	Gesamt	1 932 145	2 788 450	4 720 595
Sudan *)	Erdnüsse	37 484 861	21 316 451	58 801 312
	Rohe Häute	1 658 580	—	1 658 580
	Sesamsamen	2 632 923	—	2 632 923
	Baumwolle	—	10 879 030	10 879 030
	Gesamt	41 776 364	32 195 481	73 971 845
St. Lucia *)	Bananen	—	1 349 538	1 349 538
	Gesamt	—	1 349 538	1 349 538
St. Vincent und Grenadinen *)	Bananen	—	913 286	913 286
	Gesamt	—	913 286	913 286
Swasiland *)	Eisenerz	13 224 869	—	13 224 869
	Baumwolle	—	5 085 350	5 085 350
	Gesamt	13 224 869	5 085 350	18 310 219
Tansania *)	Baumwolle	1 887 082	—	1 887 082
	Sisal	18 814 467	3 472 424	22 286 891
	Kaffee	—	6 949 131	6 949 131
	Kaschunüsse	—	1 943 394	1 943 394
	Gesamt	20 701 549	12 364 949	33 066 498
Tschad *)	Baumwolle	7 336 196	6 133 009	13 469 205
	Gesamt	7 336 196	6 133 009	13 469 205
Togo *)	Kaffee	3 626 614	4 190 324	7 816 938
	Kakao	—	16 659 091	16 659 091
	Gesamt	3 626 614	20 849 415	24 476 029
Tonga *)	Kopra	831 720	1 685 134	2 516 854
	Bananen	317 638	234 207	551 845
	Vanille	58 632	—	58 632
	Kopraprodukte	—	1 334 785	1 334 785
	Kokosnußöl	—	391 688	391 688
	Kokosnüsse	—	365 327	365 327
	Gesamt	1 207 990	4 011 141	5 219 131

Land	Produkt	1975 bis 1979	1980 bis 1983	Gesamt
Tuvalu *)	Kopra	174 729	141 635	316 364
	Gesamt	174 729	141 635	316 364
Vanuatu *)	Kokosnußöl/Kopra	—	7 586 700	7 586 700
	Kakao	—	1 345 067	1 345 067
	Kopra	1 430 863	—	1 430 863
	Gesamt	1 430 863	8 931 767	10 021 218
Insgesamt		389 811 711	484 330 632	874 142 343
davon als Zuschüsse an die am wenigsten entwickelten Länder		276 967 028	245 469 277	522 166 305

*) Diese am wenigsten entwickelten Länder sind von der Rückzahlung der STABEX-Transfers befreit.

**Anhang 4
zur Denkschrift**
**Statistik über die Auftragsvergabe beim 5. Europäischen Entwicklungsfonds
unter Einschluß der AKP und dritter Länder
Stand: 31. Dezember 1984**

– in 1 000 ECU –

Nationalität des Auftragnehmers	Baufträge		Lieferaufträge		Verträge über technische Zusammenarbeit		Aufträge und Verträge insgesamt	
	Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%
Deutschland	61 364	9,71	79 741	24,63	54 947	24,95	196 052	16,67
Belgien	18 544	2,93	9 538	2,95	14 148	6,42	42 230	3,59
Frankreich	144 655	22,89	70 977	21,92	36 677	16,66	252 309	21,46
Italien	69 332	10,92	32 960	10,18	19 357	8,79	121 649	10,34
Luxemburg	—	—	994	0,31	3 361	1,53	4 355	0,37
Niederlande	—	—	24 451	7,55	19 243	8,74	43 694	3,72
Dänemark	—	—	874	0,27	6 719	3,05	7 593	0,65
Großbritannien	63 174	10,00	58 715	18,14	41 435	18,82	163 324	13,89
Irland	—	—	9 386	2,90	7 979	3,62	17 365	1,48
Griechenland	—	—	—	—	1 754	0,80	1 754	0,15
AKP	254 076	40,21	31 638	9,77	14 543	6,60	300 257	25,53
Dritte Länder	20 775	3,29	4 461	1,38	35	0,02	25 271	2,15
Insgesamt	631 920	100,00	323 735	100,00	220 198	100,00	1 175 853	100,00
	53,74 %		27,53 %		18,73 %		100,00 %	

**Statistik über die Auftragsvergabe beim 5. Europäischen Entwicklungsfonds
ohne AKP und dritte Länder
Stand: 31. Dezember 1984**

– in 1 000 ECU –

Nationalität des Auftragnehmers	Baufträge		Lieferaufträge		Verträge über technische Zusammenarbeit		Aufträge und Verträge insgesamt	
	Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%
Deutschland	61 364	17,19	79 741	27,72	54 947	26,72	196 052	23,06
Belgien	18 544	5,19	9 538	3,32	14 148	6,88	42 230	4,97
Frankreich	144 655	40,51	70 977	24,68	36 677	17,84	252 309	29,67
Italien	69 332	19,42	32 960	11,46	19 357	9,41	121 649	14,31
Luxemburg	—	—	994	0,35	3 361	1,64	4 355	0,51
Niederlande	—	—	24 451	8,50	19 243	9,36	43 694	5,14
Dänemark	—	—	874	0,30	6 719	3,27	7 593	0,89
Großbritannien	63 174	17,69	58 715	20,41	41 435	20,15	163 324	19,21
Irland	—	—	9 386	3,26	7 979	3,88	17 365	2,04
Griechenland	—	—	—	—	1 754	0,85	1 754	0,20
Insgesamt	357 069	100,00	287 636	100,00	205 620	100,00	850 325	100,00
	41,99 %		33,83 %		24,18 %		100,00 %	

